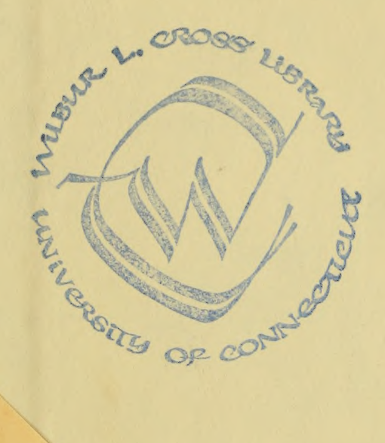
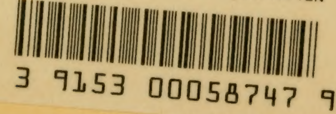
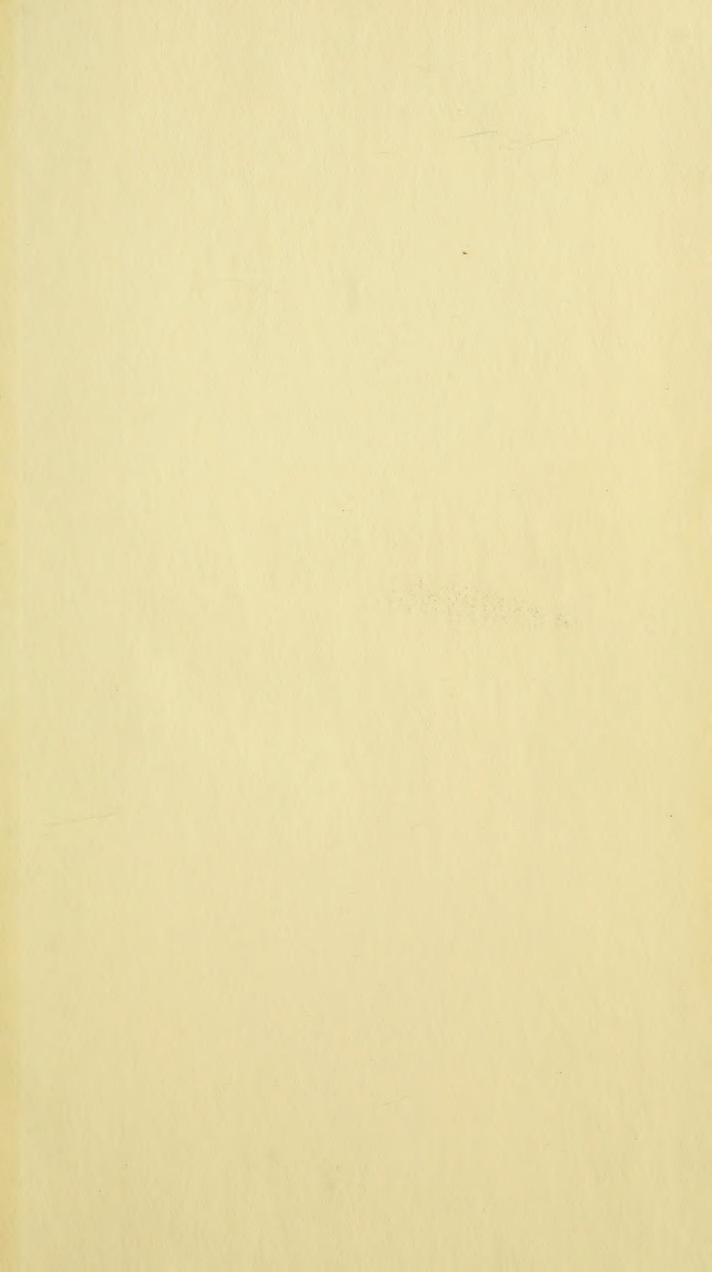



WILBUR L. CROSS LIBRARY
UNIVERSITY OF CONNECTICUT


BOOK 081.R119 1852 v.4 c.1
RADOWITZ # GESAMMELTE SCHRIFTEN
3 9153 00058747 9









Gesammelte Schriften

von

J. v. Radowitz.

Vierter Band.

Berlin.
Druck und Verlag von Georg Reimer.
1853.

Fragmente

von

J. v. Radowitz.

Einheit im Nothwendigen,
Freiheit im Zweifelhaften,
Liebe in Allem.

S. Augustin.

Erster Theil.

Berlin.
Druck und Verlag von Georg Reimer.
1853.

Gesammelte Schriften

von

J. v. Radowitz.

Vierter Band.

Berlin.
Druck und Verlag von Georg Reimer.
1853.

Vorwort.

Der Verfasser der hier folgenden Blätter war seit einer Reihe von Jahren dahin geführt worden, die Gedanken, welche das Erlebte, Gehörte oder Gelesene in ihm erregten, sich auch schriftlich zu vergegenwärtigen. Im Laufe der Zeit ist hierdurch, wie es in der Natur eines mannigfach bewegten Lebens liegt, eine Anzahl von Betrachtungen auf ebenso mannigfachen Gebieten zusammengekommen, ungleich an Umfang und an Ausführung, vereinzelte Andeutungen und größere Aufsätze, bloße Skizzen und durchgeführte Abhandlungen. Eine kleine Zahl unter ihnen fand seinen Weg früher in einige Zeitschriften, insbesondere in das ehemalige Berliner politische Wochenblatt, in die süddeutsche Zeitung und in

die Gaßnersche musikalische Zeitung. Einige andere sind mit gleichen oder ähnlichen Worten in die späteren Schriften desselben Verfassers übergegangen.

Die Herausgabe der gesammelten Schriften wurde Veranlassung, diese Bruchstücke zusammen zu stellen und zu ordnen.

Ausgeschieden ist zuvor dasjenige, was unmittelbar aus amtlichen Erlebnissen hervorgegangen und auf diese bezüglich ist; Niemand steht zu auch über seine eigenen Aufzeichnungen zu verfügen, wenn diese den Stoff aus seinem dienstlichen Leben entnommen haben. Es ist ferner ausgeschieden Alles, was rein subjectiv, nur denjenigen Lesern ein Interesse darbieten könnte, welche an den inneren und äußeren Führungen des Verfassers Theil zu nehmen gewillt wären.

Die Fragmente selbst sind in drei Abtheilungen vereinigt worden:

Zur Politik und Rechtslehre — Zur Religion und Philosophie — Zur Literatur und

Kunst, welcher letzteren Abtheilung auch solche Betrachtungen angeschlossen wurden, die sich auf sonstige Lebensverhältnisse beziehen.

Die Anordnung ist lediglich die chronologische, da die Zeitfolge für die Beurtheilung des Ausgesprochenen vielfach maßgebend ist. Allerdings ist hieraus auch gewissermaßen eine Rechenschaft über den Gang erwachsen, welchen die politische Erkenntniß des Verfassers selbst genommen hat. Irrt er sich nicht, so wird dieser Gang aber auch die Erfahrungen vieler Zeitgenossen abspiegeln, welche wie er von der ausschließlichen Verehrung der früheren Gestalten des Staates ausgegangen, jetzt nach gewissenhafter Selbstprüfung bei der Ueberzeugung von der heilsamen Nothwendigkeit einer verfassungsmäßigen Ordnung in der Monarchie angelangt sind.

Ist es nöthig, daß der Verfasser sich gegen den Schein dilettirender Polyhistorie besonders verwahre? Auch wer nicht das bürgerliche oder das Staatsrecht, die wissenschaftliche Theologie, die

Geschichte der Völker und ihrer Geistesthätigkeiten in Kunst und Literatur, oder den philosophirenden Gedanken zur ausschließlichen Aufgabe seines Lebens und zum Gegenstande eigener, umfassender Forschungen gemacht hat, auch ein Solcher kann nicht umhin diesen großen Erscheinungen sein innigstes Interesse und seine Betrachtung zuzuwenden. Wenn er, was ihm dabei nahe getreten, was er gedacht und empfunden, zuweilen vielleicht mit den eigenen Worten der Quellen, aus denen er die Anregung und Belehrung schöpfte, dann niederschreibt, so maßt er sich damit keineswegs die Stelle an, welche diejenigen einzunehmen berufen sind, die jenen besonderen Richtungen die Gesammtsumme der Thätigkeit eines ganzen Lebens zuwenden konnten und wollten. Er erfüllt lediglich eine Pflicht gegen sich selbst, indem er sich nach dem Maße seiner Einsicht Rechenschaft ablegt, und kann selbst voraussetzen Anderen, die sich in gleichem Falle befinden, hierdurch den Anlaß zu selbstthätiger Beschäftigung

mit den großen Problemen des Menschengeistes zu geben.

Es konnte nicht ausbleiben, daß hierbei gewisse Stoffe sich zu wiederholter Betrachtung darboten. Solcher Art sind unter Andern: die Idee des Staates und die Gestalten welche sie durchlaufen hat, der Gegensatz der Confessionen, das Verhältniß des Idealen und des Realen in der Kunst. An diesen Stoffen haften die Mittelpuncte der höchsten Interessen; sie müssen, wenn auch von verschiedenen Seiten aus gefaßt und in verschiedenem Zusammenhange betrachtet, doch stets wiederkehren.

Das aber sei hier noch schließlich und in ernstester Gewissenserforschung ausgesprochen: Wenn in diese Aufzeichnungen etwas übergegangen wäre, das mit der Lehre in der katholischen Kirche unvereinbar ist, so ist es unbewußt geschehen, und es soll angesehen werden, als sei es nicht geschrieben. Wenn in dieselben Aufzeichnungen etwas übergegangen wäre, was mit der Liebe zu den

Christen anderer Confessionen unvereinbar ist, so ist es unbewußt geschehen, und es soll angesehen werden, als sei es nicht geschrieben. „Christianus mihi nomen, Catholicus cognomen!"

Erfurt, den 1. October 1852.

Inhalt.

Seite

Vorwort. V

1826.

Politische — Religiöse Lehren. 3

Dienen und Arbeiten. 5

Machiavell übersetzt von Leo. 5

1827.

Die französischen Parlamente. 8

Das Volk. 11

Türken. 12

1829.

Duelle. 14

Die Wahrheit im Staate. 20

Der Despotismus des Gesetzes. 22

1830.

Das juste Milieu. 24

Politische Combinationen. 34

Bettelei. 38

Die europäische Politik und die Juli-Revolution. . 39

1831.

Abstractes Eigenthum. 43

Freiheit — Sicherheit. 44

Revolte — Revolution. 46

1832.

Der heutige Freiheitsbegriff. 48

Die Partheien und die Principien. 49

Seite

1833.

Die Preußische Armee. 50
Straßennamen. 56
Die That. 56
Gehorsam. 56
Demokratie und Willkühr. 57

1834.

Rangverschiedenheit. 57

1835.

Germanisches — Romanisches Princip. 58
Aus Unrecht wird Recht. 59
Radikalismus als Glauben. 60

1836.

Ruhe. 62
Lamennais. 62

1837.

Strafe. 65
Recht und Moral. 69
Verjährung. 71
Rechte — Pflichten. 76
Die monarchischen Revolutionärs und die revolutionären Monarchisten. 77
Idealismus — Materialismus in der Politik. . . 81

1838.

Hannover. 84
Recht und Liebe. 87

1839.

Gruppirung der europäischen Politik. 88
Politischer Enthusiasmus. 91
Politische Maximen. 96
Principien und Doctrinen. 96
Preußische Politik. 97

1840.

Krieg oder Frieden. 102
Diplomatie. 105

Seite

Rechtsgefühl. 105
Ackerbau, Gewerbe, Handel. 106

1841.

Politische Garantien. 109
Die Partheien. 111

1842.

Die Gestalten des Eigenthums. 112
Industrie — Zölle. 113
Die allgemeinste Betrachtung in der Politik. . . 117

1843.

Rentenkauf — Zinsvertrag. 131
Grundbesitz und Reichthum. 131
Die historische Schule. 132
Der Climax der Liebe. 133

1844.

Der Dienst. 135
Die Beziehungen der Menschen. 136
Eigenthum. 137
Zur Geschichte des Adels. 138
Deutschlands Gefahren. 140

1845.

Geld. 142
Das constitutionelle System. 144
Die Formen des Staates. 145

1846.

Die Stadien der Revolution. 146
Oestreich und Preußen. 148
Mittelmäßigkeit. 148
Das Proletariat. 149
Vergangenheit und Gegenwart. 150

1847.

Das Wesen des Staates und seine Gestaltung. . . 152
Oestreichs Politik und Regenten. 156
Die Regierungsformen. 157
Die ständischen Edicte des 3ten Februar 1847. . . 160

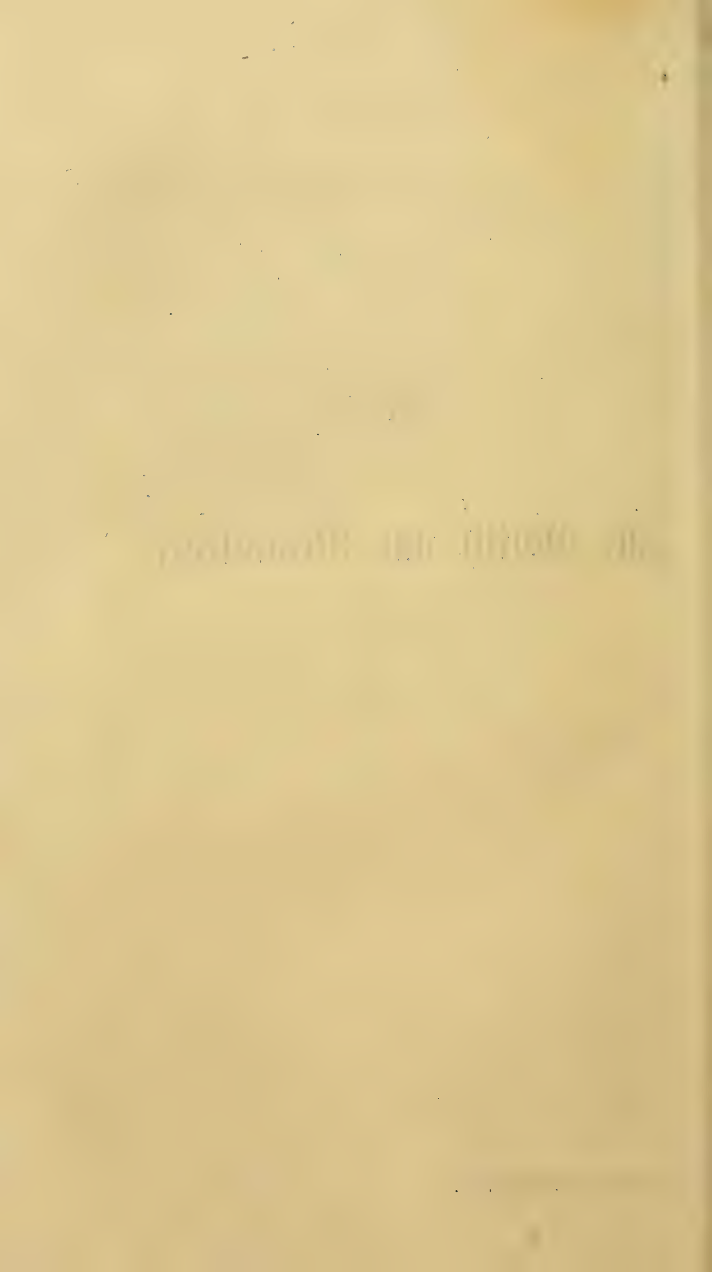
	Seite
Die Provisorien	167
Die ständische Verfassung in Preußen	168
Die Unabhängigen	170
Preußen und die Fluthen der Zeit	173
Der Communismus	175
Opposition	177
Freie Fürsten, freie Völker	180
Die Forderungen der Zeit	181
Offenheit	184
Verlust ohne Gewinn	184
Majoritäten	185
Das constitutionelle System in Deutschland	185
1848.	
Das Recht	188
Ordnung	189
Politische Voraussicht	189
Die Provisorien und die Allianzen	190
Volkssouveränität	203
Der Absolutismus und der Rechtsstaat	205
Gegenwart und Zukunft	207
1849.	
Die Geschicke Deutschlands	209
Gefahr von Außen und Innen	210
Proletariat	211
Uebereinstimmung und Verschiedenheit	212
1850.	
Die Aristokratie und deren Formen	213
Rechts und links	215
Politische Entwickelung	217
Die Nothwendigkeiten	218
1851.	
Politischer Fanatismus	220
Sympathien und Pflichten	222
Die Krise der Gesellschaft	223
Die Aufgabe für Deutschland	226

Seite
Die Pflichten der Gegenwart. 227
Das nationale Princip. 229
Freiwillige Aenderungen. 230
Gruppirungen der Partheien. 230
Die Principe des Staates. 232
Der politische Pendelschlag. 235
Preußen als protestantische Macht. 236
Das patrimoniale Princip. 238
Die socialistische Nothwendigkeit des Repräsentativ-
systems. 242
Meine Auffassung der politischen Tages-Fragen. . 244
Naturgeschichte des Staats. 251
Revolution und Contrerevolution. 252
Ständische — Constitutionelle Verfassung. . . . 255
Der 2te Dezember. 256
Louis Napoleon und die Partheien. 257
Provincial- und Gesammt-Vertretung. 259
Politische Erfahrungen. 261
1852.
Das Selfgovernment. 262
Politische Moral. 263
Heutige Constitutionelle. 264
Nochmals die sociale Aufgabe und das Repräsenta-
tivsystem. 264
Die Umwandlung in den Partheien. 267
Zwei Systeme. 268
Zur Geschichte des Staates. 271
Zweck und Mittel. 280
Materielle und politische Verträge. 284
Die alte und die neue Welt. 285
England und der Continent. 286
Die altständische Verfassung. 287
Zur Lehre vom Staate in Preußen. 289
Der Kreislauf der Revolutionen. 297
Der preußische Katholik. 301

Seite
Der Kampf der Extreme. 303
Die Selbstvernichtung der Partheien. 304
Revision der Verfassung. 306
Unabhängigkeit und Parität. 308
Form und Wesen. 309
Die Strömungen. 312
Die preußische Verfassung. 313
Sieg und Niederlage der Partheien. 314
Die Erscheinungen des Staates. 315
Die Schwäche der constitutionellen Parthei. . . . 317
Zweifel und Wünsche. 320
Die Bedingungen jeder Regierung. 322
Der Mangel an Krieg. 323

I.

Zur Politik und Rechtslehre.



1826.

Politische — Religiöse Lehren.

Es läßt sich ein fruchtbarer Vergleich durchführen zwischen dem Pseudo-Liberalismus der dem Deismus, und dem eigentlichen Jacobinismus der dem Atheismus entspricht.

Die pseudo-liberalen Theorien sind wirklich nichts weiter, als der religiöse Rationalismus auf das Gebiet der Politik übertragen. Ein Construiren aus dem Verstande und Begründen auf die menschliche Basis, die sich an die Stelle des Glaubens und der göttlichen Autorität setzt.

Ebenso hat das jacobinische Wesen in seiner Rohheit und seinem Cynismus unverkennbare Aehnlichkeit mit dem Atheismus des 18ten Jahrhunderts, und der sogenannten Philosophie der Materie.

Der große Gegensatz zwischen Wahrheit und Lüge in der Politik ist am klarsten an der Frage zu zeigen, was der Zweck und die Entstehung des Staatsvereines sei.

So wie der einzelne Mensch nicht deswegen auf der Welt ist, damit es ihm wohlgehe, sondern damit er selig

werde, so ist es auch mit dem Vereine Mehrerer im Staate. Der Zweck der geselligen Vereinigung ist und kann nicht seyn, die Wohlfahrt, das Nationalglück zu wirken, sondern überhaupt die göttliche Ordnung in den menschlichen Dingen zu fördern. Diese aber zeigt sich darin daß jeder Recht thue, und wieder bei seinem Rechte erhalten und beschützt werde. Ob damit immer die sogenannte äußere Wohlfahrt gleichen Schrittes gehe, ist nicht nothwendig, oft nicht möglich; die innere, die auf der Gerechtigkeit und Wahrheit beruht, gedeiht dabei sicher.

Ebenso ist es mit der Art der Entstehung. Gegenseitiger Nutzen und Interesse welche nach der Glückseligkeitslehre den Staat begründen, hätten nicht hingereicht, um die großen historischen Erscheinungen hervorzurufen, die die Staaten gegründet haben. Es bedurfte der unmittelbaren Fügung, ja der sichtbaren Hand Gottes um die außerhalb aller menschlichen Vereinbarung liegenden Thatsachen zu bewirken, aus denen jene Anstalten für Seine ewigen Zwecke hervorgegangen sind.

Dies ist der allein richtige Sinn der historischen Auffassung des Rechtes.

5

Dienen und Arbeiten.

Von allen Formen der Sklaverei ist die Geldsklaverei die schlimmste, weil sie mit der Täuschung vermeintlicher Freiheit zusammengeht. Selbst der Leibeigene des Mittelalters befand sich in einer besseren Lage; derjenige, welchem sein Leib zu eigen war, hatte auch die Pflicht und das Interesse für diesen zu sorgen. Jetzt aber bei dem Proletarier nimmt der Herr das Wesentlichste des Leibes, die Kraft, für sich, und überläßt ihm in bitterer Ironie den Rest zu seiner Verfügung. Das ist die Folge davon, daß das richtige Verständniß von Dienen und Arbeiten verloren gegangen, das Erstere verworfen wird und nur das Andere gelten soll. Der Dienende unterwirft sich einer Person, der Arbeitende einer Sache, z. B. der Landmann dem Acker, der Schuster dem Leder u. s. w. Es ist dies zwar nur eine Seite der großen Frage, aber sie zeigt schon genügend, daß der neuere Freiheitsproceß oft genug nur ein Uebergang aus der Unterwerfung unter Personen in die Unterwerfung unter Sachen, Bedürfnisse und Geld ist.

Machiavell übersetzt von Leo.

Heute habe ich in den Briefen des Machiavell nach der neuen Uebersetzung von Leo gelesen. Die Ein=

leitung die er dazu gegeben, ist merkwürdig genug. Was sie über Machiavellis Charakter und Lage sagt, mag wohl das richtigste seyn, was von diesem vielberühmten Gegenstande zu halten ist. Es liegt eine traurige Wahrheit darin, die aber nicht zu läugnen ist.

Ueberraschend ist dagegen der Sinn, den der Uebersetzer in Machiavellis Bestreben sucht, den er selbst theilt, als recht anerkennt und in seinem eigenen Vorworte andeutet (Siehe Seite VI und Note, Seite XXVII die characteristischen Stellen). Er sieht in Machiavell, sowie in Guicciardini die Vorkämpfer zum Untergange der politischen Gestalt des Mittelalters, die Morgenröthe einer besseren Zeit. Die Lehnsherrschaften stellt er der Monarchie gegenüber; letztere, die Alleingewalt im Sinne der Alten, sei die wahre Staatsform, diejenige, die gebildeten Nationen allein zukomme, dieselbe welche in der Barbarei des Mittelalters zu Grunde gegangen, nach welcher sich die neu erwachende Zeit wieder gesehnt, nach welcher Fürsten und Minister sowohl, als die Völker selbst gestrebt haben. Alles was man Privatfreiheit und Eigenthum, Rechte der Einzelnen und der Corporationen nennt, bezeichnet er ausdrücklich als Ausgeburten der Feudalzeit, als solche auf deren Trümmern sich der neue Staat erheben müsse. Nicht ohne Scharfsinn stellt er die durch den Geist errungenen, von dem Verstande geordneten Einrichtungen des modernen Staates denen des Mittelalters

gegenüber, die er blos natürliche Hervorbringungen nennt.

In dieser Nacktheit und Offenheit kommt jene Gesinnung selten vor; es wäre unterrichtend, ein solches System in seinem ganzen Zusammenhange aufgestellt zu sehen. Welche große Hülfsmittel demselben zu Gebote stehen, in der Geschichte der letzten Jahrhunderte sowohl als in den Staats- und Lebensformen der Gegenwart, ist klar.

Das Ganze ist in seinem inneren Wesen und in seinen praktischen Folgerungen dem entschiedensten Jacobinismus gleich zu achten, nur für die Zeit, in der wir leben, noch weit gefährlicher. Bei dem großen Reiz, den es rechtlosen Administrationen, ja selbst wohlmeinenderen aber verblendeten Regierungen darbietet, wäre es wichtig auszumitteln, wie weit ein solches System seine reißende revolutionäre Urnatur zu verbergen vermag. Der thäte ein verdienstliches Werk, der ihm die monarchische Larve abzöge, und die ganze Häßlichkeit dieses politischen Atheismus zu Tage legte.

Haller hat dies nicht leisten können, er hatte zu sehr die Formen im Auge, unter welchen jene Lehre in der früheren Zeit erschienen war.

* * *

Ich muß noch weiter hinzufügen was mir in Leo's Ansicht eigentlich am denkwürdigsten ist. Ungleich den ge-

wöhnlicheren Radikalen der französischen Schule, erkennt er ausdrücklich an, daß jene Lebenseinrichtung, die der Feudalzeit, die natürliche gewesen sey, daß demnach der Verband von Rechten und Pflichten, von Unterwerfung und Herrschaft ꝛc., völlig aus der Natur der Dinge und der Geschichte hervorgehe. Die auf den Verstand und dessen abstracte Postulate gegründete Staatsform stellt er selbst als Gegensatz auf zu der natürlichen.

Hierin unterscheidet er sich wesentlich von den Afterphilosophen und Historikern, die ihre Theorien für den natürlichen Zustand ausgeben, von dem das Menschengeschlecht durch Unterdrückung und Gewalt abgeführt worden sey. Leo hingegen erklärt geradezu, daß sein idealer, den Zwecken der menschlichen Gesellschaft entsprechender Staat nur durch Gewalt und den Untergang der naturgemäßen Lebensverhältnisse aufgerichtet werden könne.

1827.

Die französischen Parlamente.

Wenn man als Grundlage des modernen Staates zugiebt, daß die Beamten regieren, also die bürgerliche Herrschaft statt der natürlichen, so hat die Geschichte kein großartigeres politisches Institut aufzuweisen, als die alten französischen Parlamente.

Es ist ein erhebender Anblick diese ehrwürdige Magistratur, Diener des Königs, denen es nie einfiel ein pouvoir judiciaire zu statuiren, und dabei wieder in einer Unabhängigkeit, die nur ein außerordentliches Bewußtsein sittlicher Stärke geben kann. Welch' eine Schutzwehr gegen rechtlose Willkühr, wie mächtig ohne physische Macht! Ungeachtet so vieler Mißgriffe, die theils aus gesteigerter Opposition und aus Schwäche der Gegner, theils auch aus der ursprünglich ganz falschen Stellung hervorgingen, nach welcher sich die Parlamente als Stellvertreter der états généraux anzusehen veranlaßt wurden, — wie viel Recht und Wahrheit doch in allen ihren Schritten!

Wenn man alle diese Auswüchse abzieht, so zeigt sich unverkennbar, daß die Grundrichtung des parlamentarischen Systems fortwährend die Erhaltung der Privatfreiheiten und Rechte und somit des alten historischen Frankreichs war. Schon in der Fronde trat dies hervor. Diese, die trotz aller niederen Triebfedern, die mit einwirkten, doch eigentlich der letzte Kampf der alten Aristocratie gegen das Ministerregiment war, gab der Stellung der Parlamente ihren ganzen Sinn.

Noch characteristischer ist aber dafür die nächste Zeit vor der Revolution. Der Kampf gegen den Hof, zu welchem die Schlechtigkeit der Minister und ihrer Systeme die erste Ursache war, und in welchen sich dann allerdings störriger Oppositionsgeist mischte, hatte den Parlamenten die

öffentliche Meinung gewonnen. So wie aber jene Systeme sich bis zu dem Punkte entwickelten, wo ihre revolutionäre Natur zum Vorschein kam, wurden die Parlamente die eifrigsten und treuesten Vertheidiger der königlichen Sache. Es ist bewunderungswürdig wahrzunehmen, wie zum Theil gerade die Parlamentsräthe, die in den früheren Streitigkeiten mit dem Hofe hervorgetreten und bekannt geworden waren, jetzt die unerschrockensten Streiter für die als Privilegien qualificirten Rechte wurden. Und dieses in der ersten Zeit der Nationalversammlung wo keineswegs noch die physischen Folgen der Revolution realisirt worden, welche später so manchen abschreckten! Und in einer Zeit, in der der allgemeinste Haß und Verachtung jeden Vertheidiger der Wahrheit treffen mußte.

Die Grundlagen, aus welchen sich das herrliche Gebäude entwickelte, könnten nur in einer genauen Geschichte der Parlamente erkannt werden. Zunächst scheint es, wie sonderbar es auch klingt, die Käuflichkeit der Stellen gewesen zu seyn, durch welche diese Richterwürden erblich oder in einen gewissen Kreis gebannt und zuletzt gewissermaßen unentgeltlich wurden. Wie hierdurch wegen der Rückzahlung der Chargencapitale eine gewisse Unveränderlichkeit erwuchs, so mußte daraus, wie aus jeder erblichen und unwandelbaren Institution die ganze Kraft und Höhe wahrhaft aristocratischer Gesinnung hervorgehen. Dies war der esprit de la compagnie, der die Jahrhun-

derte durchlebte und in Frankreich das Wesen einer noblesse de robe schuf, die nirgends sonst ihres Gleichen gefunden hat.

Das Volk.

Man hat lange genug immer nur Geschichten von Thatsachen geschrieben. Es wäre der Mühe werth, daß ein Geschichtsforscher die Geschichte von einzelnen Meinungen schriebe, ihr Entstehen, Fortbilden und Umgestalten durch die verschiedenen Zeiten verfolgte.

So z. B. eine Geschichte der Meinung von der Souveränität des Volkes. Allerdings würde diese eigentlich nur eine Seite von der Geschichte von der Abgötterei seyn, in der wiederum die ganze Geschichte des Menschengeschlechts vorkommt.

In alten Zeiten war dies anders; bei den alten Republiken konnte allerdings von einer majestas populi wirklich die Rede seyn. Die Volksgemeinde herrschte allerdings, aber nur indem sie Alles nicht zu ihr gehörige nach Außen geworfen, als Sclaven, Heloten &c. Die Herrschaft beruhte daher auf nichts weniger als auf den abstracten Menschenrechten, sondern auf dem äußersten Grade der Ausbildung des bürgerlichen Rechtes.

Aber auch da war noch ein Unterschied, und nicht jeder zum Staate Gehörige war ein Beamter der souveränen

Volksgemeinde. Denn es traten die Götter dazwischen, auf die sich wieder ein unabhängiges theokratisches Element bezog. Der pontifex maximus war kein Diener des populus romanus, nicht einmal irgend ein Augur.

So wie in dem Thierreiche es eine Entwickelungsstufe giebt, wo das erdige Element nach Außen hin geworfen wird als Muschel, Schale, Hornbedeckung, so auch im geschichtlichen Leben. Die Muschel ist nicht die lebendige Molluske, sie hat nur indirect einen Theil an ihrem Leben. So auch der Sclave, der nur mechanisch mit dem herrschenden, lebendigen Volke zusammenhing.

Später zeigt sich eine andere Stufe, wo von diesem Elemente wieder ein Theil nach innen tritt als Knochen, der nicht fühlt und bewegt, aber trägt und einen wesentlicheren Zusammenhang mit dem lebendigen Körper hat. So die Leibeigenen des Mittelalters.

Aber das ist den philosophischen Theorien des 18ten Jahrhunderts vorbehalten gewesen, diese Erde, diesen lebens- und reizlosen Ballast zum allein lebendigen Wesen zu machen, den Pöbel zum Volke, zum Herren.

Türken.

Es gehört zu den wunderlichsten Umkehrungen, daß die Wortführer unserer Tage zur Fahne des Kreuzes schwören,

und, während sie die christliche Begeisterung des Mittelalters verachten und schmähen, jetzt selbst einen neuen Kreuzzug eröffnen möchten um die Osmanen aus Europa zu vertreiben. Gleichwohl müßten sie nach allen ihren sonstigen Grundsätzen und Meinungen schwärmerische Verehrer der Türken seyn, in deren Staatsleben sich ein großer Theil ihrer Ideale realisirt hat.

Zuerst eine Religion die im Wesentlichen der reine Deismus, ohne die lästigen Forderungen von eigner Vernichtung und Wiedergeburt, und mit allen Genüssen der Welt vereinbar.

Dann ein Staat ohne Erbadel oder Privilegium irgend einer Art. Völlige Gleichheit vor dem Gesetze, jeder Platz, jede Würde Jedem zugänglich, dem Niedrigsten sogar am leichtesten.

Das persönliche Verdienst dergestalt anerkannt, daß jeder Lastträger hoffen kann Großvezier zu werden, jeder Toptschi den Roßschweif vor sich sieht.

Ferner unumschränkte Gewalt des Staates, vor welcher nicht allein keine Bevorrechtung, sondern überhaupt gar kein Privateigenthum besteht; der letzte Mann und der letzte Asper zur freien Disposition der Staatsverwaltung! Was die Hegel'sche Philosophie erreichen will, daß Jeder im Staate das an sich Vernünftige und Sittliche erkenne, gegen welches keine Individualität sich geltend machen dürfe, ist dort durch den Koran, der Sitten- und Rechtslehre

(Iman und Din) zugleich ist, in einem Umfange realisirt, gegen welchen der moderne europäische Staat noch tief zurücksteht.

Kommt denn gegen alle diese eminenten Vorzüge das wenige Kopfabschneiden und Stranguliren so sehr in Betracht? —

1829.

Duelle.

Die Frage über das Wesen der Duelle ist neuerdings wieder viel zur Sprache gebracht worden. Unsere Zeit scheint mit ihrer Meinung über dieses uralte und tief wurzelnde Verhältniß wie über vieles Andere schnell und bestimmt ins Reine gekommen zu seyn. Alles vereinigt sich einmüthig zu einem Verdammungsurtheile; die Theologen sehen in jedem Zweikampfe eine sündliche Rache, die Juristen eine verbrecherische Selbsthülfe, die Staatsmänner eine Ruhe und Ordnung störende Auflehnung gegen die höchste Gewalt. Alle Tribünen ertönen von Declamationen, die Gesetzbücher strotzen von Strafgesetzen; die aufgeklärte Welt ist nur noch darüber im Zweifel ob der Duellant als Verbrecher oder als Wahnsinniger angesehen werden müsse.

Ich gestehe mich von der Richtigkeit dieses Anathema's nicht überzeugen zu können.

Es ist hier zuerst das eigentliche Wesen der Duelle

festzustellen, abgesehen von allen Aeußerlichkeiten und individuellen Nüancen, so wie von seinen Ausartungen.

Der historische Ursprung des Duelles schließt sich einerseits an die Ordalien des Mittelalters, andererseits an das Recht des Privatkrieges an, das zu jener Zeit allgemein geübt wurde. Beides wurde nicht allein als mit menschlichen und göttlichen Gesetzen keineswegs streitend erachtet, sondern fand in der Gesinnung, in den Sitten, ja selbst in der Staatsgesetzgebung des Mittelalters vollständige Begründung.

Wie wesentlich auch die Veränderungen seyn mögen, die unsere Gegenwart von der Vergangenheit scheiden, so kann daraus doch nicht von vornherein gefolgert werden, daß alles früher Bestandene dadurch unbedingt sein Recht und seine Bedeutung verloren habe.

Zu den Dingen, die in unserer modernen Welt bis jetzt noch ihre eigenthümliche Existenz behauptet haben, gehört der Begriff der Ehre. Für den nächsten Zweck kommt es gar nicht auf eine strenge Erklärung dieses Begriffes und ebensowenig auf eine Rechtfertigung desselben an. Ich hege persönlich die Ueberzeugung, daß diese gerade auf dem christlich-germanischen Boden gewachsene Pflanze eine der Zierden des Menschengeschlechtes und in der Gestalt, die sie in den letzten Jahrhunderten gewonnen, insbesondere dazu bestimmt sei, die Triebfedern zu ersetzen, welche die alte Welt in der pantheistischen Vaterlandsliebe,

das Mittelalter in seinem glühenden, wenn auch nicht stets reinen Religionseifer besaß. Was könnte die moderne Welt sonst aufweisen, das den Vergleich aushielte mit der Idee der ewigen Roma, oder mit der Gewalt des: Dieu le veut! welches die Kreuzfahrer auf die Mauern von Ptolemais hob?

Wie man aber auch über das Wesen der Ehre denke, ob man es ausdrücklich als einen verderblichen Wahn, als eine inhaltslose Chimäre oder als eine unchristliche Anmaßung qualificire, es kommt hier nur auf die Anerkennung folgender einfachen Thatsache an: Bei den meisten europäischen Nationen haben gewisse Verletzungen, die man mit dem Namen ehrenrührig oder beschimpfend bezeichnet, für Männer gewisser Stände die Wirkung, daß dadurch sowohl der Ruf derselben angetastet, als auch ihre bürgerliche Existenz gefährdet wird.

Es ist hierbei ganz gleichgültig ob man annehme, daß dieß ein schreiender Mißbrauch sei, der in aller Weise abgestellt werden müsse oder nicht. Da hierin bis jetzt noch nichts Wesentliches geschehen, bei den Gesetzgebern sowohl, als bei den Privaten nicht einmal der ernstliche Wille dazu allgemein vorausgesetzt werden kann, so bleibt die oben gedachte Thatsache für den gegenwärtigen Moment nicht minder unumstößlich wahr.

Ist dieses aber der Fall, so geht daraus die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit des Duelles unmittelbar hervor.

Um dieselbe zuerst von dem juristischen Standpunkte aus zu betrachten, ist es nur erforderlich das von dem Verbote unerlaubter Selbsthülfe hergenommene Argument näher zu beleuchten. Dieses Verbot kann sich auf nichts Anderes stützen, als auf die Voraussetzung, daß die richterliche Gewalt vorhanden sei, um einem Jeden, der in seinem Rechte verletzt ist, volle Genugthuung und Ersatz zu verschaffen. Wo dieser Ersatz aber entweder gar nicht möglich ist, oder jedenfalls zu spät kommt, kann es unmöglich gerecht oder auch nur vernünftig seyn, die Selbstvertheidigung zu verpönen. Die Gesetzgebung aller Völker hat diesen Unterschied auch entschieden anerkannt und in solchen Fällen die Ausübung der Selbsthülfe ausdrücklich gestattet. Niemand wird mir zumuthen einen Straßenräuber, der mein Leben oder mein Eigenthum antastet, gutwillig gewähren zu lassen und mich auf die Hoffnung zu beschränken, gegen ihn vor dem Richter Klage zu führen.

Findet man hier aber die augenblickliche Selbsthülfe durchaus erlaubt, wie kann man sie in Fällen untersagen wollen, wo der mir angedrohte Nachtheil gewöhnlich noch weit ausgedehnter, oft für meine Existenz völlig vernichtend ist, und zugleich von der Art, daß kein Richter der Welt mich gegen diesen Nachtheil weder schützen kann noch will.

Dies ist aber genau der Fall bei allen Ehrenverletzungen, sobald sie Personen treffen, für welche der Besitz einer

durchaus unangetasteten Ehre erste Bedingung ihrer bürgerlichen Existenz ist.

So lange daher Niemand, auch nicht der mächtigste Herr, die Mittel dazu hat einen Offizier, der durch irgend eine erlittene Mißhandlung in der Grundlage seines Daseyns angegriffen ist, vor den Folgen dieses Unglücks zu schützen, erscheint es ebenso hart als unrechtmäßig, ihn an der Anwendung seiner einzigen Hülfe durch peinliche Maßregeln zu hindern.

Was hingegen den theologischen Standpunct dieser Betrachtung betrifft, so suche ich den Irrthum der frommen und christlichen Männer, die sich gegen den Duell erklärt haben, darin, daß sie damit stets den Begriff einer auszuübenden Rache verbinden. Dieser ist aber dem Wesen des Duelles an und für sich genommen ganz fremd, ja es muß sogar die erste Pflicht des Duellanten seyn, jedes Gefühl von Haß und Rache gegen seinen Gegner völlig aus seiner Seele zu verbannen. Dann aber ist die Frage ganz auf die der nothgedrungenen Vertheidigung des wohlerworbenen Eigenthumes zurückgeführt, und es ist mir kein Gebot des Christenthumes bekannt, durch welches die Nothwehr untersagt sei. Wenn die heilige Schrift gebietet: „So dir Jemand einen Streich auf einen Backen giebt, so biete ihm auch den anderen," so ist hier offenbar nur von der Rache für empfangene Beleidigungen die Rede. Diese hat aber mit dem Duelle in seinem wahren Sinne nichts ge-

mein, sondern muß einem jeden Christen, der da täglich betet: „Vergieb uns unsre Schuld, wie wir vergeben unseren Schuldigern“ als sündlich und verwerflich erscheinen. Wo ist hingegen das Gebot, das mir untersagte mein mir von Gott geliehenes Eigenthum nach allen Kräften gegen den Räuber zu vertheidigen, der seine Hände danach ausstreckt?

Noch deutlicher stellt sich dieses Verhältniß heraus, wenn man ins Auge faßt, daß es sich in der Regel gar nicht einmal bloß um *mein* Eigenthum, sondern um anvertrautes Gut handelt. Ich büße durch die erlittene Ehrenverletzung nicht bloß meine Existenz, sondern auch die meiner Frau und Kinder ein, ich werde nicht bloß persönlich durch die erfahrene Verletzung betroffen, sondern meine Familie, meine Freunde, mein Stand, ja in manchen Fällen meine Nation.

Ob ich daher auch die Güter der Erde, über welche ich uneingeschränkt verfüge, drangeben wollte, so *darf* ich es nicht in soweit es solche sind, die ich selbst mit Gefahr meines Lebens zu schützen geradezu verpflichtet bin.

Daher kann auch die Frage gar nicht so gestellt werden, ob der Duell *erlaubt* sei, sondern er ist entweder *geboten* oder schlechthin *sündlich*.

Ersteres ist der Fall des wahren Duelles, bei welchem der Angegriffene seinem Gegner vollkommen und von Herzen verzeihen, ja mit Gottes Hülfe ihn wie seinen Nächsten

lieben kann, und ihm dennoch auf Leben und Tod gegenübertreten muß.

Daß diese Entwickelung es nicht mit den Duellen, so wie sie im concreten Falle nur zu oft vorkommen, zu schaffen hat, ist für sich klar.

Ob ein solcher Fall nun der wahren Vertheidigung oder der Rache angehöre, ist Sache des Gewissens, das darüber eine schwere Rechenschaft vor Gott abzulegen haben wird. Ob er der wahren Vertheidigung oder dem Uebermuthe, der Zankhaftigkeit, dem Irrthume oder gar dem Verbrechen angehöre, ist zugleich Sache des weltlichen Richteramtes, das in dieser Untersuchung kaum streng genug seyn kann.

Die Wahrheit im Staate.

Die wahre Politik beruht wesentlich und ausschließlich auf der Gerechtigkeit des natürlichen Menschen und auf der Liebe des Christen. Sie erkennt in den historischen Erscheinungen, die man Staaten nennt, einen Verband von Rechten und Pflichten gegründet auf die Gerechtigkeit, die da befiehlt jedem das Seine unverkürzt zu lassen, und auf die Liebe, deren Wesen es ist, den Nächsten zu fördern und wohlzuthun nach allen Kräften. Dem Fürsten weiset sie den vollen Genuß aller Rechte und Befugnisse zu, die aus

seinem Eigenthume und dessen Anwendung fließen. Sie beschränkt aber die Ausübung dieser Rechte durch die heilige Pflicht, die Rechte und das Eigenthum jedes Dritten zu ehren und unangetastet zu lassen. Neben dieser Aufforderung der bürgerlichen Gerechtigkeit, stellt sie ihn ferner unter das Gebot der christlichen Liebe, nach welchem er die großen Mittel, die ihm Gott vor allen anderen verliehen, zu deren Wohle gebrauchen, seine Macht zur Handhabung der Gerechtigkeit anwenden und solchergestalt die göttliche Ordnung in den menschlichen Dingen aufrecht erhalten soll.

Den Unterthanen giebt diese wahre Politik gleichermaßen den vollen und unantastbaren Genuß ihres Eigenthums und ihrer Rechte jeder Art unter denselben Beschränkungen der natürlichen Gerechtigkeit und denselben Geboten der Liebe. Was im Laufe der Zeit, auf natürlichem und rechtmäßigem Wege erworben worden, es sei für ganze Stände, für Corporationen oder Individuen, dessen Summa macht die Verfassung (Constitution) eines Landes aus, bei welcher demnach nicht von der Erreichung gewisser politischer Zwecke, sondern allein von der Anerkennung des vorhandenen Rechtsstandes die Rede seyn kann. In diesem Rechtsstande oder dieser Constitution wird sich im Fortgange der Jahre unbezweifelt vieles ändern, ganz auf gleiche Weise, wie sich in dem Besitze, der Stellung, den Ansprüchen und Gerechtsamen einer Familie oder eines Individuums vieles

ändern wird und muß. Jede solche Aenderung oder Entwickelung darf aber immer nur ein Product natürlicher und rechtmäßiger Einwirkungen und Begebenheiten seyn, nie das Resultat willkührlicher Gewalt, oder vorgefaßter Theorien die die Wirklichkeit nach ihren Ansichten und Neigungen umbilden wollen. —

So einfach und wahr diese Lehren sind, so scharf tritt ihnen unsre Zeit entgegen. Was man nun an deren Stelle, an den Platz des verläugneten Rechtes setzen will, darin unterscheiden sich die Partheien der Lüge. —

Der Despotismus des Gesetzes.

Der Präsident des französischen Ministerrathes hat bekanntlich keine andere Definition für die Freiheit gewußt, als daß sie der Despotismus des Gesetzes sei.

Dieser Ausdruck, der unbezweifelt durch ganz Frankreich wiederholt und im Auslande mit Entzücken aufgenommen werden wird, schließt einen der gefährlichsten Irrthümer unserer Zeit in sich. Die Freiheit beruht allerdings auf der Herrschaft des Rechtes und kann ohne Heilighaltung desselben nicht bestehen. Das Recht aber ist etwas von der fremden Willkühr Unabhängiges; jedes gute Recht ist von Gottes Gnaden, das des Königs wie das des Tagelöhners. Das Gesetz hingegen ist das von den Menschen

Gesetzte, eine verbindliche Willensäußerung dessen, der Gewalt hat zu dessen Befolgung anzuhalten. Nach den alten Begriffen vom Staate sollte das Gesetz nur das ausgesprochene Recht seyn, und schloß daher, neben der physischen Verbindlichkeit zur Folgeleistung auch eine sittliche, den Gehorsam um Gottes willen in sich. Nach den Lehren der revolutionären Staatsweisheit dagegen entsteht das Gesetz aus dem sogenannten, allgemeinen Nutzen, und leitet seine Berechtigung aus der Volkswohlfahrt ab. „Die Nützlichkeit ist das Gesetz des Gesetzes," sagte unlängst ein Berichterstatter in der französischen Pairskammer, derselbe, der nach diesem Grundsatze fünf Jahre Frankreich regiert hatte. In der Wirklichkeit wird das Gesetz hierdurch in despotischen Herrschaften der Ausdruck der schrankenlosen Willkühr des Regierenden und seiner Beamten, in Volksherrschaften hingegen der Ausdruck der jedesmal auf der Oberfläche schwimmenden Zeitmeinungen. Beides sind Gesetzesquellen, die mit dem Rechte nichts gemein haben, ja in den meisten Fällen ihm feindlich gegenüberstehen. Im Wesentlichen ist daher Casimir Périer's Formel der wahren Freiheit um nichts günstiger als diejenige, mit welcher Robespierre einst das zertretene Frankreich in Fesseln schlug: Die Freiheit sei der Despotismus der Vernunft. In welcher Weise die Vernunft des Wohlfahrtsausschusses sich geltend machte, ist bekannt, der doctrinelle Liberalismus aber ist durch das mißlungene Experiment weder in

Frankreich, noch in anderen Ländern, an diesen Lehren irre geworden. —

1830.

Das juste Milieu.

Ich bin mit mehreren gleichgesinnten Freunden darüber verschiedener Meinung, wie eine Hauptrichtung der gegenwärtigen Zeit anzusehen sei.

Der Character der Gegenwart ist allerdings im Großen und Allgemeinen betrachtet: der revolutionäre, in seiner Aeußerung aber wesentlich von allen früheren verschieden. Es kommt zunächst darauf an, die Behauptung historisch zu begründen.

In der großen Bewegung, die im Jahre 1789 von Frankreich ausging, und successiv die meisten europäischen Länder umfaßte oder mindestens berührte, tritt als Haupterscheinung hervor, daß die consequentere Parthei jederzeit die minder consequente überwältigte, daß diejenigen, welche aus den gemeinsamen Principien weitere Folgerungen abzuleiten wußten, eben dadurch ein unzweifelhaftes Uebergewicht über Alle erlangten, welche auf halbem Wege stehen zu bleiben trachteten. Die constitutionellen Royalisten wichen der amerikanischen Parthei, diese wiederum den Democraten der Gironde, die girondistischen Republikaner den Sansculotten der Convention, letztere wiederum dem

Terrorismus des Wohlfahrtsausschusses. Auf ganz natürliche Weise gelangte so die Regierung von Frankreich in die Hände derer, welche aus dem Principe der Revolution die schrankenlosesten Consequenzen zu ziehen verstanden, und es bedurfte der Entwickelung der ganzen Höhe des Schreckenregiments um die Bewegungen, die zunächst nur gegen König und Adel gerichtet schienen, wieder rückläufig zu machen.

Ganz anders haben sich die Erscheinungen unserer Zeit gezeigt. Man vergleiche die Aussicht, welche nach gelungener Juli-Revolution die Zukunft von Europa darbot, mit dem gegenwärtigen Zustande dieses Welttheiles. Nach den Analogien der Vergangenheit mußte Jeder geneigt seyn, in allen Ländern, bis zu welchen sich die Erschütterungen der Pariser Umwälzung erstreckten, eine Wiederholung des früher Erlebten zu erwarten; statt dessen ist das Entgegengesetzte geschehen. Ueberall hat die inconsequente Revolution die consequente besiegt — und, mindestens für den Moment, einen Zustand fixirt, den man nach den Erfahrungen früherer Zeiten und den hieraus abgeleiteten Vernunftschlüssen für unmöglich erklärt haben würde. In Frankreich folgt auf Lafitte nicht Odillon Barrot, dann Lafayette, dann Marrast und Carrel, sondern erst Perrier, dann Broglie, dann Thiers und zuletzt Männer, die gar keinen andern Willen und Ziel als den des Königs haben. Louis Philipp, der seinen Thron aus den Pflastersteinen von Paris zusammengebaut und auf das Princip unbedingter

Souveränität des französischen Volks gegründet hat, geräth nicht in die Hände der Democraten und dann der Republikaner, sondern bezwingt die Bewegungs-Parthei in allen Formen und auf allen Gebieten, auf den Straßen sowohl, wie in den Kammern und in der Presse. So lange nämlich wie es dauert!

In England verwirft ein Ministerium die Grundlagen der alten Verfassung des Landes, bekämpft die Kirche und das Oberhaus, und verbündet sich zu diesen Zwecken selbst mit den äußersten Enden des Radicalismus. Trotz dem gelingt es letzterem nicht aus dieser verhängnißvollen Allianz irgend einen wesentlichen Vortheil für seine Absichten zu ziehen, ganze Sectionen der Bewegungspartheі fallen ab, und treten zu den ministeriellen über, und was man auch von der weiteren Zukunft Britanniens denken möge: so kann für den Moment nicht geläugnet werden, daß das Ministerium oder vielmehr die Gesinnung welche es repräsentirt, Herr von England und nicht einmal von irgend einer Seite her wesentlich bedroht ist.

Wer die Entstehung der jetzigen Regierung von Belgien ins Auge faßte, mußte zu dem Schlusse gelangen, daß sie als ein Spielball zwischen den Partheien hin und hergeworfen, damit enden würde, in völlige Ohnmacht und in Unterwürfigkeit von den kräftigeren derselben zu gerathen. Nichts von diesem ist geschehen. Die Stimmen der Factionen sind von Jahr zu Jahr schwächer geworden, zum

Theil erloschen; Leopold's Thron, dem man nicht die Dauer eines Jahres zuzuschreiben geneigt war, hat eine nie erwartete Stabilität erlangt.

Die Schweiz bot in den ersten Jahren nach den Juli-Tagen ein Bild der vollkommensten Zerrüttung dar; die wildesten Koryphäen der Revolution tauchten in allen Cantonen auf, bemächtigten sich in den meisten der Regierung und zertrümmerten mit Keulenschlägen die alten Verfassungen. Obgleich sie gegen Basel und Schweiz siegreich geblieben, auch von Außen nirgends ernstlich bedroht worden sind, so verstummen doch ihre Stimmen; überall hat die gemäßigte Parthei ihr Haupt emporgehoben und die vehemente wenigstens für jetzt in den Hintergrund gedrängt.

Die pyrenäische Halbinsel scheint hierin eine Ausnahme zu machen; bei näherer Beleuchtung zeigt sich aber, daß auch diese mehr scheinbar als wirklich ist.

In Portugall war die Revolution unter der Form eines der perversesten Individuen, die je den Fürstentitel geführt, aufgetreten, und unter dem Geleite des Auswurfs des revolutionären Europa. Der Sieg wird errungen, und dessen Früchte fallen einer 18jährigen Königin zu. Wenn auch seitdem die Parthei welche diese Fürstin umgab, von einer anderen gestürzt worden ist, wenn man auch statt einer Constituton eine andere proclamirt hat, so kann dieses doch nur von denen für einen vollen Fortschritt auf der Bahn der Revolution angesehen werden, welche das po-

litische Formelwesen für etwas Wichtiges und etwas Wirkliches halten. Bandeira und Passos unterscheiden sich, von dem allgemeinen Gesichtspunkte aus betrachtet, durchaus nicht wesentlich von Carvalho und Freire, obgleich man letztere vertrieben, ja ermordet hat. Wenn man den Unterschied zwischen solchen gemäßigteren Dienern der Revolution, und den consequenten Helden derselben sich versinnlichen will, so bedarf es hierzu nicht einmal des Vergleichs mit St. Just und Robespierre, sondern nur mit den Girondisten.

Dasselbe gilt für Spanien. Dieses Land, das von allen europäischen am wenigsten für indifferente Mäßigung vorbereitet ist, zerstört seine Erbfolgeordnung, ruft alle Leidenschaften und alle Männer der Revolution ans Tageslicht, und verfällt dem Regimente eines banquerouten Wechslers, und einiger sophistischen Schöngeister und Advocaten. Wie viel sich auch in anderer Hinsicht an den Wechsel der Namen Martinez de la Rosa, Toreno und Mendizabal knüpfen mag, im Wesen ist durch diesen bunten Kampf der Factionen nichts von Belang geändert worden. Nach der Gewaltthat von la Granja, mag die persönliche Lage der Königin Christina etwas unangenehmer als vorher geworden seyn, die Regierung von Spanien ist unter der Constitution von 1812 dieselbe geblieben wie unter dem Royalstatut, und diese allein durch kleinliche Persönlichkeiten und niedrigen Eigennutz bestellte Regierung vermag sich

sowohl gegen den heldenmüthigen Kampf des alten christlichen und historischen Spaniens, als gegen die unablässigen Angriffe der Principien-Revolution zu halten.

Zu diesen Erscheinungen, welche die von der Revolution berührten Länder zeigen, füge man noch einen Blick auf einige unter denen, welche als die Gegenparthei der Revolution angesehen werden. — Es bedarf eben keiner sehr tief gehenden Beobachtung um zu erkennen, daß dem Wesen der Sache nach dieselbe Gesinnung an vielen jener Orte das Ruder führt, wie in den erst erwähnten Ländern. Wie groß auch die scheinbare Verschiedenheit sei, welche aus der Persönlichkeit der Landesherren erwächst, wie weit sich auch der Geist der alten Monarchien von dem durchwühlten Frankreich unterscheiden möge, so muß doch jede nähere Erörterung zu dem Schlusse führen, daß das, was von den Verwaltungen jener Reiche oft genug erzielt wird, in seinen Resultaten mit dem administrativen Zustand übereinstimmt, welchen wir in den revolutionirten Ländern wahrnehmen. Die Gesinnung einer großen Zahl von Beamten, die Gesetzgebung welche aus derselben hervorgegangen ist, unterscheidet sich häufig nicht wesentlich von denselben Elementen durch welche die Gesellschaft in Frankreich und anderswo regiert wird.

Alles dieses läßt sich in dem einen Satze zusammenfassen: daß sich in den letzten Zeiten eine politische Parthei herangebildet, und sich sowohl den Vertretern des alten

christlichen und rechtlichen Europa, als ihren consequenten Feinden gegenüber gestellt hat. Wie dieses möglich gewesen und welches politische Bekenntniß sich für jene jetzt ganz Europa beherrschende Parthei formuliren lasse, ist allerdings schwierig zu beantworten. Begebenheiten sowohl als Personen stehen uns noch zu nah', um richtig gewürdigt zu werden. Zu näherer Erklärung dieser Erscheinung mögen indessen folgende Betrachtungen beitragen.

Wissenschaftlich genommen giebt es allerdings in der Politik nur einen einzigen durchgreifenden Gegensatz, je nachdem der Staat entweder auf das durch die göttlichen Gebote gesetzte und in der Geschichte manifestirte Recht nach Oben und Unten begründet wird, oder in sofern an dessen Stelle dem Staate irgend eine andere Basis gegeben wird. Von welcher Beschaffenheit letztere sei, ob sie mehr aus den speculativen Ideen von Sittlichkeit, Civilisation, Selbstbestimmung ꝛc. hervorgeht, oder sich mehr auf materielle Zwecke beschränkt, dieses ist für das Wesen der Sache zunächst gleichgültig; in allen diesen Fällen ist es immer die revolutionäre Staatslehre, die an die Stelle der christlich-rechtlichen getreten ist.

Für die Ausführung hingegen ist unter den Anhängern der modernen Staatstheorie ein großer Unterschied nachzuweisen, je nachdem sie entweder von Principien oder von Interessen geleitet werden. Die Ersteren streben lediglich danach, ihre Theorien über das wechselseitige Verhältniß

der Menschen zu einander in das Leben zu rufen, ohne Rücksicht darauf in wie weit bei der Erreichung dieses Zieles zunächst die materielle Wohlfahrt befördert werde oder nicht. Sie schrecken selbst vor den gewaltsamsten Mitteln nicht zurück, um die bestehenden politischen und socialen Verhältnisse über den Haufen zu werfen und denjenigen Zustand herbeizuführen, den sie für allein rechtmäßig erkennen. Ihr Dogma ist die Souveränität des Volkes, und die einzige Gestalt des politischen Lebens, welches dieselbe consequent realisirt, die democratische Republik.

Wenn die Ebengeschilderten sich die Verwirklichung einer Lehre zum Ziel setzen, und daher noch mehr eine religiöse Seite als eine politische Faction genannt werden müssen, so stellen dagegen die Anhänger der zweiten Parthei allein die materielle Wohlfahrt als das Ziel auf, welchem alles andere untergeordnet bleiben müsse. Die abstracte Volkssouveränität in ihrer principiellen Gestalt verwerfen sie daher oder umgehen sie, und setzen an ihre Stelle eine Souveränität des Staats, eines Apparates, welcher Wohlfahrt und Genuß in größter Masse zu produciren bestimmt sei. Alles die Ruhe und Sicherheit Gefährdende ist ihnen daher an sich zuwider, demnach auch die Revolte mit gewaffneter Hand, die Herrschaft der Volksmassen. Sie sind Gegner der Republik, und ziehen jede Form vor, in welcher der Staatsabsolutismus, die Befugniß über jedwedes Privatrecht ohne Widerstand durch legale Mittel zu dis=

poniren, organisirt ist. Die parlamentarische Regierung, ja selbst der bonapartische Despotismus entsprechen dieser Aufgabe, da in ihnen das Recht nicht aus Gottes Gebot und auch nicht aus dem eigentlichen Volkswillen, sondern aus dem Zeitgemäßen, Nützlichen abgeleitet und der Verwaltung eine uneingeschränkte Macht zur Verwirklichung desselben gewährt wird.

Die Männer welche aus reiner Ueberzeugung die Revolution um ihrer selbst willen gewollt, ihren Lehren über Freiheit und Gleichheit des Menschengeschlechtes gern das Opfer eines ruhigen, sichern und bequemen Lebens gebracht, sind von jeher wenig zahlreich gewesen. Wie stark sie auch durch ihre innere Ueberzeugung und die Consequenz der Lehre gewesen, so bedurften sie doch immer des großen Haufens um in großem Maßstabe wirksam zu werden. Dieser stand aber auch in der ersten Revolution wirklich zu ihrer Verfügung; durch ganz Europa, durch alle Stände ging der Anklang, welchen die Lehren der consequenten Revolution gefunden, und in dem Enthusiasmus welchen sie entzündet, konnte es keiner Parthei gelingen, zwischen der alten Wahrheit und der ganzen Durchführung der neuen Lehre Fuß zu fassen.

Hierin hat sich seit 1789 viel geändert. Die mittleren Stände haben durch die erste Revolution in der Hauptsache erlangt, was sie erstrebten: die Vernichtung der Vorrechte der höheren Stände, das Niederreißen aller Schranken,

welche ihnen durch Sitte und Gesetz gestellt waren, und den entscheidensten Einfluß auf die gegenwärtige Gestaltung der Staaten. Der politische Theil der Revolution ist es, bei dem die Mittelstände allein interessirt sind, der sociale würde sich ganz gegen sie kehren. Daß dieses Bewußtsein in der großen Mehrzahl des Mittelstandes: der Beamten, Kaufleute, Künstler, Advocaten ꝛc. durchgedrungen ist, dieses halte ich für die größte Begebenheit der neueren Zeit. Dadurch ist in dieses Lager eine Spaltung gekommen, und während bei den Kämpfen gegen die Rechte der alten politischen Ordnung gemeinschaftliche Bestrebungen möglich sind, so trennen sich augenblicklich die Partheien, sobald sociale Fragen angeregt werden.

Die Koryphäen der Principien-Revolution finden daher jetzt nicht allein kein Gehör bei dem Mittelstande, sondern offenbaren Widerstand. Die Consequenz der Lehre ist Letzteren gleichgültig, da sie nur den materiellen Interessen Realität beimessen, und die Forderung, daß aus den Prämissen alle Folgerungen entwickelt werden müssen, als Hirngespinst und Schwärmerei abweisen. Bei der ungeheuren Macht und Organisation welche die gelungene erste Revolution eben diesen Ständen verliehen, bilden sie daher einen Damm gegen die weitere Entwickelung der zweiten, die sie nur in soweit begünstigt haben, als es ihren Vortheilen, oder ihrer Abneigung gegen die Legitimität entsprach. Wie lange dieses ihnen gelänge, ob und wann es

den radicalen Revolutionairs möglich werden wird, die Proletarier zu einer organisirten Macht zu erheben, und zum Kampfe gegen die neuen Privilegirten zu führen, dieses ist freilich nicht zu übersehen. Der letzte Damm gegen das Ueberfluthen der Strömung würde hiermit gebrochen seyn und die Eigenthumsfrage an die Stelle der politischen treten.

Politische Combinationen.

Eine Betrachtung, die sich täglich aufdrängt und doch überaus frappirt, ist, daß man nie darauf zählen darf, daß bei bevorstehenden politischen Crisen diejenigen Personen, welche zunächst dabei betheiligt sind, irgend weiter in die Zukunft blicken als die allerunwissendsten und gleichgültigsten Menschen.

Die neuere Geschichte der europäischen Politik liefert hierzu ebenso häufige als frappante Beispiele.

Als die großen Verwickelungen in Portugall eintraten, D. Pedro gegen seinen Vater aufstand und Brasilien losriß, war es Jedermann deutlich, daß hierdurch die ganzen Verhältnisse der regierenden Dynastie umgekehrt und verwirrt, die Erbfolge in Portugall zweifelhaft und dem Partheienkampf Thür und Thor geöffnet werden mußte. Jeder, der aber weiter über die Sache nachdachte, sagte sich, daß

König Johann VI. der sein Ende herannahen sah, daß das englische Cabinet, das bei der Erhaltung der Ruhe das größte Interesse hatte, daß die Brüder D. Pedro und D. Miguel, um deren Zukunft es sich handelte, nicht unterlassen würden, die gesammte Frage noch bei Lebzeiten des Königs ins Klare zu bringen, und auf einen festen, unzweideutigen Fuß zu setzen.

Von allem diesen geschah nichts, der König starb ohne etwas anderes als halbe Maßregeln, zweideutige und rechtlich ungültige Verfügungen zu hinterlassen. Der innere Krieg, die äußerste Verwickelung aller Verhältnisse war die unmittelbare Folge davon, eine Folge, die auf jedem Kaffehause in Europa vorausgesehen wurde.

Wenn Jemand an den Tod des Kaisers Alexander dachte, so mußte sich ihm die Schwierigkeit aufdrängen, die bei der Thronfolge sich ergeben würde. Daß der Großfürst Constantin nicht die Neigung habe den Thron zu besteigen, war allgemein bekannt. Aber ebenso einfach mußte sich jeder mit dem Gedanken beruhigen, daß diese ganze hochwichtige Sache sicher längst festgestellt und allen Theilen bekannt und anerkannt sei. — Alexander starb, und es ruht in frischem Gedächtniß, welche schlimmen Folgen für Rußland aus dem Schwanken über die Person des Nachfolgers hervorgegangen sind; welche Gefahr Rußland drohte, wenn der Kaiser Nikolas in dieser Crisis nicht eine Entschlossenheit bewiesen hätte, die nur das Bewußtsein der

gerechten Sache und eines reinen Gewissens zu gewähren vermag.

Als Villèle im Jahre 1827 die Kammer auflöste und eine neue berief, sagte ein Jeder, daß es höchst gefährlich für ihn seyn müsse bei dem Stande der Dinge in Frankreich und der Gewalt die die Opposition gegen ihn im ganzen Lande erlangt hatte, die Chancen der neuen Wahlen zu wagen. Einem Manne, der wie er eine große Neigung hatte das Ruder in der Hand zu behalten, konnten schon die zwei sicheren Jahre, welche bis zur Bildung einer neuen Deputirtenkammer verfließen mußten, äußerst willkommen erscheinen. Ja zum Ueberfluß trieb Villèle die Sache noch auf die Spitze durch die Creation der 76 neuen Pairs. Da es hierdurch klar wurde, daß die Pairskammer ganz in die Hände des Ministeriums gerieth, so mußte die Opposition gedrungen werden, das Aeußerste aufzubieten, um die Majorität in der zweiten Kammer zu erobern, ja selbst unpartheiische Leute konnten hierin die Veranlassung finden, ihre Stimmen den Oppositions-Candidaten zu geben, um ein gewisses Gegengewicht gegen die Administration zu erreichen.

Wenn diese Reflexionen allen, auch den oberflächlichsten Beobachtern geläufig waren, so bedurfte es nur einer geringen Bescheidenheit, um sich zu sagen, daß Villèle, der im Mittelpuncte dieser Verhältnisse saß, und das höchste Interesse hatte den Stand der Sachen in Frankreich richtig

zu beurtheilen, wohl die Bedenklichkeiten erwogen haben werde, und das Maß seiner Kräfte und Hülfsmittel kenne.

Gleichwohl geschah genau das Umgekehrte; die Kammer trat zusammen mit einer immensen Majorität gegen Villèle, und ihre erste Handlung war der Sturz dieses Ministers. Man ist jetzt berechtigt anzunehmen, daß dieses der Moment war, wo die Schicksale von Frankreich entschieden wurden.

Im Großen und Ganzen bietet die Canningsche Politik ein ähnliches Beispiel völliger Verrechnung dar. Die drei Hauptpfeiler, auf welchen er das Gebäude seiner Unsterblichkeit aufzuführen gedachte, waren die griechische Pacification, das System der portugiesischen Angelegenheiten und die Emancipation der Colonien des spanischen Amerika.

Was ist in wenigen Jahren aus diesen scharfsinnigen politischen Combinationen geworden, die der Jubel des gesammten liberalen Europa begrüßte? Ein Quell der unsäglichsten Verwickelungen, bei denen Englands Ehre und Interesse vielfach compromittirt ist und selbst die Zwecke, welche sich Canning vorsetzte, in ihrer wesentlichsten Bedeutung verfehlt worden sind.

Darf man sich nach solchen Beispielen verwundern, wenn auch das Polignacsche Ministerium seine Mittel verkannte und auch hierbei die Prophezeiungen der tables d'hôte und Comtoire Recht behielten?

Bettelei.

Ueber nichts giebt es verkehrtere Begriffe in der Welt, als über die Bettelei und die Mittel derselben zu steuern. Betteln ist ein Gewerbe, eine Handthierung, ein Lebensgeschäft, so gut oder schlecht wie jedes Andere. Die eigentliche Armuth kommt unmittelbar dabei wenig in Betracht, oder nur insofern, als das Bedürfniß überhaupt die Menschen veranlaßt ein moyen de gagner leur vie zu ergreifen.

Daher sind auch die eigentlichen Bettler um nichts ärmer, als andere geringe Leute. Sie sind Genossen einer Zunft, die wie jede andere vielfache Geschicklichkeit, Erfahrung und Ausdauer erheischt, und demjenigen, der sie gut betreibt, auch gut lohnt. Wie die meisten Geschäfte hat sie auch verschiedene Zweige. Einige beschäftigen sich mit Schreiben von Bettelbriefen, sie haben zu diesem Behufe eine nicht unbeträchtliche Sammlung von Material nöthig, Adreßhandbücher, Staatscalender &c. welches sie regelmäßig bearbeiten. Andere widmen sich dem weniger kunstvollen Geschäfte der Straßenbettelei, wozu indessen doch viel Localkenntniß und ein gutes psychologisches Studium gehört.

Ich halte es deswegen für sinnlos Anstalten zur Beschäftigung und Ernährung der Bettler zu gründen. Es heißt dieses dasselbe als wenn man von Schneidern und Schustern verlangen wollte, sie sollten auf einmal sich auf das Flachsspinnen und Leinweben legen.

In solche Anstalten kann man höchstens die wenigen bringen, die von augenblicklichem Mangel getrieben sich aufs Betteln legen. Diese sind in diesem Geschäfte, was die Pfuscher, die Bönhasen in anderen Handwerken sind.

Die europäische Politik und die Juli-Revolution.

Der ganze jetzige Zustand von Europa, die totale Verlegenheit, die peinliche Position der europäischen Cabinete ist Folge des ersten Benehmens gegen die Revolution in Frankreich und der Anerkennung ihrer Resultate.

Es gab nur einen einzigen ehrenvollen, gerechten und sicheren Weg, den die Continentalmächte selbst ohne England einschlagen konnten. Wäre die englische Politik minder principienlos gewesen, so war ein offener, aber allgemeiner Krieg in jeder Hinsicht das richtigste, heilsamste, und würde wahrscheinlich die Resultate von 1815 gehabt haben. Bei dem System, welches das englische Cabinet einschlug, konnte ein solcher Krieg allerdings bedenklicher erscheinen und es gehörte mehr Muth und ernster Wille dazu den Degen zu ziehen, als er leider in den europäischen Höfen und Cabineten zu finden ist. Wenn man aber auch auf einen Offensivkrieg verzichten wollte, so war dagegen eine bewaffnete Observation in nichts gefährlich.

Die europäischen Mächte, d. h. Rußland, Oestreich, Preußen, Spanien und die italiänischen Staaten, hätten zuerst jede einzelne Verhandlung mit dem revolutionirten Frankreich von der Hand weisen, dessen Botschafter nicht annehmen und erklären müssen, daß diese Angelegenheit als eine dem Grundprincip der Staaten allgemeine anzusehen sei, sie sich unter einander verständigen, und hierauf ihre gemeinsame Erklärung abgeben würden.

Sie schlossen hierauf mit Hinwegsetzung über alle und jede individuelle Rücksicht eine feste Offensiv- und Defensivallianz mit gegenseitiger Garantie für den Ausfall der zu ergreifenden Maßregeln und der bestimmten Verbindlichkeit, jede irgendwo sich zeigende revolutionäre Bewegungen mit gemeinschaftlichen Kräften nieder zu halten.

Dann gaben sie ihre Erklärung in folgendem ab: Das französische Volk behaupte von seinem Könige Carl X. in seiner Verfassung verletzt und hierdurch berechtigt worden zu seyn, denselben zu vertreiben und die Thronfolge zu ändern. Die alliirten Mächte fänden sich nicht veranlaßt diese Rechtsfrage zu erörtern, da es nicht in ihrer Absicht liege, für die Wiedereinsetzung der vertriebenen Dynastie einzuschreiten.

Die französische Nation verlange aber ferner die Anerkennung der factischen Regierung, welche sie sich gegeben. Die alliirten Mächte seien nicht abgeneigt diese Regierung als bestehend anzuerkennen sobald das Factum ihres Be-

standes genügend constatirt sei. Es sei daher Sache dieser Regierung durch den Erfolg darzuthun, daß sie die Macht und den Willen besitze, die Ordnung in Frankreich aufrecht zu halten, und daß sie die erforderlichen Bürgschaften darbiete, um die Erfüllung der bestehenden Tractate sicher zu stellen und mit ihr neue Verträge eingehen zu können. Die alliirten Mächte müßten sich daher vorbehalten, nach der Entwickelung der Verhältnisse in Frankreich hierin ihren Entschluß zu fassen.

Die gegenwärtige französische Regierung erkläre ausdrücklich, daß die vorgefallene Umwälzung lediglich eine Wirkung der Rechtsverletzungen sei, welche das französische Volk erlitten habe. Es gehe daraus hervor, daß es nicht in dessen Sinne liegen könne, andere Grundsätze für das Wesen der Monarchie anzunehmen, als dieses bisher der Fall gewesen und durch die bestehenden Verträge sanctionirt sei. Noch weniger aber könne vorausgesetzt werden, daß die französische Regierung sich befugt finde, auf Veränderungen in der bestehenden Ordnung anderer Staaten hinzuwirken.

Jeden Versuch dieser Art, er sei direct oder indirect, müßten die alliirten Monarchen als eine Kriegserklärung verstehen und gemeinschaftlich zurückweisen.

Um diese Erklärung aufrecht zu erhalten, und den Unordnungen vorzubeugen, welche die Begebenheiten in Frankreich hervorrufen könnten, seien die alliirten Mächte über=

eingekommen, an geeigneten Puncten Truppencorps aufzustellen, denen jedoch ausdrücklich keine feindselige Absicht gegen Frankreich untergelegt werden könne und solle.

In Folge dessen hätte sich eine preußisch-niederländische Armee bei Brüssel, eine preußisch-norddeutsche bei Trier, eine östreichisch-süddeutsche bei Mannheim, eine östreichisch-sardinische bei Turin, eine spanische bei Vittoria aufgestellt. Eine polnisch-russische wäre als allgemeine Reserve nach Thüringen nachgerückt.

Diese Reihe von Maßregeln hätte Europa vor allen Dingen in seine richtige Lage gegen die französische Umwälzung gebracht. Sie hätte ferner sowohl physisch als moralisch allen den Außenwirkungen dieses Ereignisses in Belgien, Deutschland und Polen vorgebeugt. Für Frankreich wäre vielleicht der Umsturz des orleanischen Thrones und eine momentane Anarchie die Folge davon gewesen, da ersterer eben nur durch die Rücksichten auf die äußeren Verhältnisse consolidirt worden ist.

Zu einem wahrhaften Offensivkrieg nach allen Seiten hin, fehlten dem damaligen Frankreich aber alle Mittel. Die Reactionen im Innern wären nicht ausgeblieben. Wenn man sich also nur gegen partielle Ausbrüche sicherte, wozu obige Anordnungen zehnfach hinreichend waren, so konnte der Stand der Dinge in Frankreich sich nicht halten, und man zwang sie indirect in die einzige Bahn, in welcher sie hoffen konnten zu einer Gemeinschaft mit Eu-

ropa zu gelangen, in die Wiederaufnahme des Herzogs von Bordeaux.

Was aber auch daraus werden mochte, ich halte die möglichen Folgen für minder bedenklich, kostspielig und trostlos als die des Systems oder vielmehr des Nichtsystems, zu welchem man sich aus Schwäche, Verzagtheit und Mangel an politischer Doctrin hat drängen lassen. Soll wirklich das altmonarchische Princip in Europa aufrecht gehalten werden, erachten sich die Regierungen verpflichtet oder wenigstens berechtigt jede Veränderung hierin abzuwehren, so dürfen sie nie geschehen lassen, daß eine gelungene Revolution eben hierdurch legalisirt wird, und daß eine hieraus hervorgegangene Regierung in die Reihe der anderen eintritt. Die Revolution kann und wird nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern früh oder spät erst in Frankreich ihre vollen Consequenzen entwickeln, dann in den übrigen Staaten. Man nehme ihre Forderungen freiwillig an, oder man bekämpfe sie! Eins von beiden!

Abstractes Eigenthum.

Necker zieht den Vergleich, ob, wenn einige Menschen Mittel gefunden hätten die Luft sich anzueignen, etwa durch Röhren und Pumpen über sie zu verfügen, man ihnen zugestehen würde, daß sie über dieses Eigenthum unbedingt

bestimmten, ohne die Respiration der Menschheit zu beachten? Um zu zeigen, daß an gewissen Dingen, z. B. an dem Grund und Boden, ein eigentlich abstractes oder absolutes Eigenthum undenkbar ist, dazu ist jenes Gleichniß ziemlich geeignet.

Freiheit — Sicherheit.

Eine Menge schiefer Urtheile über den Zustand fremder Länder geht aus einer Vermengung zweier ganz verschiedener Begriffe hervor: Freiheit und Sicherheit.

In dem politischen Zustande eines Landes herrscht Freiheit, sobald sich ein Jeder in dem vollen ungestörten Besitze seines Eigenthumes und seiner Rechte befindet, und der Gebrauch dessen, was er wohl erworben, durch nichts eingeschränkt ist, als durch das Eigenthum und die Rechte Anderer.

Wo hingegen ein fremder Wille, sei es der eines Einzelnen oder der einer absoluten Gesetzgebung über den Leib und das Eigenthum der Privaten mit verbindlicher Kraft verfügen kann, ist der Zustand mehr oder minder unfrei.

Die Sicherheit hingegen beruht auf dem Vorhandensein einer überwiegenden schützenden Macht, die jeden Versuch die Ruhe des Lebens zu stören, es gehe dieser nun aus von wem er wolle, zurückzuweisen im Stande ist.

Beide Eigenschaften finden sich in den verschiedenen europäischen Ländern nichts weniger als stets beisammen. So hatte Spanien, ja die Türkei einen nicht geringen Grad von politischer Freiheit aufzuweisen, während man dort nur eine geringe Sicherheit genießt. In mehreren anderen europäischen Ländern herrscht eine völlige Sicherheit gegen die Attentate Einzelner, selbst gegen die persönliche Willkühr der Regierungsbeamten. In denselben besteht dabei wenig oder gar keine eigentliche Freiheit, indem die Verwaltung über die Rechte und das Eigenthum der Personen und Corporationen mit Berufung auf einen allgemeinen Staatszweck nach eigenem Ermessen disponirt.

Es kann seyn, daß beide Forderungen sich sogar bis auf einen gewissen Punct widersprechen, und man einen Theil der Freiheit opfern müsse, um die erforderliche Sicherheit zu erlangen.

Vielleicht ist nur in England beides einigermaßen genügend ausgeglichen.

Ein niedriges aber passendes Beispiel dazu giebt die Vergleichung der Lage eines Kettenhundes, etwa mit der eines Wolfes.

Das Hausthier im Stalle findet sich in einer sehr sicheren und ebenso unfreien Lage. Der Wolf im Walde genießt einen hohen Grad von Freiheit, bekanntlich aber nur eine sehr geringe Sicherheit.

Revolte — Revolution.

Wenn es je auf dem historisch-politischen Gebiet tagen soll, so wird man vor Allem danach trachten müssen mit den Worten bestimmte und gleichförmige Begriffe zu verbinden.

Was ist Revolution? Nach der gewöhnlichen verworrenen Annahme, jede mehr oder minder gelungene Auflehnung gegen die bestehende Regierungsgewalt. Offenbar constituirt dieses aber erst den Begriff der Revolte; wodurch wird diese zur Revolution? Etwa durch die gewaltsame Veränderung in der Person des Regierenden? Ich glaube nein, sondern durch die gelungene Veränderung des Regierungsprincips.

Was man gewöhnlich Revolten und Revolutionen nennt, schließt die verschiedenartigsten Dinge in sich. Einfache Acte der Nothwehr, der Selbsthülfe, rohe Gewaltstreiche von Leidenschaften, wirklichem oder vermeintem Unrecht eingegeben.

Zwischen allen solchen Ereignissen und der Principienrevolution liegt eine weite Kluft. Die zahlreichen Aufstände des Mittelalters, die Thronwechsel in orientalischen Staaten sind nichts weniger als Revolutionen, wie blutig und gewaltsam es dabei auch hergehen mochte; der revolutionäre Character tritt erst dann hervor, wenn Zweck und Folge darauf gerichtet war, an die Stelle des Rechtsprin-

cips, der göttlichen Weltordnung, eine von den Menschen selbst gewollte Ordnung der Dinge zu setzen.

Der Aufstand gegen Carl I. von England war eine wirkliche Revolution, die Thronveränderung von 1688 lediglich ein Wechsel in der Person des Regenten.

Aufstände der letzteren Art sind straffällig genug, da sie selbst, wenn ihr Motiv in der Wahrheit begründet ist, doch gegen die ausdrücklichen göttlichen Gebote verstoßen. Aber wie brutal und blutig auch ihre Erscheinung seyn möge, so verletzen sie doch die Ordnung Gottes, das Recht nie so tief und dauernd, wie die eigentlichen Revolutionen, die einen wahren Abfall von Gott bezeichnen. Der Straßenräuber, der den Reisenden plündert oder gar mordet, läugnet darum noch nicht die göttlichen Gebote, sondern er übertritt sie, von der Gewalt seiner Laster, vielleicht auch seiner Bedürfnisse getrieben. Eins jener Decrete, wie sie der Staatsabsolutismus, sei es des modernen Offiziantenthums oder des despotischen Radikalismus erläßt, schlägt vielleicht der Gerechtigkeit weit tiefere Wunden, als alle gewaltsamen Rechtsverletzungen im ganzen Lande. Das ist eben das Characteristische unserer Zeit, daß sie den Rechts- und Freiheitsbegriff so verloren hat, um die „legalen“ Revolutionirungen, die Verachtung und Verhöhnung jeder wahren Freiheit ganz natürlich zu finden, während sie mit Schauder auf die Zeit herabsieht, wo die Wege unsicher waren, oder wohl gar ein Ritter seine wahren oder ein-

gebildeten Verletzungen mit den Waffen in der Hand geltend machte.

1832.

Der heutige Freiheitsbegriff.

Der Präsident des französischen Ministerrathes hat bekanntlich keine andere Difinition für die Freiheit gewußt, als daß sie der Despotismus des Gesetzes sei.

Dieser Ausdruck, der unbezweifelt durch ganz Frankreich wiederholt und im Auslande mit Entzücken aufgenommen werden wird, schließt einen der gefährlichsten Irrthümer unserer Zeit in sich. Die Freiheit beruht allerdings auf der Herrschaft des Rechtes und kann ohne Heilighaltung desselben nicht bestehen. Das Recht ist aber etwas von der fremden Willkühr Unabhängiges; jedes gute Recht ist von Gottes Gnaden, das des Tagelöhners eben so wie das des Königs. Das Gesetz hingegen ist das von dem Menschen Gesetzte, eine verbindliche Willensäußerung desjenigen, der Gewalt hat zu dessen Befolgung anzuhalten. Nach den alten Begriffen vom Staate sollte das Gesetz nur das ausgesprochene und formulirte Recht seyn, und schloß daher neben der physischen Verbindlichkeit zur Folgeleistung auch eine sittliche, den Gehorsam um Gottes willen, in sich. Nach den Lehren der neueren Staatsweisheit hingegen entsteht das Gesetz aus dem sogenannten, allgemeinen

Nutzen und leitet seine Berechtigung aus der Volkswohlfahrt ab. „Die Nützlichkeit ist das Gesetz des Gesetzes,“ sagte unlängst ein Berichterstatter in der französischen Pairskammer, derselbe, der nach diesem Grundsatze Frankreich fünf Jahre regiert hatte. In der Wirklichkeit wird das Gesetz hierdurch in despotischen Herrschaften der Ausdruck der schrankenlosen Willkühr des Regierenden und seiner Beamten, in Volksherrschaften hingegen der Ausdruck der jedesmal auf der Oberfläche schwimmenden Zeitmeinungen. Beides sind Gesetzesquellen, die mit dem Rechte nichts gemein haben, ja, in den meisten Fällen ihm feindlich gegenüberstehen. Im Wesentlichen ist daher Casimir Périer's Formel der wahren Freiheit um nichts günstiger als diejenige, mit welcher Robespierre einst das zertretene Frankreich in Fesseln schlug: Die Freiheit sei der Despotismus der Vernunft. In welcher Weise die Vernunft des Wohlfahrtsausschusses sich geltend machte, ist bekannt, der doctrinelle Radikalismus aber ist durch das mißlungene Experiment weder in Frankreich, noch in anderen Ländern, an diesen Lehren irre geworden.

Die Partheien und die Principien.

In Polignac's eben erschienener Schrift finde ich eine Reife des Urtheils und eine Klarheit der Anschauung der

Zeitverhältnisse, die in seiner ministeriellen Laufbahn nur zu schmerzlich vermißt wurde. Im Wesentlichen läßt sich sein Gedankengang auf folgendes zurückführen:

In der Politik werden die Partheien von ihren Principien beherrscht; für sie sind die Principien das, was die Leidenschaften, im guten sowohl als üblen Sinne genommen, für den einzelnen Menschen sind. Eine politische Lehre erlangt über ihre Anhänger eine Gewalt, die sie wider Willen mit sich fortreißt. Sie wird ein Glaube, der alle Zweifel unterjocht, eine Religion, die, wenn auch der Erde entsprossen, ebenso wie eine göttliche, ihre Bekenner und Märtyrer erzeugt; sie hat ihre Mysterien, die nur am Tage der Erfüllung offenbar werden. Für jeden, der den Charakter der gegenwärtigen Zeit beobachtet hat, ist es klar, daß es die politischen Principien sind, die die Welt regieren und früh oder spät alle Folgerungen entwickeln müssen, die in ihnen liegen.

Hierin ist nichts was ich nicht durchweg als richtig und mit meinen eigenen Beobachtungen über Zeit und Menschen übereinstimmend anerkennete.

1833.

Die Preußische Armee.

Ich behaupte, daß das Wesen der preußischen Monarchie erfordere, daß stets ein zahlreicher und armer Adel

vorhanden sei. Diese Ansicht verstößt ziemlich gegen alle currenten Meinungen und doch glaube ich ernstlich, daß sie die richtige sei, wenn man sie nämlich richtig verstehen will. Daß die ganze Geschichte und der Bestand unserer Monarchie auf das innigste mit dem Heere zusammenhange, wird wohl niemand läugnen. Wer unsere Armeeverfassung wesentlich ändert, herabdrückt und entnervt, greift an die Wurzel unseres Staates. Diese Armee aber besteht aus zwei ihrem Wesen und ihrer Zusammensetzung nach durchaus verschiedenen Elementen: den Offizieren und der Mannschaft. Wer die Verfassung der preußischen Armee kennt, weiß, daß ihre ganze Tüchtigkeit weit mehr wie in irgend einem andern Heere, von der Beschaffenheit des Cadres abhängt und daß bei diesem wieder nicht allein die Heranbildung, sondern auch die ganze Brauchbarkeit der Unteroffiziere von den Offizieren und zwar zunächst von den Subalternoffizieren ausgeht. Von diesem Offizier verlangen wir zweierlei: daß er seinen Untergebenen mit entschiedener Ueberlegenheit jeder Art gegenüberstehe, seinen Vorgesetzten unverbrüchliche Treue und Gehorsam widme, zugleich aber auch Allen gegenüber bis zum höchsten Kriegsherrn hinauf, das Bewußtsein freier Standesehre behaupte.

Auf der einen Seite soll er seine Persönlichkeit ganz aufgeben, sich nur als dienendes Glied eines Ganzen betrachten, auf der anderen wiederum seine persönliche Stellung unausgesetzt und unwandelbar im Auge halten!

Wir legen dem Subalternoffizier einen Beruf auf, mühseliger, angestrengter, gefahrvoller als irgend ein anderer. Sein Loos ist das beschränkteste, seine Aussichten bis an das Ziel seines Lebens, mit wenigen Ausnahmen, höchst gering. Alle diese Entbehrungen soll er nicht allein mit steter Hingebung und Selbstverläugnung tragen, sondern dabei stets eine völlig anständige Haltung, ja selbst die Außenseite der höheren Lebensverhältnisse bewahren, zu welchen ihn sein Stand beruft. Das preußische Offizierkorps vom Seconde-Lieutenant bis zum Feldmarschall beruht auf vollkommener Standesgleichheit, es ist eine Aristo-Demokratie wie nichts Aehnliches aufzuweisen ist.

Man betrachte die Reihe dieser Gegensätze näher, so wird man leicht erkennen, daß ein solcher Stand sich, der Masse nach, nur aus dem unvermögenden Adel ergänzen kann. Der Sohn des kleineren Bürgers und Handwerkers bringt in der Regel nicht die Gesinnung, nicht die Gewohnheit höherer Lebensverhältnisse hinzu, welche der Preußische Offizier bedarf, um den Soldaten mit voller Ueberlegenheit gegenüber zu stehen, vor der Welt aber seinen Rang auch bei dürftiger Ausstattung zu behaupten. Er ist durch seine Erziehung, seine verwandtschaftlichen Verbindungen, seine Sitten auf die tieferen Kreise der Gesellschaft angewiesen und wird sich meistens auch nur in diesen ganz wohl fühlen. Der Unteroffizier und Soldat erblickt ihn nicht über sich, der Weltmann nicht neben sich, beides aber ist

durchaus erforderlich. Ich rede hier natürlich nur von dem gewöhnlicheren Falle, und weiß sehr wohl die rühmlichen Ausnahmen zu würdigen, ja ich habe genugsam vor Augen gehabt, in welchem Maaße auch ein Sohn des Bauern, des Kleinbürgers alle Anforderungen des Offizierstandes erfüllte.

Die vermögenden Mittelklassen, die größeren Industriellen, die angeseheneren Kaufleute und höheren Beamten können in der Lage des Subalternoffiziers nichts finden, was sie disponire einem so undankbaren Beruf sich und ihre Söhne zu widmen. Sie ergreifen in der Regel den Civildienst, der ihnen viel weniger Zwang und Beschwerde auflegt und früher eine ansehnliche Stellung verheißt, oder die lucrativen Erwerbszweige, die eine angenehme und unabhängige Existenz gewähren.

Ebenso wenig ist von dem jungen Manne aus dem reichen Adel zu erwarten, daß er sich auf die Dauer Entbehrungen auferlege, die in Preußen nicht wie anderswo durch Begünstigung und schnelle Beförderung solcher Familien ausgeglichen werden. Ist ein solcher junger Mensch durch Lust und Ehrgefühl in den Offizierstand geführt worden, so hält er doch in die Länge selten dessen Anforderungen aus.

In allen diesen Kategorien giebt es allerdings auch Ausnahmen, und höchst löbliche; sie heben aber dennoch die Regel nicht auf. Von den beiden technischen Waffen

rede ich indessen hier nicht; sie haben ihre eigne ruhmvolle Geschichte. Die Regel ist es aber, daß aus dem armen Adel die große Masse der Offiziere der Infanterie und Cavallerie hervorgeht. Bei den meisten unserer Gutsbesitzer in den alten Provinzen findet der Fall statt, daß sie nur einem der Söhne in dem Gute eine Existenz hinterlassen können, für einen anderen etwa werden die Mittel zum Studiren geschafft, alle übrigen dienen. Sie erhalten die nothwendigste Bildung, werden dann in die Regimenter oder Cadettenhäuser geschickt und geben den eigentlichen Hauptstamm unserer Offiziere ab, gegen den sich die anderen Bestandtheile der Offizierkorps nur als größere oder kleinere Bruchtheile verhalten.

Der junge Mann aus dieser Klasse aber bringt Eigenschaften mit, die schlechterdings unschätzbar sind. Er hat von seiner Geburt an diese Bestimmung erhalten, jede andre Laufbahn ist ihm verschlossen, die einen, weil er nicht die Mittel besitzt sie zu durchlaufen, die anderen, weil sie in seiner Auffassung unter seinem Stande sind. Ebensowenig steht ihm in dem ferneren Leben ein anderer Weg offen; der Degen ist sein Acker und sein Pflug, der Inbegriff seines ganzen Daseins. Er ist Soldat, durch und durch aus Beruf; was dieser bietet an Entbehrungen und Gefahren, nimmt er als unabwendlich hin. Die Treue gegen den König, die Anhänglichkeit an den Dienst ist sein Erbstück, zwanzig seines Namens dienen in der Armee,

hundert haben früher darin gedient, hinter diesen darf er nicht zurückbleiben. Der Mannschaft gegenüber hat er das Bewußtsein der Standesüberlegenheit, den Vorgesetzten gegenüber das der Standesgleichheit. Wie streng er auch die Gebote der Subordination anerkenne, so weiß er doch, daß er neben dem, was ihm der König gegeben, etwas besitze was ihm Niemand geben und Niemand nehmen kann. Dieses Gefühl läßt ihn nie sinken und sich erniedrigen, es giebt ihm im Leben in der Welt eine Sicherheit und ein Selbstbewußtsein, das nichts ersetzen kann.

Wie mächtig diese Kräfte sind, zeigt sich am besten darin, daß auch diejenigen Offiziere, die von anderer Herkunft sind, bei uns von demselben vorwaltenden Geiste ergriffen werden. Das Porteepée adelt, und die Standesehre umfaßt jeden, der einmal in diese Genossenschaft aufgenommen ist. Man muß diese Erscheinung in ihrer ganzen Kraft beobachtet haben, um sie zu würdigen und zu verstehen. Jede Armee hat Vorzüge, und ich will nicht verkennen, daß die unsrige in manchen Dingen zurücksteht. Die Franzosen sind vielleicht ein noch geschickteres Material zum gemeinen Soldaten; sie haben die Anstelligkeit und Erregbarkeit vor uns voraus. Die Oestreicher und Engländer haben vielleicht ebenso gute Unteroffiziere; in Rußland, Frankreich, in manchen anderen Staaten haben die Generäle und höheren Offiziere Gelegenheit gehabt, Erfahrungen für ihre Stellung zu sammeln und ihre Tüch-

tigkeit an den Tag zu legen, wie es die unsrigen großentheils nicht vermocht haben. Alles dieses und vieles Andre will ich gern zugeben, aber eins behaupte ich: eine bessere Körperschaft von Subalternoffizieren hat keine Armee in der Welt als die Preußische, und keine hat je eine gleiche gehabt.

Straßennamen.

Auch in den Straßenbenennungen geht der Gegensatz früherer und jetziger Zeit hindurch. Sonst: Heiligegeiststraße, jetzt rue de la loi, pont des arts.

Die That.

Von allen Ketzereien über die Weltschöpfung ist man jetzt am sichersten vor der des Faust: im Anfang war die That!

Gehorsam.

Die biscayische Redensart: se obedezca mas no se cumpla, hat sehr viel practischen Sinn. Es giebt Fälle genug für einen gewissenhaften Unterthanen, wo er sich auf

diesen scheinbaren Widerspruch zurückziehen, gehorchen, aber nicht ausführen muß.

Demokratie und Willkühr.

La démocratie modérée par l'arbitraire, ist der kürzeste Ausdruck für das Regierungssystem der meisten Beamten. L'arbitraire modéré par l'assassinat gilt bekanntlich als Charakteristik der Regierungsgeschichte des größten europäischen Staates.

1834.

Rangverschiedenheit.

So seltsam es klingt, so wahr ist es, daß der Begriff von Rang und die darauf gegründeten Vorzüge christlichen Ursprungs sind. Die alte Welt kannte sie in dem Sinne, den wir ihnen jetzt beilegen, nicht. Das Christenthum, das eine durchgreifende Gleichheit aller Menschen in Bezug auf ihr Verhältniß zu Gott statuirt, konnte und mußte die äußeren Verhältnisse der Menschen unter sich, ganz der Entwickelung durch Recht und Geschichte überlassen. Es gebietet jedes Eigenthum, jedes wohl Erworbene heilig zu halten, ja nicht einmal sich gelüsten zu lassen nach dem was des Anderen ist, und nimmt demnach auch seine wohlerworbenen Ehrenrechte in Schutz. Andererseits gebietet

es, daß man auch in dem Knechte den Bruder, den Miterlösten in Christo erkennen und lieben soll, und hebt damit in einer höheren Instanz alle die Unterschiede wieder auf, die es in einer niederen anerkennt.

Sehr belehrend ist für die christliche Auffassung des Sclavenverhältnisses der Brief Pauli an Philemon.

1835.

Germanisches — Romanisches Princip.

Man kann die Geschichte der letzten Jahrhunderte auch unter den Gesichtspunct des Kampfes des romanischen Princips gegen das germanische bringen. Der germanische Staat beruht wesentlich auf der Landverfassung, der romanische auf der Städteverfassung. Selbst das Regiment der Imperatoren war nur ein erfochtener Sieg über eine städtische Republik.

Das Mittelalter in seinem vorzugsweise germanischen Charakter, ist durchaus auf die Institutionen und Sitten des Landlebens begründet. Selbst als die Städte wieder aufkamen, wurde das germanische Princip ihnen eingeimpft und entwickelte sich in eigenthümlicher Weise in dem Corporationswesen, auf welchem die Regierung der Städte beruhte.

Seit dem 16ten Jahrhundert oder vielmehr seit dem sogenannten Aufleben der Wissenschaften, fängt die Reac-

tion des romanischen Princips gegen die germanische Welt an. Daher das Streben den Patrimonialcharakter der fürstlichen Herrschaft, den Adel, den Bauernstand und die bürgerlichen Corporationen zu vernichten. Dieses Streben liegt ganz auf gleiche Weise sowohl dem Regierungsabsolutismus des 18ten und gegenwärtigen Jahrhunderts, als auch den Revolutionen dieser Zeiten zu Grunde.

Montlosier hat viel Vortreffliches hierüber.

In Italien ist übrigens das romanische Staatsprincip nie ganz erloschen, und tritt während des Mittelalters in den städtischen Republiken hervor. Von dorther ist auch das alte Imperatorenthum wieder belebt worden.

Aus Unrecht wird Recht.

Man findet es in irdischen Dingen so schwer einzusehen, daß aus offenbarem Unrecht wirkliches Recht erwachsen könne, und doch ist dieses sogar in weit höheren Dingen augenscheinlich geschehen. Das Verlangen der Israeliten, einen König zu haben, der sie richte und vor ihnen herziehe, wenn sie ihre Kriege führten, wird ihnen ausdrücklich als Sünde und Abfall von Gott ausgelegt. Und dieses selbe Königthum heiligt der Herr und knüpft die wichtigsten Verheißungen daran!

Die größte Sünde Davids ist der Mord des Urias und der Ehebruch mit der Bathseba. Und aus dieser ver=

brecherischen Verbindung geht der Stamm hervor, aus welchem der Heiland sein irdisches Dasein nimmt!

Radikalismus als Glauben.

Die falsche politische Gesinnung ist nur bei wenigen Menschen ein Irrthum des Urtheils, bei den meisten ein Fehler des Willens. Dies ist bei weitem die merkwürdigste Seite an dieser Erscheinung; was sonst nur als ganz gewöhnlicher Unverstand erschiene, erhält dadurch eine viel tiefere Bedeutung.

Man nehme einen wirklichen Radikalen und stelle ihm die ganze Verwerflichkeit seiner Lehren und Meinungen so glänzend und unwiderleglich ins Licht, wie dieses etwa die Gazette für Frankreich thut. Man beweise ihm die Absurdität der Doctrine, die Unmöglichkeit der Ausführung, das Verderben, was daraus für sein Land, für die Welt, ja für ihn selbst unausbleiblich erwachsen müsse. Er wird vielleicht aus allen seinen Argumenten herausgetrieben und auf dem logischen Gebiete gegenüber von Nichts gesetzt werden. Dessen ungeachtet wird er davon gehen und denken oder sagen: Meine Grundsätze und Zwecke sind dennoch die einzig wahren und richtigen.

Hier muß sich jedem die Analogie mit den Erscheinungen auf dem christlichen Gebiete aufdrängen. Vater, Lengerke und andere Rationalisten mögen einem gläubigen

Christen mit aller historischen und philologischen Gelehrsamkeit, nach ihrer Meinung unwiderleglich, beweisen, daß z. B. die Bücher Mosis eine spätere Compilation von verschiedenen Verfassern seien. Der Christ wird immer darauf zurückkommen zu sagen: nichts desto weniger ist Alles dieses unwahr und jene Schriften sind ächt und eine Offenbarung Gottes.

Das, was den Radikalismus hält und trägt, ist demnach keine irrige Theorie, keine mangelhafte Kenntniß des materiellen Thatbestandes, sondern es ist ein Glauben, eine innere Ueberzeugung und Erfahrung. Darum stößt der wahre Revolutionär jede Belehrung zurück und läßt sich durch keine Consequenzen abschrecken.

Heine hat es ganz richtig aufgefaßt, wenn er sagt: die Freiheit ist eine neue Religion, sie tritt in unserer Zeit an die Stelle der älteren Religionen. Paris ist das neue Jerusalem, die Franzosen das auserwählte Volk, der Rhein der Jordan, der das gelobte Land der Freiheit von den Philistern scheidet.

Auch die S. Simonianer gehören in diesen Kreis der Betrachtung.

Noch tiefer und reiner ist das ganze Verhältniß von Mazzini in seiner Schrift Foi et Avenir durchgeführt, in welcher dieser begeisterte Revolutionär seinen Genossen geradezu zuruft, daß sie als politische Parthei todt seien, als religiöse Secte aber aufleben würden.

1836.

Ruhe.

Ich finde einen der wichtigsten Charaktere der gegenwärtigen Zeit in der Abgötterei die mit der Ruhe getrieben wird. Wenn man es ganz abstract hinstellt, daß Ruhe und Ordnung unbedingt das höchste Gut sind, so kann dabei von Recht und Wahrheit gar nicht die Rede seyn. Es giebt allerdings eine Ruhe des Lebens, die eben den Begriff des Organismus ausdrückt, aber auch eine Ruhe des Todes.

Dieser Irrlehre verfallen alle diejenigen, die sich und Andere überreden, man dürfe sich dem Gange der Dinge nicht entgegenstellen und die momentane Ruhe nicht stören, um fernes Unheil zu vermeiden. Diese sind es von denen die Schrift spricht: „sie verführen mein Volk und sagen Friede, so doch kein Friede ist.“ Hesekiel 13, 10.

Es ist unglaublich, welchen Einfluß die aus moralischer Schwäche und Genußliebe zusammengesetzte „Mäßigung“ in den letzten Jahren ausgeübt hat. Ich bin überzeugt, daß bei allem Unheil das Europa seit dem Frieden von 1815 betroffen, ein weit größerer Theil hierauf als auf die Bestrebungen aller Factionen fällt.

Lamennais.

Der Kern von Lamennais Ideengange, wie er sich in den letzten Zeiten entwickelt hat, scheint mir folgender:

Das diesseitige Leben hat keine andere Aufgabe und Bestimmung, als die Vorbereitung zum künftigen. Für den Einzelnen sowohl, als für die Menschheit ist daher das Bewirken des ewigen Heils der einzige, wirkliche Zweck des Daseins. Der Kirche ist der höchste und letzte Beruf auf Erden gestellt; alles andere, und insbesondere die Gesellschaften die man Staaten nennt, sind nur Hülfsmittel zur Erreichung des Zweckes der Kirche. Die wahre Bestimmung der Könige als höchste Obrigkeiten, ist daher: der weltliche Arm der Kirche, die Beschützer und Beförderer derselben zu seyn; dieses ist ihr Amt auf Erden. Erfüllen sie dieses Amt, so sind sie legitim, und der Gehorsam gegen ihre Gebote ist Christenpflicht, der Ungehorsam nicht blos bürgerliches Vergehen, sondern Sünde. Erfüllen sie ihr Amt nicht, lehnen sie sich gar gegen die Kirche auf, so sind sie dadurch allein schon dieses Amtes entsetzt; sie sind ungetreue Verwalter, denen man nicht allein nicht zu gehorchen braucht, sondern die es sogar Pflicht werden kann, zu vertreiben.

Letzteres hat sich zu allen Zeiten zugetragen, und die Revolutionen sind nur die Strafgerichte Gottes. Was aber sonst bei einzelnen Herrschern stattgefunden, ist jetzt allgemein geworden. Die Könige sämmtlich, protestantische wie katholische, haben seit geraumer Zeit nicht allein der Kirche Gottes ihre Hülfe entzogen und sie ihren Feinden Preis gegeben, sondern sie haben sie selbst in ihren Zwecken

gehindert, in ihren Dienern gemißhandelt, und die Staaten unserer Zeit haben entweder die Interessen der Regenten oder sogenannte politische Zwecke an die Stelle des ewigen Heiles gesetzt. Darum sind sie von ihren Stühlen gestoßen worden, nicht sie allein, sondern das Königthum ist unbrauchbar befunden worden, die Zwecke Gottes zu fördern. Die Obrigkeit wird auf die Völker übergehen und diesen die Mission anvertraut werden, deren die Könige sich unwürdig gezeigt.

Wie viel diese Lehre Unterstützung in den Begebenheiten des alten Testamentes findet, ist einleuchtend, und eben so sehr wie verführerisch sie überhaupt für Alle ist, die ein christliches Bedürfniß mit dem Hochmuthe der Revolution vereinigen wollen. Louis Philipp wäre hiernach legitim gewesen, wenn er in diesem Sinne gehandelt hätte; er ist geächtet, weil auch er seine eigenen persönlichen Interessen an die Stelle der kirchlichen setzte.

Der Grundirrthum liegt in dem Begriffe der Landesherrschaft. Diese ist allerdings auch ein Amt, in dem Sinne, wie jedes verliehene Gut ein solches ist; sie fußt aber zunächst auf eigenen Rechten, die aus einem historischen Prozesse hervorgegangen, durch welchen sich eine größere Macht in den Händen einer Familie vereinigt, und um diese dann die Schwächeren, Schutz suchend, gesammelt haben. Dadurch fällt auch die schlechte Verwendung der landesherrlichen Gewalt in die Reihe des schlechten Ge=

brauchs jedes andern Eigenthums. Wenn ein Reicher sein Vermögen statt es zu Gottes Ehre und dem Besten seiner Nebenmenschen zu gebrauchen, schändlich mißbraucht, so tritt er auch den empfangenen Beruf mit Füßen. Verliert er dann dieses Vermögen durch Raub und Brand, so sagt man mit Recht, daß ihn Gottes Strafgericht getroffen. Damit ist aber in keiner Weise der Räuber gerechtfertigt, der das Strafgericht vollzogen, ja er kann dieses gar nicht für sich anführen.

1837.

Strafe.

Aus meinen vielfältigen Discussionen über das Wesen der Strafe ist mir die Nothwendigkeit entgegengetreten, zur Begründung derselben wirklich eine neue Basis zu gewinnen. Löwenstein (in seiner Philosophie des Rechtes) deducirt folgendermaßen: Jedes Verbrechen ist allerdings eine Sünde die der Sühne bedarf. Im alten Bunde konnte diese nur durch das Leiden erreicht werden, das dem Verbrecher zugefügt wurde. Die Erde schrie nach Blut, und es mußte das Blut des Verbrechers fließen, um das von ihm vergossene Blut zu sühnen. Ganz anders aber verhält sich das Verbrechen im neuen Bunde. Christus ist für unsere Sünden gestorben, sein Blut ist es, durch welches der Schrei der Erde gestillt worden. Nicht das böse Werk

constituirt die Sünde, sondern der Wille. Für den Verbrecher, der sich zur Reue und Buße gewendet, der die Gemeinschaft mit dem Herrn wiedergewonnen, für diesen ist die Sünde aufgehoben und ausgetilgt. Wenn aber der Herr selbst den Sünder rein gewaschen und die verwirkte Strafe ihm erlassen um Seines Sohnes willen, der für Alle gelitten, so kann die irdische Obrigkeit sich nicht anmaßen, eine Vergeltung üben und in diesem Sinne strafen zu wollen. Im christlichen Staate kann demnach die Strafe durchaus keine vindicative Eigenschaft an sich haben, und da dennoch Strafe unbezweifelt nothwendig bleibt, so muß eine andere Berechtigung für dieselbe gesucht werden. Hieran knüpft nun Löwenstein die Behauptung, daß die Befugniß der Obrigkeit zu strafen, allein in ihrer Pflicht liege ihre Unterthanen zu schützen. Sie erreiche dieses hierdurch, indem sie für jeden Eingriff in das Eigenthum, jede Störung der Existenz, dem Störenden ein Leiden androhe, groß genug, um ihn von seinem Unternehmen abzuschrecken.

Es ist klar, daß die Strafe in dieser Theorie eine Zusammensetzung aus bloßer Nothwehr und Territion ist. Sie krankt daher an allen Mängeln der blos relativen Theorien, die immer nur die politische und nie die sittliche Seite der Strafe ins Auge fassen. Wenn die Gesellschaft um das Factum ihrer Existenz zu behaupten, sie mit allen Mitteln gegen den Verbrecher beschützen darf, so kann der Verbrecher offenbar dasselbe für sich anführen. Hiernach

hat der Richter nicht mehr Recht den Straßenräuber hängen zu lassen, als dieser hat, zur Erlangung seiner Freiheit den Richter und Henker zu erschlagen. Was die Territion anbelangt, so gilt hier die Antwort, daß aus dem löblichen Zwecke künftige Uebelthaten zu verhindern, nicht im Mindesten die Befugniß folgt, zu diesem Ende irgend einen Menschen aufzuhängen, so daß der Verbrecher mit allem Grunde fragen kann, wie er dazu komme seinen Hals zum Nutzen Anderer hergeben zu sollen.

Eine consequente Strafrechtstheorie muß meines Erachtens nach nicht allein das Recht der Obrigkeit, die Strafe zu verhängen, in sich schließen, sondern eben so sehr auch die Pflicht des Verbrechers, die Strafe zu erleiden.

Jarcke der am tiefsten in diese Materie eingegangen ist, scheint mir aber doch den Einwurf nicht zu entkräften, welcher aus dem Verhältniß des Christenthums zu der Sünde des Individuums hergenommen ist. Ich möchte versuchen, ihn folgendermaßen zu ergänzen. Ein Verbrechen ist zweierlei: subjectiv betrachtet, eine Sünde, objectiv eine Störung der sittlichen Weltordnung. Die erstere Seite desselben bezieht sich auf das verbrecherische Individuum; sie kann allein und ausschließlich nur durch dessen Reue und Buße aufgehoben werden. Mit dieser Seite des Verbrechens hat die Obrigkeit an und für sich nichts zu schaffen, oder vielmehr sie verhält sich hierzu nicht anders wie jeder andere Mensch, d. h. sie hat die Pflicht nach besten

Kräften diese Umwandlung in dem Verbrecher zu befördern. Aber es gelinge dies nun oder nicht, immer bleibt noch die andere Seite des Verbrechens, die objective Störung, die ausgeglichen werden muß, wenn die von Gott eingesetzte Weltordnung aufrecht gehalten werden soll. Dieses ist eben der Sinn der vergeltenden Strafe, die demnach nicht gegen den Verbrecher, sondern gegen dessen That gerichtet ist. In ihrer wahren und ursprünglichen Gestalt erscheint sie als einfache Talion, Seele um Seele, Auge um Auge, Zahn um Zahn. Alles spätere ist Entwickelung hiervon, immer aber der Gedanke vorwaltend, daß die Obrigkeit verpflichtet sei, die durch das Verbrechen verursachte Störung durch eine Strafe aufzuheben, welche der Größe der Störung entspreche.

Man kann sich diesen wichtigen Unterschied auch daran versinnlichen, wenn man sich den Uebergang von dem Gedanken zur That vorhält. Der böse Gedanke ist ebenwohl Sünde, und der welcher ihm Raum gegeben, bedarf ebenso der Wiederherstellung durch Reue und Buße, wie der böse Thäter. Aber die objective Seite fehlt, die Störung der äußeren, sittlichen Weltordnung, und da gegen diese allein die Strafe gerichtet ist, so darf die Obrigkeit nicht strafen, selbst wenn sie alle Mittel besäße, die bösen Gedanken zu kennen.

Recht und Moral.

Von der Thatsache des Bewußtseins ausgehend ist das oberste Gebot: sich selbst zu erhalten und zu vervollkommnen; hierin liegt die Bedingung zur Erreichung aller anderen Zwecke des irdischen Daseins. Die positive Pflicht des Einzelnen ist daher Selbsterhaltung.

Für alle Uebrigen geht hieraus die negative Pflicht hervor: Jeden in seiner Selbsterhaltung nicht zu stören.

Dieses sind die beiden vollkommenen und daher obersten Pflichten gegen sich und gegen Andere.

An die negative Pflicht gegen Andere schließt sich aber auch wieder eine positive Pflicht an, nämlich die Anderen in ihrem Dasein und Wohlsein zu fördern. Diese Pflicht ist aber eine unvollkommene, weil nicht erzwingbare. Denn derjenige, der sie von einem Andern erzwingen wollte, müßte wissen, daß der Andere sie erfüllen könne, unbeschadet der obersten Pflicht gegen sich selbst. Dieses kann aber Niemand beurtheilen als er selbst.

Hieraus geht das Verhältniß zwischen Recht und Moral hervor. Beide fließen aus den obersten Geboten des Sittengesetzes. Das Recht umfaßt nur die negativen, erzwingbaren, die Moral hingegen die positiven, nicht erzwingbaren Pflichten gegen Andre. Die Grenze für den Richter ist die, daß jeder Einzelne zum Unterlassen alles dessen, was in die Rechtssphäre Anderer eingreift, gezwun-

gen werden kann und soll, keineswegs aber zum positiven Handeln und Geben.

Deutet aber nicht der Gegensatz zwischen Recht und Moral rückwärts auf einen ursprünglichen Verband beider, und vorwärts auf eine Wiederherstellung dieses gestörten Zustandes?

Richtig erkannt, ist das Recht dieser Welt ein Nachbild der ursprünglichen und ein Vorbild der künftigen Rechtsgemeinschaft. Was aber in der ursprünglichen und in der künftigen Rechtsordnung als Gemeinschaft sich offenbart, das ist im Schattenbilde der irdischen Gegenwart umgekehrt durch Ausschließlichkeit bewirkt. Denn da das Recht dieser Welt Jedem seine eigene Rechtssphäre anweis't und alle Anderen von dieser ausschließt, so zähmt es die Subjectivität. Zugleich ist aber auch in dem Gebote der Nächstenliebe wiederum Jedem die Befreiung von der bloßen Negativität zur Pflicht gemacht.

Das Recht dieser Welt ist daher ein Erzieher und Zuchtmeister zu jenem Rechte, wo statt der sich ausschließenden Berechtigung der Einzelnen, Allen Alles gemein ist.

So ergänzen sich einander Göschel und Gaupp in ihren Untersuchungen auf diesem Gebiete.

Verjährung.

Der Begriff der Verjährung wird im Staatsrechte gewöhnlich auf sehr unrichtige Weise aufgefaßt. Der Streit zwischen Kamptz und Oertzen über die Legitimität Ludwig Philipps ist ein neuer Beleg dazu. Während man von den Anhängern der Juli-Revolution oft die Frage hört, warum denn Karl X. eine unverletzliche Legitimität beigelegt werde, da doch sein Ahnherr Hugo Capet dem letzten Carolinger den Thron geraubt habe, pflegen manche Verfechter der guten Sache sich bloß auf die Verjährung zu berufen. Der grob materiellen Ansicht, daß die Zeit als solche das Unrecht in Recht verwandele, kann man allerdings die Forderung machen, daß sie den Termin angeben möge, wo dieses urplötzlich sich zutrage; das Unhaltbare und selbst Lächerliche einer solchen das ganze sittliche Fundament des Rechts untergrabenden Behauptung springt in die Augen. Da nun bei fast allen europäischen Regentenhäusern an ihrem ganzen oder theilweisen Besitz mehr oder minder Unrecht klebt, so würde es, wie auch von den Jakobinern vielfach behauptet worden, um ihre Legitimität übel aussehen, wenn sie keine andere sittliche Stütze als die absurde Behauptung hätte, daß die Zeit das frühere Unrecht geheiliget habe.

Geschehenes Unrecht wird nie Recht, aber aus ursprünglichem Unrecht können sich im Verlauf der Zeit Rechte

entwickeln. Ja es wird dieses sogar jedesmal eintreten, und binnen kurzem kann es dahin kommen, daß Niemand mehr vorhanden ist, welcher befugt wäre, den ursprünglich unrechtmäßigen Besitzer in seinem Besitze zu stören.

Das menschliche Recht ist nichts Absolutes, sondern etwas durchaus Relatives. An mein unzweifelhaftes Eigenthum habe ich kein absolutes Recht, sondern nur ein relatives, d. h. ein besseres, als jeder Andere.

Umgekehrt habe ich auch an Eigenthum, das aus dem bedenklichsten Ursprunge hervorgegangen, immer noch ein besseres Recht als manche andere Personen, und es ist keineswegs Jedermann erlaubt, mich in jenem bedenklichen Eigenthume zu stören. Schon der bloße Besitz reicht hin, um mir gewisse Vortheile zu sichern und Gans sagt schön und richtig: Besitz ist werdendes Eigenthum. Dieses ist so wahr, daß ja Derjenige, welcher einem Diebe die eben geraubte Sache wiederum raubt, straffällig ist. Der erste Dieb hat an diese Sache immer noch ein besseres Recht, als der zweite Dieb. Der zweite durfte ihn in dem Besitze nicht stören, wenn er auch wußte, daß die Sache eine gestohlene sei.

Bei dem Länderbesitze finden diese Begriffe die weiteste Anwendung; es kommt hier lediglich darauf an, wer das beste Recht auf die Regierung hat. Nur diejenigen, welche ein besseres Recht als der Usurpator haben, sind befugt, durch Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel,

den gegen sie unrechtmäßigen Besitzer zu vertreiben. Zur Seite hierbei stehen ihnen alle diejenigen Unterthanen, für welche jener Usurpator ein unrechtmäßiger Herr ist. Letzteres ist nun eben der Punct, wo die Einwirkung der Zeit so mächtig ist, nicht indem sie das Unrecht in Recht verwandelt, sondern, indem sie neue Rechtsverhältnisse knüpft.

Man betrachte beispielsweise die jetzige regierende Dynastie in England. Wilhelm III. war im vollen Sinne des Worts ein Usurpator, und Jakob II. der legitime König von England. War Wilhelm aber für alle seine Unterthanen ein unrechtmäßiger Herr? Gewiß nicht. Die Holländer, welche ihm gefolgt waren und in England sich einbürgerten, hatten keinen andern Herrn als ihn. Die ganze Parthei im Ober- und Unterhause, die ihn gerufen und unterstützt, konnte unmöglich ihn pure als unrechtmäßig ansehen, und sich bei einer späteren Empörung darauf berufen. Alle diejenigen, welche seine Dienste suchten, in der Armee und am Hofe seine Sache zu der ihrigen machten, gingen einen Dienstverband ein, der ihnen nicht ferner gestattete gelegner Zeit plötzlich mit der Behauptung aufzutreten, er sei nicht ihr rechtmäßiger Herr und könne unbedenklich von ihnen verrathen werden. So bilden sich immer weitere Kreise bis zu der großen Masse hin, die dem Usurpator mindestens gehuldigt oder sich ihm durch einen sonstigen Act unterworfen hat. Wie schwach auch ein blos aus Befürchtung oder Zwang hervorgegangenes Band

ist, so kann man es doch nicht als null betrachten; es ist immer ein Keim, an den Weiteres sich anlegt. Dies zeigt sich auch schon in der folgenden Generation; die Kinder, welche unter der neuen Regierung geboren werden, durch keinen Eid oder sonstiges Band an die vertriebene Dynastie geheftet sind, stehen ersterer schon um Vieles näher. Diese Beziehungen und Verpflichtungen nehmen im Laufe der Zeit reißend zu; nach wenigen Generationen steht schon die Gesammtmasse der Unterthanen in positiver Verpflichtung gegen die Nachkommen des Usurpators und muß in ihnen rechtmäßige Herren sehen, gegen welche sie sich nicht aufleh- nen kann ohne entschiedene Sünde.

So kann es nicht fehlen, daß nach Ablauf einer mäßi- gen Zeit die Herrschaft des Usurpators für Niemand mehr unrechtmäßig ist, als für die vertriebene Dynastie. Stirbt diese aus, oder verdunkelt sich in Jahrhunderten ihr Recht dergestalt, daß kein Anspruch mehr darzuthun ist, oder ent- stehen Transactionen, durch welche sie, wenn auch indirect, die neue Herrschaft anerkennt, so tritt das Haus des Usur- pators in die Fülle der unter Menschen erreichbaren Legi- timität ein. An dem ursprünglichen Unrechte wird hier- durch gar nichts geändert, die Sünde des Usurpators bleibt genau dieselbe, alle Verbrechen die er hierbei begangen, finden ihren vollen Lohn, aber seine Nachkommen sind den- noch legitim, weil Niemand existirt, dem ein besseres Recht auf die Herrschaft zusteht, als ihnen. Niemand ist daher

auch befugt deren vitiösen Ursprung gegen sie geltend zu machen.

Dieses ist die Art, wie die Zeit unrechtmäßigen Besitz in wirkliches Eigenthum verwandelt. Wer darf gegen das Haus Hannover auftreten und eine Empörung darauf stützen, daß Wilhelm III. ein Usurpator gewesen? Selbst der letzte Rest stuartischer Ansprüche, der jetzt im Hause Modena ruht, ist hierzu unbefugt, da das Haus Sardinien, von welchem dieser Anspruch herrührt, im Laufe von mehr als einem Jahrhunderte die Rechtmäßigkeit des jetzigen Besitzes des englischen Thrones durch die zahlreichsten Verhandlungen aller Art anerkannt hat.

Im weitesten Sinne des Wortes ist alles Eigenthum auf Erden so beschaffen. Ich besitze keinen Thaler und keinen Rock, an welchem nicht irgend ein grobes Verbrechen klebt, sei es begangen von mir selbst, oder von irgend Jemand in der Kette derer, durch welche mir dieses Eigenthum überliefert worden. Aber es hat Niemand ein besseres Recht an jene Gegenstände und darum bin ich rechtmäßiger Eigenthümer derselben.

Nicht ohne tiefen Sinn nennt die heilige Schrift jeden Besitz ungerechten Mammon. Er ist dieses stets nur in minderem Grade für den einen wie für den anderen; nur das bessere Recht daran schützt das göttliche Gebot und die Obrigkeit.

Rechte — Pflichten.

Um die Möglichkeit zu begreifen, daß irgend Jemand Rechte besitzen könne, ist es allerdings nothwendig von einem ursprünglichen Zustande des Individuums auszugehen, und ich bin darin ganz einig mit Rousseau und Genossen, daß man den Menschen zuvörderst betrachten müsse, wie er zur Welt kömmt, abgesehen von aller weiteren Entwickelung seines positiven Rechtsstandes. Mein Unterschied gegen die Vertheidiger der unveräußerlichen Menschenrechte besteht nur darin, daß ich dem Menschen kein „Recht, das mit ihm geboren ist“ zuzuerkennen vermag, dagegen aber Pflichten. Jeder Mensch, gänzlich abgesehen von seiner gegenwärtigen und zukünftigen historischen Stellung zum Leben, tritt mit seiner Geburt unter die göttlichen Gebote, und hat die hieraus ihm erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Es besteht daher wirklich eine ursprüngliche Gleichheit unter allen Menschen, nicht aber der Rechte, sondern der Pflichten. Die juristische Seite ist in dem Gebote formulirt: Laß jedem das Seinige. Da nun dieses Gebot jedem meiner Mitmenschen gegeben ist, so erwächst mir hieraus eine Sphäre, die nach allen Seiten hin abgegränzt und durch die allen Andern obliegenden Pflichten geschützt ist. Dieses Factum ist es, was sich in Bezug auf mich, als ein Recht an den ungestörten Besitz des innerhalb meiner Sphäre Befindlichen herausstellt.

Mein positiver Anspruch an diesen concreten Besitz geht hiernach nur aus der doppelten Negation hervor. Ich bin nicht einbegriffen in das an alle andere gerichtete Verbot: „Ihr sollt das innerhalb jener Sphäre liegende nicht antasten.“

Ich lege deßhalb auf diese vielleicht müßige oder blos subtile Definition einen Werth, weil hierdurch, wie mir scheint, dem Vorwurf begegnet werden kann, daß der positive Character des Rechtes allein auf dem Egoismus beruhe. Nach meiner Theorie hingegen bediene ich mich meiner Rechte, weil sie mir gegenüber gewissermaßen eine res nullius sind.

Bei dieser confusen Andeutung, die einer gründlicheren Erörterung bedürfte, ist natürlich noch gar nicht von der Art der Erwerbung des Eigenthums die Rede, sondern lediglich von der Möglichkeit, wie man zum Rechtssubjecte werden kann.

Die monarchischen Revolutionärs und die revolutionären Monarchisten.

Ich kenne keine größere Gefahr für einen rechtlichen Mann, als die ihm durch das Treiben des modernen Absolutismus bereitet wird. Sieht und fühlt er, wie unter der Form der obrigkeitlichen Gewalt jedwedes positive Recht,

jedes wohlerworbene Eigenthum, jede Sitte und Gewohnheit, alles, was auf naturgemäße, der göttlichen Ordnung entsprechende Weise ins Leben gerufen ist, mit Füßen getreten wird, wie der zeitgeistige Absolutismus, um seine hohlen Theorien, seine ökonomistischen Hirngespinste zu realisiren oder seinem Hasse gegen alles Bestehende, sei es im kirchlichen oder politischen Leben, zu fröhnen, keinerlei Schranken anerkennt, so liegt es gar zu nahe, den Mißbrauch und den Gebrauch zu verwechseln, Unrecht mit Unrecht zu vergelten, oder wenigstens gerechte Ziele mit ungerechten Mitteln zu verfolgen. Es bildet sich dann jene tiefe, innerliche Abneigung gegen die bestehenden Regierungsverhältnisse aus, die sich bis zum Hasse gegen die Monarchie selbst steigern, die selbst in gewaltsamen Umwälzungen Abhülfe für die vorhandenen Leiden sehen kann. Wie nahe liegt es, jeden Weg, der aus gegenwärtigen Uebeln erlös't, für einen heilsamen zu halten und der Zukunft die Betrachtung zu überlassen, ob dieser Weg nicht zu neuen Uebeln, ja zu größeren führe!

Männer, die sich in dieser Gemüthsstimmung finden, stehen immer auf dem Sprunge natürliche Bundesgenossen der eigentlichen, principiellen Umwälzungsparthei zu werden. Der Feind meines Feindes ist mein Freund! Dieser Trugschluß liegt dem leidenschaftlich Aufgeregten gar zu nahe. Es ist unendlich schwer den Fürsten, den man in seinen Dienern, wohl gar in seiner Person, als den bitter-

sten Gegner alles als theuer und heilig Erachteten anzusehen gezwungen ist, dabei doch die Treue des Unterthanen, den Gehorsam des Dieners, in allen erlaubten Dingen zu bewahren. Gehen die Zerwürfnisse bis zu offenbarem Bruche, wo giebt es da eine für Alle gültige, sicher erkennbare Linie, die den gestatteten Widerstand gegen ungerechte Anmuthungen von der sündhaften und verbrecherischen Rebellion scheidet?

Ueberall, wo Aehnliches sich zugetragen, hat sich daher die tief betrübte Erscheinung wiederholt, daß gläubige und rechtliche Männer zusammenstanden im Kampfe mit Solchen, die eigentlich der totale Gegensatz von ihnen waren. Nach dem ersten Siege treten diese beiden Bestandtheile der Auflehnung wie Oel und Wasser aus einander und meistens scheitert eben hieran das Ergebniß ihrer monstruösen Coalition. Ja es kommt dann oft dahin, daß die legitimistischen Opponenten entschiedene Vertreter der bekämpften Regierung werden, in dem wahren und richtigen Gefühle, daß es sich jetzt darum handele, auch deren unzweifelhafte Rechte vor der hereinbrechenden Zerstörungsfluth zu schützen.

Schon in der französischen Revolution nach 1789 zeigt sich diese Erscheinung an so manchem von denen, die in der Constituante die bisherige Regierung in dem Bewußtsein bekämpft, daß das willkührliche Hofregiment und die pseudophilosophischen Velleitäten von Turgot und Malesherbes

dem rechtlichen und historischen Frankreich fremd und feindselig seien. Die ganze Parlamentsparthei gehört hierzu, und eben aus dieser traten dann später die Vertheidiger der königlichen Rechte hervor, welche für dieses Bekenntniß in den Tod gingen.

Noch belehrender ist Belgien. Gegen Josephs II. Regiment, das fanatisch revolutionärste, dessen die Geschichte der Monarchien gedenkt, stand fast das ganze Land auf. Aber schon in den ersten Keimen schieden sich beide Partheien; van der Noot, der Clerus und der kleine Adel gegen Vonck, van der Mersch und die Jakobiner. Unmittelbar nach dem Siege zerfiel die Verbindung zwischen denen, die gegen Joseph II. aufgestanden waren, um das Bestehende in Glauben und Recht zu erhalten, und denen, die selbst die Form der Monarchie stürzen wollten, um die Gesammt-Existenz des Landes nach französischem Vorbilde umzubilden. Höchst charakteristisch ist es, daß bei der Wiederbesitznahme durch Oestreich die letzteren von der Regierung gepriesen, die ersteren trotz der Amnestie verfolgt wurden. Dessen ungeachtet kam bei den späteren Occupationen durch die Franzosen das Phänomen zum Vorschein, daß die Parthei van der Noots sich entschieden östreichisch gesinnt zeigte, während die Vonckisten und die Anhänger des Josephinischen Regierungssystems sogleich die Parthei der französischen Republikaner ergriffen.

In der Revolution von 1830 sind dieselben Elemente

thätig gewesen und die Zukunft kann vielleicht wieder ähn=
liche Erfolge zeigen.

Idealismus — Materialismus in der Politik.

Das gewöhnliche Schema in der Eintheilung der poli=
tischen Partheien scheint mir nicht hinzureichen, um gerade
die wichtigsten Erscheinungen der Gegenwart richtig zu deu=
ten. Ich sehe vielmehr, im Großen und Ganzen betrachtet,
einen Hauptgegensatz zwischen Idealisten und Materiali=
sten, ebenso in der Politik wie in allen anderen Dingen.
Ob in dieser sichtbaren Welt und in den Genüssen, die sie
den Sinnen zu bieten vermag, die erste und letzte Aufgabe
des Lebens des Einzelnen und des Zusammenlebens der
Menschen liege, oder ob diese sinnliche und greifliche Welt
nur eine Hülle ewiger Gedanken und die Manifestation die=
ser Gedanken höchster Zweck des Daseins sei — das ist die
Frage, um die es sich in oberster Instanz handelt.

Die Idee, welcher das Sichtbare untergeordnet wird,
kann nun aber eine wahre oder eine falsche seyn. Setzen
wir als alleiniges Princip des Staates nur das im Recht
verkörperte göttliche Gebot, so findet es der consequente
Radicale in der Realisirung einer andern Idee, in der de=
mokratischen Republik, die auf abstracte Tugenden basirt,
die Freiheit und Gleichheit eines vorausgesetzten Urzustan=
des herbeiführen soll.

Gleich uns erkennt dieser Republikaner an, daß es bei dem Einzelnen wie bei dem Zusammenleben im Staate nicht auf das sinnliche Wohlsein, sondern auf die Verwirklichung einer ewigen Idee ankomme, daß das Sichtbare diesem Unsichtbaren dienen und von ihm erst seine wahre Geltung empfangen müsse. Er setzt an diesen leitenden Gedanken Alles, und läßt sich nicht durch den Einwurf irren, daß es ihm und Andern hierbei möglicherweise übel gehen, daß er auf den Genuß der Güter dieser Welt dabei oft verzichten müsse. Darum achten wir den consequenten Republikaner, „den Mann der Bewegung" höher, als seinen materialistischen Genossen; wir können seinem, wenn auch irrigem Gedankengange, einen sittlichen Werth beimessen und glauben stets eher an die Möglichkeit, daß er zur wahren Erkenntniß gelangen werde.

Der Materialist hält hingegen jedes in und durch den Staat zu realisirende höhere Princip für Hirngespinst, da für ihn nichts Wirklichkeit hat, als dasjenige, was in die Sinne fällt und zu deren Genuß zu dienen vermag. Aufklärung, Industrie, Credit, Handel, Verkehr, geordnete Polizei, höchstens etwa noch Eisenbahnen und „öffentlicher Unterricht," dieses sind die Aufgaben des Staates. Die äußere Erscheinung desselben ist ihm im Grunde ziemlich gleichgültig, sobald seiner Wirksamkeit nur nirgends durch Recht und Gewohnheit Schranken entgegenstehen. So sagte ihm das Staatswesen Josephs II., ja selbst Napoleons voll-

kommen zu, und nur die Mode der Zeit bringt es mit sich, daß dem constitutionellen Leben von dieser Seite vorzugsweise das Wort geredet wird.

Dem Materialisten steht die Legitimität wie die Republik gleichmäßig entgegen, er vereinigt sich mit den ehrlichen und consequenten Revolutionärs zum Kampfe gegen die Wahrheit, mit dem Vorbehalte jedoch, die Frucht des Sieges allein zu genießen.

Schon bei dem allgemeinen Abfall, den die europäische Menschheit in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gesehen, tritt dieser Gegensatz hervor. Voltaire und die Encyklopädisten einerseits, Rousseau und die Seinigen andererseits, haßten sich wechselseitig, soweit es die Gemeinschaft ihres Streites gegen den Glauben und das Recht von Alt-Europa zuließ. In der Revolution von 1789 kommt dieser Gegensatz zweimal zum Vorschein. In der ersten gemäßigten Periode vernichten die idealistischen Republikaner der Gironde die materialistischen Reformer der Constituante. In der zweiten ungemäßigten Periode wird durch Robespierre, S. Just und den Wohlfahrtsausschuß das reine Princip der Revolution, durch Danton und die Hebertisten der grobsinnliche Materialismus derselben abgebildet.

Was wir jetzt in Frankreich sehen, läßt sich auf denselben Punct zurückführen. In der Julirevolution haben beide Partheien der Revolution gemeinsam gegen den „Thron und Altar“ gestanden, mit Louis Philipp ist aber

das materialistische Princip zur Alleinregierung gelangt. Die Parthei, welche gegenwärtig dort das Heft in der Hand hält und die große Mehrheit des lebenden Geschlechtes für sich hat, ist nicht bloß den Personen nach verschieden von den Republikanern, sondern ihrem ganzen, innersten Wesen nach, jenen Idealisten des Irrthums entgegengesetzt.

1838.

Hannover.

Wenn es möglich wäre, daß in der beispiellosen Verwirrung politischer Begriffe, die die Gegenwart charakterisirt, ein Lichtstrahl durchbrechen könnte, so würde dazu die hannöverische Frage reiche Gelegenheit bieten. Man lese aufmerksam die Eingaben der Städte Osnabrück und Hildesheim: „die Stadt, das Fürstenthum habe große öffentliche Rechte besessen, aber von einer Regierung zur anderen übergehend, hätten Verfassungen und Rechte sich durchkreuzt; bald sei es zweifelhaft geworden was Rechtens sei, ja ob dem Staate gegenüber überall noch Rechte angesprochen werden könnten. Die Städte, die früher frei und selbständig dastanden, in ihrem Innern das Recht der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit, der geistlichen Aufsicht und ihren eigenen Haushalt besaßen, seien um fast alle diese Rechte gebracht und durch Willkühr beeinträchtigt worden. Durch solchen Wechsel der Verfassung und Gesetze sei eine Zeit der traurigsten Unsicherheit, des lähmendsten Schwan-

kens hereingebrochen: wie habe der Bürger noch Zuneigung fühlen, noch seine Kräfte anwenden können für Corporationen, die der Willkühr anheimgefallen, jedes eigenthümlichen Lebens beraubt worden? Deswegen preise man das Staatsgrundgesetz, weil es aus dem unseligen Schwanken, aus der trostlosen Unsicherheit der öffentlichen Verhältnisse gerettet und wieder auf den Boden des Rechts erhoben habe rc.«

Wer kann bei einiger ruhigen Erwägung die Richtigkeit dieser Vordersätze bestreiten, wer sieht nicht ein, wie eben dadurch, daß man sie von Seiten der Regierungen in verhängnißvoller Verblendung stets verkannt hat, die große Mehrzahl der Zeitgenossen zu dem Nachsatze gleichsam hingestoßen worden ist? Werden denn diese unseligen Mißverständnisse und Willensverkehrtheiten nie enden?

So lange das Recht als alleinige Basis des Staates anerkannt und daher alle einzelnen Rechte, sowohl die der Privaten als der Corporationen, heilig und unantastbar gehalten wurden, konnte die Neigung nach revolutionärer Umgestaltung immer nur Einzelne, deren Erkenntniß oder Wille von Hause aus verderbt war, ergreifen. Die Edelleute, Bürger und Bauern durften die obrigkeitliche Macht unverkürzt in den Händen Derer wissen, denen sie Gott anvertraut, sie konnten nie ein wahrhaftes Bedürfniß empfinden, die Rechte ihres Fürsten anzutasten, da in ihnen die Bürgschaft ihrer eigenen lag.

Dieser Zustand ist es, der überall in Europa erst im Principe, dann in der Praxis umgestürzt worden, an verschiedenen Orten, und zu verschiedenen Zeiten auch auf verschiedene Weise. Die Omnipotenz des absoluten Staates hat seine Stelle eingenommen, das Gemeinwohl, das allgemeine Beste ist an die Stelle der Aufrechterhaltung des Rechtes getreten. Daraus haben sich nun eben, selbst unter den wohlmeinendsten Regierungen die Zustände erzeugt, welche jene hannöverischen Bittschriften beschreiben. Nichts lag dann näher als der Gedanke, daß wenn der unwandelbare Rechtszustand aufhören, und hinfüro einer im Sinne der Staatszwecke fortschreitenden Staatsgesetzgebung Platz machen solle, man diese ungeheuere und schrankenlose Befugniß nicht mehr den aus ganz anderen Vordersätzen hervorgegangenen Obrigkeiten überlassen könne. Was das Recht verlange, dieses wußte Jeder, wenn er nur wollte und bedurfte hierzu keiner Controlle, was aber das gemeine Beste erheische, hierbei verlangten alle diejenigen gehört zu werden, welche ihren Leib und Gut den hierauf fußenden Gesetzen unterwerfen sollten. Die Forderung nach einer Repräsentativverfassung folgt hieraus unmittelbar; sie hat, abgesehen von den eigentlichen Revolutionär's, auch unter den rechtschaffensten und loyalsten Männern nur deßhalb in unserer Zeit eine so große Majorität erlangt, weil Jedem einleuchtete, daß man aus dem Zustande des administrativen Despotismus herauskommen müsse. Daß man

diese Scylla nur vermeide, indem man in die Charybdis des Despotismus der Kammermajoritäten zu gerathen Gefahr laufe, daß beides überhaupt nur Formen desselben Staatsabsolutismus seien: dieses ist freilich erst den wenigsten klar geworden. Aber was Anderes?

Recht und Liebe.

Hegel geht davon aus, daß nicht in dem formellen Rechte, sondern in der Bewegung der Weltgeschichte das höchste Princip der Sittlichkeit gefunden werden müsse. Wer sucht aber auch in dem formellen Rechte den höchsten Leitstrom in der dunkeln Nacht des Daseins? Doch sicher nicht der Christ, denn dieser weiß, daß nur die Gebote Gottes die oberste Regel für alles Verhalten in sich schließen. Nun ist es zwar der göttliche Wille, daß Jeder das Eigenthum seines Nächsten unangetastet lasse, ja daß er dessen nicht einmal begehre. In diesem Gebote, das nicht blos in das Gewissen jedes Einzelnen unvertilgbar eingeschrieben, sondern auch in den historischen Offenbarungen des lebendigen Gottes ausdrücklich verkündet ist, wurzelt allerdings das formelle Recht, und darum ist es Pflicht jedes Menschen, sich demselben in freiem Gehorsam zu unterwerfen.

Aber es ist auch ein anderes Gebot gegeben: Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst, und diese Liebe ist durch

den Mund der ewigen Wahrheit sogar als die Summe des Gesetzes verkündet worden. Wenn daher Jeder durch das formelle Recht gegen die Beraubung durch seine Mitmenschen geschützt ist, so steht er doch zugleich unter dem höheren Gebote eben diesen zu lieben, d. h. Alles zu thun und nichts zu unterlassen, was er für dessen inneres und äußeres Wohl vermag.

Es bedarf daher durchaus nicht der Auflösung der natürlichen Gerechtigkeit durch jene pantheistische Sophistik, um die Schranke zu ziehen, welche bei Ausübung eigner Rechte eingehalten werden soll.

1839.

Gruppirung der europäischen Politik.

Man kann zur Richtschnur der Politik für gegebene Fälle entweder Principien oder Interessen nehmen. Gewöhnlich wird vorausgesetzt, daß bei den Entschlüssen auf diesem Gebiete immer die materiellen Vortheile vorwalten; es ist dieß in der Allgemeinheit jedoch durchaus nicht der Fall, vielmehr sind oft die doktrinellen Grundsätze der jeweiligen Machthaber für die politische Linie, welche sie befolgen, weit einflußreicher, als ihre Interessen.

Europa bietet gegenwärtig hierzu den Beleg dar. Seit der Julirevolution stehen auf der einen Seite Rußland, Oestreich, Preußen, Holland und Deutschland, auf der

anderen England, Frankreich, dem sich Belgien und die Schweiz nebst den transpyrenäischen Staaten anschließen. Wäre es seit den verstrichenen neun Jahren zu einem allgemeinen Kriege gekommen, so hätten sich die Gruppen ungefähr in dieser Weise vertheilt. Die skandinavischen Staaten hätten versucht neutral zu bleiben.

Näher betrachtet giebt es nichts widernatürlicheres, nichts den wirklichen Interessen entgegengesetzteres, als diese von den politischen Neigungen und Sympathien geschlossenen Verbindungen. Die einzigen reellen Gefahren für Europa liegen in Frankreich und Rußland. Frankreich wird nie seine Rolle unter Napoleon vergessen, welche Regierungsform dort walte, so werden deren Inhaber immer danach trachten müssen, die verletzte, bis zum Wahnsinn gesteigerte Nationaleitelkeit durch neue Eroberungskriege zu versöhnen. Das linke Rheinufer und die italienische Suprematie sind die geringsten Opfer, welche dieser gefährlichste aller Götzen verlangt.

Rußland seinerseits ist zwar sehr viel weniger fürchterlich, als oft vorausgesetzt wird, ich glaube auch nicht einmal, daß directe Eroberungspläne den Kaiser und seine nächsten Räthe entflammen. Aber seine ganze welthistorische Position treibt es über die Grenzen hinaus; sein Verhältniß zum Orient, seine Tendenz das Slaventhum zur Herrschaft zu bringen, Deutschland zu lenken, macht es zum natürlichen Gegner Oestreichs und Preußens, und nur die

sonderbaren Constellationen der letzten vierzig Jahre, die französische Revolution, Napoleon, die Julirevolution haben gehindert, daß diese Tendenzen sich nicht offen geltend gemacht.

Einzeln ist die Gefahr, welche beide Kolosse drohen, nur gering. Östreich, Preußen und Deutschland im engen Bunde können jedem Angriff siegreich widerstehen, er komme von Osten oder Westen. Beide vereinigt aber geben eine durch Masse und Richtung so unendlich große Angriffsmacht, daß sie Europa's Schicksal zu bestimmen im Stande ist. Dahin aber tendirt der Gang der französischen und russischen Politik; wenn es dem Hause Orleans gelänge, die Antipathien zu verwischen, welche sein Ursprung rege gemacht, so stände Alles zu besorgen. Ja selbst das Wiederaufrichten eines jüngeren Napoleonischen Hauses in Frankreich könnte Rußland zusagen.

Der Hauptschutz gegen eine solche Combination liegt in der innigsten Vereinigung der Centralmächte mit England. Darum eben ist die jetzige Phase so unnatürlich und verderblich, daß sie dieses Band zerrissen hat. Eine Regierung mit conservativen Principien in England ist erste Bedingung, um in Europa wieder eine natürliche politische Lage herbeizuführen.

Politischer Enthusiasmus.

Wenn ich um mich blicke und den gegenwärtigen Zustand von Europa betrachte, so beschleicht mich ein Gefühl, das ich Erlahmung nennen möchte. Es giebt so gar nichts, so gar keine Person oder bonne cause, welcher man sich mit wahrem ungetheilten Enthusiasmus hingeben, deren Wohl und Wehe man von ganzem Herzen mit dem eigenen zusammenschmelzen könnte. Es ist dieses eine peinlichere Empfindung, selbst als der schneidende Schmerz, den der Anblick des Unterliegens der als gut erkannten Sache hervorruft. Diese fibre adorative, wie sie Fievée einst nannte, dieses „Vermögen der Ehrerbietung,“ diese Sehnsucht nach der Hingabe einer vollen Liebe und Theilnahme, liegt tief in der menschlichen Brust, so daß es ein ganz besonders trübseliger Zustand ist, wenn man da, wohin man sie so überaus gern hinwenden möchte, sich immer wieder durch Kehrseiten abgestoßen fühlt, welche die rechte Liebe und Theilnahme nicht aufkommen lassen.

So ist es wirklich jetzt mit Europa beschaffen. Wohin soll sich Jemand meines Sinnes und Glaubens wenden, um begeistertes Mitgefühl zu empfinden?

Es gab eine Zeit, wo mir die Sache von Don Carlos als eine solche erschien. Ich durfte wähnen, als handle es sich hier wirklich um den letzten Verzweiflungskampf der alten Glaubens- und Lebensordnung gegen die überall sie-

gende politische und religiöse Revolution. Freilich wohl ist Spanien eine „Vendée“ des alten christlichen Europa gewesen; kann ich aber nach Allem, was ich nun so genau über Don Carlos, nicht bloß über seine Person, sondern auch über seine Ansichten, über die Zukunft Spaniens unter seiner Regierung weiß, noch hieran mein Herz hängen?

Die mir verwandten Elemente in Frankreich, darf ich diesen ein ungetheiltes Interesse zuwenden? Wer ist unter den vertriebenen Bourbonen hierzu fähig, wenn der letzte Schimmer ihres Märtyrer-Glanzes mit der Dauphine erloschen seyn wird? Der unbedeutende Dauphin, die leichtfertige Herzogin von Berry, und jener letzte Sprößling, von dessen Wollen und Thun mir noch so wenig bekannt ist? Und im Lande selbst, die Royalisten der Gazette, wie fremd und widerlich ist diese Gesellschaft! Die Nichtsnutzigkeit des alten Hof-Regimes einerseits, das Spielen und Speichellecken mit der Volkssouveränität auf der anderen, wer könnte diesen Menschen vertrauen. Man höre sie über eine jener Fragen, die das Rechtsgefühl in Anspruch nehmen, und wird sie mit ihren Gegnern ganz auf gleicher Linie finden. Dieselbe überschwängliche Eitelkeit, dieselbe Herrsch- und Genußsucht, dieselbe Vergötterung der grande nation, der gloire française, durch welche jenes verhängnißvolle Volk die Geißel von Europa geworden ist.

In England, soll ich dort meine Sympathien zu den Tories tragen, den ingrimmigen Feinden und Lästerern der

Kirche Gottes? Kann ich mich selbst der Gemeinschaft mit der katholischen Parthei erfreuen, die freilich durch Noth und den ganzen historischen Gang ihrer Schicksale getrieben, zu Helfershelfern der Radikalen, zu Zerstörungswerkzeugen der rechtlichen Staatsordnung geworden ist?

Ist in Holland nicht der Vorkämpfer gegen die Revolution zugleich der vollständigste Anhänger aller ihrer Doctrinen und Folgerungen gewesen, und erst dann zu einer noch sehr zweifelhaften Modification seiner Grundsätze gelangt, als sich die Schlußfolgen aus diesen politischen Lehren gegen ihn selbst kehrten?

Rußland ist mir nie als ein Hafen gegen den Sturm der Irrlehren erschienen; der Kaiser, wie viel sich auch für seinen persönlichen rechtschaffenen Willen sagen läßt, kennt keinen andern Gegensatz zu der Willkühr von unten hinauf, als die Willkühr von oben herunter. Jetzt, da er zudem ein gewaltthätiger Feind der Kirche geworden, kämpfe ich in mir mit einem mehr als schmerzlichen Gefühle gegen ihn.

Wie viel könnte Oestreich seyn; ich begreife, daß so manche Wohlgesinnte auf diese Monarchie als auf den Anker des Heils sehen und dorthin ihre Wünsche und Hoffnungen tragen. Leider weiß ich aber zu viel von dem wirklichen Thatbestande, um solchen Träumen mich hinzugeben. Der Josephinische Geist, kirchlich und politisch, hat den ganzen Organismus der Regierung durchfressen; vielleicht

giebt es kaum ein Land, in dem die Masse der Regierenden und Regierten so durch und durch inficirt ist, und zwar fast ohne allen Gegensatz einer guten Parthei. Ein solcher Kampf wie der der Regierung mit den ungarischen Ständen, ist hierzu ein sehr belehrender Beleg. Seit funfzig Jahren ist die Regierung planmäßig auf die Zerstörung des historischen und rechtlichen Ungarns ausgegangen, und jetzt da ein Moment des Besinnens und der Scheu über sie gekommen, überbieten die Ungarn in fast unsinniger Confusion aller politischen Begriffe noch das Werk ihrer kirchlichen und rechtlichen Revolutionirung.

Oestreich hat in der äußeren Politik Ruhm erworben; ich will diesen für frühere Zeiten auf sich beruhen lassen. Leider aber kann ich es nicht für die Zeit, über die ich eines eigenen Urtheils fähig bin, und in den deutschen Angelegenheiten nur eine aller höheren Ideen ermangelnde Negativität, in den auswärtigen aber eine von Zaghaftigkeit und Bequemlichkeit eingegebene bascule gesehen habe. Und selbst der letzte Rest von Oestreichs Hegemonie des Conservativismus, wie bald wird dieser mit Metternich's Tode schwinden!

Bleibt also Preußen. Wie unendlich gern schüttete ich hier über Personen und Sachen mein feurigstes, begeistertstes Lob aus! Es ist ja mein eigentliches Vaterland, meine einzige Heimath, die Stätte so vieler Freuden und Leiden, so vieler Wohlthaten geworden!

Aber kann ich dies auch jetzt, ohne der erkannten Wahrheit gegenüber zu treten? Darf ich es in diesem Augenblicke, wo es ein feindliches Feldlager geworden, aus welchem Gewalt und Drohung gegen das Heiligthum Gottes herausbricht? Meine Treue auf Leben und Tod, meine strengste Pflichterfüllung, meine unwandelbarste Hingebung gehört Preußen, aber in dem Herzen steckt ein Stachel, der in diesem Zeitmomente die ungetheilte volle Begeisterung nicht aufkommen läßt. Gott kann auch diese Last von meinem Herzen nehmen und Versöhnung stiften zwischen den Reichen dieser und jener Welt, in welche meine Seele gewiesen ist.

Fasse ich die Erfahrungen der letzten Jahre zusammen, so finde ich, daß die bedingungslose enthusiastische Abneigung gegen jede andere Auffassung der socialen und politischen Ordnung, wie ich sie sonst hatte, mehr zurückgetreten ist. Ich habe erkennen lernen, daß ein Hauptmoment bei den politischen Dingen die Ehrlichkeit und Wahrheit sei. Wo wirklich reiner Glauben an die Richtigkeit des innerlich Empfundenen vorhanden, wo hiernach ohne Rücksicht auf eigenen Vortheil und Nutzen gehandelt, wo auch bei der Wahl der Mittel gewissenhaft verfahren wird, da werde ich stets auch den Irrthum achtbar finden, und seinen Träger als einen meiner Seele nicht feindlich Gegenüberstehenden betrachten können.

Politische Maximen.

Jedem das Seinige ist der Wahlspruch der natürlichen Gerechtigkeit, des einzigen Fundaments des irdischen Staats. Den Meisten das Beste behauptet dagegen der Liberalismus zu wollen, und setzt daher statt der Gerechtigkeit die Wohlfahrt zum Staatszwecke. Die Vereinigung liegt aber hier eben nicht in der menschlichen Aufgabe, sondern sie ist in dem Gebote der Liebe gesetzt: Allen das Meinige, und dieses ist allerdings höher, als die blos negative Schranke des Rechts.

Principien und Doctrinen.

Fürst Metternich sagte einst zu mir, er unterscheide zwischen politischen Principien und politischen Doctrinen. Erstere seien jedem wahren Staatsmanne unentbehrlich, letztere hingegen eher hinderlich, mindestens unzulänglich. Er gebrauchte dabei den Vergleich, ein politisches Princip sei wie ein Geschütz, das sich auf einem Pivot drehen, und nach allen Seiten hinwirken könne. Eine Doctrin hingegen wie ein Geschütz in einer Schießscharte, die ihm die alleinige Möglichkeit der Wirkung gebe, daher zum Schutz der Seinigen, wie zur Abwehr des Feindes nur in einer einzigen Richtung brauchbar. Etwas Wahres liegt in diesem Gegensatze.

Preußische Politik.

Was ist im Großen und Ganzen die Linie auf der sich die Politik Preußens halten sollte? Denen, die jetzt bei uns das Ruder führen, mag eine solche Frage ziemlich müßig erscheinen, da sie keine andere Staatsweisheit kennen, als nach und mit dem jedesmaligen Winde zu steuern, immer nur dasjenige zu beachten und gut oder schlecht zu betreiben, was der Moment heranbringt. Daß ein solches Verfahren aber einen wirklichen Staatsmann bezeichne, werde ich nie einsehen, vielmehr fest daran halten, daß dieser für den Stand und Gang seiner Angelegenheiten leitende Ideen anerkennen und, von den Schwankungen des Augenblickes ungestört, immer wieder nach diesen Zielen hinlenken muß.

Preußen ist ein europäischer, aber vor Allen seinem inneren Wesen nach ein deutscher Staat. Durch den Lauf der Begebenheiten ist es in die Pentarchie gerathen, es soll bei den allgemeinen Welthändeln mit Frankreich, England, Oestreich und Rußland in die Schranken treten können. Es lasse diesen wohlerworbenen Einfluß nicht fahren, sondern gebrauche ihn überall zum Guten, aber es bringe der europäischen Position nicht das Opfer viel wichtigerer und näherer Interessen.

Preußens Politik muß durch und durch eine deutsche seyn. Ob D. Carlos oder Isabelle regiere, ob Mehemet Ali Erbfürst von Aegypten werde, ist, von dem Principe abgesehen, von verhältnißmäßig geringer Erheblichkeit; es

kommt nicht darauf an, daß wir bei der Schlichtung dieser Händel eine Hauptrolle spielen. Aber was in Dresden, in Stuttgart, in Hannover geschieht, dieses hat die entschiedendste Bedeutung für uns; nichts wesentliches dürfte sich in der inneren und äußeren Stellung der Cabinete, nichts in dem leiblichen und geistigen Zustande der deutschen Staaten ändern, ohne daß unsere Stimme dabei gehört und beachtet worden sei.

Oestreich kann uns diesen deutschen Einfluß auf die Dauer nicht streitig machen; es ist zu tief in die Welthändel verflochten, zu fremd allen eigentlich deutschen Fragen, Freuden und Leiden, um sich auf eine solche Linie beschränken zu können. Wie sehr es sich auch sperren und wehren mag, so muß Preußen in allen deutschen Sachen vorausbleiben; daß letzteres seinen ihm zufallenden Einfluß nun wieder da im gemeinschaftlichen Interesse verwende, wo es sich um allgemeine Gesichtspuncte handelt, wird hierdurch nicht ausgeschlossen, sondern kann unbedenklich daneben bestehen.

Das entschiedene Ziel der Preußischen Politik muß daher die Erlangung und Erhaltung einer unzweifelhaften Hegemonie in Deutschland seyn. Hierzu gehört, daß die Fürsten sowohl als die Völker für Preußen gewonnen werden. Erst wenn Jeder es ganz in der Ordnung findet, daß Deutschlands höchste Interessen in Berlin vertreten werden, ist ein dauernder Zustand gegründet.

Den Cabineten muß die unwandelbare Ueberzeugung gegeben werden, daß ihre Selbständigkeit bis zu dem kleinsten Bundesgliede herunter, in Preußen seine stete und feste Stütze habe. Es genügt nicht, daß blos die Besorgniß vor unserer Arrondirungslust verschwinde, sondern es muß dahin kommen, daß Jeder fühle, Preußen finde eben in dieser Mannigfaltigkeit der Territorien, die ihm so viele Berührungspuncte mit dem übrigen Deutschland giebt, seine politische Aufgabe. Es wolle und könne nur im festen Bunde mit seinen deutschen Genossen stark seyn. Dieser Gedanke ist nicht so schwer ins Leben zu rufen, denn er ist durchaus wahr.

Mit der Neigung und dem Vertrauen der Cabinete für Preußen ist es aber keineswegs gethan, sondern um eine wahre Suprematie zu schaffen, ist die öffentliche Meinung von hoher Bedeutung. Deutschland muß sich gewöhnen in Allem, was sein geistiges und leibliches Wohl betrifft, Preußen voranschreiten zu sehen. In materieller Hinsicht war der Zollverein ein bedeutender Schritt; dasselbe Princip der Gemeinschaft in allen wesentlichen Dingen muß rastlos verfolgt und kein Opfer gescheut werden, um in Münzen, Maaßen, Gewichten, im litterarischen Verkehr zu Vereinigungen zu gelangen. Man schaffe gemeinsame Institutionen jeder Art, selbst, wenn sie nur wenig materiellen Gewinn bringen, so ist schon das Gefühl der Gemeinschaft unschätzbar.

Der Hauptpunct aber, um die Meinung an Preußen zu fesseln, ist der Rechtsschutz. Wir können uns nicht dem vulgären Liberalismus anschließen und auf diesem Wege Popularität suchen. Aber wir können und sollen uns hinstellen als Schutz und Schirm jedes guten Rechtes, wir können unsern bundesgesetzlichen Einfluß ausüben, damit jeder Klage Gehör gegeben, jeder Anspruch geprüft werde, und Niemand in Deutschland bleibe, der nicht sein gekränktes Recht auch gegen alle Gewalt des Staates verfolgen könne.

Hierzu gehört zunächst, daß gerade das Umgekehrte geschehe wie bisher. Wer den Gang der Bundesversammlung kennt, weiß, daß Alles eigentlich darauf hinausläuft, jede Controverse zwischen Privaten und Regierungen von sich zu weisen. Um eine Incompetenz zu begründen, um irgend einen Nichtigkeitsgrund zu erspüren, wird aller Scharfsinn aufgeboten, man dreht und zerrt so lange an dem Buchstaben der Bundesverfassung, bis man einen Weg ausgefunden, um der Beschwerde keine Folge geben zu können. Der Schaden, den sich der Bund damit gethan, ist ganz unabsehlich. Jeder, der es mit Deutschland gut meint, muß dahin streben, daß gerade das Entgegengesetzte die Regel werde, daß jeder, der in seiner Heimath kein Recht finde, an den Bund gehe, und daß keiner zurückkehre ohne daß ihm geholfen, oder, daß er von dem Ungrunde seines Verlangens überwiesen werde. Dieses wäre recht eigentlich

Preußens Rolle, und für seine moralische Stellung den deutschen Völkern gegenüber, von unberechenbarer Bedeutung. Man scheue sich nur nicht hie oder da bei den Regierungen anzustoßen; wenn es klar ist, daß allein das Streben nach ganz objectiver Gerechtigkeit vorwaltet, hat so etwas auf die Dauer keinen Nachtheil.

Freilich hat es nicht leicht eine schlimmere Zeit gegeben für Preußens Stellung zu Deutschland, als eben jetzt. Der katholische Streit und die Hannöversche Sache haben uns tiefe Wunden geschlagen. Durch die erstere hat Preußen nicht allein die Neigung eines großen Theiles seiner eigenen Unterthanen, ja ganzer Provinzen eingebüßt, sondern auch seinem Rufe der Intelligenz und Umsicht bei den deutschen Cabineten großen Abbruch gethan. Man sieht uns in Verlegenheit, man fürchtet mit hineingezogen zu werden, und so ist es nicht bloß Baiern, das wir von uns geschieden, sondern auch an den andern Höfen tadelt man unser Benehmen.

Von der Hannöverschen Sache leidet Niemand mehr wie wir. Von Oestreich erwartete man nichts Anderes; ob Deutschland daran moralisch zu Grunde gehe, kann diesem Cabinete gleichgültig seyn und ist es ihm auch vollkommen. Von uns hingegen erwartete man ein anderes Benehmen, als daß wir bloß hinterhertretend, dazu mitgewirkt, daß die Nichtigkeit des Rechtsschutzes, welchen der Bund gewährt, ganz nackt an den Tag komme.

Der Weg war auch hier der umgekehrte als der, den man eingeschlagen hat. Der Bund mußte sofort die ganze Sache vor sein Forum ziehen und das Geschehene richten. Den König von Hannover mußte man zu seinem eigenen Heile veranlassen, daß er die Sache zur Entscheidung des Bundes brachte; fand es sich dann wirklich, daß manche Puncte der Constitution von 1833 mit den betreffenden Artikeln der Bundesgesetzgebung (Art. 37 der Wiener Schlußacte) unvereinbar waren, so hatte man einen Beschluß zu Stande zu bringen, nach welchem die verwerflichen Bestimmungen jener Constitution von Bundeswegen aufgehoben, dem Könige aber aufgegeben wurde, im Uebrigen die Anordnungen seines Vorgängers streng anzuerkennen. Das hierdurch lückenhaft Gewordene mußte durch freie Uebereinkunft zwischen König und Ständen ausgeglichen, und das Resultat unter Bundesgarantie gestellt werden.

Dies war Preußens Aufgabe; selbst die Liberalen würden einem solchen Verfahren Beifall gegeben, und nach allen Seiten hin ein großer Schritt vorwärts gemacht worden seyn.

1840.

Krieg oder Frieden.

Ich kann mich nicht entbrechen die Ueberzeugung zu hegen, daß wenn es jetzt in Folge der orientalischen Complication zum europäischen Krieg käme, dieses als ein

wahres Glück anzusehen sei. Die widrige Empfindung, Leib und Leben in einer Sache daran zu setzen, die so weit abliegt, während man seit zehn Jahren die höchsten Principien schmählich Preis gegeben hat, fühle ich zwar vollkommen, muß doch aber auf obiger Behauptung beharren.

Von allen den Fragen, welche die Julirevolution hervorgerufen hat, ist eigentlich noch keine gelöst, weder die doctrinellen über den Quell und die Form der Herrschaft auf Erden, noch die praktischen über die Stellung Frankreichs zu Europa. Die bei Seite geschobenen Schwierigkeiten sind darum im Mindesten nicht gelöst; sie werden diese Lösung zu irgend einer Zeit suchen und finden. Ja selbst der standhafteste Anbeter des status quo wird nicht leugnen können, daß der gesammte politische Zustand von Europa durchaus an das Leben Ludwig Philipps geknüpft ist, das ein richtig gezielter Schuß von einem Tage zum andern enden kann. Ist dann nicht das Ergreifen der Waffen unvermeidlich?

Da nun aber ein Krieg früh oder spät ganz unabwendlich ist, so kann ein Staatsmann wohl sich verpflichtet halten, den günstigsten Moment dazu zu ergreifen. Ein günstigerer aber als der gegenwärtige, ist nach menschlicher Voraussicht nicht zu erwarten. Das Verkehrte und Peinliche der europäischen Verhältnisse ist weit mehr noch eine Frucht der französisch-englischen Allianz als der Julirevolution. Jetzt ist der Moment da, um erstere dauernd zu

zerreißen; hat ein englisches Schiff die ersten Kanonenschüsse abgefeuert, so ist der Riß geschehen. Während man in andern Zeiten nur auf neutrale Stellung Englands zählen durfte, muß es jetzt in erster Linie fechten.

Alles andere trifft so günstig zusammen, wie es vielleicht in wenigen Jahren schon nicht mehr möglich seyn wird. In Preußen Friedrich Wilhelm IV., in Rußland Nicolaus mit seinem Hasse gegen die jetzigen französischen Machthaber, in Oestreich Metternich noch am Leben, Belgien noch in den Händen einer antifranzösischen Parthei. Selbst daß in der Person Wellington's der unbestrittene Oberfeldherr fix und fertig ist, muß als ein besonderer Glücksfall angesehen werden, da es sonst eine große Schwierigkeit haben würde, eine obere Leitung zu Stande zu bringen.

Deutschland ist freilich durch die katholischen und hannöverischen Händel umdüstert, aber auch für diese kann ein gemeinsamer Krieg die beste Heilung seyn. Da der erste Feldzug jedenfalls ein defensiver ist, es sich zunächst nur um die Abwehr einer französischen Invasion handeln würde, so wird der Gemeinsinn schon erwachen. Der zweite Act, die Offensive, gehe aber dann auch bis auf den Grund, und stelle Deutschland auf längere Zeit vor dem Uebermuthe seines unheilschwangeren Nachbars sicherer, als es bisher geschehen. Soweit irgend die menschliche Wahrscheinlichkeit reicht, scheint dieses Resultat bei weitem die meisten Chancen

für sich zu haben; ich würde, wenn ich jetzt im Rathe der Könige säße, kein Bedenken tragen, die Verantwortlichkeit des Entschlusses auf mich zu nehmen, und dieses sogar für die einzig wahre Vorsicht, d. h. für das Voraussehen in die Begebenheiten halten. Freilich versteht man jetzt unter Vorsicht nur das stumpfe Nachsehen hinter den Begebenheiten her.

Diplomatie.

Von allen Beschäftigungen wird schwerlich eine schlechter betrieben, als heutiges Tages die Diplomatie. Wie Viele unter den Aelteren sind gesinnungslose Philister, wie Viele unter den Jüngeren bloße Salonshelden! Rühmliche Ausnahmen natürlich immer abgerechnet! Bei dem unendlichen Einflusse, welchen die Personalzusammensetzung hierbei ausübt, wäre es belehrend zu untersuchen, wie viel in der Geschichte des neueren Europa gerade auf Rechnung dieses Elementes fällt. Eine Grundreform der ganzen Organisation des diplomatischen Wesens wäre eins der dringendsten Bedürfnisse; freilich kann ein einzelner Staat hiermit nicht beginnen.

Rechtsgefühl.

Bei der Vergleichung der Rechtsinstitutionen der verschiedenen Zeiten und Völker frappirt mich das am mei-

sten, wie es kommen konnte, daß in gewissen Hauptpuncten entgegengesetzte Normen ins Leben traten. Woraus ist es z. B. entstanden, daß nach römischen Ansichten der Bürge nur dann gefaßt werden konnte, wenn der Principalschuldner als insolvent anerkannt war, während das Deutsche Recht Schuldner und Bürgen als ganz gleich betrachtet? Die gewöhnlichen Erklärungen genügen mir nicht.

Ackerbau, Gewerbe, Handel.

Wir haben vier Elemente, von diesen produciren drei nichts, sie sind für die Manufacturen nur Werkzeuge. Nur die Erde producirt, und zwar in drei Reichen. Die Produkte des Thier- und Pflanzenreichs hängen blos von dem Ackerbau ab; die Producte des Mineralreiches nicht, aber sie machen nur Theile des Ganzen aus und sind nicht wie jene absolut unentbehrlich.

Der Ackerbau hat Produkte, welche dem Gewerbe ganz fremd bleiben: nämlich eben die, welche keine weitere Bearbeitung vor dem Gebrauche fordern: Gemüse, Futter, Früchte, Geflügel, Pferde, Schweine die zur eignen Consumtion gebraucht werden.

Der Ackerbau hat ferner Produkte, die er mit dem Gewerbe theilt, die aber dem Handel fremd bleiben, weil der Gewerbsmann sie direct von dem Erzeuger kauft: das

Nutzholz zu Gebäuden und Wagner-Arbeit, das Spinnen des Flachses und Hanfs 2c.

Um ferner zu untersuchen, welche Produkte der Gewerbe dem Handel fremd bleiben, so classificire ein Hausvater seine sämmtlichen Ausgaben:

Seine Wohnung hat mit dem Handel nichts gemein; diese Wohnungen aber nebst allen andern Gebäuden constituiren schon einen ungeheuren, dem Handel fremden Besitz, bei deren Entstehung der Gewerbsmann fast alles Material von dem Erzeuger gekauft hat. Das Mobiliar wird direct von dem Handwerker gekauft, desgleichen die Kleidung, das Schuhwerk, das Fuhrwerk. Auch das Material hierzu war größtentheils außer dem Bereiche des Handels geblieben, der Schuster kauft das Leder vom Gerber, dieser die Felle vom Metzger, dieser den Ochsen vom Bauer u. s. w. Die Nahrung wird theils direct vom Ackerbauer gekauft, theils vom Handwerker: Metzger, Bäcker, Müller u. s. w. Alle diese sind keine Händler, denn sie setzen dem Werthe der Dinge, die durch ihre Hände gehen, etwas zu.

Man kann hiernach behaupten, daß der Hausvater finden wird, daß er nur wenige Procente seiner Ausgabe an Handelsgegenstände wende, besonders wenn man hinzufügt, was die rein geistigen Dinge: Kindererziehung, Kunstgenüsse, Wohlthaten u. s. w. betragen.

Im Allgemeinen giebt Rubichon an, daß wenn man die

Kapitalien welche jedes Geschäft verwendet, anschlüge auf 100 Theile:

der Ackerbau direct oder durch Mitwirkung . .	70
die Gewerbe	23
der Handel	7

in Bewegung setzen.

Daß man den Handel und seinen Einfluß überschätzt, liegt in der Vervielfältigung seiner Geschäfte. Wenn ein Pflanzer 100 Ballen Baumwolle erzeugt, so verkauft er sie einem Agenten. Dieser verkauft sie in den Versendungshäfen, der Rheder sendet sie nach den europäischen Häfen, dort gehen sie durch die Hände der Speculation; diese sendet sie nach den großen Handelsplätzen, dort werden sie in kleinen Partien an eine untergeordnete Gattung von Händlern verkauft, diese verkaufen sie den kleinen Kaufleuten und Krämern. So hat die Baumwolle schon zehn Herren gehabt; wenn sie nun gesponnen ist, so fängt der Stoff einen neuen Lauf an von Großhändlern, Detailhändlern, ehe der Stoff zur Verarbeitung wieder an den Handwerker kommt. Hier gelangt sie endlich an die Consumenten.

Dabei hat daher der Landbau nur ein Geschäft, und die Gewerbe deren zwei gehabt, während der Handel zehn Geschäfte, Schreibereien, fingirte Geldumsätze, Bewegungen gehabt hat, ohne den Nationalreichthum um das Geringste zu vermehren, da dem Werthe der Sache in keinem dieser Handels-Stadien das mindeste zugesetzt worden ist.

1841.

Politische Garantien.

Ich möchte immer wieder darauf zurückkommen, daß bei den politischen Wirren der Zeit das überwiegende Element die Verwirrung der Begriffe ist. Könnte man den ganzen Haufen der Oppositionsmänner aller Schattirungen gewissenhaft prüfen, so würde sich ergeben, daß bei weitem die Mehrzahl eigentlich weiter nichts als Garantien gegen die Willkühr der Regierung verlangt. Diese, von den demokratischen Nivelleurs wohl zu Unterscheidenden wollen Anderen nichts nehmen, sondern nur bei dem geschützt seyn, was sie selbst besitzen.

Sie suchen diese Garantien in den Repräsentativ-Constitutionen, ohne gewahr zu werden, daß bei diesen die Willkühr oft nur das Subject wechselt, aus den Velleitäten eines despotischen Regenten und seiner Diener, in die Despotie der Majoritäten übergeht, welche ihrerseits wieder von den oben herrschenden Zeitmeinungen getrieben werden. Sicherheit für das Recht ist in letzterem Falle dann nicht mehr vorhanden, als da, wo die Gesetze von einem Einzelnen emaniren.

Weshalb ist noch Niemand auf den Gedanken gekommen, die ersehnten Garantien in der Constituirung einer unbeschränkten richterlichen Gewalt zu suchen? Man denke sich, daß die Gerichte in den Stand gesetzt wären, jede Klage anzunehmen und nach dem bestehenden Rechte zu

entscheiden, also auch solche Klagen, die geradezu gegen die angedrohte oder erlittene Verletzung durch eine Regierungsmaßregel gerichtet wären.

Der Cognition der Gerichte unterläge daher auch jedes erlassene Gesetz, insofern ein hierdurch Verletzter klagbar würde. Könnte dadurch nicht vielleicht eine reellere Bürgschaft gegen Mißbrauch jeder Art erzielt werden, als durch alle Deputirtenkammern? Da man auf dieses System eben so gut die Distinction zwischen dem unverletzlichen Regenten und den verantwortlichen Ministern wie bisher anwenden könnte, so scheint ein solches System gar nicht unpraktisch.

Anderweitige, erhebliche Schwierigkeiten verhehle ich mir freilich nicht, aber daß man auf diesem Wege noch nie die Garantien gesucht, beweis't doch, daß man nicht rechtliche Sicherheit, sondern politische Bewegung erstrebt.

Bei den meisten Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Regierten, ist das Object des Streites von weit geringerer Bedeutung als die Frage, wer nachzugeben, seine Ansicht unterzuordnen habe. Wird die Regierung hierzu genöthigt durch den Andrang von unten herauf, sei es durch den geordneten in den Kammern, oder den ungeordneten in den Straßen, so hat ihre Autorität stets einen Stoß erhalten. Ganz anders ist es mit dem Richterspruch; fällt dieser gegen die Regierung aus, so bringt es keine Schande, bewirkt keine Schwächung ihm nachzugeben; der Tadel bleibt allenfalls nur auf den Beamten haften,

von welchen jene Maßregel oder jene Bestimmung ausgegangen war.

Die Partheien.

Je länger je mehr wünsche ich dahin zu gelangen die Wahrheit nicht als Partheisache zu vertheidigen. Es ist dies wirklich eine große Gefahr; die wohlmeinendsten und aufrichtigsten Menschen gerathen hinein ohne es gewahr zu werden. Was der Gegner für sich anführt, wird ignorirt oder von vornherein bei Seite geworfen; seine Person, seine Absichten in aller Weise verdächtigt. Was hingegen von der eignen Parthei ausgeht, ist vortrefflich, selbst die gröbsten augenscheinlichsten Gebrechen werden übersehen oder entschuldigt.

Die nächste Folge hiervon ist, daß dergleichen Streitigkeiten ohne alle und jede wohlthätige Wirkung bleiben. Jeder spricht und schreibt eigentlich nur für seine eigene Parthei, wie sehr er sich auch anstellen möge, als wolle er den Gegner überzeugen; il enfonce des portes ouvertes.

Es läuft hierbei so viel Trübes und Verkehrtes mit unter, daß, auch bei dem lebhaftesten Interesse am Gegenstande, man sich doch oft mit wahrem Widerwillen abwendet.

Was ich fordere, das ist Gewissenhaftigkeit in dem Gebrauche der Mittel und Gerechtigkeit im Urtheile. Dies

kann und soll man bewahren, wie tief man auch von dem eigenen Rechte durchdrungen sei. Wer sich nicht auf den Standpunct des Gegners zu versetzen, und von diesem aus in den Streit hineinzusehen vermag, der gelangt nie zu billiger und daher auch allein richtiger Beurtheilung dessen, worauf es ankommt.

1842.

Die Gestalten des Eigenthums.

Das Eigenthum kann unter drei Gestalten auftreten: als corporativer Besitz, als erblicher Familienbesitz, und als rein individueller, daher freier wandelbarer Besitz.

Hieraus geht der Unterschied der Stände hervor. Von der ersten Art war der Besitz der Geistlichkeit, der Stiftungen 2c. Von der zweiten der des Adels. Von der dritten der der bürgerlichen Handel- und Gewerbetreibenden.

Diese Stände stellten zugleich die Zeitmomente dar. Die Corporation wurzelte in der Vergangenheit, in welcher sie gestiftet worden. Die Familie wies in ihrer Entwickelung auf die Zukunft hin. Der Individualismus gehörte ganz der Gegenwart an.

Auf diesen alle constitutiven Momente des socialen Daseins umfassenden Gestaltungen erhob sich die ständische Verfassung.

Industrie — Zölle.

Dieses Thema ist ein neuer Gährungsstoff geworden. Kein Wunder! Götzendienst mit der Industrie, Gewerbe-Ausstellungen behandelt wie die höchste Staatsangelegenheit, Schmeicheleien von den Königen bis zu ihren letzten Dienern, Orden und Auszeichnungen dafür, daß Jemand seinen eigenen Vortheil mit allen Mitteln sucht. Daher muß die Meinung allgemein werden, die Industrie sei unermeßlich wichtig und denen, die sie betreiben, gebühre eine Hauptstimme im Staate. Wenn sie daher „Schutzzölle" verlangen, so vergessen sie selbst und Andere, daß es sich dabei um ihren nächsten Vortheil handelt, und geberden sich, als wenn es eben nur das Staatsinteresse wäre.

Es giebt nur ein wahres und consequentes Princip. Ich verkaufe, wo ich für mein Product am meisten erhalte, und kaufe, wo ich am besten und wohlfeilsten meinen Bedarf erhalten kann. Alle Abweichung hiervon ist Verkehrtheit; darin hat Adam Smith ganz recht. Daher Handelsfreiheit.

Die Zölle sind lediglich Finanzmittel, der Staat bedarf eine gewisse Einnahme; was er nicht aus directen Steuern ziehen kann, muß er durch Zölle aufbringen. Er lege diese so, daß sie am mindesten drücken und am meisten einbringen. Dies ist der richtige Zollgrundsatz.

Hierdurch zugleich gewissen Gewerbszweigen Vortheile

zuzuwenden, liegt an und für sich ganz außerhalb der Zollfrage. So wenig als der Staat den Ackerbau, die Handwerke, den Handel direct unterstützt, so wenig hat er diese Pflicht gegen die Fabriken. Alles dies ist Sache der eigenen Thätigkeit.

Durch die Verschiedenheit des Climas, der Oertlichkeit, der nationalen Fähigkeiten und tausend anderer Umstände, ist es naturgemäß, daß die eine Fabrikation dort, die andere hier, wohlfeiler betrieben werden kann und bessere Producte liefert, als sonstwo. Dieses ist das natürliche Verhältniß, jedes andere künstlich und verkehrt.

Erste Bedingung zur natürlichen Fabrikation ist, daß der Rohstoff im Lande erzeugt werde. Wenn diese Bedingung vorhanden ist, und dennoch die inländische Fabrikation nicht mit der ausländischen concurriren kann in der eigenen Consumtion, so ist hier Staatshülfe möglich und gerechtfertigt. Es fehlen dann die Anstalten, und damit diese gedeihen können, wird die auswärtige Concurrenz auf eine Zeit abgehalten werden dürfen. Hierdurch wird nicht eine künstliche Begünstigung gegeben, sondern eine unnatürliche Hemmung weggeschafft.

Ob diese Hülfe durch temporäre Zollerhöhung oder durch directe Prämien und Unterstützungen zu leisten sei, bleibt speciellen Erwägungen vorbehalten. Letzteres ist in der Regel vorzuziehen, da hierdurch nicht ein falsches Princip eingeschwindelt wird.

Wenn ein fremder Staat meine Producte ausschließt, so folgt deßhalb noch keineswegs, daß ich dasselbe thue. Es ist sinnlos, wenn ich, um Jemand zu züchtigen, mir selbst die Strafe auferlege meinen Bedarf anderswo theurer und schlechter zu kaufen.

Gänzlich hiervon verschieden ist es, wenn ich durch meine Maßregeln den Andern zwingen will und kann, daß er *seine* Ausschließung aufgebe. Dies ist ein Krieg mit allen Eigenschaften eines Krieges. Bei dem Beginn jedes Krieges weiß ich, daß ich mir Nachtheil auferlege, aber ich thue es, weil ich diesen geringer achte, als den Zweck, den ich erreichen will. Ebendeßhalb ist es aber auch nothwendig gewiß zu seyn, ehe man einen Zollkrieg beginnt:

a) Daß der den Feinden zugefügte Schaden hinreichen werde, ihn zur Nachgiebigkeit zu zwingen.
b) Daß der Schaden, den man dabei selbst erleide, nicht etwa größer ist, als der mögliche Gewinn.

Solche Kriegszölle sind aber nichts weniger als Schutzzölle. Ich will meinen natürlichen Producten die Freiheit erobern, aber keine neuen künstlich schaffen.

Wenn unter der Herrschaft meiner Kriegszölle es Jemand unternehmen will, diesen Umstand zur Errichtung einer neuen und künstlichen Industrie zu benutzen, so thue er es. Aber auf seine eigene Gefahr; er kann sich nicht auf den transitorischen Zustand stützen, bei jedem Kriege kommen solche eben aus dem Kriegsverhältnisse hervorgehende

Geschäfte vor, wie Lieferungen rc., immer aber nicht als Zweck, sondern als Folge des Krieges.

* * *

Man kann diese Gedanken noch schärfer formuliren. Zölle können dreierlei seyn:

a) Finanzmittel,

b) Schutzmittel,

c) Zwangsmittel.

Man trenne stets deutlich die Dinge und Begriffe, wisse was man wolle, und ergreife dann die entsprechenden Mittel zu dem gewollten Zwecke.

Hierzu gehört:

Bei a) daß die Zollobjecte richtig gewählt und die Zollsätze richtig bemessen sind. Es läuft dabei auf das Verhältniß der Höhe der Sätze zu der Consumtion und daher zu der Einnahme hinaus.

Bei b) daß:

1stens die Förderung dieses bestimmten Industriezweiges heilsam sei,

2tens daß der aufzulegende Zoll wirklich schütze,

3tens daß er aber nicht einer Prohibition gleichkomme.

Wenn ein Fabrikat im Lande zum Preise von m gefertigt, zum Preise von n aber vom Auslande eingeführt werden kann, so muß der Schutzzoll

m — n betragen. Weniger, so schützt er nicht, sondern ist eine nutzlose Belästigung des Consumenten. Mehr, so bewirkt er Prohibition, hemmt also die Vervollkommnung.

Bei c) daß Vortheil und Nachtheil bei dem Zollkriege zuvor reiflich erwogen und thatsächlich festgestellt werden, daß wir nicht mehr dabei leiden als der Gegner.

Die allgemeinste Betrachtung in der Politik.

Alles geht doch zuletzt auf die große Frage zurück: endet mit diesem Leben die Persönlichkeit des Individuums oder nicht?

Gilt das erste, so ist das Erdenleben sich selbst Zweck.

Gilt das andere, so ist dieses Leben nur Durchgang und Vorbereitung.

A. Wer das erste annimmt, der kann und muß voraussetzen, daß der Menschengeist aus sich selbst die volle Wahrheit über jenen Zweck, über seine Bestimmung zu erkennen vermöge. Er fußt auf der Autonomie der Vernunft.

Die Bestimmung des Daseins kann dann keine andere seyn, als: Glückseligkeit, Wohlbefinden und zwar für alle Menschen.

Die Realisirung dieses Zweckes unterliegt zweierlei natürlichen Beschränkungen:

In Bezug auf das Maaß des Wohlbefindens;
In Bezug auf die Theilnahme Aller.

Daher stellt sich die Aufgabe näher so: Das möglichst große Wohlbefinden für möglichst viele Menschen.

Jene Beschränkungen dürfen aber nur die in der Natur des Erdenlebens liegenden, unabänderlichen seyn. Außer den natürlichen Schranken keine anderen, aus menschlichen Einrichtungen fließenden! Kein Hinderniß durch die Staats- oder Religionsordnung!

Wie der Mensch selbst, so zeigt auch seine Glückseligkeit zwei Seiten: Die geistige und die leibliche.

Die Glückseligkeit der ersteren wird dargestellt durch Selbstbestimmung, Freiheit.

Die Glückseligkeit der anderen durch physisches Wohlbefinden.

Eine politische Ordnung der Dinge, welche nur die erstere zum Ziele setzte, würde bei der abstracten Demokratie anlangen.

Eine politische Ordnung der Dinge, die allein die letztere beachtete, würde mit dem centralisirten Despotismus zusammenfallen, denn nur bei diesem ist völlige Einheit der Action.

Beide zusammengefaßt bilden das Problem, welches sich der Socialismus steckt. Die Gesellschaft sei alleinbesitzend und allmächtig, ihr Wille gehe aber aus dem Willen Aller hervor. Identität von Freiheit und Nöthigung, von

Staat und Religion, von Recht und Gesetz, von Glauben und Sitte.

Alle anderen politischen Formen sind dann bloß Zwischenstufen, die sich der einen oder der anderen jener beiden Bedingungen mehr zuneigen. Sie gelangen durch zufällige Thatsachen und Zeitmeinungen zur Herrschaft. Gegen sich haben sie sämmtlich die Logik, für sich den Widerwillen gegen die nackte Wahrheit und die geahnte Unmöglichkeit die Consequenzen des Systemes ins Leben zu rufen.

B. Wenn das Erdenleben hingegen sich nicht selbst genügt, nur Durchgang ist, so hat der Menschengeist auch die absolute Wahrheit nicht in sich, da er nur für dieses Leben organisirt ist. Heteronomie der Wahrheit und hieraus folgende Nothwendigkeit der Offenbarungen.

Der Zweck des irdischen Daseins kann dann nur seyn, nach der geoffenbarten Ordnung zu leben.

Die nächste Aufgabe ist daher, den Inhalt der christlichen Offenbarung in Bezug auf die politische Ordnung richtig zu erkennen.

Die Offenbarung giebt als obersten Aufschluß, daß die Bestimmung des Menschen sei, selig zu werden und daß das irdische Leben keine andere Bestimmung habe, als hierzu als Mittel zu dienen.

Die weitere Betrachtung lehrt, daß dieses Mittel für jedes individuelle Menschenleben in anderer Gestalt erscheine, deshalb aber eben der für die bestimmte Persön-

lichkeit angewiesene Weg sei. Der Reiche und der Arme, der Vornehme und der Geringe, der Gesunde und der Kranke, der Geistreiche und der Beschränkte, der Schöne und der Häßliche, ein Jeder hat eben in dieser seiner besonderen Eigenschaft dasselbe Maaß von Mitteln empfangen, um zu dem einzigen Ziele seines irdischen Lebens zu gelangen. Es findet hierin schon bei blos menschlicher Betrachtung eine offenbare Ausgleichung statt; jede der oben angedeuteten Lebensgestaltungen bietet gewisse Vortheile und gewisse Nachtheile dar, um die Seele zur Seligkeit zu reifen, jede schließt in sich gewisse Hülfen und gewisse Versuchungen; das Verhalten der Person zu diesen Hülfen und diesen Versuchungen constituirt eben die Wahlfreiheit, von deren Gebrauche es abhängt, ob der Mensch am Ziele seines Erdenlebens die Seligkeit erringe oder nicht.

Von diesem Standpunct aus betrachtet, wird natürlich auch die gesammte politische Anschauung eine andere. Der Staat, die Form der Gesammtheit, hat dann nichts damit zu thun, das irdische Wohlbefinden des Einzelnen zu schaffen. Dieses, das nur *eine* der Gestaltungen des individuellen Lebens, und als solche nicht mehr berechtigt, als jede andere ist, wird dem Einen gegeben, dem Andern vorenthalten nach dem Plan und Willen Gottes, der sich in dem natürlichen Verlauf der menschlichen Schicksale von der Geburt an bis zum Tode kund giebt. Der Beruf der Obrigkeit ist nur dafür zu sorgen, daß diese natürliche Ent-

wickelung, die sich in dem Rechtsbestande jedes Einzelnen ausspricht, nirgends gestört werde, sei es durch Gewaltthat der eigenen Staatsangehörigen oder des auswärtigen Feindes. Sie soll die rechtliche Freiheit schirmen, den inneren und den äußeren Frieden.

Dies ist der Grundgedanke eines Systemes, in welchem dem Staat nur die eine Seite des Menschenlebens zugewendet ist, während die andere der Kirche zugewiesen bleibt.

Hiermit wird nun der Boden einer Untersuchung betreten, bei welcher man sich allerdings nicht scheuen muß, bis auf die letzten Principien zurückzugehen.

Ich frage daher, wie würden die gegenseitigen Verhältnisse der Menschen sich gestaltet haben, wenn sie in dem Zustande verblieben wären, in welchem sie aus der Hand ihres Schöpfers hervorgingen?

So lange sich der Mensch in der vollen Gemeinschaft des Herrn befand, war er zugleich vollkommen frei und vollkommen unfrei. Von einem Mein und Dein konnte in diesem Zustande nicht die Rede seyn, da die Trennung des Menschen von seinem Nächsten eben erst aus der Trennung von Gott hervorgegangen und das erste Product der Ichheit (Egoismus) ist. Recht und Eigenthum irgendwelcher Art kann daher unter jener Voraussetzung gar nicht gedacht werden. Die Herrschaft über die Natur, welche dem Menschengeschlechte von seinem Urheber ver-

liehen worden, wäre eine durchaus gemeinsame geblieben, da jedes Motiv mangelte, den Anderen nicht ebenso wie sich selbst anzusehen.

Mit dem Falle ins Fleisch entsteht dieser Gegensatz. Der Mensch hat sich aus der Gemeinschaft Gottes losgerissen und auf eigene Hand gesetzt. Er hat nunmehr Eigenes, und da jeder Andere auch Eigenes haben kann und will, so beginnt der Kampf der Interessen und das Bedürfniß eines Friedens.

Dieser Frieden wird dem sündigen und selbstsüchtigen Geschlechte durch das Gebot gesetzt, welches der Herr zu verschiedenen Zeiten allen Völkern gegeben: *Du sollst einem Jeden das Seinige lassen.*

Von diesem ersten Gebote ist alles Recht ausgegangen, und zwar zuerst als unmittelbare göttliche Bestimmung, wie in der mosaischen Gesetzgebung und in den ältesten Gesetzestraditionen aller Nationen. Auch hier ist die Offenbarung vom Sinai die vollständigste, denn sie verbietet nicht allein, daß man dem Nächsten sein Gut nicht entziehe (stehle), sondern auch, daß man nach demselben nicht einmal Begehren trage.

Dieses ist die *göttliche* Seite des Rechts, niedergelegt für die Völker in ihren Offenbarungen, für den Einzelnen in seinem Gewissen, unabhängig und unantastbar von jedwedem menschlichen Willen.

Hieran schließt sich unmittelbar die *historische* Seite

des Rechtes. Was nämlich für Jeden als das Seinige, als sein wohlerworbenes Eigenthum anzusehen sei, dieses kann nur nach der in dem rechtlichen Bewußtsein einer bestimmten Zeit und eines bestimmten Volkes lebenden Ueberzeugung beurtheilt werden. Das historische Recht ist, ebensowenig als das göttliche, ein Product menschlicher Willkühr, sondern man kann es gewissermaßen ein Naturproduct nennen; es erwächst aus der gesammten Entwickelung des socialen Lebens und des Culturzustandes eines Volkes, und zeigt sich in dessen Rechtsgewohnheiten und in den Gesetzen, die, ihrem wahren Wesen nach, nur der schriftliche Ausdruck des in den Sitten und Bedürfnissen bereits lebenden Gemeingefühls seyn dürfen.

Der rechtliche Zustand eines Volkes beruht daher auf der Heilighaltung des göttlichen Gebotes und der Ehrfurcht vor dessen Fortbildung in der Geschichte.

Zur Bewahrung dieses rechtlichen Zustandes, zur Aufrechthaltung des inneren und äußeren Friedens ist der Staat von Gott unter den Menschen eingesetzt, als Schutz für den Schwachen, als zwingende Gewalt für den Unterdrücker. Dieses ist der hohe und alleinige Beruf der Obrigkeit; entspricht sie demselben, so heißt ein solches Land frei; denn frei ist allein derjenige, welcher in dem Genusse seiner wohlerworbenen Rechte von Niemand, unter welcher Form es auch sei, gestört werden kann.

In dieser Gestalt der rechtlichen Freiheit erscheint das

Menschengeschlecht im Heidenthume, am reinsten bei den Germanischen Völkern; ihr Staat war durchaus und ausschließlich auf die Gerechtigkeit des natürlichen Menschen fundirt.

Diese Gerechtigkeit ist aber, der Natur des ihr zu Grunde liegenden Gesetzes nach, nur eine negative, und ebenso auch der Staat. Sie lehrt und verhindert nur was nicht geschehen soll, und geht nicht über diese Grenze hinaus. Wie wird das Leben des Menschen aussehen, so lange er nur im Gesetze und Rechte wurzelt?

Jener Mensch hat an einen andern eine Summe zu fordern, er ist reich, der andere arm. Was ihm ein Geringes ist, bringt den Andern zum Untergange. Gleichviel, die Obrigkeit hat keine Wahl, das Recht des Reichen ist unbestritten, er muß dabei geschützt werden.

Jener besitzt eine Befugniß, durch deren Ausübung er vielen seiner Mitmenschen Schaden und Entbehrungen bereiten würde. Es handele sich etwa um die Steigerung des Preises unentbehrlicher Nahrungs- und Feuerungsmittel. Dennoch darf ihn Niemand in dem freien Gebrauche seines Rechtes stören.

Jemand weigert sich zu einem Unternehmen beizutragen, auf dessen Ausführung das Wohl und Wehe Vieler beruht. Man wolle eine Straße, einen Canal anlegen und bedürfe seiner Grundstücke. Wer dürfte ihn zwingen ohne Ungerechtigkeit zu begehen?

Da tritt das Christenthum in die Welt und giebt ein neues Gebot: Du sollst Deinen Nächsten lieben wie Dich selbst. Also nicht bloß ihm lassen was er hat, sondern ihn fördern, helfen, stützen überall. Von seinem Eigenthum lehrt es dem Gläubigen: Du sollst haben, als wenn Du nicht hättest.

Zu allen Zeiten schon waren in dem Bewußtsein der Völker ähnliche Anklänge vernommen worden; das Christenthum aber erhob sie zum Gebote. Es gestattete das Eigenthum, aber es verlangte, daß Jeder sich nur als Verwalter desselben betrachten, und dessen Genuß mit Allen, von seinen nächsten Kreisen an bis zu immer ferneren, theilen sollte.

Hiermit war unter den Menschen eine Herrschaft von ganz anderer Art begründet. Während das Gesetz des Rechtes Jedem gestattet zu behaupten: er sei für sich selbst da, gebietet ihm das Gesetz der Liebe zu handeln, als sei er nur für seinen Nächsten da.

Wo lag aber das Leitende, das Bindende, das Strafende für dieses neue Gebot? Der Staat hat es nur mit dem Rechte und dessen Erhaltung zu thun; was außerhalb der natürlichen Gerechtigkeit liegt, liegt auch außerhalb seiner Aufgabe und seines Bereiches. Hier tritt die Kirche ein, die Anstalt, welche auf Erden eingesetzt worden, um mit göttlichem Geiste den Christen zu führen, und seine Selbstsucht zu brechen.

Sie sagt in unseren obigen Beispielen jenem Reichen: Du sollst Deinem Bruder, dem Armen, seine Schuld erlassen; Du sollst der Ausübung Deines Rechtes, das Deine Mitmenschen drückt, entsagen; Du sollst auch gegen deine Neigung thun, was die Liebe zu deinem Nächsten erheischt. Alles, um deines ewigen Heiles willen.

Bei allem diesen setzt sie nicht etwa die Berechtigung des Reichen in Zweifel, sie läugnet nicht, daß der Staat ihn, wenn er es verlange, dabei zu schützen habe, aber sie unterwirft ihn einem höheren Gebote, vor dem das niedere weichen muß. Ebensowenig bedient sie sich äußerer Mittel, um den Widerwilligen zum Gehorsam zu nöthigen, wie dieses der Staat thut und zu thun angewiesen ist; sie maßt sich kein Richteramt an, eingedenk der Rede Christi zu Jenem, welcher ihn um Hülfe gegen seinen ungerechten Bruder anging: Mensch, wer hat mich zum Erbschlichter unter Euch gesetzt; sehet zu und hütet euch vor dem Geiz u. s. w. Gleichermaßen wendet sich auch die Kirche nur an den inneren Menschen, wohl wissend, daß, wenn die Wurzel des Uebels, die Sünde, in ihm mit Erfolg bekämpft wird, auch deren Aeußerung im Leben gehoben seyn werde.

Dieses sind die Pfeiler, die Quellen eines christlichen Naturrechtes: die Kirche und der Staat. Daß beide in ihren eigenthümlichen Sphären wirksam bleiben, darauf beruht alle Ordnung in göttlichen und menschlichen Din-

gen. Eine Vermengung beider ist ebenso ungehörig und gefährlich, als das Läugnen von einem derselben.

Daß Kirche und Staat, jedes für sich und in ihrer Wechselbeziehung auf einander, je in völlig reiner und ungetrübter Wirksamkeit erscheinen, läßt allerdings die der gefallenen menschlichen Natur anklebende Mangelhaftigkeit nicht zu. Es darf weder versucht werden in den vergangenen Zeiten ein solches Beispiel aufzuzeigen, noch erwartet, daß die Zukunft ein Geschlecht sehen werde, das sich der Zucht der Gebote der Liebe und des Rechtes durchweg füge. Dem Begriffe nach hat aber das europäische Mittelalter mindestens in dem Bewußtsein gelebt, daß beide Gesetze ihm gölten, daß die weltliche Obrigkeit ihren alleinigen Beruf in dem Schutze rechtlicher Freiheit, das über dies hinaus liegende aber Aufgabe der christlichen Kirche sei. Ueberall erscheint letztere als das Gegengewicht zu dem starren Rechtsprincipe; ihr Kampf gegen die absoluten Standestrennungen, gegen die Sclaverei, gegen die germanische Talion und so unzähliges Andere ist nur unter diesem Gesichtspuncte zu verstehen. Nicht ohne historischen Grund, aber mit völligem Verkennen der innerlichen Seite der Sache, ist die Rolle der Kirche im Mittelalter mit der des Philanthropismus späterer Zeiten verglichen worden.

Vom 16ten Jahrhundert an in steigender Progression, nimmt die Macht des Christenthums auf die Massen ab. Zunächst in den oberen Schichten der Gesellschaft, im

18ten Jahrhundert geht der Unglauben auf den großen Haufen über.

Wenn hierdurch die Kirche die Mittel verlor das erforderliche Gegengewicht gegen die Forderungen des bloßen Rechtes zu bilden, so mußte eine unendliche Lücke in dem Gesammtleben der Menschen sich öffnen. Der Gedanke war nicht abzuweisen, daß es etwas geben müsse, dem auch das Recht sich zu beugen habe; in den Fällen, wo dieses in schneidenden Gegensatz zu dem Gefühle tritt, müsse eine höhere Instanz vorhanden seyn, welche die Dissonanz auflösen könne und dürfe. Daß man eben diese wohlthätige Gewalt in dem sanften Joche Christi von sich gestoßen habe, solches einzugestehen, war die Zeit unfähig geworden.

Dieser Stimmung bemächtigte sich der Staat, halb von der Nothwendigkeit getrieben, halb in Folge der materialistischen Lehren, die sich im vorigen Jahrhundert wie eine Pest der Gedanken über Europa lagerten. Der Wunsch, die Aufgabe des Christenthums durch rein irdische Mittel und Institutionen zu lösen, hatte etwas überaus Empfehlendes für Alle, die den Inbegriff alles Erkennbaren und Erreichbaren in dieses Leben setzen. Es wurde Theorie sowohl als Praxis, daß die Gesetzgebung des Staates über jedem Rechte stehe, oder daß vielmehr das Recht eben nur aus seinen Gesetzen fließe. Zuerst waren es die Fürsten und deren Räthe, welche diese neue Lehre in Wort und That übertrugen, oft in gutem Willen und gutem Glau-

ben, oft aber auch als Deckmantel trüberer Bewegsgründe. Später fanden sich Obrigkeiten und Unterthanen in der Ueberzeugung zusammen, an die Stelle des Rechtes und der Liebe müsse die irdische Wohlfahrt als oberste Richtschnur für die menschliche Gesellschaft treten. Hieraus ist der Begriff eines absoluten Staates erwachsen: der vollständige Gegensatz zu dem auf die Privatrechte und Pflichten gegründeten christlich-germanischen Staate des Mittelalters. Diese schrankenlose Gewalt, die den Schutzherrn des Rechtes zu dessen Schöpfer, die aller menschlichen Gebrechlichkeit unterliegende Obrigkeit gleichsam zur Gottesstimme erhob, konnte aber unmöglich unangefochten bleiben. Solle das Gesetz wirklich die Quelle alles dessen werden, was unter den Menschen als recht und gut gelten dürfe, so müsse es auch aus dem Gesammtwillen und der Gesammteinsicht Aller hervorgehen, für die es verbindlich werden sollte. Dieses war die unwiderlegbare Theorie der Revolution von 1789, aller ferneren Umwälzungen, und sie ist es noch jetzt für die unermeßliche Mehrzahl der Zeitgenossen.

Daß die Gebote und Zwecke der christlichen Kirche solchergestalt in den Staat übergetragen worden sind, hat in den neueren Zeiten den Umsturz aller Gerechtigkeit herbeigeführt. Von dem Momente an, wo der Staat sich nicht mehr als Bewahrer der rechtlichen Freiheit, sondern letztere als untergeordnet einem vermeintlich höheren Zwecke und

sich als dessen Vertreter ansah, mußte jenes politische Chaos eintreten, das die Geschichte von Europa seit funfzig Jahren characterisirt. Es mochten nun die Ideen der Aufklärung, des allgemeinen Besten, der Verwirklichung absoluter Vernünftigkeit oder ein sonstiger Zweck seyn, welchen man dem Staate unterschob und zum obersten Grundsatze erhob, immer mußten die Rechte, Pflichten und die Freiheit jedes Einzelnen, sei es des Fürsten, wie des letzten Unterthanen geläugnet oder in ihrem innersten Wesen aufgelöst werden, um dem neuen Gebäude Platz zu machen. Daher die Unruhe, daher die Unmöglichkeit in den Krämpfen der Gegenwart zu einem wahren Frieden zu gelangen.

Diese politische Lehre ist in ihrer tiefen Bedeutung eine Carrikatur christlicher Wahrheiten; die Alten konnten sie daher nicht kennen. Die Gleichheit, die vor dem ewigen Richter gilt, die Freiheit der Kinder Gottes, die Allgewalt der geistlichen Zucht, dies sind die Begriffe, aus denen sie die bis zum Unkenntlichen verzerrten Götzen geformt hat, in deren schnödem Dienste das lebende Geschlecht fort und fort um die theuerste Sehnsucht seines Herzens betrogen wird. In diesem scheinbaren Fußen auf einem ewigen Bedürfnisse der Menschheit liegt allein die Stärke des modernen Staatsprincips und seine Gefahr.

1843.

Rentenkauf — Zinsvertrag.

Die Einrichtungen früherer Zeiten haben oft bei näherer Betrachtung wohlthätige Seiten, die man ganz übersieht. So z. B. der Rentenkauf in Vergleich zu dem Zinsvertrage. Bei dem Rentenkauf, der die Amortisation in sich schloß, gingen die Capitalien immer wieder in den Verkehr über; sie lös'ten sich unmittelbar nach ihrer Bildung wieder auf. Daher war eine eigentliche Capitalmacht nicht denkbar; wollte der Besitzer sie nutzbar machen, so mußte er sie immer wieder weggeben. Wie wohlthätig war dabei die Unaufkündbarkeit!

War die erworbene Rente als ein aliquoter Theil der Gesammteinnahme des Grundstückes angesetzt, so wurde der Gläubiger auf das innigste mit dem Schuldner verbunden und mußte Wohl und Wehe mit diesem durchleben. Wird jetzt ein Schuldner durch Unglück betroffen, und kann seine Zinsen nicht voll zahlen, so kündigt der Gläubiger und wirft den Schuldner dadurch ganz zu Boden.

Welche tiefe Staatsweisheit lag daher schon in dem Kirchengesetze, welches das Nehmen von Zinsen verbot!

Grundbesitz und Reichthum.

Grund und Boden kann gar nicht verkauft werden, man verkauft immer nur die Nutznießung. Dieses allein

schon scheidet den Grundbesitz von jeder Waare, deren Substanz verkauft, verändert, vernichtet werden kann.

Wer in früheren Zeiten reich werden wollte, wurde es durch Ersparung, durch Verminderung seiner Ausgabe. Dieses kann bis auf einen gewissen Punct eigentlich Jedermann. Wer jetzt sich nach Reichthum sehnt, denkt sich den Weg dazu lediglich in einer directen Vermehrung seiner Einnahmen, seines Vermögens. Dieses hat man aber eben nicht in der Hand und muß oft nach schlimmen Mitteln greifen.

Die historische Schule.

Es ist mit der Betrachtung der Völker ganz so, wie mit der Betrachtung des einzelnen Menschen. Wer diesem helfen, rathen, führen will, muß damit anfangen, ihn als einen bestimmten, individuell Gegebenen zu betrachten. Dieses wird er durch das, was mit ihm bisher vorgegangen, durch seine physische und intellectuelle Ausrüstung, und durch seine Schicksale und Erlebnisse. Von allem diesem abzusehen und an einem abstracten, allgemeinen Menschen herumzuexperimentiren, ist die gröbste Thorheit.

Gerade in dem wahrhaft Historischen liegt auch andererseits der Gegensatz zu dem todten Conservatismus. Dieser ist es, der einen Zustand bloß deswegen festhalten möchte, weil er eben ist. Die historische Schule negirt

ebenso den Gedanken als könne und müsse man in irgend einem Zustande abstract verharren, als sie es abweißt, daß man die Zustände im Staat und Leben nach vorgefaßten afterrationalen Doctrinen machen könne und müsse. Sie verlangt dort dieselbe organische Entwickelung anerkannt und geachtet zu sehen, die in dem Einzelleben den Menschen vom Kinde an bis zum Manne und Greise fortführt, die den Baum von dem Wurzelkeime an bis zur Frucht treibt, die die Sprache von ihrem ersten Entstehen an durch die Jahrhunderte hindurch verändert.

Gerade der Gegensatz zu jeder Willkühr, sei es die des Beharrens, oder die der Aenderung, ist es, was sie charakterisirt.

Allerdings hat auch die historische Schule ihre Gefahren und Abwege. Diese liegen in der Auffassung der Rechts- und Staatenbildung als rein natürliche Processe, wobei die göttliche Weltregierung völlig zurücktritt, und das Ganze auf eine pantheistische Entwickelung des Weltgeistes hinausläuft. Dieser Abweg ist jedoch von anderer Art und kommt bei obigen Erwägungen noch nicht in Betracht.

Der Climax der Liebe.

Mein Climax der irdischen Liebe ist in folgendem Schema dargestellt:

Das Menschengeschlecht — die Christenheit — Europa — Deutschland — Preußen.

Ich behaupte aber auch, daß diese Abstufung keine bloß subjective, sondern in der allgemeinen Wahrheit begründet ist.

Der Mensch, das Ebenbild Gottes, ist der weiteste Gegenstand der Liebe für jedes Menschenherz.

Die Bestimmung des Menschengeschlechtes ist aber an die Christenheit geknüpft, durch welche das Gottesreich auf Erden realisirt werden soll.

Der Träger des göttlichen Willens ist Europa; ihm ist der Beruf geworden, dieses Gottesreich auf Erden zu begründen. Was dagegen etwa aus der Bildung der Amerikanischen Staaten eingewendet werden könnte, ist Trug. Jene sind nur die Spiegelbilder der europäischen Zustände; was hierin nicht begriffen ist, sind dort die Elemente, welche gegen die christlichen und rechtlichen Grundlagen der Menschheit anstreiten.

In Europa ist es wiederum Deutschland, das den Mittelpunct abgiebt, nicht bloß den geographischen, ja auch nicht bloß den geistigen, sondern auch den politischen, wie sehr auch der Schein dagegen ist. In Deutschland werden sich die europäischen Geschicke immer in ihren Tiefen vorbereiten und in ihren letzten Wirkungen offenbaren.

Ist aber Deutschlands Zukunft nicht an Preußen geknüpft? Ach gäbe doch Gott, daß diese Erkenntniß erst

da durchdränge, wo sie beginnen muß, um ihre welthisto=
rischen Früchte zu tragen!

1844.

Der Dienst.

Wer sich einem Lande durch freiwilligen Dienst ange=
schlossen hat, verhält sich in seiner Liebe und Treue zu
einem dem Lande durch Geburt Angehörigen etwa wie der
Ehegatte zu dem Kinde. Sein Patriotismus hat nicht den
Charakter der Natürlichkeit mit welcher das Kind an seiner
Mutter hängt. Seine Festigkeit beruht auf dem Ehrge=
fühle, der Dankbarkeit und der sakramentalischen Treue,
welche die freigewählten Bande der Ehe so fest und so hei=
lig machen. Ich kann mir wohl denken, daß eine solche
Verbindung zeitlich getrennt werde durch schwere Schuld
oder die völlige Unverträglichkeit des anderen Theiles, aber
nie, daß man nachher noch eine andere Verbindung einge=
hen könne. Habe ich nicht selbst, als mein Preußen in Ha=
der mit meiner Kirche gerieth, an eine separatio quoad tho-
rum et mensam denken müssen? Aber nie hätte ich eine
Scheidung mit Wiederverheirathung auch nur für möglich
gehalten.

Die Beziehungen der Menschen.

Der Mensch steht in dreifacher Beziehung: zu Gott, zu seinen Mitmenschen, zur Natur.

Die zweite dieser Beziehungen, die sociale, wird als das Gebiet der Politik betrachtet. Sie kann jedoch nie wahrhaft begründet werden, ehe nicht jenen beiden andern Verhältnissen vollständige Rechnung getragen ist; es giebt keine abstracten Staatsverfassungen, sondern immer nur solche, die es auf Grund der bestimmten, gewissen Zeitmomenten angehörigen Verhältnisse eines Volkes zu Gott und der Natur geworden sind.

Von dem ersteren, der Religion, ist dieses wohl allgemein genug anerkannt; mit den religiösen Vorstellungen haben die politischen Institutionen, stets in einem leicht nachweislichen Zusammenhange gestanden. Auch in der Gegenwart pflegen diejenigen, welche die Gefahren unserer Zeit beachten, bald zu erkennen, daß das Sinken des christlichen Lebens in den Massen eine der Hauptursachen sei.

Weniger anerkannt ist es, daß die andere Grundlage der Politik, die Volkswirthschaftslehre, Nationalökonomie, oder wie man sie sonst nennen mag, ganz ebenso einer durchgreifenden Restauration bedarf, ehe eine wahre Herstellung der Politik möglich ist. Bei weitem die Mehrzahl der Personen, welche die verderblichen Richtungen auf dem eigentlichen, politischen Gebiete beklagen, welche das Trei=

ben der revolutionären Partheien mit Abscheu und Besorgniß betrachten, stimmen auf dem Gebiete des Nationalhaushaltes ganz mit den Gegnern überein. Gleichwohl sind es eben die letzteren Irrlehren, welche der politischen Revolution überall in die Hände gearbeitet haben und täglich noch selbst von den wohlgesinntesten Vertheidigern „des Thrones und Altars“ zur Zerstörung der gesammten materiellen Basis der alten Staats- und Lebensordnung unbedenklich angewendet werden.

Man kann von gar keinem abstracten Staate reden; immer und überall müssen jene beiden Vordersätze zuerst festgestellt werden, ehe die Frage von den eigentlichen politischen Institutionen seyn kann.

Eigenthum.

Es ist interessant zu verfolgen, welche Veränderungen der Begriff des Eigenthums in Bezug auf die Erde selbst, erfahren hat. Zuerst ist der Boden blos Wohnplatz und Raum zu Jagd und Heerden; man spricht kein wirkliches Eigenthum an dem Boden an, das vielmehr nur in dem Besitz der Thiere gesucht wird, denen die Erde zum Aufenthalt und Nahrung dient.

Mit dem Ackerbau tritt der Begriff eines Grundeigenthumes ein. Er spaltet sich aber sofort in zwei Gegensätze: Einzelnbesitz — Gemeinbesitz. Nur der erstere scheint alle

Charactere des vollständigen Eigenthums an sich zu tragen, doch muß auch hier bei näherer Erwägung erkannt werden, daß es doch immer nur die Früchte sind, auf welche sich das Eigenthum bezieht; der Grund und Boden selbst kann nicht nach der Willkühr des Nutznießers verändert oder einer sonstigen, auf die Substanz gerichteten Disposition unterworfen werden.

Im römischen Staatswesen herrscht der Einzelbesitz vor. Im Jüdischen der Gesammtbesitz; daher die wiederholten Theilungen, das Jobeljahr u. s. w.

Das Lehnwesen des Mittelalters zeigt die tiefsinnigste Durchdringung beider Systeme. Hier liegen die beiden Gattungen des Eigenthums nicht nebeneinander, sondern ineinander, und man statuirt überhaupt ein mehrfaches Eigenthum an derselben Sache, so daß es gar kein abstractes, sondern nur ein relatives Eigenthum giebt.

Zur Geschichte des Adels.

In einem gesunden organischen Zustande der Gesellschaft wurde die ideale Seite durch den Clerus, die reale durch die arbeitenden Stände, das Volk, dargestellt. Zwischen beiden befand sich der Adel, oder vielmehr, es einigten sich in gewisser Weise beide Seiten in ihm: et pater et res. Daher ist er gesunken, als er sich vor und während der

Reformation mit dem Clerus überwarf. Seitdem ist seine Lage eine einseitige, halbe, ungesunde.

Entweder hat er wie in England die reale Seite festgehalten: großer Besitz, Pairie, Magistratur, dann wurde die ideale mehr oder minder verkrüppelt. Die Pairie ist nicht eigentlich ein Adel zu nennen, da sie nicht auf dem Geschlechte beruht. Nur hierdurch ist es sowohl bei ihr wie bei der gentry möglich, daß man die jüngeren Brüder dem Bürgerstande pure überweisen konnte.

Oder der Adel hat sich wie in Deutschland mehr auf die ideale Seite beschränkt: Geschlecht, Ritterlichkeit, Ehre. Dabei ist ihm aber die Realität unter den Händen zerronnen, in wenigen Generationen wird der altadliche Grundbesitz auf ein Minimum zusammengeschmolzen und hiermit die Wurzel des deutschen Adels durchschnitten sein.

* * *

Nach den gründlichen Untersuchungen, wie sie insbesondere Fürth geführt hat, muß der niedere Adel wenigstens in den deutschen Ländern, seine Ansprüche auf alten und illustren Ursprung sehr herabstimmen. Es unterliegt wenig Zweifel, daß die Kategorie, die man jetzt in allen deutschen Ländern als niederen Adel bezeichnet, fast ganz aus den Ministerialen hervorgegangen ist, und demnach ursprünglich selbst nicht zu den Freien (ingenui) zählte. Die alten Freien sind, der großen Zahl nach, theils unterge-

gangen, theils in die Hörigkeit gerathen. Nur eine kleine Zahl hat seine Selbständigkeit bewahrt und ausgedehnt, und dieses sind die Geschlechter des hohen Adels.

In den Hörigen des Mittelalters sind doch noch immer die Formen der Sklaverei der alten Welt zu erkennen, wenn auch im christlichen und germanischen Geiste umgebildet. Man kann Hausgehörige und Hofhörige deutlich unterscheiden. Letztere bilden den Bauernstand. Bei ersteren tritt das germanische Princip hervor, daß der Dienst adelt. Der Schenk, der Truchseß, der Marschall, der Kämmerer sind die persönlichen Diener der weltlichen oder geistlichen Herren, deren Dienste man mit Lehen belohnt; von ihnen geht der Ministerialismus aus. In immer weiteren Verzweigungen erwächst hieraus der gesammte niedere Adel.

Deutschlands Gefahren.

Mein theures Vaterland wird in näherer oder weiterer Ferne von zwei Seiten her bedroht. Von Frankreich aus durch die Lehren und Waffen der Volkssouveränität, von Rußland her durch die des absoluten Imperatorenthums. Daß beide nur Spielarten des revolutionären Princips überhaupt sind, kann schon an dem Beispiele Napoleons erwiesen werden. Eine Vereinigung beider ist daher schon aus inneren Gründen denkbar genug.

Welche geistigen und practischen Vertheidigungsmittel

stellen aber Deutschlands Regierungen und Völker diesen bedrohlichen Angriffen entgegen?

Ein Theil sucht das Heil in einem keineswegs aufrichtigen Hingeben an die constitutionellen Zeitmeinungen, der andere in der geordneten und kräftigen Beamtenregierung. Hegel und seine Schüler haben beiden die Mittel geliefert, diese Institute zu Systemen auszubilden und zugleich als das absolut Vernünftige hinzustellen.

Sind die Gestaltungen der Dinge, welche auf einem dieser Wege oder auf der Combination beider in Deutschland erzielt werden können, wirklich geeignet der östlichen und westlichen Ansteckung das Gleichgewicht zu halten? Sind beide etwas anderes als unvollkommene, inconsequente Velleitäten, und zwar das constitutionelle Wesen, wie man es jetzt gewöhnlich auffaßt, ein schwaches Abbild der französischen parlamentraischen Demokratie, das Offiziantenregiment aber des russischen Sultanismus?

Wir, vielleicht die jetzige Welt überhaupt, werden nicht wieder zu einem politischen Leben erstarken, einen festen Grund in der Gährung der Zeit finden, ehe die Regierungen nicht das gefahrbringende Erbe der Revolution, das wahre Hemde des Nessus, den modernen Staatsabsolutismus, frank und frei von sich werfen, und durch Wort und That bezeugen, daß es nur die Rechtsidee, die Wahrung des inneren und äußeren Friedens ist, welche Gott den Obrigkeiten zur Aufgabe gestellt hat. Ich wiederhole es:

nur die wahre Freiheit vermag mit Erfolg die falsche zu bekämpfen; die Diplomatie und Polizei wird hieran immer scheitern.

1845.

Geld.

Man sagt Geld ist Macht, Macht zu kaufen.

Das Maaß dieser Macht hängt aber doch jedenfalls davon ab, was in einer bestimmten Zeit zu kaufen ist. Um zu wissen, welche Macht das Geld verleiht, muß man die Schranken untersuchen, welche der Käuflichkeit gesetzt sind; diese Schranken sind zwar nach Zeit und Ort verschieden, aber doch immer vorhanden.

Schon an und für sich giebt es Güter, die nie zu kaufen sind. Der Tod trifft Jeden; ein längeres Leben kann nicht erkauft werden. Was aber jenseits liegt, ist schlechterdings unerreichbar; das höchste Gut, die Seligkeit, hat keinen zahlbaren Preis. Daher kann Reichthum und Armuth keinen Unterschied der Kirche gegenüber begründen; Fürst und Bettler stehen in dem größten aller Wünsche und Bedürfnisse ganz gleich.

Aber auch in den rein irdischen Dingen waren früher ganze Regionen dem Kaufe unzugänglich.

Ein großer Theil hing an dem Geburtsstande, und blieb für Geld unerreichbar. Sowohl die Ehre als die Macht der höheren Geburt konnten nicht gekauft werden.

Ein anderer Theil hing an dem Stamme; ein Jude konnte nicht eigentlich mächtig werden, wieviel Geld und Schuldbriefe er auch besaß.

Ein dritter Theil hing an der Genossenschaft; ein Fremder wurde nicht mächtig in Lübeck, Frankfurt.

Ein vierter war vom Grund und Boden abhängig, und dieser war damals noch wenig oder gar nicht käuflich.

Aus allen diesen Beschränkungen erwuchs, daß das Geld nur eine geringe Macht verlieh. Man konnte freilich sagen: der Besitz giebt Macht, aber dieser Besitz war anderer Natur, als jetzt. Das Wort Vermögen hatte ganz andere und tiefere Grundlagen; man vermochte eigentlich nur wenig durch Geld.

Alle diese Schranken sind erschüttert, größtentheils ganz gefallen. Das individuelle Vermögen herrscht allein und dieses wird in bei weitem überwiegenden Maaße durch das Geld repräsentirt. Hierin liegt die große sociale Umwandlung der Neuzeit.

Es wäre ungemein belehrend, dem Entwickelungsgange dieser Veränderungen nachzuforschen. Die ersten Glieder gehen wohl schon ins 16te Jahrhundert zurück, aber doch noch wie verschieden! Wie belehrend wäre schon eine Beleuchtung der Gestalten, welche die Geldmacht in den Fugger's im Vergleich zu den Rothschild's angenommen hat, selbst abgesehen von den Medicäern!

Das constitutionelle System.

Freiheit und Gleichheit sind unwandelbare Gegensätze; es gehörte die fanatische Hirnlosigkeit des 18ten Jahrhunderts dazu, sie zusammen zu werfen.

Die politische Freiheit besteht in nichts Anderem, als in der Sicherstellung jedes Rechtes, des materiellen, wie des intellectuellen oder moralischen. Die Rechte sind aber ihrem innersten Wesen nach, stets und unabänderlich ungleich. Wer sie gleich machen will, muß immer damit beginnen die Freiheit aufzuheben.

Daher ist Ungleichheit die stete Begleiterin der wahren Freiheit. Die jetzige Tendenz der Mittelstände ist nun:

Die Gleichheit nach oben zu fordern; die Ungleichheit nach unten festzuhalten.

Das constitutionelle System, wie es heutigen Tages von den Meisten aufgefaßt wird, beruht wesentlich auf diesem Gedanken, und hierin liegen seine Irrthümer.

Erstes Beispiel der versuchten Ausführung ist das Juli-Frankreich. Wie steht es dort theoretisch: der Mittelstand regiert durch die Kammern, die Beamten, die Jury, die Nationalgarde, die Presse.

Da aber in Frankreich wie überall eine obere Leitung schlechterdings unentbehrlich ist, so wurzelt hierin die Nothwendigkeit Ludwig Philipps.

Die Mittel zu einer wirklichen Regierung verschafft er sich durch Corruption im weitesten Sinne des Wortes.

daß er einen solchen Zustand, der seiner principiellen Grundlage täglich Hohn spricht, fortführen kann, liegt in dem Instincte der Mittelclasse, daß eine gewisse materielle Kraft nothwendig sei, um sie selbst nach unten hin zu schirmen.

Welche Beispiele könnte man dagegen anführen?

England? Hier ist die Freiheit recht eigentlich auf die Ungleichheit gegründet. Amerika? Ein viel zu junger und abweichender Staat, um Andern einen Anhaltepunct zu gewähren. Dort ist die bürgerliche Demokratie eine naturwüchsige, und dennoch möchte bei näherem Hinsehen die factische Macht der Obrigkeit noch ganz andere Stützen haben, als die Abwägungen und Bestimmungen in der geschriebenen Verfassung.

Die Formen des Staates.

Von den drei großen Momenten des socialen Lebens, wird jedes dem Staate, in dem es dominirt, einen eigenthümlichen Character aufdrücken.

Der Agrikulturstaat ist ständisch-monarchisch, weil es sich hier um die natürlichen Verhältnisse der Unterordnung und der Fürsorge handelt.

Der Industriestaat ist repräsentativ, weil hier stets dem Augenblicke genügt werden muß, und daher kein älteres Recht unantastbar bleiben kann.

Der Handelsstaat ist demokratisch, weil im Handelsverkehre keine andere Abstufung als das Mehr oder Minder gelten darf.

Im englischen Staate stehen diese drei Elemente sichtbar neben einander.

1846.

Die Stadien der Revolution.

Mehr oder minder kann der Gang aller gelungenen Revolutionen auf folgende vier Stadien zurückgeführt werden.

1) Das Volk wird in seiner Mehrzahl dahin gebracht, gewisse politische Einrichtungen als Lebensbedingungen und daher als berechtigte Forderungen anzusehen. Repräsentativconstitution, wo diese noch nicht ist; Volkssouveränität, wo eine ständische Verfassung besteht; absolute Demokratie, wo die Volkssouveränität schon das Princip der Verfassung ist.

Daneben geben dann noch die eben herrschenden Zeitmeinungen andere wirksame Stichworte ab.

Man fordert diese Dinge, die Regierung geht darauf nicht ein.

2) Der sogenannte legale Kampf. In den rein monarchischen Staaten durch die Presse, Adressen, Proteste, Volksversammlungen, Vereine aller Art. In

den Repräsentativstaaten außerdem noch in den Kammern.

Die eine Hälfte der Opposition führt diesen Kampf wild, übergreifend, verwegen; die andere behauptet streng auf dem „gesetzlichen Boden“ zu bleiben, warnt vor Gewaltthaten, beschwört die Regierungen den „gerechten Forderungen“ des Volkes nachzugeben.

3) Die Regierung verliert fortwährend Boden; die Liebe wandelt sich in Haß, die Autorität in Hohn und Geringschätzung. Sie fühlt das Verzweifelte ihrer Lage und greift, hingerissen von der Ueberzeugung: la legalité nous tue, zu Ausnahmsregeln. Zuerst gegen Einzelne, es entstehen „Märtyrer.“ Dann wird sie zu Staatsstreichen hingestoßen, die fast jedesmal ihre Wirkung verfehlen, wie alle unfreiwillige Unternehmungen, alle Kämpfe auf einem Schlachtfelde, das der Feind ausgesucht und vorbereitet hat.

4) Der offene Widerstand bricht aus. Emeute, Revolte, Waffenkampf. Die oben bezeichnete erste Hälfte der Opposition stellt sich an die Spitze des Kampfes, die zweite Hälfte componirt mit der Regierung, lähmt deren letzte Kräfte, zwingt sie den Kampf aufzugeben, abzudanken und tritt an ihre Stelle.

Hierdurch ist die Revolte dann zur Revolution geworden und muß als fait accompli in die politische Geschichte eingereihet werden.

Oestreich und Preußen.

Das jetzige Oestreich ist verglichen worden jenen eßbaren Schwämmen, die an wenig beleuchteter, ruhiger Stätte gedeihend, nur die alte fruchtbare Muttererde bedürfen, um eine gute Nahrung, ja selbst die kostbare Trüffel zu liefern. Ich lasse die Richtigkeit dieses Vergleiches, den jeder Tag dementiren kann, auf sich beruhen. Genügen diese Bedingungen aber auch für Preußen, das junge auf dürren Boden eingepflanzte Feldgewächs? Gewiß nicht. Luft und Licht bedarf es vor allem, es muß erst Blüthen treiben, ehe die Frucht erscheinen kann. Beide Organismen unter dieselbe Behandlung stellen, heißt die Eine oder die Andre dem sicheren Verderben weihen. Und doch ist dieses seit dreißig Jahren die stete Regel gewesen!

Mittelmäßigkeit.

Es hat gewiß sehr schlimme Zeiten gegeben, aber die jetzige hat doch noch einen specifisch unangenehmen Beigeschmack. Nur das Mittelmäßige, Flache, Niedrige vermag große Wirkungen hervorzubringen. Nicht die tiefsinnigen Schwärmereien so mancher Secten, nicht die scharfsinnigen Irrlehren des Pantheismus treten in das Leben der Gegenwart, ebensowenig als der Cult der Tugend der Gironde oder auch nur der egalitäre Fanatismus des Berges, oder die socialistischen Theorien S. Simon's oder Fou-

rier's. Alles dergleichen ist Caviar für das Volk! Damit das religiöse oder politische Verderbniß Eingang finde, muß es dazu noch die Form des Gemeinen und Bornirten annehmen. Vulgärer Rationalismus und zahmster Radikalismus!

Das Proletariat.

In dem Proletariate ist offenbar ein vierter Stand herangewachsen. Zu wieviel Vergleichungen fordert dieses heraus mit der Geschichte der Heranbildung des tiers état! Schon eine Beleuchtung der bekannten Schrift Sieyes', die einst so große Wirkung hervorbrachte, unter diesem Gesichspuncte, müßte sehr belehrend seyn.

Könnte man aber nicht hieran noch ganz neue Betrachtungen und Vorblicke knüpfen? Allgemein wird jetzt nach Schutzzöllen gerufen, nach Staatsschutz für die Industrie. Gäbe dies nicht vielleicht ein Mittelglied ab, um zu einer neuen Organisation der Arbeit zu gelangen?

Immer sind und bleiben doch die Schutzzölle eine Auflage auf die Gesammtheit, zunächst zu Gunsten bestimmter Gewerbe. Nun wohl, man belaste die Gesammtheit mit einer solchen Auflage, aber zu Gunsten der wirklichen und eigentlichen Arbeiter, oder vielmehr man schreibe den Monopolisten vor, wie sie den ihnen aus der Auflage erwachsenden Gewinn mit den Arbeitern zu theilen haben.

Näher betrachtet, verstehe ich hierunter ungefähr folgendes: der Staat ordne für alle neuentstehende Fabriken eine genaue Buchführung an, und lege ihnen auf, eine gewisse Rate des Reingewinnes an die Arbeiter der Fabrik abzugeben. Unter diese werde der Betrag nach bestimmten Abstufungen eingetheilt, aber in Sparkassen kapitalisirt und unter Staatsaufsicht gestellt.

Bei schon bestehenden Fabriken würde man sich freilich wohl nur auf freiwillige Angabe des Reingewinnes beschränken müssen.

Bei dem Falle eines industriellen Unternehmens würden allerdings aber auch die ersparten Kapitalien der Arbeiter nur zu einer bestimmten Quote mithaften müssen.

Vergangenheit und Gegenwart.

Nichts ist unbegründeter, als der gewöhnliche Vorwurf gegen die historische Schule in der Politik, zu der auch ich mich nach innerster Ueberzeugung bekenne, daß sie die untergegangenen Zustände festhalten, die Schöpfungen der Gegenwart läugnen wolle. Gerade umgekehrt. Die historische Schule kann, ihrem Wesen nach, weder jenen Irrweg betreten noch den entgegengesetzten, der die realen Zustände und Bedingungen der Gegenwart läugnet oder zerstören möchte, um der Forderungen willen, die bei einem

kommenden Geschlechte vorausgesetzt werden. Die Gegenwart ist kein Gegensatz zum historischen, sondern sie wird unausgesetzt selbst zur Geschichte.

Allerdings ist aber die Gegenwart aus der Vergangenheit hervorgegangen und bereitet auf eine Zukunft vor; der Politiker wird daher immer alle drei Elemente in ihrem Zusammenhange betrachten müssen, die Mittel aber zu seinem Baue, und den Boden auf den er ihn stellt, kann er nur aus der Gegenwart entnehmen.

Täuschungen laufen dabei mit unter; wie sollte es bei unserer menschlichen Gebrechlichkeit anders seyn! Die eigenen Sympathien spiegeln Erloschenes als noch lebend vor, die eigenen Antipathien machen geneigt, das in naher Zukunft unausbleiblich Bevorstehende als sträfliche Störung zu betrachten, das man bekämpfen könne und solle.

Wende ich dieses auf meine Betrachtungsweise der Staatsformen an, so sage ich mir, daß die Zeit des bevormundenden Absolutismus, auch in seiner mildesten und wohlthätigsten Gestalt durchaus vorüber ist. Nämlich für Preußen und wie ich glaube für die deutschen, ja wohl für die meisten europäischen Staaten. Die Regierung kann nur aus einer Zusammenwirkung der Unterthanen mit der Obrigkeit hervorgehen. Ich finde deren edelste und in sich reinste Gestalt in der altständischen Monarchie, die eben so weit von dem dynastischen Despotismus als von der Volkssouveränität entfernt ist. Ich glaube daran, daß die Ele-

mente zu ihrem Ausbaue noch vorhanden sind, sobald der König sich und sein Land nur entschieden von den Fesseln der Administrationsmaschine, der Beamtenherrschaft los= macht, und sobald das Volk erkennt, daß jede wahre Frei= heit ihm hierdurch gesichert ist. Für dieses große Unter= nehmen streite ich daher nach Kräften, in der Ueberzeugung, daß nichts geeigneter ist, das Heil Preußens zu fördern.

Sollte aber auch hierin die Täuschung vorwalten, sollte das lebende Geschlecht unfähig geworden seyn die Freiheit, die mit dem Rechte identisch ist, zu verstehen, so wird nichts den Zug hemmen, der die alte Monarchie in die Bahn des modernen Constitutionalismus hineinreißt. Wer vermag es, Dämme zu ziehen dem Strome der Geschichte? Ich würde nicht im Stande seyn, die Wege Gottes hier zu ver= stehen, aber mich verpflichtet fühlen, nicht bloß mich ihnen zu beugen, sondern ihnen treu zu dienen, so weit ich es vermag.

1847.

Das Wesen des Staates und seine Gestaltung.

Oberste Frage bleibt: wie verhält sich der Staat zu dem Rechte und der Wohlfahrt seiner Angehörigen?

I. Erste Auffassung:

Das Recht und die Wohlfahrt gehen vom Staate aus. — Der absolute Staat.

Dann entstehen folgende Fragen:

A. In Bezug auf das Recht:

1. Wer bestimmt im Staate, was Recht ist?
2. Wer handhabt es?

B. In Bezug auf die Wohlfahrt:

1. Wer bestimmt im Staate, was hierzu Dienliches geschehen soll.
2. Wer führt es aus?

Man hat diese Gegensätze auch auf die Begriffe einer gesetzgebenden und einer ausführenden Gewalt zurückgeführt und eine richterliche Gewalt danebengestellt.

Die Antwort auf obige Fragen ist insoweit sie den Punct 2, also die Ausführung betrifft, überall dieselbe: die Beamten. Bei der Antwort auf den Punct 1, bei der Erledigung der Frage: wer bestimmt was recht sei und was Dienliches geschehen solle, beginnt hingegen der Unterschied.

Die beiden äußersten Enden der Beantwortung sind:

a. Eine Person bestimmt was recht sei und geschehen solle: Die rein persönliche Regierung, absolute Monarchie.

b. Die Gesammtheit bestimmt, was recht sei und geschehen soll: Die absolute Demokratie.

Um zwischen diesen beiden Extremen zu vermitteln, ohne das Princip des absoluten Staates aufzugeben, wird der Begriff eines persönlichen und erblichen Staatsoberhauptes

aufgenommen. In der weiteren Ausführung erwachsen dann hieraus zwei mittlere Systeme:

c. Der Monarch gehört blos in die ausführende Macht; er ist erster Staatsdiener; seine Function besteht darin, die anderen Diener zu bestellen.

d. Der Monarch wird auch in die gesetzgebende Macht mit aufgenommen, so daß diese zwischen ihm und den Volksvertretern als eine gemeinschaftliche erscheint.

II. Zweite Auffassung.

Das Recht und die Wohlfahrt gehen nicht vom Staate aus. Dieser hat nur das vorhandene, historisch fortgebildete Recht zu schützen und die Wohlfahrt in soweit zu vermitteln, als sie die Mittel der Privaten übersteigt.

Daher unterschiedene Rechts- und Lebenskreise, Sonderthümlichkeit.

Dem absoluten Staate gegenüber fehlt es diesem Staatswesen noch an einer prägnanten Bezeichnung. Ich will es den ständischen Staat, den Rechtsstaat nennen, sei es Monarchie oder Republik.

Es ergiebt sich dann für die historischen Erscheinungen in Bezug auf diese Gegensätze folgendes:

Der antike Staat gehört der ersten Auffassung an. Aber für die Beantwortung der Frage A. 1. wer bestimmt was Recht sei? wird überall auf einer übernatürlichen, göttlichen Rechtsquelle gefußt. Es treten Zwischenstufen

ein, bis zur vollendeten Theokratie im Priesterstaate, wo Kirche und Staat zusammenfallen. — Der antike Freiheitsbegriff.

Der mittelaltrige Staat beruht auf der zweiten Auffassung. Scheidung von Kirche und Staat. Zwei Elemente sind thätig: das Christenthum und die germanische Nationalität, daher der christlich-germanische Staat. Die Feudalität, das Städtewesen. Veränderung im Freiheitsbegriffe; der freiwillige Gehorsam.

Der moderne Staat sucht wieder auf die erste Auffassung zurückzugehen. Aber er hat aus dem Christenthum den Begriff von allgemeinen Menschenrechten mit hinübergenommen und sucht diesen der absoluten Staatsidee anzupassen. Daher Gleichheit, Ausschließung von Sklaverei, Religionsfreiheit u. s. w.

Von den heutigen Staatenbildungen gehören Rußland und Oestreich noch am meisten der Form I. a. an. Die nordamerikanischen Staaten und die Schweiz der Form I. b. England in der Wirklichkeit der Form I. c., und theoretisch auch Frankreich, in dem sich aber der König indirect wieder ein persönliches Regiment zu erobern trachtet. Die anderen Staaten wollen bei I. d. stehen bleiben; Preußen allein sucht jetzt auf die zweite Auffassung zurückzukommen.

Oestreichs Politik und Regenten.

Eine sehr umfassende Frage ist es, durch welche wirkende Ursachen die verschiedenen europäischen Staaten, welche gegenwärtig die großen genannt werden, zu dieser überwiegenden Stellung gelangt sind.

Im Allgemeinen bietet sich als nächste Antwort dar: durch ihre großen Regenten.

In der That knüpft sich die Größe Frankreichs an Ludwig XIV. und Napoleon, Rußlands an Peter I. und Catharina II., Preußens an den großen Kurfürst und Friedrich II. Auch für England knüpft sich sein großer Aufschwung an Elisabeth und Cromwell; später in der ausgebildeten Constitution treten freilich die Regenten zurück und die großen Partheihäupter an ihre Stelle.

Der Hinblick auf die Staaten zweiten Ranges liefert neue Belege zu dem Satze, daß nur die großen Persönlichkeiten die Reiche groß machen. Dänemark und Schweden sind frappante Beweise dafür. Ersterer ist der ältere und war der mächtigere Staat, hat aber im Laufe der Jahrhunderte keine große Persönlichkeit auf dem Throne gehabt, daher ist Dänemark fortwährend gesunken.

Während dessen hatte Schweden Gustav Wasa, Gustav Adolph, Carl X. Gustav, ja selbst Gustav III. und Bernadotte. Daher ist Schweden im Wachsen geblieben trotz der Tollheit Carl's XII. und Gustav Adolph's IV.

Spanien ist von seiner hohen Stelle herabgestiegen, weil es seit Jahrhunderten keinen großen König hatte.

Nur Oestreich bietet hierin eine sonderbare Anomalie dar. Seit Carl V. hat es keine große Regenten gehabt, am bedeutendsten war wohl noch Ferdinand II., und wieviel mangelte diesem Kaiser! Ja es kennt fast gar keinen selbstwaltenden Regenten als Joseph II., und dieser hat nur unendlichen Schaden gestiftet.

Dennoch ist dieser Staat in stetem und bedeutendem Anwachs geblieben, und dieses ist das Wunderbare. Offenbar regiert hier weniger als irgendwo ein Einzelner, sondern ein ganzes Haus mit seiner aristokratischen Umgebung.

Die Regierungsformen.

Zuletzt läßt sich die Verschiedenheit der Regierungsformen doch immer wieder auf den alten Gegensatz der monarchischen und der republikanischen zurückführen. Die entscheidende Frage bleibt immer, wo ruht die oberste, souveräne Gewalt? bei einem Einzelnen oder bei Mehreren?

Aber die Unterabtheilungen gruppiren sich in neueren Zeiten anders als früher.

In der absoluten Monarchie giebt der Monarch oder praktisch genommen dessen Beamte die Gesetze und diese bestimmen, was recht sei.

In der ständischen Monarchie hingegen kann der Fürst nur über dasjenige allein verfügen, was seine eigenen Rechte angeht. Will er Gesetze geben, Opfer verlangen, die in die Rechtssphäre seiner Unterthanen eingreifen, so bedarf er deren Zustimmung.

Unter den republikanischen Regierungsformen ist die reine Republik deutlich genug. Man muß bei ihr aber doch die Republiken unterscheiden, die auf positivem Rechte beruhen, wo daher nur bestimmte berechtigte Theile das Ganze regieren und die Anderen pure Unterthanen sind. Diesen gegenüber stehen die neueren Republiken, die sich auf die Gleichheit abstracter Menschenrechte gründen.

Aber auch die abstracte Parlamentsherrschaft ist eine republikanische Regierungsform. Souverän ist dort de facto das Volk; seine Vertreter geben das Gesetz, seine Beamten führen es aus; daß an deren Spitze ein König steht, ändert hierin nichts. Er ist nur in äußeren Beziehungen von der Stellung eines Präsidenten unterschieden. Auch die Erblichkeit hebt diese Analogie nicht auf; sie kann im parlamentarischen Staate nur als eine Institution der Zweckmäßigkeit angesehen werden.

Allerdings aber gehen diese vier Hauptformen durch Zwischenglieder in einander über. So stellen alle kleineren deutschen Staaten eine Mischung aus der ständischen Monarchie und dem Repräsentativsysteme dar.

* *
*

Man kann aber durchaus nicht sagen, daß die eine oder die andere dieser Regierungsformen die höchsten Güter des Staatslebens ausschließlich verbürge. Bei allen kommt es auf ganz andere Dinge, als auf die Formen dabei an.

Diese höchsten Güter der Gesellschaft sind Freiheit und Ordnung. Darüber werden ungefähr alle Menschen einig seyn, weniger aber über die Definitionen. Es läuft dabei auf schlimme Verwechselungen hinaus, so z. B. die ziemlich allgemeine Verwechselung der Freiheit mit der Gleichheit, die nicht blos verschieden, sondern geradezu entgegengesetzt sind. Die Erhaltung eines gesicherten Rechtszustandes für Alle und für jeden Einzelnen ist der Hauptbegriff, und zwar die Erhaltung der politischen, religiösen und socialen Rechte. Die Sicherung gegen die gesetzliche Verletzung constatirt die Freiheit, die Sicherung gegen materielle Störung die Ordnung.

Damit eine Regierung nun die Ordnung schützen könne, muß sie Autorität und Macht haben, damit sie diese nicht gegen die Freiheit gebrauche, muß sie die Erkenntniß und den Willen haben den alten und neuen Absolutismus von sich fern zu halten.

An und für sich kann dieses unter jeder der vier Regierungsformen geschehen, wenn auch in ungleichem Maaße. Die absolute Monarchie des türkischen Reichs z. B. gewährt seinen Angehörigen ziemlich große Freiheit, freilich aber geringe Ordnung. Der Staat Friedrich Wil-

helm's I. leistete Alles in der Ordnung, sehr wenig für die Freiheit.

Die ständischen Monarchien des Mittelalters gaben eine hohe Privatfreiheit, aber nicht viel Ordnung.

Der englische Repräsentativstaat gewährt beides im hohen Maße, weil er die moderne Ordnung auf die alten Freiheitsbegriffe geimpft hat.

Die kleinen Demokratien der Schweiz geben hohe Freiheit und viel Ordnung zugleich.

Aber eben so sehr kann man sagen, daß in allen vier Formen das Umgekehrte vorkommt. Es geschicht dieses sogar in den republikanischen Regierungen allemal, wenn eine Partheienherrschaft eintritt, die dann regelmäßig die gesammte Freiheit für sich in Beschlag nimmt.

Die ständischen Edicte des 3ten Februar 1847.

Man denke sich, was man wolle, aber man täusche sich nicht über den Erfolg. Bisher regierte der König mit seinen Beamten, jetzt will der König mit seinen Unterthanen regieren; das ist der Sinn des dritten Februar, wie er dem Könige vorschwebt.

Eben darum war es aber auch erste Aufgabe, die öffentliche Meinung für den König zu gewinnen, das Volk für seine Person, für den edelsten Willen zu erwärmen,

die Welt über seine Absichten zu verständigen. Wenn je so bedurfte man zu dem Werke des 3ten Februar der Liebe und des Vertrauens aller derer, welche man heranruft.

Daß hierzu nichts geschehen, ja daß das Umgekehrte eingetreten ist, braucht leider nicht bewiesen zu werden. Statt der Liebe, des Vertrauens, der Achtung, fand der 3te Februar nur Gehässigkeit und Mißtrauen in weiten Kreisen.

Was aber konnte und mußte geschehen?

Die öffentliche Meinung ist von den Gegnern in dem Sinne der politischen und religiösen Umwälzung rastlos bearbeitet worden. Freilich konnte man nicht nach diesen Zielen mit ihnen wettlaufen. Aber es ist auch nicht die Umwälzung, welche die Massen eigentlich anstreben und wollen, sondern die viel allgemeineren mehr oder minder dunkeln Begriffe von Nationalität, Fortschritt, Freiheit sind es, welche eben in dieser Allgemeinheit vorangestellt werden. Diese gewaltigen Hebel sind es aber auch, welche man den Radikalen völlig preisgegeben hat, zu unwiederbringlichem Schaden für die Sache des Königs.

Hier war es, wo genau das Entgegengesetzte von dem geschehen mußte, was wir gesehen haben. Der König mußte sich und Preußen hinstellen als Vorfechter der Nationalität, des Fortschrittes, der Freiheit. Dieses mußte der Kern seiner Regierung werden, alles Andere war dagegen untergeordnet.

Was dazu geschehen konnte, zerfiel in die beiden großen Aufgaben: Verständigung — Handlung. Ich habe mir und Anderen oft genug deutlich gemacht, wie mir die Ausführung dabei erscheint. Erst, wenn in solcher Weise der Boden vollkommen bereitet war, durfte der 3te Februar ins Leben treten. Dieser erschien dann nicht als abgedrungen oder in bester Auslegung als Mittel um Liebe und Vertrauen, und mit ihr jene Güter zu erobern, sondern als Bürgschaft für Recht und Gesetz, und dieses ist der Sinn des wahren ständischen Wesens.

* * *

Noch einmal will ich mir meine Gedanken vergegenwärtigen:

Der König konnte und wollte nicht das Regierungssystem seines Vorgängers fortsetzen.

Er wollte nicht, weil er es für unrecht hielt. Er konnte nicht, weil dessen Zeit abgelaufen war.

Wenn also demnach der aufgeklärte Beamtenabsolutismus nach 1840 nicht ferner zu halten war, wo hinaus denn? Entweder man fiel in die parlamentarische Regierung, oder man mußte versuchen den ständischen Staat aufzurichten.

Damit aber dieser Versuch gelinge, war es oberste Bedingung, daß der König in seinem Lande besitze: Liebe und Vertrauen einerseits, Autorität andererseits.

Die letztere war von der vorigen Regierung noch ziemlich intact überliefert worden. Die beiden großen Hebel: Beamten und Heer waren zuverlässig.

Die ersteren brachte man dem König bei seiner Thronbesteigung in hohem Maaße entgegen.

Er konnte daher augenblicklich den Versuch unternehmen. Das Edict vom 3ten Februar d. J. (mit gewissen Abänderungen, die ich hier übergehe) mußte bei der Huldigung erlassen werden, noch besser sogar gleich nach der Thronbesteigung, noch ehe die Königsberger Händel den schlimmen Samen ausstreuten. Man denke sich die Wirkung verbunden mit einem offenen Manifeste, im Sinne des später Entworfenen.

Wollte der König dieses nicht, wollte er die Entwickelung erst vorbereiten, so mußte dieses die Hauptaufgabe der ganzen nächsten Jahre seyn; Alles andere war dagegen untergeordnet. Es galt zu erkennen, daß mit den vorhandenen Menschen, in den vorhandenen Wegen und mit den vorhandenen Allianzen nicht fortzukommen sei. Es bedurfte großer Entschlüsse und großer Thaten.

Daher

a. Zuerst eigne klare Erkenntniß des Zieles und der Mittel.

b. Wahl entsprechender Menschen, die in sich und mit ihm einverstanden.

c. Dann das Betreten der neuen Wege und zwar:

zur Verständigung:

Freie Ordnung der Presse; Richtiger Gebrauch der Litteratur.

zur Handlung:

die Decentralisation und Verbindung der Verwaltung mit den Provinzialständen. Die kirchlichen Interessen; das Toleranzedict im Sinne des Königs. Der Zollverein, Ausbreiten auf ganz Norddeutschland — daran geknüpft die Handels- und Schifffahrts-Entwickelung.

Die nationalen Interessen und Bedürfnisse — Belebung und Aufrichtung des Bundes als wahrhaft deutsches Gesammtwesen.

Alles nach den so oft dargelegten Richtungen und Zielen.

d. Neue Allianzen:

Absonderung von Rußland — Gutes Vernehmen mit Oestreich, aber gänzliches Abstreifen aller bisherigen Fesseln. Oestreich mußte in den deutschen Angelegenheiten dieselben Wege mit betreten, oder Preußen ging allein.

Enge Allianz mit England.

Vor allem aber festes Zusammenwachsen mit Deutschland.

Wenn diese Vorgänge zu dem sicheren Ziele geführt, den König zum Manne seines Volkes und der deutschen Nation

zu machen, so wie es sein hoher edler Sinn verdient, dann erst Vortreten mit dem ständischen Edict in offenster, einfachster Weise. Ein freier Fürst und ein freies Volk! Wer hat je ein schöneres Wort ausgesprochen?

* * *

Im Großen und Ganzen gab es im neueren europäischen Staatswesen nur zwei Hauptgegensätze: Die Beamtenregierung und die Repräsentativregierung. Es kommt hierbei nicht auf specielle Zergliederung der Begriffe an, genug es ist unleugbar, daß zu den ersteren gehörten: Rußland, Oestreich, die italienischen Staaten, Preußen und Dänemark. Zu den letzteren Frankreich, England, Belgien, Niederlande, die pyrenäischen Staaten, die kleineren deutschen Staaten, Schweden. Die nächsten Verbindungsglieder zwischen beiden Systemen, können in Dänemark und Preußen einerseits, und in Schweden und den kleineren deutschen Staaten andererseits gesucht werden. In diesen Verbindungsgliedern hat man eine Art von Vermittelung angestrebt, indem man das Princip der Volkssouveränität nebst den daraus fließenden Folgerungen negirte. Die Glieder der ersten Kette, Preußen und Dänemark, banden die Regierung nur an den Rath der Stände, die Glieder der anderen, Schweden und die kleinen deutschen Staaten, setzten die Regierung aus zwei gleichberechtigten Factoren zusammen: Fürst und Volksrepräsentanten.

Das Decret vom 3ten Februar 1847 ist der erste Versuch einen Standpunct zu gewinnen, der außerhalb und oberhalb jener Gegensätze läge, die doch nur Formen desselben Staatsabsolutismus sind. Dies ist der Sinn der ständischen Monarchie, wie der König sie will.

Ich sehe mit tiefem Schmerze voraus, daß dieser große Versuch, der ein welthistorischer genannt werden sollte, mißlingt. Dieses Mißlingen ist aber keineswegs in der Sache begründet, wie ungefähr Jedermann wähnt, sondern allein in der Ausführung. Er mißlingt:

1. Weil er nicht vorbereitet worden. Dies ist das unermeßliche Thema der verflossenen sieben Regierungsjahre, das ich so oft schon betrachtet und beweint habe.
2. Weil das Dekret vom 3ten Februar wirkliche Blößen darbietet. Auch hierüber habe ich mir selbst gegenüber genugsam Deutlichkeit verschafft.
3. Weil auch die Behandlung des zusammengetretenen Landtages vielfach vergriffen wurde.

Wenn nun voraussichtlich der jetzt eingeschlagene Gang total mißlingt, was dann:

Man wird entweder unternehmen, zu der Regierung ohne Stände zurückzukehren, oder in das Repräsentativsystem durch allmählige Concessionen übergehen müssen.

Die Provisorien.

Alle neuen politischen Gestaltungen der europäischen Staaten, welche Form sie auch zunächst annehmen mögen, sind nur Provisorien. Definitiv constituirt wird Europa erst am Ausgange eines großen Krieges werden. Erst dieser wird statt der künstlichen Gebilde, die ihren Todeskeim schon durch die logischen Consequenzen der Eigenthumsfrage in sich tragen, wieder natürliche Staatsverhältnisse erzeugen.

Nur diejenige Regierung ist eine natürliche, die Gewalt hat, die eine Autorität besitzt, welche unabhängig von den wechselnden Meinungen der Gegenwart besteht. Es erwachse ihr nun diese Autorität von der allseitigen Anerkennung ihres guten Rechtes, oder aus der Nothwendigkeit ihrer materiellen Gewalt sich zu unterwerfen. Am vollkommensten und dauerndsten natürlich aus beiden.

* * *

Bei jeder politischen Verfassungsform kann Freiheit bestehen oder nicht. Die eine ist dem Bestehen der wahren Freiheit günstiger, als die andere, aber keine garantirt sie, oder schließt sie aus.

Die reine Monarchie des Mittelalters gestattete die Privatfreiheit im weitesten Maaße.

Der Repräsentativstaat zeigt große und edle Freiheitserscheinungen in England. Die demokratische Republik in

den kleinen Schweizer-Cantonen und selbst in Nordamerika schließt eine Masse Freiheit in sich.

Man begreife nur erst einmal, was Freiheit wirklich ist. Aber das ist das ungeheure Unglück der Gegenwart, daß dieses Gefühl in demselben Maße verloren gegangen ist, als der Ruf nach Freiheit am stärksten wurde.

Nur der absolute Staat in allen seinen Verfassungsformen ist der wirkliche Feind der Freiheit, er möge sich als Imperatorenthum, als Partheienherrschaft oder als Republik darstellen.

* * *

Die englische Revolution von 1688 und die französische Revolution von 1789 sind wahre Gegensätze. In der ersteren reagirte die wahre Freiheit, in der zweiten der falscheste aller Freiheitsbegriffe, der mit der schlechten Gleichheit zusammenfällt, gegen die absolute Monarchie.

Die ständische Verfassung in Preußen.

Man sagt oft: König Friedrich Wilhelm IV. hat mit dem Verfassungs-Patente vom 3ten Februar 1847 geerntet, was er gesäet hatte.

Der Schein ist für diese Behauptung, und doch ist sie ganz irrig.

Die Saat war gut, gesund und fruchtbar, wenn auch einzelne mangelhafte Körner dazwischen lagen.

Aber sie wurde zu spät gesäet, und der Boden, der sie aufzunehmen geeignet gewesen, fehlte.

Man streue die beste Saat aus, wenn ihre Zeit vorüber, so wird sie keine Frucht bringen. Oder man werfe sie auf Felsen, so faßt sie nicht Wurzel; auf Sumpf, so erstickt sie; auf Feld, das schon vom Unkraut eingenommen, so wird sie von diesem überwuchert.

Dies war der wirkliche Hergang; beide Gebrechen trafen zusammen. Daß der richtige Moment, die Thronbesteigung des Königs, verabsäumt wurde, daß auch nachher nichts geschah um den Boden, den Geist der Nation, wahrhaft vorzubereiten, das ist der unermeßliche Fehler. Bei dem Einen entsprang er aus Mangel an festen durchgreifendem Willen für das als richtig Erkannte, bei den Anderen aus Stumpfheit und schlechtem Willen.

Aber jetzt? Die schmerzliche Besorgniß, die seit Jahren auf mir lastet, steigert sich zur Gewißheit. Die ständische Monarchie ist nicht mehr aufzurichten, der Zug nach dem constitutionellen Repräsentativsysteme hin unausweichlich. Wie aber einen rechtlichen Uebergang finden, wie den monarchischen Kern und mit ihm das Autoritätsprincip, ohne welches kein dauerndes Staatswesen in Preußen möglich ist, dabei retten und neu befestigen?

Die Unabhängigen.

Es ist sehr nothwendig scharf zu unterscheiden zwischen den theoretischen Grundlagen und der factischen Gestaltung des constitutionellen Systemes, wie es sich in den deutschen Ländern und den anderen europäischen darstellt.

In England und der Theorie nach auch in Frankreich, regierten die Kammern, indem sie aus ihrer Majorität die verantwortlichen Minister bestellten. Hier kann und soll sich also die Volksvertretung in zwei Lager scheiden, und das regierende Lager spricht und handelt durch seine Minister. Diese letzteren sind die Träger des Princips, der Regierung; sie vertreten die Intelligenz und den Willen der Parthei, welche regiert; die anderen Kammermitglieder zählen eigentlich nur als Stimmen, als thatsächlicher Nachweis, daß die Majorität wirklich regiert.

Je schärfer die Absonderung und Gliederung der Partheien hierbei ist, je reiner und praktischer tritt das System hervor. So in England, wo das parlamentarische Gebäude offenbar am tüchtigsten und einfachsten war, als sich nur zwei große Lager ein Jahrhundert lang gegenüber standen. Hierbei stellt sich dann das politische Leben des Staates als eine einfache Pulsation dar; der Wechsel der regierenden Partheien bleibt immer in festen und unwandelbaren Schranken und dient eben nur dazu, einer Stokkung und Verknöcherung vorzubeugen. Unabhängige Mit=

glieder, d. h. solche die ohne zusammenhängendes, abgeschlossenes System sich nur von dem jedesmaligen Momente bestimmen lassen, ob sie sich für oder gegen die Principien der augenblicklichen Regierung erklären, sind hierbei eigentlich nicht denkbar, oder bleiben wenigstens ohne politische Bedeutung.

Ganz anders steht es hiermit in den deutschen Staaten, die auf einer noch unklaren Mischung der altfürstlichen Herrschaft und der Volksrepräsentation beruhen. Hier sollen die Minister lediglich die Diener der Landesherren seyn; dieser tritt selbst, wenn auch nicht namentlich, den Deputirten gegenüber, es sind seine Vorschläge, seine Forderungen, um welche in den Kammern verhandelt wird. Die Kammer steht zu diesen Regierungsvorschlägen ganz frei; sie kann und soll sich unangesehen aller principiellen Gegensätze dawider oder dafür aussprechen, sie soll sich eigentlich durch nichts anders als durch das Landeswohl im gegebenen Falle bestimmen lassen.

Nun ist zwar auch in Deutschland das politische Partheiwesen nur zu sehr ins Leben getreten, aber nur nach einer Seite hin. Die Liberalen, jetzt noch verbunden mit den Radikalen, haben sich allerdings zusammengefunden, und bekennen sich zu einem umfassenden ausgebildeten Systeme in allen politischen, kirchlichen, socialen Fragen. Hiernach spricht und handelt die coalirte Parthei, und hat daher bestimmte Ziele und ebenso bestimmte Wege vor sich. Dieser

Opposition steht aber keineswegs eine ebensolche Parthei gegenüber, die die entgegengesetzten Lehren in Staat und Kirche verträte. Sondern statt dessen eine sogenannte Regierungsparthei, d. h. eine solche, deren Glieder, sei es aus dem einen oder andern Grunde, sich lediglich durch die Absichten der Regierung bestimmen lassen. Von einem principiellen System kann dabei also nicht die Rede seyn; nur, wenn die Regierung gerade selbst ein zusammenhängendes System hätte (was nirgends der Fall ist), würde auch ihre Parthei auf einem solchen Boden stehen; in der Wirklichkeit ist sie lediglich auf Verwaltungszwecke, nicht auf politische Principien verpflichtet.

Hierin liegt der eigentliche Grund der unendlichen moralischen Schwäche der guten Sache in der öffentlichen Meinung. Wer in dem deutschen constitutionellen Leben eine günstige Wendung hervorbringen wollte, müßte vor Allen diesen Zustand ändern und eine Parthei in den Kammern und correspondirend in der Presse ins Leben rufen, die der Regierung nicht verpflichtet wäre, sondern wahrhaft unabhängig auf einem festen System stände, d. h. dem Systeme der rechtlichen Freiheit. Eine solche Parthei wird nichts weniger als ein juste milieu seyn, sondern der Verwaltung oft weit schärfer entgegentreten, als die liberale Opposition.

Da sie aber wesentlich conservativ ist, so würde sie in den eigentlichen politischen und kirchlichen Principien doch

stets das wahre Beste der Regierungen vertreten, und dieser dadurch eine unermeßliche moralische Hülfe bringen. Auf diese Weise könnte das Repräsentativsystem, die Preßfreiheit und die Kirchenfreiheit zu großem Segen führen.

Preußen und die Fluthen der Zeit.

Wenn ich die Handlungen, und noch mehr die Unterlassungen Derer betrachte, die in mannigfachen Aemtern seit sechs Jahren das Staatsschiff Preußens leiten, und damit meine eigene Empfindung vergleiche, so kommt es mir vor, als ob durch unsere ganze Anschauung von der thatsächlichen Sachlage eine Grundverschiedenheit hindurchziehe. Jene wähnen oder handeln wenigstens so, als ob dieses Schiff, das wir mit unseren heißesten Wünschen begleiten, auf einer Küstenfahrt begriffen sei, bei einem Wetter, das, wenn auch nicht gerade heiter, doch nichts ungewöhnliches zeige. Man steuere nur immer nach dem wohlbekannten, hergebrachten Curse, gleite zwischen vereinzelten Klippen und Untiefen wohlgemuth hindurch, und halte sich stets an die Küste, deren bergende Häfen im schlimmen Falle Sicherheit gewähren! So verfahren denn auch sämmtliche Piloten, wie mannigfach sie auch gewechselt haben; sie steuern vom Tage zum Tage in ihrer Weise fort, wohlmeinend und redlich. Kommt dem Könige der Gedanke, daß es wohl nicht mit dem beliebten Curse abgethan

sei, sondern ein neuer gesucht werden müsse, so wird eine solche Zumuthung als gefährliche Turbulenz betrachtet, möglichst „unschädlich“ gemacht und sofort wieder in die alte Bahn zurückgelenkt.

Ist die Ansicht von der factischen Lage Preußens, welche ihnen dabei mehr oder minder deutlich vorschwebt, die richtige? Mein Gefühl sowohl, als Alles, was die reifste und objectivste Beobachtung mir lehrt, sagt entschieden: Nein.

Das Meer ist tiefer aufgeregt, als je, seine Wellen gehen hohl, eine dumpfe, erstickende Schwüle versetzt den Athem, die Wolken bilden und jagen sich, schon zucken einzelne Blitze am Horizonte, die Dunkelheit nimmt überhand, die Nacht wo Niemand mehr schaffen kann. Das Schiff ist leck an mehr als einer Stelle, es senkt sich bedenklich, der Sturm reißt an den Segeln, die Masten krachen, der ganze Bau bebt in allen seinen Fugen.

Kann mit solchem Fahrzeuge, in solchem Ungewitter, der gewöhnliche Curs, „die Reise vom Buttermarkte zum Käsemarkte“ eingehalten werden? Ist hier die Fahrt längs der bekannten Küste das gewiesene, das heilsame? Sind nicht eben die Klippen dieser Küste dasjenige, was die nächste Gefahr droht? wird man dann durch die Brandung hindurch den schirmenden Hafen erreichen können?

Gewiß und wahrhaftig nicht! Hier gälte es augenblicklich, ohne allen Verzug, mit jeder Kraft des Geistes und

Leibes zuzugreifen, die Ueberlast, auch wenn sie liebgewordene Erinnerungen enthält, über Bord zu werfen, die Lecke mit jedem Materiale zu stopfen, die Segel umzustellen, dann aber mit kühner fester Hand das Steuer zu ergreifen. Weg aus der trügerischen, gefahrdrohenden Nähe der Küste, hinaus ins offene Meer, wo mindestens nicht das Scheitern an jenen Hindernissen bevorsteht, und einen neuen Curs gesucht, mit ernstem Muthe und Gottes Hülfe!

Der Communismus.

Wer kann bestreiten, daß der Communismus die logische Folge aus den Vordersätzen des modernen absoluten Staates ist?

Das irdische Princip weist den Menschen ausschließlich auf das diesseitige Leben an und auf dessen Wohlfahrt. Der Staat soll ihm diese verschaffen; dies ist sein Beruf und der Zweck seiner Einsetzung. Auf diesem Wege aber ist nirgends ein Ruhepunct bis zum Communismus; alles andere sind Halbheiten, Inconsequenzen.

Man schützt sich gewöhnlich gegen diese Folgerung nur durch die Ausrede der Unmöglichkeit. Ist dies aber gegründet, giebt es nicht Stufen des Communismus, die practisch sind?

Das Extrem wäre allerdings, daß nur der Staat besitze, nicht der Einzelne. Das Practische aber, daß der

Staat nur über soviel verfüge, um dem Einzelnen die Möglichkeit des Lebens zu sichern, und daß er den Einzelnen nur gegen die Hauptunglücksfälle schütze.

Also zweierlei hätte der Staat zu garantiren: Das Minimum der Existenz und die Solidarität des Unglücks.

Man wird fragen woher er die Mittel nehmen soll? Darauf ist die Antwort: zuerst sich einen stets disponibeln Fond schaffen, und wo dieser nicht ausreicht, dann ihn durch hierauf gerichtete Besteuerung ergänzen.

Der Fond entstehe dadurch, daß gewisse Erbschaften als herrenloses Gut erklärt werden. Dieses führt zur allgemeinen Untersuchung über die Natur der Erblichkeit. Man kann dabei folgende Stufen durchlaufen.

a) Wenn das äußerste festgehalten würde, so müßte der Begriff des Eigenthumes auf die strenge Persönlichkeit zurückgeführt werden. Jeder besitzt was er erwarb, er kann darüber frei verfügen, so lange er lebt. Aber nicht jenseits seines Lebens hinaus, daher keine Vererbung. Hierin liegt an und für sich noch keine Eigenthumsbeschränkung, denn Jeder kann bei Lebzeiten geben, was und wem er will.

b) Wenn man nicht bis zu dieser äußersten Consequenz gehen will, so gestatte man die Vererbung durch Testament, wobei der Wille des noch Lebenden supponirt wird, aber deswegen keine Intestaterbfolge.

c) Will man noch weiter nachlassen, so dulde man den

Uebergang der Erbschaft an die Kinder ab intestato. Denn wer heirathet, hat seine Absicht ausgedrückt, Kinder zu bekommen, und man darf naturgemäß voraussetzen, daß er diesen habe sein Erworbenes hinterlassen wollen. Dieser Schluß findet aber keine Anwendung auf irgend Andere, daher keine Intestaterbfolge für Seitenverwandte.

d) Ja man statuire noch, daß die Brüder, oder selbst die von dem gemeinschaftlichen Stammvater Herkommenden, dasjenige ab intestato erben, was von dem Stammvater herrührt. Aber nicht das von dem Erblasser selbst Erworbene. In dieser mildesten Supposition wäre also nur zweierlei Intestatvererbung gestattet:

1. Für die directen Descendenten.
2. Für die Collateralen, in soweit es sich um einen nachweislichen Besitz des Stammvaters handelt.

Aller andere Nachlaß, über den nicht durch Testament verfügt ist, fällt als herrenloses Gut an den Staat. Hieraus würde ein bedeutender Jahresfond sich bilden, an den Niemand Anspruch hat. Dieses würde die Basis der communistischen Staatsleistungen; was noch mangelt, ersetzen dann die Steuern.

Opposition.

Das Characteristische der Zeit im Allgemeinen ist der Untergang der Autorität und Pietät.

Beide werden nur erhalten durch das höhere Gebot, oder durch das Bedürfniß.

Die Macht des höheren Gebotes liegt im Christenthum oder überhaupt in jeder auf Offenbarungen ruhenden Religion. Sein Boden ist entweder der einfach unschuldige Glaube aus Herzenserfahrung, oder die tiefere Einkehr in den Geist. Nun ist zwar die Region des letzteren jetzt erweitert worden, aber außer Verhältniß zu dem Verluste am ersteren. Jener einfache Glaube, der noch vor funfzig Jahren den Bürger- und Bauernstand in seiner großen Mehrzahl durchdrang, ist durch die Halbbildung der Gegenwart gänzlich zerstört worden. Ein Gegengewicht zu diesen zerstörenden Einwirkungen der Zeit hätte nur in einem fühlbaren Bedürfniß gefunden werden können. Ein solches ist gegeben durch Krieg oder tiefe allgemeine Noth. Beides aber ist seit dreißig Jahren, also seit fast einer ganzen Generation ausgeblieben; der Frieden oder vielmehr die Abwesenheit des Krieges, schleppt sich seit 1815 fort. Der Nothstand der letzten beiden Jahre trifft nicht die Stände, die dessen am meisten bedurften, um aus ihrer Selbstgenügsamkeit aufgerüttelt zu werden.

Daher jetzt die allgemeine Erscheinung, daß jede Widersetzlichkeit gegen die Regierungen, sie gehe aus von wem sie wolle und habe ein Ziel welches sie wolle, stets weiten Anklang findet und eine Macht wird. Die Opposition an und für sich, hat schon die Meinung für sich.

Es hat dieses nicht bloß Anwendung auf die Fälle, wo die Veranlassung, der greifliche Zweck der Opposition eins jener bekannten Stichworte ist, sondern auch auf solche, die nicht in diese Rubrik gehören. So der Cölner Streit, die Schleswig-Holsteinsche Sache. Nur der Münchner Ministerwechsel scheint sich zu einer Anomalie zu gestalten, da hier der Haß gegen die katholische Kirche noch über den Haß gegen den König steigt; man muß indessen auch dort erst das Ende abwarten.

Daher stehen nicht bloß die Schlechten in stets bereiter Opposition, sondern es ist bei den Guten fast eben so viel Abneigung gegen ihre Regierungen zu finden.

Diese unleugbare Thatsache ist die furchtbarste Gefahr der Gegenwart, sie macht das Regieren im rechtlich-christlichen Sinne fast unmöglich. Die Repräsentativverfassungen sind gewissermaßen eine Ableitung dagegen, und dies ist nicht ihre geringste Bedeutung für diese Zeit. Dort können sich positive Partheien bilden, die Opposition findet eine Gegenopposition. Aber die Gefahren werden zur Seite hingeschoben. Entweder drängt es hin nach einer offenen Partheienregierung mit Beseitigung des Königs-Amtes wie in England, oder es geht daraus ein fortgesetzter Betrug hervor, wie jetzt in Frankreich. Könnte aber nicht auch eine gesundere, unserm wahren deutschen Leben angemessene Gestalt daraus hervorgehen?

Freie Fürsten, freie Völker.

Freie Fürsten, freie Völker! Dieses Wort meines Kö=nigs faßt einen ganzen Codex der wahren Staatslehre in sich. Denn es schließt nach beiden Seiten hin die falsche Lehre aus. Weder Allgewalt der Fürsten, denn dies würde das Volk zu Knechten machen. Noch Allgewalt (Souverä=nität) des Volkes, denn dies würde den Fürsten zu dessen Diener herabsetzen.

Das eine der beiden Glieder in dieser wichtigen Dicho=tomie wird durch das Fürstengeschlecht völlig deutlich und klar dargestellt.

Wie aber nun das Andere, so daß es eben so deutlich und unzweifelhaft dastehe? Das ist die Schwierigkeit, die ich die praktische nennen möchte.

Als ungeordnete Gesammtmasse kann das Volk nicht seine Meinung äußern, seine Zustimmung ertheilen. Also wird es immer auf irgend eine bestimmte und festgeordnete Weise dargestellt, vertreten werden müssen, und hierin liegt allerdings die wahre Bedeutung des vielgemißbrauchten Repräsentativprincips.

Aber wie soll nun diese Repräsentation ins Leben tre=ten? Das ist es, was die Ansichten auch Derer spaltet, die ein gerechtes und geordnetes Staatsleben, gleichweit von Absolutismus wie von Anarchie entfernt, anstreben.

Die historischen Betrachtungen, die meine politische Auffassung bestimmen, haben mich darauf hingeführt, in

den alten organischen Ständen die eigentlichen realen Existenzen des Volkes, und also auch dessen natürliche und befugte Vertreter zu erblicken. Aber ich bin nicht so blind, um nicht wahrzunehmen, daß in der großen Mehrzahl der jetzt Lebenden zumal in Deutschland dieser Begriff immer mehr zurückgetreten ist, so daß auch unter Denen, die nach Recht und Ordnung streben, die Ueberzeugung vorwaltet: die Vertretung des Volkes könne nur auf Besitz und Intelligenz begründet werden.

Wenn ich auf die unverkennbaren Anzeichen hinblicke, die sich aus dem großen mißglückten Versuche unseres vereinigten Landtages ergeben, so kämpft in mir der tiefe Kummer über die verabsäumte Zeit und die mangelhafte Behandlung mit der sorgenvollen Ahnung, daß die Zeit zur Wiederbelebung der gerechtesten, weisesten und wohlthätigsten Staatsform auf lange Zeit hinaus, ja vielleicht unwiederbringlich verloren ist.

Die Forderungen der Zeit.

Was macht die schlechte Sache jetzt so stark und siegreich? Daß nicht bloß alle Zweifelhaften und Halben ihr zufallen, sondern auch eine große Zahl Solcher, die keinesweges revolutionäre Absichten hegen.

Das erstere erwächst daraus, daß die Regierungen kein Ziel vor sich haben und keine Kraft es zu erringen.

Die Schwankenden wenden sich daher nach der Seite hin, wo ihnen beides gezeigt wird. Jedes feste Auftreten einer Regierung würde diesen Schlag von Menschen zunächst irre machen, dann an sich ziehen, selbst wenn der Weg der Regierung an und für sich gegen die Zeitmeinungen verstößt. Wir haben die Beispiele an Hannover in der Nähe. Noch bedeutsamer ist aber die Frage, was die redlich Suchenden jetzt auf die schlechte Seite hinüberzieht. Es handelt sich dabei nicht bloß um eine große und einflußreiche, sondern auch um eine achtbare Klasse von Menschen. Für Deutschland, insbesondere Preußen, ist dies gerade die Lebensfrage, wie noch der letzte Preußische Landtag erwies.

Was suchen diese wirklich? Zwei Dinge: Rechtssicherheit und Nationalität. Daß sie erstere nur im Repräsentativsystem zu erkennen vermögen, letztere in der Vernichtung der Specialität der einzelnen Staaten, das ist das große Unglück der Zeit. Beides ist keineswegs nothwendig, sondern ein leider weit verbreitetes Mißverständniß.

Was verstehen sie unter Rechtssicherheit? Ich übersetze die Antwort absichtlich in den laufenden Sprachgebrauch. Daß die Gesetze mit der öffentlichen Meinung übereinstimmen, und daß Jeder vor ihnen gleich sei.

Was an diesen Forderungen richtiges und mögliches ist, wird durch das ständische System vollkommen geleistet. Ob man dies Berathung oder Beschließung nenne, es ist klar, daß kein Gesetz erlassen werden kann, das nicht die

Zustimmung der Stände hat. Auch die geforderte Gleichheit ist längst vorhanden, wenn man darunter die Gleichheit vor der Macht des Gesetzes, nicht die unmögliche Gleichheit vor dessen Inhalte versteht. Was noch mangelt, ist das Rechtsmittel für solche Conflicte, die zwischen der Regierung und den Ständen selbst entstehen; ein solches würde nicht schwer zu schaffen seyn, sobald man nur erst den rechten Willen hätte.

Anders steht es mit der Nationalitätsforderung. Hier ist wirklich eine große Sünde von Allen begangen worden, die seit 1815 das Ruder in den deutschen Regierungen geführt haben. Hier ist nicht mehr als Alles noch zu schaffen und zwar auf der Grundlage eines wahren deutschen Gemeinwesens, ohne Aufhebung der wohlberechtigten Selbständigkeit der einzelnen Staaten.

Ich habe nicht einer dritten Forderung erwähnt, die sogar gewöhnlich an die Spitze gestellt wird: das Selfgovernment. Reducirt man diese auf diejenige Geltung, die sie in der Absicht der Wohlgesinnten hat, so ist sie eigentlich nur Befreiung von dem bevormundenden Beamtenregimente.

Hierin könnte eine monarchische Regierung unendlich vieles geben und zwar ohne allen Schaden für ihr eigenes Princip, ja zu dessen größtem Segen.

In Summa, das, was in den Forderungen der großen Zahl achtbarer Liberalen ächtes und wahres ist, kann von

jeder deutschen Regierung, ganz besonders von dem Könige von Preußen vollkommen geleistet werden, ohne sich selbst aufzugeben. Erst wenn dieses in offener, zusammenhängender, großartiger Weise geschehen seyn wird, kann der Kampf gegen die principiellen Gegner mit Erfolg geführt werden.

Offenheit.

Bei vielen politischen Conceptionen der neuesten Zeit, wie z. B. bei dem ständischen Edict vom 3ten Februar und bei den Preßprojecten von 1847 tadele ich namentlich, daß sie statt leitender großer, einfacher Bestimmungen, eine Reihe kleinlicher, versteckter Einschränkungen und Winkelzüge enthielten. Man läßt sich gefallen, daß Jemand das, was er von seinem Eigenthum Andern nicht öffnen will, mit einer starken hohen Mauer umgiebt. Aber Glasscherben und Fußangeln erbittern ohne zu imponiren.

Verlust ohne Gewinn.

Die Macht ist verloren gegangen und der Wohlstand. Und zwar ist beides denen entzogen worden, die es besaßen, aber Niemand kann Denjenigen nennen, dem es zugefallen wäre.

Majoritäten.

Ich schlage eine blos numerische Majorität nicht hoch an; schon die alte ungarische Verfassung unterschied zwischen der pars major und der pars sanior. Aber auch die numerische Majorität wird durch Wahlen in aufgeregten Zeiten nicht richtig dargestellt. Wo auf der einen Seite die Energie der Leidenschaft, auf der anderen die Einschüchterung und Bequemlichkeit vorwalten, fallen die Resultate sicher nicht rein aus. Jetzt gilt dies für das Uebergewicht der demokratischen Thätigkeit, wie bald könnte eine Zeit herankommen, wo dasselbe für die reactionären Majoritäten eintritt.

Das constitutionelle System in Deutschland.

Wie sich das Repräsentativ-System jetzt factisch in Deutschland darstellt, muß man sich nicht scheuen, es ganz unbefangen ins Auge zu fassen. Ebendaraus ergiebt sich dann der bestimmte Unterschied gegen die französisch-belgischen sowohl, als gegen die englischen Zustände. Alle diese beruhen mehr oder minder ausgebildet auf der Theorie der Volkssouveränität; die Vertreter des Souveräns sprechen in den Kammern; die Minister sind die Ausführenden seines Willens, der König die blos formale Einheit des Staats.

Ein solcher Zustand besteht aber in Deutschland weder in der Theorie, noch in der That; unsere Verfassungen sind aus einer mehr oder minder bewußten Verschmelzung jener Theorie mit dem älteren deutschen Staats- und Fürstenrechte hervorgegangen.

Daraus muß man aber auch die richtigen Folgerungen ziehen. Die erste und wichtigste davon ist, daß die Majorität für die Regierung keine Lebensfrage ist, sondern lediglich eine Sache des guten Vernehmens. Die unerläßlichen Finanzpuncte sind durch das Bundesgesetz vom 28sten Juni 1832 gesichert, die Militärsache durch die Bundeskriegsverfassung, die Civilliste gewöhnlich lebenslänglich oder sonst bestimmt fundirt. Alles andere sind Dinge, wo eine Oppositionsmajorität nach eigenem, freiem Ermessen die Regierungsanträge verwerfen kann, ohne daß dem höheren Rechte der Krone und ihrer Stellung dadurch Eintrag geschieht.

Wenn dies recht ins Auge gefaßt wird, so erwachsen daraus sofort wichtige und practische Folgerungen.

1. Der Einfluß der Regierung auf die Wahlen, insoweit er ein berechtigter ist, soll sich nie darauf beschränken, nur zwei Partheien in der Kammer bilden zu lassen, sondern immer deren d r e i. Es ist höchst wohlthätig, daß eine Parthei entstehe, die in den obersten Principien auf dem Boden der wahren, rechtlichen Ordnung stehe, dabei aber in allen Administrationsfragen und in den kirchlichen

Dingen, ganz auf ihr eigenes gewissenhaftes Ermessen angewiesen, völlig unabhängig und ohne alle Verbindlichkeit gegen die Regierung sei. Wenn die Agenten der Regierung streng instruirt wären, allenthalben, wo sie nicht ganz sicher sind den Candidaten der Regierung zu erreichen, stets ihre Stimmen einem solchen Bewerber zuzuführen, so würde bald genug diese Parthei dastehen. Nur eine solche vermag heutigen Tages wohlthätig zu wirken; wer der Regierung unbedingt verpflichtet gilt, ist dadurch allein schon ohne Wirkung auf die öffentliche Meinung.

2. Alles kommt darauf an, daß die wahren politischen Principien nicht von den Commissarien der Regierung, sondern stets aus der Kammer selbst verfochten werden. Hierzu sind einige wahrhaft geachtete Männer, die zugleich oratorische Talente, nothwendig, und diese sind wichtiger für die Rückwirkung auf das Land, als zwanzig bloße Stimmen. Auch wenn bei solchen Streitfragen diese Organe der Wahrheit in der Minorität bleiben, so ist die moralische Wirkung unvermindert. Letztere ist aber bei den deutschen Kammern bei weitem die Hauptsache; ihre gegenwärtige Bedeutung liegt nicht darin, daß sie handelnde, sondern daß sie sprechende Organe des Landes sind.

3. Nie darf ein administrativer Vorschlag oder Wunsch der Regierung, eine legislatorische Maßregel irgend welcher Art, auf Kosten einer principiellen Concession errun-

gen werden. Dergleichen ist wahrer Verrath an den höchsten Interessen der Krone und des Landes.

1848.

Das Recht.

Das Recht, sowohl des Einzelnen als das der Staaten, ist kein Werk menschlichen Wollens und Meinens, sondern eine Entwickelung göttlicher Willensacte.

Diese treten entweder unmittelbar hervor in den Offenbarungen an die Menschheit und in dem Gewissen der Einzelnen. Oder mittelbar in den Naturprocessen des geschichtlichen Verlaufes. Daher eine göttliche und eine irdische Seite im Rechte, die beide doch wieder auf denselben Urheber zurückgehen.

In diesem Grundgedanken liegt der einzige durchgreifende Gegensatz in der Politik. Er schützt eben so sehr vor falschem Conservatismus, der nur das todte Beharren kennt und die historische Entwickelung leugnet, als vor allen Systemen der Irrlehrer, die sämmtlich von der Autonomie des Menschengeistes ausgehen.

Dieses sage ich angesichts der Umwälzungen, die seit vier Wochen das alte rechtliche Europa aus den Angeln heben. Im anderen Sinne wende ich Galilei's Worte darauf an: Was auch die Menschen sagen und thun mögen: e pur si muove!

Ordnung.

Die gefährlichste Verirrung liegt in dem Begriffe der Ordnung. Sobald ein Aufstand ausbricht, vereinigen sich Alle in der Nothwendigkeit die materielle Ordnung zu sichern, d. h. zu verhüten, daß nicht Fabriken angezündet, Maschinen zerstört, Bauwerke beschädiget werden ꝛc. Daß der Aufstand eine zweite unendlich höhere Seite habe: den Kampf gegen die politische Ordnung, daran will fast Niemand denken. Daher die größte Schlaffheit und Feigheit in letzterem, während man in ersterem alle Energie entfaltet. Ja man schwankt fast nie, nach solchen Mitteln zu greifen, die die materielle Ordnung schützen und die politische zerstören. Hierin liegt eine Hauptursache des Sieges der Revolution; die meisten Aufstände würden sonst immer nur Revolten, Ementen bleiben, und sich baldigst gegen das Eigenthum kehren. Dann würde der besitzende Mittelstand schnell genug um jeden Preis wieder einlenken und die Allianz mit der Regierung suchen.

Politische Voraussicht.

Welche Schwäche menschlicher Voraussicht! Als die Nachricht von der Pariser-Umwälzung eintraf, fragte sich Jeder, der mit den europäischen Verhältnissen bekannt schien, wo hinaus werden sich die ersten Wirkungen äu-

ßern? Jeder mußte antworten: in Belgien. Statt dessen ist heute (20ster März) dieses Land noch ruhig, und Deutschland steht von einem Ende zum andern in Flammen.

Bei Deutschland hätte man wieder schließen sollen: der Sieg des republikanischen Radikalismus in Frankreich wird zweierlei Wirkungen ausüben. Er wird freilich einerseits die analoge Parthei in Deutschland ermuthigen und zur Nachfolge anreizen. Andererseits wird er aber die liberal-constitutionelle Parthei bedenklich machen, Vielen die Augen darüber öffnen, daß ihr Staatsideal keine Bürgschaft gegen den gewaltsamen Umsturz gewährt. Der, wenn auch nicht reine Repräsentant dieses Systems, Louis Philipp, war eben gefallen. Aber keineswegs, die Radikalen erhoben sich unter der Zustimmung und Hülfe des ganzen bürgerlichen Altliberalismus. In den Ländern, wo noch nicht das Repräsentativsystem durchgedrungen, erobern sie dies; da wo es schon besteht, erzwingen sie eine radikale Umwandlung der Personen und Principien. Ja sie werden vielleicht auch über diese Stufe hinaus, bis zur Republik getrieben werden; wenigstens in manchen Theilen Deutschlands.

Die Provisorien und die Allianzen.

I.

Die politischen Gestalten, die jetzt danach streben sich aus der Anarchie der Gegenwart herauszuringen, sind

sicher blos Provisorien, aber nothwendige. Sie müssen befestigt werden, wenn nicht das äußerste Verderben sofort zur Gewalt gelangen soll.

Also vor Allem die Frage über die parlamentarische Regierung. Was man hierunter versteht, entbehrt der inneren Folgerichtigkeit, und ist daher immer nur ein Durchgangszustand. Für jeden tieferen Kenner kann England nicht als Beweis des Gegentheils gelten, eben weil dort nicht ein Product menschlichen Wollens und Einrichtens, sondern ein rein historisches Resultat vorliegt. In den andern europäischen Ländern wird dieser Durchgang entweder zur Aufrichtung eines monarchischen Rechtsstaats führen, oder zur Despotie, die entweder als militärisches Imperatorenthum oder als abstracte Republik auftreten kann.

Nun ist aber nicht einen Augenblick zu verkennen, daß in der gegenwärtigen Sachlage an eine nahe bevorstehende Restauration des monarchischen Rechtsstaates nicht zu denken ist; es fehlen hierzu nicht weniger als alle Elemente. Auf geraume Zeit ist die Form des politischen Kampfes in allen europäischen Staaten keine andere, als die zwischen der parlamentarischen Monarchie und der abstracten Republik.

Verlangt man darüber hinaus noch weitere Ansichten, frägt man, wie sich denn einst die Rückkehr in die wahre Monarchie gestalten könne, in diejenige, die gleichweit von

der Parlaments-Regierung und von dem Absolutismus ist, so sind zwei Antworten möglich. Von Innen heraus kann die Ueberzeugung durchdringen, daß die Majoritäts-Regierung eine Unwahrheit sei und die rechtliche Freiheit und Ordnung nicht verbürge. Diese höhere Erkenntniß könnte sich selbst dann Platz machen, wenn das parlamentarische System über alle seine äußeren Gegner völlig gesiegt hätte, dann aber seine innere Gebrechlichkeit offen zu Tage legen müßte. Wenn die Mehrzahl der Menschen erst deutlich einsehen, daß die absolute Herrschaft der Majoritäten nichts anderes als der Despotismus der Partheien ist, so würde der Zauber gelöst, und der wahre Rechtsbegriff wieder gewonnen. Der Uebergang zu der wahren ständischen Monarchie wird dann durch allmähliges Hervortreten der entsprechenden Verfassungen von selbst erfolgen. „Es giebt unempfängliche Zeiten, aber was ewig ist, erlebt immer seine Zeit.“

In anderer Weise könnte diese Rückkehr, oder wie besser gesagt wird, dieser Fortschritt auch durch äußeren Anstoß herbeigeführt werden. Seien es innere gewaltige Kämpfe gegen die Gefahren der anarchischen und communistischen Partheien, seien es äußere verzweifelte Kriege, immer erwächst hieraus das Bedürfniß einer wirklichen concreten Autorität. Der Sieger in solchem Streite hat diese Autorität von selbst; er herrscht materiell durch die ihm anhängenden Heere und moralisch durch die Begei-

sterung und Ehrfurcht vor seinen Thaten. Ein solcher „populärer Tyrann“ wie Cäsar oder Napoleon, kann aber nicht auf dieser blos factischen Basis stehen bleiben; er muß seinem Staate wieder eine rechtliche Grundlage geben, schon um seines Nachfolgers willen. Daher baut er immer wieder die wahre freie Monarchie auf.

Also eröffnen sich selbst unserm kurzsichtigen Auge die Aussichten auf den Gang möglicher Herstellung der göttlichen Ordnung in den politischen Dingen. Aber eben diese nähere Erwägung weist darauf hin, daß im gegenwärtigen Momente die Form der parlamentarischen Monarchie, eine unvermeidliche Uebergangsstufe ist, um vor schlimmeren zu bewahren. Von den Staatsformen, die unter den bestimmt gegebenen Umständen jetzt möglich sind, ist sie die einzige, welche noch die beiden Bedingungen der Gerechtigkeit und Ordnung so weit vereiniget, als es nach der Zertrümmerung der tieferen Grundlagen der politischen Gesellschaft überhaupt erreichbar ist.

Das parlamentarische System ist daher zwar ein Provisorium, aber ein nothwendiges und thatsächlich heilsames.

II.

Ein eben solches unvermeidliches Provisorium ist die Trennung der Kirche vom Staate. In dem normalen, der göttlichen Ordnung entsprechenden Zustande sind diese beiden größten Gestalten des Daseins weder getrennt noch

verschmolzen; weder ist die Kirche im Staate, noch der Staat in der Kirche; beide sind in einander. Die Kirche ist im Staate in sofern sie aus Menschen besteht, der Staat ist in der Kirche in sofern er aus Christen besteht. Dieser normale Zustand ist seit lange schon erschüttert, gestört; seit der Scheidung der abendländischen Christenheit und dem Nebeneinanderbestehen der Confessionen in demselben Staate, ist er nicht ferner aufrecht zu halten gewesen. Jetzt hat sich nun die Mehrzahl des lebenden Geschlechts ganz von der geoffenbarten Lehre abgewendet, und hierdurch auch die oberste Bedingung jenes Wechselverhältnisses aufgehoben. Obgleich dieses sicher nicht in der göttlichen Ordnung liegt, so liegt es doch in göttlichen Zulassungen, und muß mit seinen nothwendigen Folgen ins Auge gefaßt werden. Diese aber sind unverkennbar; der heidnisch gewordene Staat würde jede der hergebrachten, größtentheils schon mißbräuchlichen Beziehungen zur Kirche nur dazu anwenden, sie zu knechten und zu beschädigen. Ueberall wo die Kirche seine Unterstützung und Mitwirkung in Anspruch nähme, würde sie dieses mit ihren theuersten Gütern bezahlen müssen.

Daher gilt es allerdings, die Kirche ganz vom Staate zu scheiden und ihr die Freiheit zu erringen, die nicht mehr durch Anerkennung ihrer höheren Mission verbürgt ist.

Drängte schon der bevormundende Despotismus des bisherigen Beamtenregimentes zu dieser Nothwendigkeit hin,

so ist sie jetzt, der Herrschaft der Factionen des Momentes gegenüber, doppelt unerläßlich geworden. Selbst das voluntary principle Nordamerikas ist der Knechtschaft vorzuziehen, in welche die Kirche sonst verfallen müßte.

Auch hier zeigt sich daher ein Provisorium, ein Zustand, der nicht der ewig wahre und daher unvergängliche ist, dabei aber doch ein zeitweise nothwendiger und unabänderlicher.

III.

Alles dieses vorausgeschickt, wende ich mich nun zu der Betrachtung, welche Verbindungen unter den factischen Partheien, so wie insbesondere Deutschland vor uns liegt, jetzt die naturgemäßen und heilsamen sind.

Ich beginne mit einer ganz abstracten Erwägung, bei welcher also von der absoluten Wahrheit, welche jede dieser Partheien zu besitzen glaubt, völlig abgesehen wird. Daher rede ich auch nur von zwei extremen und einer mittleren Parthei, ohne alle Nebenbezeichnung ob die rechte oder die linke Seite die vorzuziehende sei, und ob noch andere Zwischenschattirungen durchgehen. Für den gegenwärtigen Zweck genügen obige Voraussetzungen.

Wenn die beiden extremen Partheien sich gegen die mittlere verbinden, so haben sie keine andere Grundlage ihrer Allianz, als die gemeinsame Feindschaft gegen die mittlere, und kein anderes Ziel, als diese vorläufig zu

stürzen. Eine solche bloße Gemeinschaft des Hasses ist daher stets eine verwerfliche.

Wenn hingegen eine extreme Parthei sich mit einer mittleren verbindet, so geschieht dies auf Grund derjenigen Gemeinschaft, welche sie eben von der andern extremen Parthei unterscheidet. Nicht die Feindschaft ist die Basis der Allianz, sondern die Freundschaft. Auf einer solchen Grundlage ist daher wirklich ein zeitweises Absehen von den fortbestehenden Trennungsgründen berechtigt und möglich, in sofern diese geringer sind als die Differenzen mit der andern extremen Parthei. Letzteres gilt offenbar immer für jede der extremen Partheien, da sie der mittleren stets näher als dem andern Extreme sind, aber keineswegs immer für die mittlere Parthei. Diese wird sich selten in der genauen Mitte, sondern gewöhnlich dem einen der beiden Extreme mehr genähert finden als dem andern.

Allianzen der ersteren Art nenne ich unsittliche, Allianzen der zweiten Art sittliche.

Eine ganz hiervon verschiedene Frage ist es, ob auch innerhalb des Umfanges der ersteren eine Allianz weise oder nicht sei. Diese Frage kann immer nur im speciell gegebenen Falle beantwortet werden. Es ist nämlich klar, daß an und für sich der Kampfeseifer, die begeisterte Energie allemal in dem Maaße größer seyn muß, als die streitende Parthei in sich geschlossen und homogen ist. Eine Allianz zweier Partheien ohne wirkliche Verschmelzung,

kann nie so engverbunden seyn und nie so durch und durch begeistern. Die Lösung der Frage hängt also davon ab, ob im gegebenen Falle eine Parthei allein zu siegen vermöge oder nicht. Spricht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ersteres, so meide sie jede Verbindung mit heterogenen Bestandtheilen und kämpfe allein.

Zeigt hingegen eine verständige Beurtheilung, daß meine Parthei isolirt keine Hoffnung zum Siege habe, so ist ferner unbefangen zu erwägen, ob sie mehr gewinnt, wenn sie die Allianz eingeht oder wenn sie ganz außerhalb des augenblicklichen Streites bleibt. Gewöhnlich ist ersteres das rathsamere, denn die völlige Passivität in inneren Kämpfen ist meist schädlich, da solche Kämpfe nicht schwächen sondern stärken.

Die Stufenleiter dieser Betrachtungen führt daher dahin, daß die Verbindungen zweier Partheien unter der obigen Voraussetzung gerechtfertigt und in den meisten Fällen auch gebotene Weisheit ist.

IV.

Auf dem politischen Wahlplatze standen in ganz Deutschland bisher drei große Partheien einander gegenüber. Die absolut-monarchische, die constitutionelle und die radikal-republikanische. Absichtlich gedenke ich hierbei nicht des eigentlichen monarchisch-ständischen Rechtsstaates; er ist in der lebenden Generation so schwach vertreten, daß er kein

Gewicht in die Wagschale zu werfen vermochte. Es kommt hier nicht auf die Untersuchung an, wie es dahin gekommen, was von den Regierungen hierzu geschehen und unterlassen ist: die Thatsache ist unläugbar, daß nur die drei Formen des absoluten Staates: der Absolutismus von oben herunter als Beamtenstaat, der Absolutismus aus der Mitte als parlamentarische Regierung, und der Absolutismus von unten herauf als democratische Republik wirkliche Partheien für sich hatten: der Krieg zwischen diesen drei Mächten ist die Signatur der Zeit gewesen.

Nun ist es dabei also ergangen, daß die Mittelparthei sich mit dem radicalen Extreme alliirt hatte; ihren gemeinsamen Angriffen sind die bisherigen Regierungen und mit ihnen die alte Monarchie überall erlegen. Gleich nach dem Siege haben sich aber die Sieger sofort gespalten, und stehen sich feindselig gegenüber. Die altliberale Parthei hat allenthalben die Zügel der Regierung ergriffen, und strebt danach, diese in ihrem Sinne zu ordnen und zu befestigen. Die republikanische Parthei lehnt sich dagegen offen und geheim, mit quasilegalen Mitteln und mit wirklichen Gewaltthaten auf; sie hat noch nirgends vermocht, die andere aus dem schnellerrungenem Besitze zu werfen, überall aber gefährdet sie das in der Entstehung begriffene neue Gebäude, macht es unsicher, und verhindert, daß keine wirkliche Autorität in demselben Platz nehme. Sie würde dieses noch in weit höherem Maße bewirken und größere

Aussicht zu eigener Herrschaft aufweisen, wenn nicht auch sie schon die Keime der Spaltung in sich trüge. Während die Einen nur die Wirkungen der Ungleichheit des Besitzes in der *politischen* Sphäre läugnen, verlangen die Anderen, daß diese Ungleichheit auch in der *socialen* Sphäre verschwinde. Dieser Gegensatz zwischen der politischen und der socialen Revolutionspartheі ist in der Sache selbst begründet, und würde augenblicklich den ganzen Zusammenhang derselben sprengen, wenn sie je zur Herrschaft gelangte. Gegenwärtig schlummert er noch größtentheils und zeigt sich nur auf dem theoretischen Felde.

Die praktische Frage ist also nun: welche Stellung soll die monarchische Parthei zu der altliberalen und zu der republikanischen annehmen? Ich fasse in jener Bezeichnung jetzt alle diejenigen zusammen, die überhaupt einen lebenskräftigen, auf eigenen Rechten ruhenden Fürsten und Landesherrn wollen, und lasse daher in derselben zunächst auch die Wenigen aufgehen, welche den monarchischen Rechtsstaat in meiner Weise begreifen.

Wohinaus soll sich diese Parthei nun in dem jetzigen Zersetzungs- und Gebärungs-Prozesse wenden? Schweigend und passiv zusehen, außerhalb des politischen Lebens sich stellen? Gewiß nicht. So nahe es auch liegt, einer solchen aus Aerger, Zaghaftigkeit und Trägheit zusammengesetzten Stimmung zu folgen, so irrig ist es. Die monarchische Parthei darf und soll ihre Kräfte mit der altlibera-

len vereinigen, um den Andrang des Radikalismus abzuwehren. Eben hierdurch erlangt sie auch eine natürliche und wohlberechtigte Stimme bei der Begründung und Ausbildung der neuen Staatswesen. Sie nehme den augenblicklichen Untergang, oder wenn man will die vorübergehende Verdunkelung der alten Monarchie als eine Thatsache hin, und strebe danach, möglichst ausgedehnte Bürgschaften der rechtlichen Freiheit in die aus deren Trümmern emporwachsenden Verfassungszustände zu legen.

Darin folgt sie sowohl der Pflicht als der Klugheit; sie arbeitet, soweit ihre Kräfte reichen, der Epoche vor, in der durch Gottes Rathschluß die schädlichen Bestandtheile aus dem parlamentarischen Systeme sich wieder ausscheiden, die gesunden befestigen können. Nichts ist schiefer und irriger, als das Emigriren in Masse, sei es durch wirkliche Auswanderung oder durch schmollende Absonderung. Es kann allerdings exceptionelle Lagen geben, in denen das eine oder andere gerechtfertigt, ja selbst geboten ist, aber die Regel ist dagegen.

V.

Wie steht es mit der Anwendung dieser Grundsätze auf das kirchliche Gebiet? Auch hiefür gilt dasselbe Gesetz der Pflicht und Weisheit.

Auf diesem Schauplatz stehen in Deutschland im Wesentlichen auch nur drei Partheien. Die gläubigen Katho-

liken, die gläubigen Protestanten und die Ungläubigen beider Confessionen. Zwischenglieder und Modificationen können für diese Untersuchung außer Acht gelassen werden. Nur zu lange hat hier die unselige Verblendung gewaltet, die den Freund nur daran erkennen ließ, daß er in gleicher Feindschaft einem gemeinschaftlichen Gegner gegenüberstehe. In wieviel Kämpfen, welche die katholische Kirche gegen das absolute Beamtenregiment oder gegen die Abgefallenen aus ihrer eigenen Mitte zu bestehen hatte, mußte sie die gläubigen Protestanten im Lager ihrer Feinde sehen! Und wie oft hat sich auch die klägliche Erscheinung wiederholt, daß Katholiken den Streichen und Wühlereien zujauchzten, welche von den Ungläubigen aller Farben gegen den christlichen Protestantismus geführt wurden!

Die Zeit mahnt mit tiefem Ernste diesem sündhaften und verkehrten Treiben ein Ende zu machen. Wer da glaubt, daß die Beschädigungen und Zerstörungen die der Unglauben in einer der beiden Confessionen anrichtet, der andern zu Gute kommen werden, der ist völlig blind gegen die Wirklichkeiten der gegenwärtigen Zeit. Die Katholiken können nicht abwarten, bis die gläubigen Protestanten mit ihnen verschmelzen, und dürfen auch ihrerseits von den unwandelbaren Grundlagen ihrer Kirche nicht weichen. Aber sie können und dürfen die Hand dazu bieten, daß alle diejenigen, die den Namen Christi, des Sohnes Gottes, anrufen, sich verbünden zum gemeinsamen guten Kriege für

die heiligsten Güter der Menschheit. Die Linie die in diesem Kampfe alle Christen einschließt und alle Nichtchristen ausschließt, braucht nicht erst gesucht zu werden; sie ist in dem ältesten Glaubensbekenntnisse, dem apostolischen, bereits gegeben. Eine Allianz auf dieser Grundlage ist keine Union, weder eine absorptive noch eine temperative, sondern ein Bund gegen den Feind, der Allen dräuet. Eben so wenig ist sie aber auch blos eine Gemeinschaft in der Feindschaft, sondern sie trägt in sich einen Quell des Lebens, aus dem beide Theile ihre Kraft zu schöpfen vermögen. Es werde dabei nicht vereinigt, was getrennt bleiben muß, aber es bleibe auch nicht geschieden was vereinigt werden darf.

Erstes Ziel der vereinigten Thätigkeit sei eine wirkliche Befreiung der Kirche vom Staate zu erlangen. Aber eine wirkliche, nicht scheinbare, nicht jene Toleranz die sich blos auf Duldung jeder Anfeindung des Christenglaubens beschränkt, und das kirchliche Leben dagegen mit tyrannischer Gewalt belastet. Nein, der Staat erkenne nicht blos wie man vorgiebt, die „Religion," sondern auch deren Aeußerung in den kirchlichen Gemeinschaften als ein Gebiet an, das mit seiner Aufgabe nichts gemein hat. Er gestatte ihnen frei sich zu constituiren und zu regieren, ihre Mitglieder von der Geburt an bis zum Tode zu geleiten, die Jugend zu erziehen, die Erwachsenen zu belehren, die Straffälligen zu strafen. Alles natürlich nur mit den

Mitteln des Geistes. Er gewähre der Kirche die Autonomie, ohne welche keine Freiheit denkbar ist, und entsage wirklich und wahrhaftig den offenen und versteckten Versuchen sie zu bevormunden und zu knechten.

Wer zu solchem Zwecke und Ziele den Katholiken die Hand bietet, der sei ihr Verbündeter, er gehöre einem Glaubensbekenntnisse an, welchem er wolle. Selbst diejenigen, die aus reinem Gerechtigkeitsgefühle ohne christliches Motiv, die Befreiung der Kirchen aufrichtig wollen, können so weit als Bundesgenossen angesehen werden. Sind dann die Schranken, Hemmungen und Belästigungen gefallen, so möge jedes Kirchenwesen sich frei entfalten, und die geistigen Kräfte walten lassen, die in dasselbe gelegt sind.

Volkssouveränität.

In diesem Stichworte der Zeit sind zwei Begriffe mit einander verbunden: Volk und Souveränität. Man trete beiden näher.

Volk im staatlichen Sinne kann doch immer nur die Summe der Menschen bedeuten, die in einem Staatskörper vereinigt sind. Alle beschränkenden Definitionen, welche die Rechte des Volkes nur für gewisse Kategorien in Anspruch nehmen, sind völlig willkührlich. Selbst die weiteste, welche nur die Frauen und diejenigen vom vollen Staatsbürger-

recht ausschließt, welche noch nicht ein bestimmtes Alter erreicht haben, läßt sich schlechterdings nicht aus dem Begriffe ableiten und führt in der Anwendung zu widersprechenden Erscheinungen. Es giebt Frauen und Minderjährige genug, die weit selbständiger und urtheilsfähiger sind, als die Berufenen.

Souverän ist derjenige, der keinen irdischen Herrn über sich hat, d. h. Niemanden, dessen Anordnungen man Gehorsam schuldig ist. Beiläufig gesagt schließt dieses nicht im mindesten die Unbeschränktheit nach unten in sich; jeder Souverän ist vielmehr sehr entschieden durch die Rechte der Anderen beschränkt; die Souveränität, d. h. die Unabhängigkeit nach oben macht hierin keinen Unterschied.

Nun fasse man beide Begriffe zusammen. Eine Menge Menschen, die in den mannigfachsten Abhängigkeits- und Gehorsamsverhältnissen unter einander stehen, soll souverän seyn, d. h. in keinem Abhängigkeitsverhältnisse stehen! Der Sohn, der Geselle, der Diener sollen keinen Herrn über sich haben, sie, die auf den unmittelbaren Gehorsam gegen den Vater, den Meister, den Dienstherrn angewiesen sind! Völliger Widerspruch im Begriffe!

Durch die gesammten Glieder eines Volkes gehen vielmehr die zahlreichsten Abhängigkeitsverhältnisse, natürliche und gewollte, mit tausend Zwischenstufen hindurch, und nur der oder diejenigen sind souverän, die auf dem Gipfel dieser Stufen stehen; ende dieses nun mit einem Monarchen,

mit einer Aristokratie oder mit einer regierenden Corporation aller gleichberechtigten Vollbürger.

Der Absolutismus und der Rechtsstaat.

Der oberste Gegensatz in der Politik ist und bleibt: Absoluter Staat — Rechtsstaat.

In ersterem bestimmt der Staat durch seine Gesetze was Recht ist, im anderen entsteht und besteht das Recht unabhängig von der Staatsgewalt und letztere hat es nur zu schützen.

Bei dem absoluten Staate erwächst die weitere Scheidung nun dadurch, daß man frägt: wer giebt die Gesetze, d. h. wer regiert? Hier giebt es drei Antworten:

a) Der Fürst und seine Beamten — Absolutismus von oben herunter — absolute Monarchie.
b) Die Gebildeten und Besitzenden — Absolutismus aus der Mitte — Repräsentativstaat.
c) Die ganze Volksmasse — Absolutismus von unten herauf — absolute Demokratie.

Die ungeheuern Kämpfe und Umwälzungen der letzten Zeit sind doch nur Familienzwiste, Streitigkeiten der drei Partheien, die von demselben Principe ausgehen. Wenn man z. B. in Wien, den Minister Sedlnitzky, den bürgerlichen Redner Arthaber und etwa einen der Führer aus den Volkshaufen zusammengestellt hätte, so würden sie sich voll=

kommen in dem Vordersatze zusammengefunden haben, daß die Staatsgewalt die Wohlfahrt, die Aufklärung rc. zu bewirken habe, und daß ihr zur Erreichung dieses Zweckes alle Mittel frei ständen. Nur in der Art wie sie sich diese Regierung zusammengesetzt dachten, lag ihr Unterschied.

Auch der Communismus macht dabei keinen principiellen Gegensatz. Er differirt nur darin von den Uebrigen, daß er die Eigenthumsfrage zum Zielpuncte aller Politik nimmt, könnte sich aber mit jeder absoluten Regierung vertragen, wenn sie zu demselben Ziele strebt.

Nur der Rechtsstaat ist die Antithese aller dieser politischen und socialen Systeme.

Ueber die Weise wie das Recht sich in ihm bildet, habe ich mich schon oft gegen mich selbst ausgesprochen.

Es ist klar, daß diese Untersuchung zu den höchsten Betrachtungen hinleitet; sie hat durchaus nur bei demjenigen auf Ueberzeugung Anspruch zu machen, der von dem Glauben an eine göttliche Weltregierung durchdrungen ist.

Die eigentliche Schwierigkeit im Rechtsstaate ist nur die Zulässigkeit und Ausdehnung des Nothrechts. Daß der Staat in den Fall komme seine Existenz durch Nothwehr, durch momentanen Eingriff in vorhandene Privatrechte zu behaupten, ist klar und unbestreitbar. Wer bestimmt aber wann und wieweit?

Hierin liegt die tiefere Begründung der ständischen Repräsentation im Rechtsstaate. Nur dadurch begränzt sich

das Nothrecht des Staates. Es muß erstens wirklich Noth vorhanden seyn, nicht etwa um ein lucrum cessans sich handeln, sondern ein wirkliches damnum emergens erwiesen seyn. Es muß zweitens die Nothwehr nicht weiter reichen als die Noth. Beides zu beurtheilen ist Sache der Betheiligten, also recht eigentlich Sache der Stände.

Hiermit kehre ich zu meinem Hauptthema zurück: der Monarch bedarf nicht der Zustimmung der Stände, so lange er bloß schützt, er bedarf ihrer aber, sobald er Opfer verlangt, irgend welcher Art.

Gegenwart und Zukunft.

Wo hinaus jetzt? Noch ist der Kampf unentschieden, noch schwankt das Zünglein der Waage hin und her.

Zwei Extreme bieten sich zunächst dar, beide mit dem großen Vortheile einfach und gemeinverständlich zu seyn.

Das reactionäre verlangt für die deutschen Einzelnstaaten die Rückkehr entweder in den absoluten Beamtenstaat, oder in das System der Geburtsstände. Für Deutschland: die Rückkehr zu dem Staatenbunde mit einigen materiellen Verbesserungen. Ueberhaupt also die Herstellung der Zustände vor 1848, mit zweckmäßigen Vorkehrungen gegen neue Revolutionen.

Das revolutionäre will für die Einzelnstaaten entweder die demokratische Republik, oder eine republikanische

Monarchie, überhaupt die consequente Durchführung des Princips der Volkssouveränität. Für das Gesammtdeutschland den Einheitsstaat in der einen oder der anderen der beiden ebengenannten Formen.

Meine Ueberzeugung weis't eben sowohl die reactionäre wie die revolutionäre Lösung der großen Aufgabe von sich. Selbst abgesehen von der Frage über Recht und Unrecht, abgesehen von jeder Neigung oder Abneigung, so sind jene beiden Strebungen unmöglich, sie können augenblickliche Herrschaft erringen aber keine dauernde begründen. Man kann nur auf Wirklichkeiten bauen; diese Realitäten müssen aber eben als solche auch die geistige, die ideale Befriedigung gewähren.

Läßt sich hierzu aus der religiösen Quelle alles Erforderliche schöpfen? Das Christenthum ist allerdings die Grundlage alles Erscheinenden, also auch des Politischen. Aber es ist stets nur auf das Wesen, das Ewige, das Unwandelbare gerichtet. Daher nicht auf das einer bestimmten Zeit und einem bestimmten Volke zunächst Zugewendete. Die Form des Staates geht aus dem historischen Prozesse hervor, der wieder nur eine Entwickelungsreihe göttlicher Willensacte darstellt.

Gegenwärtig kann aus dem christlichen Gebote keine allgemeine und directe Norm für die politischen Gestaltungen um uns herum abgeleitet werden. Nur auf Gerechtigkeit und Ordnung weisen die Gebote hin. Die Form, in

welcher diese obersten Bedingungen zu realisiren seien, bleibt dem gewissenhaften Ermessen des einzelnen Christen überlassen.

Für mich ist aus der ernstesten Prüfung, aus allen mir zugänglichen Quellen der Erkenntniß allerdings auch eine bestimmte Auffassung der uns gestellten Aufgabe geflossen. Für die deutschen Einzelstaaten: die Monarchie mit freien Institutionen, bei welchen der Fürst sich mit seinem Volke zu gemeinsamem Handeln vereinigt. Keine Bevormundung durch den Beamtenabsolutismus, keine Herstellung von Zuständen die in den entscheidenden Augenblicken sich als völlig unfähig erwiesen haben, die Monarchie aufrecht zu halten. Für das Gesammtdeutschland: eine Einheit über der Vielheit, eine starke Gemeinschaft des politischen und nationalen Lebens, und innerhalb ihrer die treubewahrte Mannigfaltigkeit der Stämme und Sonderthümlichkeiten.

1849.

Die Geschicke Deutschlands.

In seiner guten Zeit stellte Deutschland einen Kreis dar, der seinen reellen Mittelpunct in dem Kaiser hatte. Es war keine mechanische Figur, sondern eine organische Form.

Jahrhunderte hindurch wurde an diesem Organismus gerüttelt, bis der Mittelpunct unterging. Hauptsächlich

auch dadurch, daß Oestreichs Schwerpunct sich außerhalb Deutschland verlegte. Der Bund von 1815 war ein Versuch einen Kreis zu bilden, dessen Theile um eine leere Mitte gravitiren.

Nach dem gegenwärtigen Gange der Dinge neigt es sich zu einer Ellipse mit zwei Brennpuncten.

Dieses wäre eine befriedigende Gestaltung, wenn nicht Oestreich gleichzeitig seinen eigenen Mittelpunct noch außerhalb der Ellipse hätte und haben wollte.

Organisch und gesund wird die Figur erst dann, wenn die Ellipse blos einen weiteren Bund darstellt, als solchen aber sowohl ganz Deutschland als ganz Oestreich umschließt. Dann sind die beiden Brennpuncte das, was sie seyn sollen.

Gefahr von Außen und Innen.

Die meisten Regenten sehen die Hergänge und Unthaten des Jahres 1848 nur so an, als wenn eine Räuberbande in ein ruhiges und geordnetes Haus gebrochen und dieses mit Plünderung und Verbrechen besudelt habe. Nach wiederhergestellter Ordnung komme es daher nur darauf an, die Uebelthäter zu züchtigen, „ihnen zu wohlverdienter Strafe, anderen zum abscheulichen Exempel,“ und das Haus besser zu verwahren gegen Einbruch und Brand-

stiftung. Daß jene Räuberbande aus den geistesverwandten Schichten der eignen Hausangehörigen hervorgegangen ist, daß sie sich immer wieder aus diesen erneuern kann, mag keinen durchgreifenden Unterschied in der Behandlung begründen. — Wie aber nun, wenn die Uebelthäter sich auch aus solchen Bewohnern des Hauses, ja aus solchen Gliedern der Familie erzeugen und verstärken, welche sich gedrückt, zurückgesetzt, gemißhandelt glauben, oder die einen Antheil an der Verwaltung der gemeinsamen Haus- und Familieninteressen in Anspruch zu nehmen sich berechtigt erachten? Genügen dann noch jene blos verschärften Abwehr-Maßregeln? Und zwar sowohl dem Rechte als der Weisheit?

Proletariat.

Wer wahrhaft restauriren will, muß die Sümpfe des Proletariats, aus welchen die todtbringenden Dünste aufsteigen, austrocknen und urbar machen. Die eine Seite hierbei ist die christliche, eine gekräftigte und geregelte Wirksamkeit der Kirche innerhalb der Massen. Die andere aber ist die staatliche. So lange diese Aufgabe nicht wahrhaft erkannt, und außerhalb wie oberhalb aller Tages-Politik, alles Partheiengetreibes, alles doctrinellen Zwistes gestellt wird, so lange bleiben die Constructionen in der auswärti-

gen wie in der Verfassungspolitik nur Kartenhäuser auf einer Pulvertonne. Ein Luftstrom wirft sie um, ein Feuerfunke sprengt sie auf!

Aber hierzu gehört nicht blos die umfassendste und treueste Erwägung des Thatsächlichen bei den Nächstberufenen, sondern auch ein Zusammenwirken aller Kräfte im Erkennen und Ausführen. Diese tiefste Betrachtung der Gegenwart und Zukunft macht allein schon eine Gesetzgebung unentbehrlich, bei deren Feststellung alle Besitzenden concurriren. Keine Alleinherrschaft, auch nicht eine durch die verständigste Beamtenwelt unterstützte, vermag solche Aufgabe zu lösen.

Uebereinstimmung und Verschiedenheit.

Im Ziele ist zwischen meiner Auffassung und derjenigen, zu welcher sich auch meine Gegner auf der contrerevolutionären Seite bekennen, kein Unterschied: wir wollen die Revolution besiegen und die Monarchie befestigen. Also nur in der Wahl der Mittel und Wege. Man wirft mir vor: du leihest die Waffen von den Revolutionären. Darin liegt etwas wahres. Aber diese Waffen, oder besser ausgedrückt, diese Kämpfer in dem Revolutionsheere, mit welchen ich mich verständigen möchte, gehören nicht hinein, sondern sind durch Mißgriffe und falsche Politik unter die Fahnen der Revolution getrieben worden. So erscheint

mir das Verlangen nach einer verfassungsmäßigen Rechts-Ordnung in den Einzelstaaten, und nach einer nationalen Einigung in dem Gesammtstaate. Diese Waffen, die man seit einer langen Reihe von Jahren unverantwortlicher Weise in den Händen des gemeinsamen Feindes gelassen hat, möchte ich ihm allerdings entwinden und im Dienste der Wahrheit und Gerechtigkeit gebrauchen. Eine Herrschaft, die nur auf der Furcht vor der bewaffneten Macht und nicht zugleich auf dem Vertrauen und der inneren Zustimmung beruht, ist keine Obrigkeit, sondern eine occupatio bellica.

1850.

Die Aristokratie und deren Formen.

Ich habe schon oft das Thema betrachtet, daß man bei den politischen Lebensbedingungen nur zu oft das Wesen und dessen jeweilige Erscheinungsform verwechselt. Eben in diesem Umstande wurzeln die Partheiungen jeder Zeit; er ist es, der solche Kämpfe so unfruchtbar, ja so verderblich für die Sache der Wahrheit macht.

Für die oberste Frage: die Obrigkeit, ist dieser Gegenstand bereits genugsam beleuchtet worden. Ich möchte hier eine andere Seite betrachten: die Aristokratie.

Daß gar kein gesundes Staatsleben möglich ist, ohne eine wahre Aristokratie, bedarf eigentlich keines Beweises.

Wie wechselnd aber ihre Gestalten sind und stets seyn werden, das habe ich versucht in den Gesprächen aus der Gegenwart anzudeuten.

Ich hätte es können noch weiter ausführen, und an dem Beispiele Frankreichs nachweisen, daß der Einfluß der Landaristokratie in der Form des gros proprietaire und des curé eben erst dadurch wieder neu entstanden ist, daß die alten Abhängigkeits- und Prästationsverhältnisse gänzlich gelöst worden sind, wenn auch in revolutionärster Quasilegalität. Erst seitdem ist dort die Macht des großen Besitzes und der Intelligenz, überhaupt des höheren Standes wieder auf dem Lande zu voller Wirksamkeit gekommen. In Deutschland ist Aehnliches im Werden.

Eine interessante Nutzanwendung liefert die Preußische Armee. Sie beruht mehr wie irgend eine andere, auf dem Dasein einer ganz entschiedenen Aristokratie, verkörpert im Officierstande, der nicht blos graduell, sondern specifisch durchaus verschieden von dem Unterofficier und Gemeinen ist.

Wie hat aber die formale Zusammensetzung dieser Aristokratie gewechselt? Zuerst eine wahre Feudalinstitution, dann ein Stand der sich ausschließlich aus dem Adel ergänzte. Jetzt ein Institut, das äußerlich ganz auf die Intelligenz und Bildung basirt ist, wie es das System der Examina mit sich bringt. In Folge dessen ist auch wirklich die Zahl der Nichtadligen sehr beträchtlich geworden, da

der Adel eigentlich nur noch durch Tradition an die Armee gewiesen ist. Nichts destoweniger hat der Preußische Officierstand den aristokratischen Charakter im besten Sinne des Wortes ganz unverändert bewahrt, und zwar sowohl gegen die Laienwelt hin, als innerhalb des Heeres selbst. Es ist mir durchaus nicht bekannt, daß gerade die eigentlichen Hauptkennzeichen dieser Gesinnung im Officierstande, auf der das ganze Wesen der Preußischen Armee beruht, seit den Kriegen irgendwie gewechselt hätten. Die nichtadligen Officiere nehmen den Standesgeist ganz in gleicher Weise in sich auf; in keiner Hinsicht stehen sie hinter ihren Kameraden zurück. Die Umwandlung der Form der militärischen Aristokratie ist daher ganz organisch vor sich gegangen, ohne das Wesen irgend zu gefährden. Sehr belehrend für Jeden, der die Augen öffnen will!

Rechts und links.

Die politische Auffassung, die in mir die Frucht des Durchlebten geworden, ist nichts weniger als eine solche, die man mit der Benennung juste milieu bezeichnen kann.

Eine solche geht entweder darauf hinaus, daß sie sich berufen fühlt, sich der jedesmaligen Regierungs-Parthei anzuschließen, oder sie trachtet danach, die Gegensätze unter den Partheien überhaupt zu verschmelzen und zu verwischen.

Dies ist nicht mein Fall. Für mich enthalten die heutigen politischen Partheien wirkliche Theile der Wahrheit, d. h. Theile derjenigen Erscheinung des Staates, welche in der gegebenen Zeit und den gegebenen Verhältnissen die historisch nothwendige ist.

Hierin liegt nach meiner Auffassung die Bedeutung und der Nutzen der Partheien, der Schaden und die Gefahr aber darin, daß sie jene Theile, jene Principien und Anforderungen, die eben nur in ihrer Relation zu der Totalität des jedesmaligen Staatslebens ihre Berechtigung finden, zu absoluten Forderungen erheben und mit andern schlechthin verwerflichen zu einem untrennbaren aus Doctrinen und Interessen zusammengesetzten Programme verschmelzen.

Der wahre Staatsmann der gegenwärtigen Zeit soll keiner Parthei sich unterordnen, und keine feindselig ausschließen. Jede ohne Ausnahme, von der reactionärsten Aristocratie an, bis zu der Democratie hin, vertritt Forderungen die vollkommen berechtigt und heilsam sind; diese soll er erfüllen. Jede ohne Ausnahme verfolgt Zwecke und stellt Anmuthungen, die unberechtigt und verderblich sind; diese soll er zurückweisen.

Politische Entwickelung.

Wer nach großen politischen Umwälzungen auf seine eigene Stellung zu den vorwaltenden Fragen zurückblickt, der wird finden daß, wenn er im ernsten partheifreien Streben noch der Wahrheit verblieben ist, seine Erkenntniß zwei Stadien durchlaufen hat.

Zuerst erlangt er die Einsicht, daß die Erscheinungen, die er, als von seiner politischen Lehre abweichend, getadelt und bekämpft hat, nicht blos das Erzeugniß vereinzelter Irrlehrer und selbstsüchtiger Partheiführer sind, sondern wirklich aus einer allgemeinen Umwandlung in den Gefühlen und Meinungen des lebenden Geschlechtes hervorgehen.

Hieran knüpft sich dann für ihn die zweite Erfahrung. Er forscht nach, ob jene herrschenden Zeitansichten, jene „öffentliche Meinung,“ nur Trug und Täuschung, gewissermaßen eine Geistesverwirrung in der Mehrzahl der Menschheit sei, oder ob dahinter nicht auch tiefere und berechtigte Ursachen stehen. Hieraus geht dann für ihn, den unbefangen aufrichtig Suchenden die Ueberzeugung hervor, daß dabei wirklich ein historischer Entwickelungsprozeß thätig ist, der hier, wo es sich nicht um absolute, sondern nur um relative Wahrheiten handelt, seinen eigenen Gesetzen folgend, unabwendlich zu gewissen Resultaten hinleitet.

Daraus erwächst dann für Jeden, der es wahrhaft wohl mit seinem Lande und Volke meint, der nicht sich und

die Befriedigung eigener Gelüste sucht, die entschiedene Verpflichtung, zu einem Abschlusse mit diesen historischen Nothwendigkeiten zu gelangen. Seine individuellen Sympathien und Antipathien mag er dabei bewahren; sie entspringen aus Quellen, die nur mit dem Leben versiegen. Aber er wird sie zu unterordnen wissen der höheren Pflicht, und nach dieser handeln, wo er dazu berufen ist.

Die Nothwendigkeiten.

Ich wiederhole es: man kann nicht genug die hohe Verpflichtung hervorheben, zwischen den individuellen Zuneigungen und Abneigungen und den Geboten zu unterscheiden, welche aus dem Wohl und Weh seines Landes und Volkes erwachsen. Gewöhnlich werden die Handlungen Solcher, die der offenkundigen Wirklichkeit und den daraus hervorgehenden Pflichten ins Angesicht schlagen, nur aus persönlichen Interessen, aus selbstsüchtigen Trieben abgeleitet und hierin der zureichende Grund gefunden, weshalb sonst vernünftige Menschen so unvernünftig, sonst Redliche so unredlich handeln können, ihrem Vaterlande zum äußersten Verderben. Aber eine fast eben so bedeutende Stelle nehmen hierbei jene politischen Liebhabereien ein, die man Doctrinen zu nennen beliebt, und die sehr unverfänglich, ja anmuthig seyn könnten, wenn sie nicht so verderblich würden.

Ich habe von jeher eine besondere Abneigung gegen die Eisenbahnen empfunden; dies unheimliche Wesen was jetzt ganz Europa überzieht, erschien mir als unschön an sich, zerstörend für die Unabhängigkeit des Reisenden, der dadurch an Stunde, Richtung, und Gesellschaft gefesselt, seine Persönlichkeit aufgiebt und zur Sache wird, vernichtend für jeden wahren Eindruck und Gewinn aus dem durchflogenen Landstriche, in Summa scheußlich durch und durch. Ja selbst an andern, nicht blos den Einzelnen treffenden Nachtheilen, an Schäden, welche der Gesellschaft überhaupt hieraus erwachsen, fehlt es nicht.

Und dennoch, wer kann sich gegen die zwingende Gewalt dieser großen Umänderung anstemmen? Wer wird es wollen ohne sich lächerlich zu machen, wer wird dieses Transportmittel meiden, ohne sich selbst empfindlichen Schaden zuzufügen? Ja, was noch weit ernster ist, wer darf sich der Pflicht entziehen, wenn er dazu berufen ist, aus allen Kräften die Vervielfältigung und die bestmögliche Entwickelung eben dieser Neuerung zu fördern?

Er mag seine Antipathien bewahren, aber weshalb darf und kann er nicht demgemäß feindselig, störend, hemmend gegen die ihm widerwärtige Veränderung auftreten? Weil sie eine Nothwendigkeit geworden, weil sie in den Kreis der Bedürfnisse, Gefühle und Bedingungen des lebenden Geschlechtes dauernd übergegangen ist. So auch der moderne Staat.

1851.

Politischer Fanatismus.

Eine besonders schmerzliche Erfahrung ist mir in den letzten Jahren mehrfach nahe getreten. Ich kenne Männer und zwar genau, von denen ich weiß, daß sie in allem, was sie persönlich angeht, nach den Geboten strengster Gewissenhaftigkeit handeln, niederen, selbstsüchtigen Motiven ganz fremd sind, das reinste und tugendhafteste Privatleben führen. Von denselben Menschen habe ich da, wo es ihre politischen Interessen anging, Handlungen gesehen, die schon mit dem Maaßstabe der natürlichen Rechtschaffenheit und Ehrenhaftigkeit gemessen, mit jeder Sünde befleckt waren, von der gemeinen Intrigue an, durch die Lüge, die Verläumdung, die Heuchelei hindurch bis zum wirklichen Verbrechen, zum Landesverrathe. Und zwar ist hier nicht die Rede von bloßen Gerüchten und Wahrscheinlichkeiten oder von solchen Vorgängen, über die etwa verschiedene Ansichten möglich wären, sondern von Thatsachen, über die leider in keiner Hinsicht ein Zweifel gestattet ist.

Wie ist dies zu fassen, zu erklären? Halte einem Solchen seine Handlungen vor, so wird er Dir folgendermaßen antworten:

Wenn du einen aus Egypten ziehenden Israeliten gefragt hättest: wie kommst Du dazu Deinem Hausgenossen die goldenen und silbernen Gefäße mitzunehmen? Das ist ja Diebstahl. Oder, wenn du Abraham gefragt hättest:

wie darfst Du Sarah für Deine Schwester ausgeben? das ist ja Lüge! Oder Jacob, wie darfst Du Deinem Vater vorspiegeln, Du seiest Esau? Das ist ja Betrug! So würden Dir alle diese und zwar mit Recht erwiedert haben: Sünde ist nur die Abkehr des menschlichen Willens von Gott; wer Gottes Willen vollführt, sündigt nicht. Wir aber haben nur gethan, was Gott geboten, also kann dabei von Lüge, Betrug, Raub keine Rede seyn.

Aber ebenso argumentirten die Puritaner, als sie das Königthum in England stürzten und Carl I. auf das Schaffot brachten.

Ja auch auf der entgegengesetzten Seite begegnen wir demselben Gedankengange. Wer es vermocht hätte während der Schreckenszeit in das Inwendige so mancher von denen zu schauen, die Frankreich in Blut tauchten, der würde gewahr geworden seyn, wie auch hier der politische Begriff sich zum Götzen geformt hatte, dem man die Menschenopfer zu bringen sich nicht blos berechtigt, sondern selbst verpflichtet erachtete.

Ueberall dieselbe Erscheinung! In den politischen Dingen sind die ewigen Gebote, die dort wie bei allen Vorgängen des irdischen Lebens den unwandelbaren Kern ausmachen, auf Gestaltungen hingewiesen, die ihrer Natur nach wandelbare, vorübergehende sind und daher immer nur eine relative Wahrheit in Anspruch nehmen können. Die Partheien aber erheben ihre besondere Auffassung der je-

desmaligen politischen Aufgabe zur absoluten Wahrheit, und nehmen dadurch den eigentlichen Charakter der Secte an. Daher jene gotteslästerliche Identificirung ihres Programms mit dem göttlichen Gebote und die hieraus geschöpfte Befreiung von der Moral des natürlichen Menschen.

Diese Betrachtung, die ich so oft und in nächster Nähe anzustellen gedrungen war, erhöht den Schmerz über die Zerrissenheit der Zeiten, sie steigert die Abneigung gegen das Treiben der Partheien, aber sie schützt vor der Gehässigkeit gegen den Einzelnen in ihnen.

Sympathien und Pflichten.

Nicht im Ziele liegt der Gegensatz der Partheien, sondern in dem Wege dazu. Gerechtigkeit und Ordnung behaupten Alle zu wollen, aber die Form des Staates, die ihren Neigungen, Theorien und Interessen entspricht, diese erklären sie für die einzige, die das Ziel verbürgt, oder vielmehr diese ihre Form identificiren sie mit dem Wesen des Staates. Der ordinäre Absolutismus verlangt ein unumschränktes Hof-, Polizei- und Beamten-Regiment, das Junkerthum einen König mit seinem Adel umgeben, die abstract Constitutionellen eine parlamentarische Allgewalt, die Demokraten eine aus dem souveränen Volke unmittelbar hervorgehende Regierung.

Jede dieser Formen kann ihre Zeit und ihren Ort haben, jede daher in einem bestimmten historischen Momente und in einem bestimmten Lande diejenige seyn, welche eine dem Wesen des Staates entsprechende Obrigkeit darzustellen berufen ist. Die Untersuchung über den Werth dieser Formen an dem höchsten Maßstabe der christlichen Lehre oder des speculativen Gedankens gemessen, ist ein hiervon ganz gesondertes Gebiet und stets nur relativ. Noch mehr sind es die Neigungen oder Abneigungen gegen die eine oder die andere jener Gestalten der Obrigkeit; ich selbst bin diesen gegenüber nichts weniger als gleichgültig, sondern hege in meinem Herzen sehr bestimmte Sympathien und Antipathien auf diesem Gebiete. Aber die Frage für den zum Handeln berufenen Staatsmann kann stets nur auf die Realitäten gerichtet seyn, aus diesen muß er schöpfen. Eben dies ist es, was ihn von den Partheien unterscheidet, wenn er auch im speciellen Falle mit einer oder der anderen zusammengehen muß oder kann.

Die Krise der Gesellschaft.

Wie auf dem politischen, so auf dem gesellschaftlichen Gebiete: der frühere Zustand ist untergegangen, ein neuer noch nicht erstanden.

Die Ungleichheit des Besitzes und Genusses hatte früher zwei Corrective: ein geistliches und ein weltliches.

Das erstere lag im christlichen Gebote. Dieses lehrt, daß es eben nur ein Ziel für den Menschen gebe: selig zu werden, daß das irdische Leben hierzu das Mittel, und diese Aufgabe seine einzige Bedeutung sei. Die einzelne Gestaltung dieses Lebens, ob mehr oder minder glücklich oder glücklos im äußeren Sinne, ist hierbei ganz gleichgültig. Jeder hat in seinem eigenen ihm zugewiesenen Leben alle Mittel um seine Bestimmung zu erreichen. Jeder hat gleichviel empfangen, Jeder hat aber auch gleichviel Rechenschaft abzulegen, oder was eigentlich dasselbe sagt, Jeder wird nach dem gerichtet, was er empfangen hat.

So erläutert und verklärt das Christenthum das Dasein des Armen, desjenigen, der „nichts hat.“ Zugleich aber wendet es sich zu dem Reichen und sagt ihm: Du sollst haben, als wenn du nichts hättest. Also du sollst nur haben für Andere, nicht „besitzen,“ sondern verwalten.

Wo ist aber jetzt die Macht geblieben, die solchergestalt das Eigenthum zugleich befestigte und aufhob? Wer kann noch darauf zählen, daß die Armen in dem Bewußtsein ihrer Armuth sich eben so reich fühlen als die Reichen? und daß die Reichen ihren Reichthum nur als anvertrautes Gut für die Armen betrachten?

In demselben Maaße, als das Christenthum seine Gewalt über die Massen eingebüßt hat, ist auch das eine der Fundamente gewichen, auf welchem der sociale Bau ruhte.

Das andere war in der Organisation der Gesellschaft selbst zu suchen. Der Arme war rechtlich gebunden und abhängig als Leibeigener, höriger Tagelöhner, Zunftgeselle ꝛc. Zugleich aber auch durch diese organische Unterordnung, unerachtet aller ihrer sonstigen Gebrechen, auf Schutz und Ernährung durch seinen Herrn und Meister angewiesen und berechtigt. Der heutige Proletarier ist rechtlich unabhängig und gleich, aber auch preisgegeben, und ohne jeden Anspruch auf Hülfe und Erhaltung. Er ist das, was frühere Zeiten vogelfrei nannten.

Der frühere „arme Mann" diente, der heutige arbeitet, der frühere war in der Knechtschaft des Menschen, der heutige in der Knechtschaft des Geldes. Ich sage durchaus nicht, daß der frühere Zustand vorzuziehen gewesen, sondern daß es unmöglich sei ihn herzustellen.

Aber in doppelter Weise müssen die Folgen fühlbar werden. Niemand hat die Pflicht, den Proletarier um seinetwillen zu ernähren, und dieser empfindet diese Lage mit gesteigerter Schärfe eben durch seine politische Gleichstellung mit dem Reichen. Rechtliche Gleichheit, materielle Ungleichheit, das ist der Ausdruck der peinlichen Wirklichkeit, und hierin liegt die große Gefahr.

Dennoch giebt es kein menschliches Mittel, um den christlichen Kern jener früheren Zustände zu beleben. Gott allein kann die Herzen der Menschen wieder mit seinem Geiste erfüllen und der Kirche ihre Heilkraft in den See-

len wiedergeben. Die bürgerliche und rechtliche Gleichheit zu Gunsten eines Hörigkeitsverhältnisses umgestalten, ist undenkbar.

Also wo hinaus, das ist die große Frage!

Die Aufgabe für Deutschland.

Noch einmal resumire ich:

Deutschland ist von zwei Gefahren bedrohet: von der Demokratie aus Westen, und von der austro-russischen Absolutie aus Osten.

Beide sind für Deutschland gleich verderblich.

Mit der heutigen Demokratie kann keine Staatsordnung bestehen, in keinem europäischen Lande.

Ebensowenig kann Deutschland, wie es ist, durch und mit dem brutalen oder dem theokratischen Absolutismus regiert werden.

Welche von beiden Seiten daher auch einen Sieg davon trage, er hat keine Dauer und ruft immer wieder nur den Rückschlag von der entgegengesetzten Seite hervor.

Ebensowenig kann etwa die Gefahr von der einen Seite, durch Hingabe an die andere Seite neutralisirt werden. Es ist dies lügenhaft in sich und verderblich in den Folgen.

Einen gesunden und dauerhaften Abschluß kann Deutschland daher nur in sich selbst und durch sich selbst finden.

Hierzu gehört zweierlei:

Daß die Einzelstaaten sich aufrichtig auf das monarchisch-constitutionelle Princip stellen, und:

Daß Deutschland sich in einen nationalen Bundesstaat zusammenschließe.

Damit schon das erstere möglich werde und in die richtige Linie eintrete, muß über den Einzelstaaten der Gesammtstaat stehen.

Damit letzteres möglich werde, muß Preußen an die Spitze treten, mit Oestreich aber der Staatenbund neu befestigt werden.

Dies ist die Reihenfolge der Gedanken, die ich auch heute für unumstößlich richtig erkenne.

Weshalb haben so Viele, die aufrichtig bei demselben Ziele ankommen wollen, diesen Weg mißkannt und gehemmt?

Weshalb hat die einzige europäische Macht, England, die hierin wirklich gleiches Interesse mit Deutschland hat, so gänzlich verkehrt gehandelt?

Das sind die beiden schmerzlichen Fragen.

Die Pflichten der Gegenwart.

Vieles in dem bösen Treiben des Partheiwesens entspringt daraus, daß die Meisten nicht unterscheiden wollen zwischen ihren politischen Neigungen und ihrer politischen

Pflicht. Und doch ist dies die erste und oberste Bedingung. Nichts ist natürlicher, als daß Jeder, je nach seinen Empfindungen, Gewöhnungen, Sympathien, sich hingezogen fühlt zu dieser oder jener Form des Staatslebens, so wie diese im Laufe der Zeiten sich kund gegeben haben. Er möge diese Neigung bewahren, sie ist in der ganzen Stufenleiter von dem theokratischen Absolutismus bis zur demokratischen Autonomie hindurch ebenso begreiflich, als unbedenklich.

Aber er scheide dann scharf und klar die oberste Pflicht, die jedem Patrioten, ja jedem ehrlichen Manne obliegt: die Pflicht nach dem zu streben, was seinem Lande und Volke am heilsamsten ist. Auf seine individuelle Neigung oder Abneigung kommt es dabei nicht im geringsten an, sondern auf die objective Abwägung der wirklichen Bedingungen, die in einer bestimmten Zeit, in einem bestimmten Lande von der Geschichte gestellt sind. Er darf dabei weder die Lust an vergangenen Zuständen, noch den Rausch der unmittelbaren Gegenwart, noch das Streben nach einer vorweg gewünschten Zukunft vorwalten lassen, sondern soll Allen sein gleichmäßiges Recht bei dieser Erwägung angedeihen lassen. „Die Gegenwart von der Vergangenheit befruchtet, gebiert die Zukunft!“

Das nationale Princip.

Das alte Staatsprincip, d. h. das politische Princip seit dem 17ten Jahrhunderte, war das dynastische. Das neue ist das nationale, und zwar nach doppelter Richtung hin, nach der der Stammeseinheit und nach der der volksmäßigen Staatseinheit. Alle bestehende Staaten sind in diesen Umgestaltungsproceß hineingezogen und werden ihn durchmachen müssen. Aber sie besitzen dazu die innere Möglichkeit, und die Uebergänge können ohne Zerstörung durchgeführt werden. Nur von der jetzigen östreichischen Monarchie ist nicht abzusehen, wie sie einen solchen Uebergang finden soll. Ihr historischer Bildungsproceß ist ein rein und durchaus dynastischer, mit gänzlicher Beseitigung des nationalen Gedankens sowohl in Bezug auf die Stammes- als auch in Bezug auf die Staats-Einheit. Die östreichische Monarchie ist ein durch Verträge, Heirathen und andere publicistische Erwerbsmittel zusammengebrachtes Aggregat von Ländern, die nichts mit einander gemein haben, weder Sprache noch Geschichte, noch Sitten, noch materielle Interessen. Das einzige Band ist im abstractesten Sinne des Wortes das Regentenhaus. Während die Schwierigkeiten, welche der preußischen Monarchie aus der Verschiedenheit der Landestheile erwachsen, durch eine gemeinsame Vertretung sehr verringert und durch ein danebenstehendes deutsches Parlament ganz gehoben werden

können, während hier die geringe polnische Parcelle keine Störung verursacht, so ist dieses in Oestreich völlig unwirksam. Die heutige östreichische Monarchie kann weder fort bestehen unter der alten Form der rein dynastischen Herrschaft, noch übergehen in die neue der parlamentarischen Gemeinschaft.

Freiwillige Aenderungen.

Das höchste Bedürfniß jeder Regierung, wie auch ihre Form sonst beschaffen sei, ist Autorität. Daher kommt es bei politischem Systems-Wechsel und Uebergängen vor Allem darauf an, daß der Regierung die neue Form nicht gewaltsam auferlegt worden, sondern daß sie ihre freie That sei. Sie muß stets den reellen Stand der vorhandenen Bedingungen begreifen und demgemäß vorangehen mit der Veranlassung zu den erforderlichen Aenderungen. Dies ist offenbar die starke Seite des monarchischen Repräsentativ-Systemes, wo es wie in England und Belgien wirklich in der Nation wurzelt.

Gruppirungen der Partheien.

Wenn sich Jemand gegen die verderblichen Thätigkeiten der extremen Partheien ausspricht, so liegt es nahe ihm zu antworten, daß es ja eben die rechten und linken Extreme

seien, die ein Centrum möglich machen. Dieses ist aber ein blos spielender Einwand, oder ein rein mechanischer. Freilich werden sich auf jedem Felde großer Interessen immer verschiedene Ansichten und Principien geltend machen, die unter sich eine gewisse Stufenleiter bilden. Daraus folgt aber keineswegs, weder daß die konkreten Verschiedenheiten in bestimmten Fällen sich als abstracte Partheien constituiren, noch daß die verschiedenen Partheien in einer Weise auseinander gehen, daß man ihre Enden im eigentlichen Sprachgebrauche als Extreme bezeichnen müsse.

Man nehme eine beliebige deliberirende Körperschaft, z. B. die jetzige Preußische erste Kammer, und schneide davon nach den beiden Seiten, die dort äußerste Rechte und Linke heißen, eine gewisse Zahl ab. Was dann als erste Kammer dasteht, wird sich vorkommenden Falles allerdings immer noch verschiedenartigen Auffassungen hingeben. Aber einerseits werden diese Verschiedenheiten nach dem jedesmaligen Stoffe wechseln und daher keine eigentlichen Partheien im gegenwärtigen Sinne bilden. Andererseits wären die Verschiedenheiten durchaus keine Extreme, sondern hätten schon in der Hauptsache den gemeinschaftlichen Boden unter den Füßen: die aufrichtige Anerkennung der constitutionellen Monarchie.

Jede Versammlung würde hierin etwas andere Erscheinungen darbieten. Wenn z. B. dieser Proceß des Ausscheidens der Extreme auf die Frankfurter National-Ver-

sammlung angewendet worden wäre, so hätte sich, äußerlich betrachtet, auch meine Fraction unter den Ausgeschiedenen gefunden. In Betreff des eigentlich doctrinellen Stoffes, des Charakters der Reichsverfassung aber, wäre dies nicht nöthig gewesen. Hier war nur die damalige Linke, die Vertreter der Demokratie, eine extreme Parthei. Wenn sie ausgeschieden wurde, so hätte sich dann unserer rechten Fraction gegenüber eine gesunde Linke gebildet, d. h. eine solche, die in der Grundanschauung auf demselben Boden stand und nur in den Modalitäten abwich.

Nur solche „Partheien“ sind natürlich und wohlthätig, weil sie als Glieder an einem organischen Leibe gewachsen sind. Und dahin wird es kommen müssen, denn das bisherige Partheiwesen ist gerichtet, in Deutschland und England unverkennbar, in Frankreich bis zum äußersten Scandale.

Die Principe des Staates.

Drei Grundansichten werden gewöhnlich über die Entstehung und das Wesen des Staates unter den Menschen aufgestellt.

Die erste sieht in ihm ein Erzeugniß der Zweckmäßigkeit.

Die zweite ein Postulat des menschlichen Willens.

Die dritte eine göttliche Einsetzung.

Alle drei führen auf das Bestehen einer Regierung als oberste Bedingung jedes Staatslebens.

Die erste giebt ihr als alleinigen Zweck und Aufgabe das Gemeinwohl. Hierzu ist an und für sich jede Form der Regierung geeignet. Es konnte diese daher ursprünglich eine väterliche seyn: der Patrimonialstaat. Dann eine bevormundende: der Beamtenstaat. Später verlangt das Volk weitere Bürgschaft, daß seine Wohlfahrt durch die Regierung wirklich besorgt werde: der Repräsentativstaat.

Die zweite der oben aufgeführten Grundansichten hingegen muß die Regierung von Hause aus als den Ausdruck des Gesammtwillens, als die Verkörperung betrachten, in welcher das Volk Ich sagt. Sie ist daher auf die absolute Demokratie hingewiesen, und kann nur durch eine fingirte Delegation zur monarchischen Gestalt kommen.

Für die dritte endlich ist die Regierung der Statthalter Gottes zur Handhabung seiner Gebote. Auch hierzu ist an und für sich keine Form absolut gewiesen; die Obrigkeit in jenem Sinne kann in jeder Gestalt auftreten; immer aber so, daß sie nur dem ewigen Machtgeber verantwortlich ist.

Alle drei Auffassungen sind aber doch an unabwendliche Bedingungen und Schranken gebunden.

Bei der ersten in ihrer letzten Gestaltung als Repräsentativstaat ist klar, daß das Volk und dessen Vertreter sich auch über seine Wohlfahrt irren können, eben weil es

sich hier um eine Vielheit handelt. Daher immer wieder Hinweisung darauf, daß die Regierung auch eigene Kraft besitzen, oder daß in ihr zwei Factoren neben und in einander thätig seyn müssen.

Die andere kann sich der Erkenntniß nicht entschlagen, daß die absolute Selbstbestimmung des Einzelnen unmöglich ist, daß daher die Wirklichkeit immer auf die Herrschaft wechselnder Majoritäten hinauslaufen wird. Soll ein solcher bloßer Partheienkampf nicht schlechthin zerstörend wirken, so wird stets ein vermittelndes Element in der Regierung nothwendig seyn, das von ihnen unberührt und unabhängig ist.

Die dritte endlich wird sich der Forderung nicht entziehen können, daß die Unterthanen berechtigt sind, dagegen gesichert zu seyn, daß der Gehorsam den sie leisten, wirklich den Geboten Gottes und nicht den menschlichen Verirrungen, ja sündhaften Anmuthungen des jeweiligen Statthalters dargebracht wird. Da sie Pflichten gegen ihre nächsten, ihnen gleichfalls von Gott zugewiesenen Kreise zu erfüllen, deren Wohlfahrt nach allen Kräften zu befördern, vor Schaden zu hüten haben, so können sie diese nicht schrankenlos der unbedingten Verfügung der immerhin doch fehlbaren Obrigkeit hingeben. Ist jeder Christ außerdem noch in eine ganz andere Sphäre der Gebote und Pflichten gestellt als die des Staates, ist er zugleich Glied der Kirche, so muß er geschützt seyn, daß diese höchsten Obliegenheiten

nicht durch die Anordnungen der Staatsregierung durchkreuzt, oder gar unerfüllbar gemacht werden.

Keines der abstracten Principe in ihrer Vereinzelung genügt daher den Anforderungen des Staatslebens, wie sie sich heute vor unseren Augen hinstellen. Es bedarf der Versöhnung, der Ausgleichung, der Ergänzung des einen durch das andere, und das ist die Aufgabe.

Der politische Pendelschlag.

Wenn der Pendel auf der einen Seite hochgehoben wird, so macht er einen eben so hohen Rückschlag nach der anderen Seite. Das Gleichgewicht bleibt hierbei immer fern. Das Gleichniß ist freilich ungenügend und vergegenwärtigt nur die eine Seite der Sache: den Wunsch und das Bedürfniß, daß der Gang der Uhr durch kurze Schwingungen auf beiden Seiten der Verticale geregelt werde. Aber das ist sicher, daß die tolle Ausschreitung der sogenannten Zeitforderungen im Jahre 1848 in vielen Theilen von Europa den jetzigen ebenso verwerflichen und unhaltbaren Rückschlag nach der anderen Seite erzeugt hat. Da dieser gewiß nicht dauert, so haben wir die Aussicht das wilde, verderbliche Spiel wieder durch eine neue, leidensvolle Phase zu verfolgen. Alles kam darauf an, in dem Momente, als der Sieg über die bösen Elemente des Jahres 1848 errungen war, nun gerade keine „Reaction“

eintreten zu lassen, sondern ein System durchzuführen, das Ausgleichung versprach. Oder nach jenem Gleichniß zu reden, man mußte den Pendel mit starker Hand ergreifen, zwar auf die entgegengesetzte Seite, durch die Verticale hindurch führen, aber nur so hoch, daß die folgenden in der Natur der Dinge liegenden Oscillationen um die Verticale, die hienieden nie fixirt ist, in den wohlthätigen Schranken blieben.

Die Freiheit bedarf neben ihr der Autorität, denn sonst wird sie zur Anarchie. Die Autorität bedarf neben ihr der Freiheit, denn sonst wird sie zum Despotismus. Im vollen Gleichgewichte werden beide Bedingungen des wahren Staatslebens nie stehen, denn dies läßt die Mangelhaftigkeit aller irdischen Dinge nicht zu. Aber die Schwankungen und Abweichungen dürfen nur geringe, in bestimmten Schranken gehaltene seyn!

Preußen als protestantische Macht.

Wenn es möglich wäre, Preußens Stellung für die große deutsche Zukunft zu Grunde zu richten, so würden es diejenigen bewerkstelligen, die von engherzigem Partikularismus und Protestantismus getrieben, nicht müde werden, Preußen als den Vorfechter zum Siege des Protestantismus in Deutschland hinzustellen. Selbst vernünftige und

gemäßigte Menschen verfallen in diese schlimmen Declamationen.

Einen größeren Schaden vermag Niemand der großen Mission Preußens zuzufügen, als wenn er ihr diese Grundlage, dieses Ziel unterschiebt. Dann wären die östreichischen und baierschen, ja die rheinischen und westphälischen Preußenfeinde in ihrem vollen Rechte, wenn sie Alles daran setzen, eine Einigung Deutschlands mit Preußischer Spitze um jeden Preis zu hindern. Daß ein solcher Gedanke unter den deutschen Katholiken in den verflossenen Jahren Eingang gefunden, das war bereits die Ursache der unsäglich schmerzlichen Stellung der eigentlich sogenannten Katholischen Parthei zu der deutschen Frage: einer Thatsache, an der Deutschland und die katholische Kirche noch schwer zu tragen haben werden.

Aber er ist grundfalsch dieser Gedanke, wie laut er auch in beiden Lagern erschallen möge. Preußens Stellung und Aufgabe ist durchaus keine protestantische, überhaupt gar keine kirchliche, sondern eine auf die politische Einigung der Nation ausschließlich gerichtete. Wer den jammervollen und stete Gefahr drohenden Zustand dieses großen herrlichen Volkes heilen, wer ein wahres Gemeinwesen im Centrum von Europa aufrichten, wer hierin die welthistorische Aufgabe der Zukunft lösen will, der wird stets von dem ebensowohl factischen als berechtigten Nebeneinanderbestehen beider Confessionen ausgehen, hierauf unwandelbar

fußen müssen. Nirgends mehr als in Deutschland, und ganz besonders im preußischen Staate giebt es für das Verhältniß des Staates der Kirche gegenüber, keinen andern Standpunct, als den der vollkommensten Unabhängigkeit nach beiden Seiten hin. Jeder Versuch, den Staat und seine Mittel zu Gunsten der äußeren Machtvergrößerung einer der christlichen Confessionen zu verwenden, wird stets und unausbleiblich mit dem Verderben des einen und des anderen Theiles enden.

Wenn doch endlich diese Wahrheit durchdränge! Aber man bekannte sie in den Momenten der Gefahr, und läugnet sie jetzt wieder, sobald irgend ein Anschein sich zeigt, aus jener Allianz einen Nutzen zu ziehen.

Das patrimoniale Princip.

Ich scheue mich nicht auszusprechen: das „patrimoniale“ Princip ist im monarchischen Staate unentbehrlich; es hängt untrennbar mit seinem innersten Wesen zusammen. Sein Gegensatz ist das Contractsprincip. Dieses in seiner Schärfe aufgefaßt, drängt zu dem Delegationsverhältniß, wo der Regent nur der erste Beamte des Volkes ist. Wie man diese Staatsform auch ausstatten möge, so ist es immer nur die umhüllte Republik. Man täusche sich nicht mit dem Hinweis auf die alte Formel: „Der König

ist der erste Diener des Staates;“ hier ist keineswegs Staat und Volk identificirt, sondern Staat als ein Begriff gefaßt, der über dem Volke sowohl als dem Regenten steht.

Wird hingegen der Gedanke eines wirklichen Vertrages zwischen zwei gleich unabhängigen, gleichberechtigten Gliedern: König und Volk zu Grunde gelegt, so führt dies allerdings zu einem wirklichen Rechtsverhältniß. Die so normirte constitutionelle Monarchie würde aber als nackter Pact immer noch keine innere Lebensfähigkeit besitzen, da ein Zwist zwischen beiden Contrahenten nicht wie bei anderen Verträgen durch Trennung der Genossenschaft gelöst werden kann. Hierin liegt eben das Einseitige und Unvollständige der Contractstheorie und das Bedürfniß, auf ein anderes Element zurückzugehen.

Ich wiederhole: historisch, rechtlich und zweckmäßig wurzelt jede Monarchie in dem patrimonialen Principe. Aber die Wurzel ist nicht der Baum. Hierin liegt eben das Unorganische und Falsche der verblendeten Bestrebungen, welche die naturgemäße, unabänderlich von Gott gewollte Entwickelung in der menschlichen Gesellschaft läugnen, indem sie auf frühere Zustände zurückdrängen.

Man bleibe zunächst bei der Analogie des Staates mit der Familie stehen. Auch in letzterer ist das Verhältniß des Vaters zu den Kindern und den ferneren Familiengliedern kein starres, abstractes, sondern es geht vermöge

der innewohnenden Natur der Dinge durch eine Reihe von Zuständen hindurch.

In dem ersten Stadium ist das theokratische und imperatorische Element durchaus das vorwaltende. Der Vater soll die Kinder erhalten und erziehen; seine Machtvollkommenheit hat nach ihrer Seite hin keine Beschränkung, sondern nur das ewige Gebot ist seine Schranke, und dessen eigene Auffassung seine Richtschnur.

Eine durchgreifende Veränderung tritt aber mit allen ferneren Stadien ein. Die Kinder entwickeln sich, werden Personen, schließen neue, eigene Verhältnisse, erhalten eigene Pflichten und daher auch eigene Rechte. Dies führt in immer weiterer Steigerung bis zu dem Momente, wo eine in gewissem Kreise thätige Selbstbestimmung für die Kinder, nicht bloß unwiderstehlich, sondern schlechthin berechtigt ist. Es kommt dann auch durchaus nicht mehr auf die ausschließliche Betrachtung an: was wäre im gegebenen Falle das materiell Dienlichste für das Familienglied, sondern die Bestimmung darüber muß aus mehr oder minder vorwaltenden eigenen Entschlüssen hervorgehen. Selbst wenn hierdurch, mit dem bloß äußerlichen Maße gemessen, eine weniger vortheilhafte Einrichtung getroffen würde, so wiegen solche Nachtheile nicht die Abwesenheit der Selbstbestimmung auf, die einer höheren Ordnung angehört.

Welches Bild bietet in diesen Stadien die Stellung des Familienhauptes zu dessen Gliedern dar? Weder das

theokratische Element noch die bevormundende Thätigkeit schwinden gänzlich, aber sie sind nicht mehr absolut, sondern relativ.

Das Familienhaupt kann bei seinen Handlungen nicht bloß seine individuelle Auffassung des göttlichen Gebotes zu Grunde legen, sondern es soll und muß die Persönlichkeiten, die Rechtskreise, ja die Ueberzeugungen und Ansichten beachten. Dies ist für den Vater äußere Nothwendigkeit und innere Pflicht.

Seine Gewalt ruht einerseits noch auf Fundamenten der ersten Einsetzung, andererseits auf den neu herangebildeten; sie ist einerseits eine rechtliche, andererseits aber eine moralische. Das Verhältniß der Familienglieder beruht einerseits auf der alten Ehrfurcht und Pietät, andererseits auf der freien inneren und äußeren Zustimmung zu den Entschlüssen und Handlungen des Hauptes. Selbst die Regelung einzelner Verhältnisse durch Uebereinkunft und Vertrag ist hierbei ganz zuläßig, und oft für beide Theile dienlich.

Das Familienhaupt hat daher zu trachten, daß es seine aus der eigenen Erkenntniß fließende Thätigkeit mit den Gefühlen und der Erkenntniß der Glieder in Uebereinstimmung bringe, allerdings nicht mit den augenblicklichen, der Leidenschaft und der Verblendung entsprießenden, sondern mit den dauernden und ächten.

Dies ist die öffentliche Meinung und die daraus er-

wachsende freie Zustimmung zu den Anordnungen und Handlungen des Regenten; nur daß deren Constatirung im Staate nicht so einfach wie in der Familie dem täglichen Leben zu überlassen ist, sondern besonderer Institutionen bedarf. Deren Summe nun ist die Verfassung, die über dem Regenten und dem Volke stehende und beide verbindende Gewalt, und in diesem Sinne allein fasse ich die Berechtigung des constitutionellen Anspruches.

Die socialistische Nothwendigkeit des Repräsentativsystems.

Alle sonstigen Betrachtungen bezeichnen doch nur eine Seite der Herleitung für die unabwendliche Nothwendigkeit des Repräsentativsystems in der Gegenwart. Die andere Seite ist nicht die politische, sondern die sociale.

Die bisherige Organisation der Eigenthumsverhältnisse ist ebenso unhaltbar, als die bisherige politische. Sie beruhte auf dem rein abstracten und formalen Rechte. Gemildert und umgeben war sie aber einerseits durch die Macht des Christenthums in den Massen, die da geben und tragen hieß, andererseits durch die bürgerliche Organisation, die in ihren Unterthänigkeits- sowohl, als in ihren Corporations-Verbänden der absoluten Isolirung des Individuums abhalf. Beides ist heut zu Tage zertrümmert; die Macht des christlichen Gebotes zu geben

und zu tragen ist für die Mehrzahl der Menschen fast geschwunden, und die heutige Freiheit hat die völlige Individualisirung zur nächsten Folge.

Gleichzeitig ist nun auch die Ehrfurcht vor dem formalen Rechte fast zu nichts geworden, am meisten aber in denen, gegen welche es sich kehrt.

Was hält also jetzt die sociale Verfassung noch zusammen? Allein die materielle Gewalt. Dies ist aber weder ein gesunder, noch ein dauernder Zustand. Man muß heraus, in eine Neubildung hinein, welche das Elend, den Mangel, das Unglück vertheilt und ausgleicht, so weit als überhaupt möglich. Und zwar kann und muß der Staat diese Aufgabe lösen, wenn er je auf inneren Bestand rechnen, nicht stets am Rande des Abgrundes schweben will.

Ich rede noch nicht von den Modalitäten dieser Lösung, ja ich berühre nicht das unermeßliche Problem. Aber wie es auch gelöst werden möge, immer wird es große Opfer fordern und auferlegen, immer nur durch innere und freie Zustimmung Derer gelingen, welche diese Opfer bringen müssen.

Kann dies eine absolute oder eine Beamtenregierung unternehmen? Niemals, es fehlt ihr Alles dazu. Dies allein schon führt auf die Nothwendigkeit die Leitung der Gesetzgebung so zu ordnen, daß sie aus der Gemeinschaft der Regierung und der Regierten, und zwar der Intelligenten und Besitzenden hervorgehe.

Freilich ist dann auch die andere Bedingung, daß die Regierung, welche eine solche Organisation thatsächlich ausführt, eine gewaltige Autorität besitze, sowohl materiell, als moralisch. Sonst schlüge der Versuch nie in etwas anderes als eine Pöbelherrschaft um. Das eben war das unheilbare Gebrechen bei den socialistischen Versuchen, welche nach der Februarrevolution in Frankreich auftauchten.

Meine Auffassung der politischen Tages-Fragen.

Ich habe eine beträchtliche Zahl von Artikeln gelesen, die sich die Beurtheilung der „neuen Gespräche" zum Gegenstande genommen haben.

Von vornherein ziehe ich diejenigen ab, die nur alte Verunglimpfungen des Verfassers zum Ziel und Zwecke hatten; sie haben eben keine andere Waffe, als das unreine Element, in dem sie vegetiren.

Ferner muß ich die bloßen Partheistimmen abziehen, die einfach oder in leicht erkennbarer Modulation wiederholen, daß die Gedanken des Buches zu verdammen seien, da sie den ihrigen widersprächen. Du gehörst nicht zu unserer Parthei, hast nicht so gehandelt, sprichst jetzt nicht so, anathema sit! Belehrung habe ich in diesen Aeußerungen nirgends gefunden, immer nur die Wiederholung der alten Stichworte; von diesen geht man als selbstverstandenen unumstößlichen Wahrheiten aus, kommt also natürlich bei

den vorausgewollten Schlüssen an. Solche naive Cirkelschlüsse lasse ich auf sich beruhen; man wird Niemand überzeugen, der unüberzeugt bleiben will.

Einem Vorwurfe begegne ich auf verschiedenen Seiten: Du stellst dich über die Partheien anmaßend und thöricht. Auch dies ist ein Irrthum; „außerhalb der Partheien stehen müssen, ist nicht über den Partheien stehen wollen.“ Meine Ueberzeugung, geschöpft aus allen Quellen der Erkenntniß, die mir zugänglich sind, ist, daß keine der vorhandenen älteren Partheien der wirklichen Gegenwart allseitig entspricht, daß also derjenige, der dazu berufen wäre die Hand an das Ruder des Staates zu legen, mit keiner von Allen zusammenfallen kann. Ob eine politische Gemeinschaft Gleichgesinnter in dieser Richtung sich jetzt bilden könne und werde, weiß ich nicht. Daher muß ich gewissenshalber stets den vorliegenden Fall zur einzelnen Lösung bringen, bis eine Gemeinschaft, die der gegenwärtigen Aufgabe wirklich zu entsprechen vermag, hervortritt, und für die Lösung der einzelnen Fälle eine allgemeine Regel hinzustellen vermag.

Der Gedanke, den ich nach meinem Ermessen einer solchen Parthei der Zukunft unterlege, ist folgender:

Das Wesen des Staates ist in den ewigen Geboten der Ordnung und Gerechtigkeit unwandelbar begründet. Die politischen Formen aber sind wandelbar. Die Gestalten, unter welchen der Staat bisher aufgetreten, sind ver-

braucht, die alte Zeit ist untergegangen, eine neue drängt heran, noch form- und gestaltlos. Die Aufgabe ist nun, dieses Ziel für jedes Land und für jeden Zeitabschnitt, mit völligem Absehen von eigenen Neigungen und Abneigungen ganz objectiv zu erkennen und den Uebergang zu finden auf Wegen des Rechtes und der geschichtlichen Entwickelung, nicht auf denen der rohen Gewalt und eines, wenn auch nur vorübergehenden Unrechtes. Daher auch nicht durch Mittel entliehen solchen Partheien, die zu ganz anderen Zielen gelangen wollen; ein solches Verfahren ist unehrlich und unvernünftig. Unehrlich, weil es eine bewußte Lüge in sich schließt, unvernünftig, weil der Feind im eigenen Lager ficht.

Diese Vordersätze wende ich auf Deutschland an.

Hier geht die Aufgabe der Gegenwart in zwei große Richtungen: die Verfassung der Einzelstaaten, und die Verfassung des Gesammtstaates. In den deutschen Einzelstaaten ist die absolute Regierungsform, erscheine sie als Hof- und Cabinetsregierung, oder als Beamtenregiment, auch in ihrer redlichsten und günstigsten Verwirklichung durchaus verlebt. Niemand führt sie zurück, jeder augenblickliche Rückschlag macht die Katastrophe nur gewaltsamer und verderblicher.

Ob der ständische Staat hierzu genügt, die Regierungsform, in welcher die althistorische Gliederung des Volkes politisch dargestellt wird, und als solche dem Mo-

narchen theils zustimmend, theils berathend zur Seite steht? Meine eigenen Sympathien sind durchaus dafür; so wie ich die Freiheit und die Ordnung auf Erden verstand, finden sie in dieser Form mehr Bürgschaften, als in einer anderen.

Ist diese meine Ansicht und Neigung aber eine solche, auf welche gegenwärtig der unabweisliche Umgestaltungsproceß der deutschen Staaten hinausgeführt werden kann und darf? Im klaren, partheilosen Ueberblick der Geschichte der letztverflossenen Jahre und der unzweifelhaften Bedingungen, die uns gestellt sind, muß ich entschieden mit Nein antworten. Ich habe diese Ueberzeugung so ausgedrückt: Die ständische Monarchie ist in dem Bewußtsein der Massen erloschen — und dadurch eine Sturmfluth von Mißverständnissen und Anfeindungen hervorgerufen. Offenbar habe ich mit diesem Ausdrucke nichts Anderes bezeichnen wollen, als was man auch mit dem Worte: öffentliche Meinung auszudrücken pflegt. Alles kommt daher auf eine nähere Darlegung des Sinnes an, den ich meinerseits mit jenem vielvergötterten und ebenso vielgelästerten Worte verbinde.

Das politische Bewußtsein, von dem ich rede, ist jene Stimme in dem lebenden Geschlechte, die in den politischen Fragen ein ähnliches Amt übt, wie in den sittlichen Fragen das Gewissen. Die Stimme, die als Gesammturtheil über den Leidenschaften und Trieben des Einzelnen steht, ja auch

in diesem Einzelnen ungeachtet der augenblicklichen Uebergewalt jener Verirrungen nicht verklingt. Auch darin ist noch die Analogie erkennbar, daß das Gewissen zwar das oberste Sittengesetz vertritt, seine Kundgebung im Leben aber dennoch an Zeit und Ort gebunden und deren Wechsel vielfach unterworfen ist. Aehnliche Wirkung äußert jenes „politische Bewußtsein der Massen," es vertritt die obersten Gebote der Gerechtigkeit und Freiheit innerhalb der wechselnden Gestalt der Zeiten und Völker, und tritt daher entgegen einerseits den Leidenschaften, andererseits der Verläugnung der Gegenwart.

So definirt wiederhole ich nun allerdings, daß kein politisches Gebäude aufzurichten ist, das nicht auf diesem Fundamente ruht. Wo bei den schon vorhandenen das frühere Fundament gewichen ist, da ist ein Umbau unabweislich. Ein noch schlagenderes Gleichniß ist jedoch aus der organischen Natur zu entnehmen, denn im normalen Gange sollen die Veränderungen in der Staatsgestaltung ebenso organisch und allmählig vor sich gehen, wie die Veränderungen in jenen Grundlagen.

Nun spreche ich es aus, wie schmerzlich es auch meine Empfindung berührt: Der altständische Staat hat keine Wurzel mehr in dieser öffentlichen Meinung. Sie verlangt für die Betheiligung der Regierten an der Regierung andere Vertreter, und für diese Vertreter andere Befugnisse. Es kommt mir hier nicht auf eine nähere Zergliederung

an; ich kann aber concludiren, daß auch jetzt noch, was ich das Bewußtsein der Massen nenne, monarchisch-conservativ ist. Auf dieser Grundlage die constitutionelle Monarchie aufzurichten, das ist die Aufgabe. Wo dieses in den deutschen Einzelstaaten, wegen der nothwendigen Bedingungen eines öffentlichen Lebens nicht möglich ist, da trete der Gesammtstaat ein. Die Einheit ist für Deutschland das Correlat und zugleich das Moderamen der Freiheit. Dies führt zu der anderen Seite der Aufgabe.

Ich glaube die wirklich vorhandenen Kräfte und Strömungen im gegenwärtigen Leben der deutschen Nation ohne vorgefaßte Meinung irgend einer Art beobachtet zu haben. Das Resultat kann ich kurz so zusammenfassen:

Weder die bisherige Zerrissenheit des Volkes, noch eine absolute Einheit desselben ist möglich und heilsam. Es können weder die einzelnen Dynastien und Staaten in ihrer natürlichen, oft aus den verwerflichsten Veranlassungen erwachsenen Sonderung und Unabhängigkeit verbleiben, noch können und dürfen sie vernichtet und in ein abstractes Staatsganze zusammengeschlagen werden. Deutschlands Stämme und Lande müssen ein eigenthümliches Leben bewahren, hieran hängen sehr theure Güter der Nation — und über diese Vielheit muß eine wirkliche Einheit gesetzt werden, hieran knüpfen sich eben so hohe Güter. Jeder Versuch nach der einen oder nach der andern Seite hin, diese Linie zu überschreiten, wird sich als

nichtig erweisen, den Rückschlag nach der andern Richtung hervorrufen und schwer strafen. Erst, wenn beiden Forderungen genügt ist, hat Deutschlands Staats- und Nationalleben eine dauernde Gestalt wiedergewonnen.

Diese Doppelaufgabe ist es, die ich auch mir stellte, wo ich zum Rathen und Handeln berufen wurde, in Frankfurt, Berlin und Erfurt. In keiner der vorhandenen Partheien fand ich sie als Ganzes verkörpert, daher mußte ich meinen Weg einsam und allein zu gehen suchen. Er hat nicht zum Ziele geführt, der Pendelschlag hat die gesuchte Linie des Gleichgewichts wieder durchschritten und ist weit ausgewichen nach der einen Seite hin. Er wird, wenn er die Höhe erreicht hat, zu welcher ihn diese Kräfte zu heben vermögen, ebenso wieder zurückkehren, aber nicht um in der mittleren Linie zu ruhen, sondern nach der entgegengesetzten Seite aufzusteigen.

Gott allein weiß, ob und wie lange Deutschland diese Bewegung auszuhalten im Stande ist, ob es darunter zu Grunde gehen, oder ob die Heftigkeit und Ausdehnung der Schwingungen sich verringern und so in kürzerer oder längerer Zeit das ersehnte Gleichgewicht gefunden werden wird!

Naturgeschichte des Staats.

Eines der weitgreifendsten und wichtigsten Werke wäre eine durchgeführte Untersuchung über die Gestaltungen des Staates unter den Menschen. Und zwar nach beiden Seiten hin, einerseits eine Geschichte der Wandlungen, durch welche der Begriff des Staates im Laufe der Zeiten hindurchgegangen ist, andererseits eine Darstellung der Formen des Staatslebens, wie sie in der Wirklichkeit zur Erscheinung gelangt sind, durch die ganze Reihe der Jahrhunderte und der Völker hindurch. Es wäre eine Arbeit, die ein unermeßliches Studium der Quellen erheischte, und zwar nicht bloß der rein historischen, sondern eben so sehr aller anderen Schriften und Monumente, aus welchen der Geist einer Zeit erkannt werden kann. Viel würde sich vorgearbeitet finden, aber das lebendige Versenken in die Realitäten bliebe doch die Hauptsache.

* * *

Wer jene allgemeine Untersuchung über den Staat führen wollte, der müßte damit beginnen, daß er seinen Schacht tief unter die Schichten hinabsenkte, in welchen die Partheiansichten streichen und sich durchsetzen. Von dort aus wird er dann seinen Stollen zu treiben haben, und die gesammten Wasser lösen müssen, die jeden gesunden Bau der Staatslehre ersäufen.

Revolution und Contrerevolution.

„Nous ne voulons pas la contrerevolution mais le contraire de la revolution."

Auch jetzt ist dieses noch mein Motto. Aber desto nothwendiger ist es, zum richtigen Verständniß des Sinnes dieses Axioms zu gelangen.

Was ist Revolution? Ich rede nicht von den jetzt wieder beliebten Constructionen dieses Begriffs, die man weit einfacher so ausdrücken könnte: Revolution ist was mir im politischen Leben mißfällt.

Ich kenne keine andere Definition als diese: Revolution ist jede Veränderung des Verfassungszustandes außerhalb der gesetzlichen Mittel und Wege. Die größere oder geringere Anwendung offener Gewalt hierbei, giebt keinen principiellen Unterschied ab.

In den letzten sechzig Jahren sind diese rechtswidrigen Veränderungen meistens nach der „Linken," nach der Seite der Volksherrschaft hin gegangen. Daher haben sich diesem Sinne auch die Worte angeschlossen, und man nennt Revolution, revolutionär, was in jene Richtung geht.

Umgekehrt sind dann eben auch aus diesem Sprachgebrauche die Begriffe: Reaction, Contrerevolution hervorgegangen. Sie bedeuten daher auch nicht blos eine relative Rückkehr zu einem früheren Zustande, sondern eine absolute nach der „Rechten," nach der fürstlichen Macht-

vollkommenheit hin. Auch hier ist das mehr oder minder Gewaltsame nur die Nebensache.

Diese Wort- und Begriffsbestimmungen vorausgeschickt, kann ich hieran meine eigenen Gedanken reihen:

Die Veränderungen in den Staatsverfassungen sind unvermeidlich, aber sie dürfen nur auf den natürlichen (historischen) und auf den gesetzlichen Wegen ins Leben treten. Die ersteren sind die organischen, sie sollen eigentlich stets vorhergehen. Die letzteren sollen nur constatiren und präcisiren, was bereits historisch zum Leben gediehen; sonst droht stets die Gefahr, augenblickliche Partheitäuschungen oder bloße Abstractionen statt der Wirklichkeiten zu legalisiren.

Ich tadele also die Revolutionen, ganz abgesehen von dem Werthe oder Unwerthe der durch sie bewirkten Veränderungen. Ich muß sie tadeln wegen der angewendeten Mittel, und wegen der stets eingemischten unlauteren Motive und verwerflichen Handlungen.

Eben deshalb verwerfe ich aber auch die Contrerevolutionen, aus gleichen Gründen, denn der Zweck heiliget nicht die Mittel.

Ganz hiervon gesondert ist die Betrachtung über die Wirkungen, welche aus einer gelungenen Revolution hervorgehen. Die hieraus erzeugten politischen Zustände werden rechtlich, theils unmittelbar, theils allmählig. Wie sehr ich auch die Motive und Handlungen der Revolutionäre

verworfen, wie sehr ich auch nach allen Kräften gegen sie gestritten haben möge, dennoch können die Resultate rechtsbeständig werden, und die Contrerevolution ist dann ganz eben so tadelnswerth.

Wie soll man sich nun verhalten den revolutionären und contrerevolutionären Bestrebungen gegenüber, wie sollen sich insbesondere diejenigen verhalten, die zum Handeln Namens der Staatsgewalt berufen sind?

Die Hauptantwort ist: niemals blos negativ! Das bloße Geschehenlassen, ebenso wie das bloße Abwehren ist unrecht und unvernünftig. Stets und in jeder Revolution sind zwei Elemente oder Partheien thätig. Die eine, angeregt durch wirkliche und aufrichtige Beschwerden, die andere durch den Vorsatz der Zerstörung.

Es ist daher jederzeit scharf zu prüfen, was in den Veranlassungen, wegen welcher die Revolutionen drohen, berechtigt oder unvermeidlich ist.

Ersteres soll die Regierung stets selbst thun, frei und ungezwungen. Letzteres muß sie in die gesetzlichen Wege leiten. Ueber Beides aber offene aufrichtige Aussprache, nichts Halbes, Verdecktes, Widerwilliges.

Nur dann wenn Beides geschehen, dann kann und muß der Revolution die nackte Gewalt entgegengestellt werden, schonungslos, unbeugsam bis zum Aeußersten hin.

Ständische — Constitutionelle Verfassung.

Die innere Frage steht jetzt so:

Sollen die Stände die Provinzen oder den Staat vertreten?

Sollen sie aus den Einzel-Elementen hervorgehen, und diese darstellen oder die Gesammtheit?

Sollen sie neben der Regierung berathend oder beschließend stehen?

Im Jahre 1840 und auch später noch, wenn ich meinen subjectiven Neigungen folgte, würde ich ohne Weiteres die erste Kategorie der Antworten gegeben haben.

Jetzt gebe ich nach innerster Ueberzeugung die zweite. Und zwar nicht bloß weil die Vorfrage bereits entschieden, Preußen bereits rechtskräftig ein constitutioneller Staat geworden ist, sondern auch hiervon unabhängig, aus Vernunft.

Die erste Antwort auf die obigen Fragen schließt die große politische Bewegung in Preußen nicht ab, sondern sie würde nur ein Uebergangsstadium erzeugen. Und zwar kein dienliches, vorbereitendes, sondern ein schädliches, weil der weitere Fortschritt kein freiwilliger, sondern ein erzwungener seyn würde.

Alles dieses führt immer wieder auf die allgemeinste Betrachtung zurück:

Jede große politische Bewegung hat zwei Seiten: eine historische, aus dem Entwickelungsgange der politischen und

geselligen Verhältnisse organisch herausgebildete, und eine augenblickliche, von den Leidenschaften, Interessen und Vorurtheilen des Momentes erzeugte.

Die wahre Aufgabe der Regierung ist daher auch eine doppelte:

Die Forderungen der ersteren selbst zu erfüllen, in naturgemäßer Ueberleitung und Continuität der Rechtszustände.

Die Forderungen der zweiten mit voller Energie zu bekämpfen und zurückzuweisen.

Nicht das, was eine Regierung in freier, uneingeschüchterter, unbedrohter Selbstbestimmung vornimmt, kann ihre Autorität, die wahre Grundlage jeder starken Regierung vermindern, sondern allein das abgezwungene, sei es durch offene, sei es durch verhüllte Gewalt.

Der 2te Dezember.

Der neueste Hergang in Paris schließt eine Reihe von historischen Thatsachen, die seit drei Jahren den Beweis für den Satz liefern, daß im heutigen Europa (England ausgenommen) nur zwei materielle Kräfte wirklich wirksam sind: die Armee und die Demokratie. Nur diese beide vermögen sichtbare Umwälzungen hervorzubringen; sobald diejenigen, die sich ihrer bedienen wollen, die moralischen Elemente einfach negiren, sind diese auch faktisch annullirt.

Gegen Demokraten helfen nur Soldaten: hieß der Spruch. Das tief Schmerzliche ist, daß manche Mittel-Partheien, ja daß ein großer Theil der constitutionellen Masse, welcher deutlich gezeigt worden, welche Ohnmacht allen Rechts- und Vertragsverhältnissen inne wohnt, bald genug versucht seyn kann zu sagen: Gegen Soldaten helfen nur Demokraten!

Louis Napoleon und die Partheien.

Wenn mich Jemand fragt, wie ich die verschiedenen Partheien, die sich in Frankreich bekämpfen, beurtheile, so antworte ich, daß Jeder unter den Gegnern des Präsidenten mehr Recht für sich hat, als er. Jede schließt ein höheres Princip in sich, rechtlich wie sittlich, jede, sowohl die legitimistische, als die orleanistische, als die blaue (republique honnête, Cavaignac) ruht auf einem besseren Boden. Die Basis des Präsidenten ist durchaus nichts als die unreinste, tadelnswertheste, die persönliche Ambition eines Menschen.

Wenn mich derselbe weiter fragt: wem wünschest du den Sieg, so muß ich antworten: dem Präsidenten. Es ist dies vollkommen klar; keine jener relativ berechtigten Partheien kann wirklich siegen, d. h. Frankreich auf ihren Boden stellen. Wenn der Präsident unterliegt, so sind die

Rothen, die ich wohl von den Demokraten im alten Wortsinne unterscheide, Herren von Frankreich. In dieser gewissenhaften Antwort liegt aber auch mein ganzes Gefühl über die Gegenwart. Recht, Vernunft, Sittengesetz haben völlig ihre Macht verloren, nur die rohe, materielle Gewalt bleibt oben. Was Carl X., Louis Philipp nicht vermocht, was keine der wirklichen partes in Frankreich vermag, das erreicht Louis Napoleon, wenn auch für noch so kurze Zeit.

Sind aber unsere Erfahrungen der letzten Jahre in Deutschland wesentlich andere? Wer hat in dem Besitze der inneren Macht gewechselt? Die Demokratie und die Reaction. Diejenigen, welche nach einem wahrhaft rechtlichen und vernünftigen Abschluß strebten, blieben ohnmächtig. Wer hat in der Deutschen Frage gesiegt? Wer hat die Geschicke von Schleswig und Hessen entschieden?

Und allem diesem gegenüber mußten die Vertreter der Ideen des Rechts, der Nationalität, der Ehre ihre vollkommene Ohnmacht bekennen.

Kein Wunder, wenn man den Sieg der Gewalt über die „Phrase“ feiert!

Provincial- und Gesammt-Vertretung.

Ich gehe davon aus, daß Jeder die frühere absolute Beamtenregierung in Preußen für unmöglich zurückzuführen hält, und daß Niemand, der es mit der Gegenwart und Zukunft dieses Staates wahrhaft wohl meint, an deren Stelle einen modernen Cäsarismus, eine bloße Herrschaft der Gewalt aufzurichten gedenkt.

Dann ist es unabweislich, daß eine geordnete Gemeinschaft zwischen dem Regenten und den Regierten bestehe, daß das Land seinem Könige gegenüber vertreten sei, um seine Stimme abgeben zu können.

Wie aber ist diese Vertretung anzuordnen, wie ist sie auszustatten?

Ich sehe hierbei zunächst von dem bereits rechtlich und factisch Bestehenden ab und will Alles noch als freie Frage betrachten!

Zuvörderst wäre dann hier die Vorfrage zu beantworten: Ob organisches Aggregat von Einzellanden, die durch die Dynastie zusammengehalten werden, oder geschlossene und centralisirte Monarchie?

Der ersteren Voraussetzung entspricht die Einsetzung der Provincialvertretungen.

Der zweiten die Einsetzung einer Gesammtvertretung.

Daraus, ob die Vorfrage in der einen oder der anderen Weise beantwortet worden, fließen aber auch weitere Folgerungen.

Die Provincialvertretung ist am naturgemäßesten nach Ständen gegliedert; das Princip der Sonderthümlichkeit ist für beides maßgebend. Die Provincialvertretung ist ihrem Wesen nach nur berathend. Die Aufgabe aus diesen verschiedenen Gutachten der Einzellande dann den Beschluß zu ziehen, bleibt Sache der Regierung. Ein ebenso natürliches als dienliches Mittelglied hierbei ist ein Staatsrath, der füglich auch Notablen in sich aufnehmen kann.

Die Gesammtvertretung muß ebenso naturgemäß aus einer Wahlthätigkeit des Volkes als eines Gesammtkörpers hervorgehen. Dienliche Abstufungen und Beschränkungen werden hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Gesammtvertretung kann nur als mitbeschließend gedacht werden; sie wird immer der eine freie Factor, die Regierung der andere freie Factor bei allen Anordnungen seyn, aus welchen für die Staatsangehörigen Lasten oder Verpflichtungen erwachsen.

Sind nun beide Institutionen zu vereinigen? Können sie neben einander bestehen?

In ihrer vollen Wesenheit, nein. Eine von beiden wird das eigentliche Princip der Volksvertretung darstellen, die andere, wenn sie daneben besteht, lediglich Aushülfe seyn. So können in dem Systeme der Gesammtvertretung dennoch die Gegenstände des reinen Lokal- und Provincialinteresses einer Provincialvertretung anheimfallen. So können in dem Systeme der Sondervertretung

aus den einzelnen Körpern Ausschüsse zur Verhandlung über allgemeine Fragen hervorgehen. Immer aber wird der Character ihres Ursprungs vorwalten und für alle Folgerungen bestimmend seyn. Dies muß klar eingesehen und offen eingestanden werden.

Politische Erfahrungen.

„Aus der Geschichte lernt man eben nur Geschichte,“ hat einst Hegel gesagt! Ich gehe noch weiter: nicht blos Geschehenes überhaupt, sondern gerade das am eigenen Leibe Geschehene, das eigene Erlebte belehrt und warnt nicht. Die Leidenschaft ist allemal stärker als die Erfahrung.

Nur die einigermaßen entfernt Stehenden, die mit erlebt aber nicht an sich selbst den vollen Aerger, die volle Mißhandlung, den vollen Schaden durchgemacht haben, nur diese ziehen zuweilen einigen Nutzen aus dem, was vor ihren Augen vorgegangen. Die weiter Entfernten sehen und hören nicht, und bei allen unmittelbar Betroffenen überwiegt stets der Verdruß und die Rache alle Erwägungen und Belehrungen. „Sie lernen nichts und vergessen nichts,“ dies bleibt ewig wahr!

1852.

Das Selfgovernment.

Ich bin zu allen Zeiten aus Sympathie und Reflexion ein Anhänger der weitesten Privatfreiheit, des Selfgovernments in größter Ausdehnung gewesen. Die falsche Freiheit kann nur durch die wahre bekämpft werden! Aber es ist um so mehr Pflicht, sich auch unbefangen und lebhaft zu vergegenwärtigen, wo die Grenzen gezogen sind, jenseits welcher das geordnete und gesicherte Staatsleben in das bloße Nebeneinanderstehen einzelner Menschen, wie es jede Horde der Wilden zeigt, übergehen würde. Das Nothrecht des Staates ist es, auf dessen entschiedene Begründung und sichere Handhabung es durchaus ankommt.

Wer die Kehrseiten des bloßen Gehenlassens der Privatthätigkeit kennen lernen will, der findet schon in dem sonst so vortrefflichen englischen Staate reichliche Gelegenheit. Es sind dort Dinge der rein individuellen Thätigkeit oder vielmehr der bloßen Gewinnsucht und unbegrenzten Speculation preisgegeben, bei welchen, wie z. B. das Eisenbahnwesen, die Gesammtheit den Schaden und die Gefahr tragen muß.

Der Gipfel dieser Betrachtung liegt aber in den vereinigten Staaten von Nord = Amerika. Eine umfassende, eindringende und anschauliche Darstellung der dortigen Zustände, sowohl im öffentlichen als Privatleben wäre von ganz unschätzbarem Werthe, und würde zur politischen

Aufhellung mehr beitragen, als alle doctrinellen Bücher. Schon Halliburton und Dickens haben dazu reichliches Material geliefert.

Politische Moral.

An Louis Napoleon's Staatsstreich kann man am frappantesten die gewöhnliche Theorie der politischen Moral bloslegen, der Moral, bei der blos der Erfolg entscheidet. Mißlang sein Unternehmen, so wurde er als Verbrecher gerichtet. Es ist gelungen, und nun preiset im In- und Auslande die Mehrzahl seine That. Man frage sich, wo hier der Unterschied etwa mit einem gelungenen und mißlungenen Einbruche bestehet? Weßhalb soll dieser noch als Sünde gelten, wenn er glücklich durchgeführt worden? Doch nur, weil dann über den besiegten Eigenthümer noch die unbesiegte Polizeigewalt übrig bleibt. Unterliegt auch diese, so ist der Einbruch gerechtfertigt.

Die ganze Summe dieser politischen Moral läßt sich auf die beiden Sätze zurückführen:

1) Das Wohl des Staates ist das höchste Gebot, und daher das absolute Ziel.

2) Wer das Ziel will, muß auch die Mittel wollen.

Heutige Constitutionelle.

Es ist eine interessante Wahrnehmung, daß heutigen Tages unter Denjenigen, welche nach „Abschaffung der Verfassungen“ schreien, die überwiegende Mehrzahl frühere Liberale, ja Radikale sind. Sie gehören der Beamtenwelt, dem kleineren Bürgerthume und dem Scribentenhaufen an, und ihr Ideal ist entweder das Russische Czarenthum oder der Cäsarismus.

Ebenso nachweisbar ist die Thatsache, daß unter denen, welche jetzt die Aufrechthaltung der Verfassungen verlangen, eine beträchtliche Zahl wirklicher „Royalisten“ ist. Ja die Mehrzahl der alten Royalisten, mit Ausnahme einer ganz verschrobenen, halb irrsinnigen Minderheit, will eine Verfassung, ein bestimmtes Rechtsverhältniß zwischen den Fürsten und den Unterthanen, und der Zwiespalt liegt nur in der Art dieser Verfassung.

Nochmals die sociale Aufgabe und das Repräsentativsystem.

Ich muß immer wieder auf dasselbe Thema zurückkommen. Unsere Zeit zermartert und zerreibt sich in den Kämpfen um die politischen Gestaltungen unter den Menschen. Innerhalb und neben diesem endlosen Getreibe, das Verfassungen macht und umwirft, Partheien zur höchsten Höhe

der Gewalt hebt und in die tiefste Tiefe der Ohnmacht hinunterschleudert, regt sich aber den Meisten unbemerkt die sociale Frage, die Frage ob die Organisation und Berechtigung der Eigenthumsverhältnisse, wie sie uns die Vergangenheit überliefert hat, ferner dauern könne und werde. Kann dies irgend ein wahrhaft aufmerksamer Beobachter bejahen, kann er wähnen, daß, nachdem die beiden großen Pfeiler gewichen sind, auf welchen die frühere Gemeinschaft ruhte, nachdem die beiden großen Kräfte, die Rechtsidee und die Kirchenzucht ihre Gewalt über die Massen eingebüßt, daß es nun noch möglich seyn werde, den abstracten und schrankenlosen Eigenthumsbegriff aufrecht zu halten? Ich sage Nein; der Staat wird dazu getrieben werden, der socialen Aufgabe zu genügen, oder sie wird ihn über den Haufen werfen. Es kommt hier nicht auf die Einzelheiten der Lösung an. Das unermeßliche Problem wird mindestens ebensoviel Systeme und Partheien hervorrufen, als das politische. Aber daß es in dem jetzigen Staatstreiben so gut als völlig ignorirt wird, daß man dem kläglichsten Gezänke über politische Formen den hundertfachen Werth beimißt, in Vergleich zu den Riesenfragen über den Pauperismus, das Proletariat, die Solidarität des Unglücks, das Verhältniß des Capitals und der Arbeit, das ist ein sehr bedenkliches Zeichen. Greift der Staat nicht in Zeiten, wo die bestehenden Autoritäten noch im Besitze voller Macht sind, nach der Lösung der socialen Aufgabe, so wird

sie ihm in Zeiten aufgedrungen werden, wo die Obrigkeit ohnmächtig und hülflos einer Anarchie gegenüber stehen wird, gegen welche die politischen Kämpfe nur als mattes Vorspiel erscheinen.

Welche Wege aber auch eine Regierung bei richtiger Erkenntniß der ungeheuern Gefahren der Zukunft einschlagen möge, immer ist klar, daß große Opfer, tiefe Aenderungen in den bestehenden Rechtsverhältnissen erforderlich sind. Diese aber aufzufinden und durchzuführen, dazu reicht auch der intelligenteste und kräftigste Absolutismus nicht hin. Nur dadurch, daß Alle diejenigen zu Rath und That hinzugezogen werden, welche jene Opfer zu bringen haben, ist hier etwas Eingreifendes und Gedeihliches möglich. Eine größere Aufgabe ist nie gestellt worden, nie eine, bei welcher die volle Verständigung und Zustimmung aller Betheiligten nothwendigere Vorbedingung gewesen wäre.

Schon diese eine Erwägung führt auf die schlechthinnige Nothwendigkeit des Repräsentativsystems für die Gegenwart.

Daß damit nicht alle Theorien des „vulgären" Constitutionalismus bestätigt sind, versteht sich von selbst.

Die Umwandlung in den Partheien.

Es ist unzweifelhaft, daß der Constitutionalismus jetzt an Anhängern verliert, d. h. diejenige politische Auffassung, die zwischen der Freiheit und der Ordnung, der Selbstbestimmung und der Unterwerfung, der Regierung und den Regierten eine Vermittelung sucht, und diese in einer festen Vereinbarung zwischen Beiden, in einer Verfassung sucht.

Es geht damit umgekehrt wie im Jahre 1848. Damals fielen allerdings auch viele sogenannte „Liberale" ab; ein Theil, besonders aus den höheren Ständen, gereizt und beschädigt, schloß sich an die reactionäre Parthei an; ein anderer, mehr den unteren Schichten angehöriger, an die Demokratie. Dagegen aber wendeten sich viele „Royalisten," die bis dahin dem Repräsentativsystem Widerstand geleistet, durch die Ueberzeugung von dessen schlechthiniger Nothwendigkeit geleitet, zu demselben hin, und es bildete sich der constitutionell-conservative Monarchismus.

Jetzt zeigt die durch den Sieg der Reaction herbeigeführte neue Phase die entgegengesetzten Erscheinungen.

Die monarchisch-constitutionelle Auffassung verliert an Kopfzahl, einerseits durch den Abfall in dem kleinen Mittelstande, der von der Dürftigkeit der jetzigen Erscheinung und der zu Tage tretenden Resultate ergriffen, und dabei mit vielem Erfolge bearbeitet, in die reactionäre Richtung

hineingetrieben wird, und nach der Unbeschränktheit einer absoluten Regierung schreit.

Andererseits aber lösen sich manche „der Altliberalen“ von der constitutionellen Grundlage ab, und wenden ihre Hoffnungen zum Wiederaufleben der Demokratie hin; deren Sieg soll zunächst rächen und dann weitere Aussichten eröffnen.

Es wird dahin kommen, daß die Vertreter des monarchischen Repräsentativsystems überwiegend aus früheren „Royalisten“ bestehen werden, die hierin den Schutz zugleich gegen die Revolution wie gegen den Absolutismus suchen.

Die Partheigeschichte der Cavaliere, der Rundköpfe und der Independenten, mit ihren parallelen kirchlichen Gestaltungen als Episcopalen, Puritaner und Cameronier zeigt von 1640 bis 1688 ähnliche Umwandlungen.

Zwei Systeme.

Alles kam und kommt darauf an, wie man die Hergänge des Jahres 1848 betrachtet.

Im Großen und Ganzen gab und giebt es in dem Lager, welches ich summarisch „die rechte Seite“ nennen will, zwei Haupt-Ansichten hierüber.

Nach der einen Meinung waren jene Hergänge nur Erzeugniß der Sünde, des Schlechten in allen Gestalten;

verwerflich in den Zielen, verbrecherisch in den Mitteln. Die verschiedenen Partheien und Menschen, die dabei hervorgetreten, sind dann nur durch mehr und minder unterschieden, ja die moralische Zurechnung sogar oft im umgekehrten Verhältniß zu deren sonstigen Eigenschaften und Handlungen.

Nach der anderen Meinung sind jene sträflichen Ursachen, allerdings in sehr hohem Grade mitwirkend gewesen. Aber neben ihnen auch ganz andere: die politischen Gebrechen und Sünden der Regierungen seit 1815. In den Einzelstaaten die Willkühr des Beamtenregiments und die Plage des Polizeitreibens, in dem Gesammt-Deutschland die Verläugnung und Verletzung der nationalen Bedürfnisse und Ansprüche. Auf Deutschland lastend das Uebergewicht der despotischen Politik der beiden östlichen Cabinette. Alle diese Gebrechen noch fühlbarer seit den halben Capitulationen, zu welchen sich die meisten Kleinstaaten durch die Gefahr von 1830 hingedrängt gefunden hatten.

Daraus sind begründete Beschwerden und Strebungen hervorgegangen, und zwar in doppelter Richtung: in Bezug auf die Einzelnstaaten und in Bezug auf Deutschland.

Vor 1848 sind diese Richtungen fast durchweg mit den revolutionären zusammengeflossen; sie bildeten vereint die Opposition in sämmtlichen deutschen Staaten.

Im März 1848 wirkten sie daher von Hause aus zusammen gegen die bestehenden Regierungen und überwältigten diese. Sobald aber ihre Ziele, die constitutionellen sowohl als die nationalen, gesichert schienen, trennte sich die constitutionell-nationale Parthei sofort von der revolutionären.

Aus dieser Verschiedenheit der Auffassungen der nächsten Vergangenheit mußten auch nothwendig zwei verschiedene Systeme für die Behandlung der politischen Fragen hervorgehen, als im Jahre 1849 die Regierungen wieder in den Besitz der materiellen Gewalt gelangt waren.

Nach dem einen handelte es sich lediglich um die Vernichtung der Hervorbringungen der Revolution von 1848 und die Rückführung auf die früheren Zustände sowohl in den einzelnen Staaten, als im deutschen Bunde. Zur Sicherung gegen die Wiederkehr ähnlicher Erschütterungen aber Verstärkung der Regierungsgewalt und solidarische Gemeinschaft aller Regierungen, im Vorkehren und Handeln der Revolution gegenüber.

Nach der anderen konnte dieser Weg nicht eingeschlagen werden, zunächst schon, weil er den Wortbruch in sich schloß.

Abgesehen hiervon, aber auch, weil er nicht als wahrhaft vernunftgemäß erachtet wurde. Als Aufgabe wurde statt dessen hingestellt die Revolution zu schließen, indem die wahrhaft berechtigten Forderungen durch freie Acte der

Regierungen erfüllt und die hieraus erwachsende politische Ordnung nach unten und oben gesichert wurde.

Also in den Einzelstaaten: die Repräsentativ-Monarchie; freie Fürsten, freie Völker in untrennbarer Gemeinschaft.

In Deutschland: ein nationaler mächtiger Bundesstaat, mit Aufrechthaltung und Sicherung der Existenz der Einzelstaaten.

Diese Doppelaufgabe für Deutschland zu lösen war in diesem Systeme der Beruf Preußens, derselbe, in dessen Erfüllung auch sein eigenes Heil lag. Hierzu mußten die Wege eröffnet, und die entsprechenden Stützpuncte und Verbündeten gesucht werden.

Das zweite System ist unterlegen, das erste hat gesiegt.

Zur Geschichte des Staates.

In jeder Staatsform, wie sie auch geordnet seyn möge, handelt es sich stets um Regierung und Regierte.

Der Beruf der Regierung kann aber verschiedenartig abgeleitet und begründet werden:

aus dem patrimonialen Verhältnisse: die Familie und ihr Haupt;

aus dem theokratischen: das Volk und der von Gott gesetzte Herrscher;

aus dem kriegerischen: das Heer und sein Feldherr;

aus dem delegirten: die Staatsbürger, und die von ihnen berufene Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

In der historischen Erscheinung sind diese Grundlagen mehr oder minder in Verbindung getreten und haben die Form des Staates bestimmt.

In der Urwelt waltet das patrimoniale Princip als patriarchalisches vor.

Im Orient eine Verbindung des patrimonialen mit dem theokratischen in dem alten Königthume.

In Rom, seit Cäsar eine Verbindung des Kriegsherrn mit der Volksdelegation als Imperatorenthum.

Im germanischen Mittelalter zuerst hauptsächlich der Heerführer, dann bei Consolidirung der Staaten tritt hierzu das patrimoniale Element, und bildet den Landesherren.

Im 17ten Jahrhundert constituirt sich die Territorial-Herrschaft aus dem patrimonialen und theokratischen Elemente, nicht ohne mannigfache Verzerrung.

In der Monarchie Ludwig XIV. und deren Nachbildungen, tritt hierzu noch die Lehre von einer präsumtiven Volksdelegation.

Im 18ten Jahrhundert wird der Staat theoretisch fast ganz auf dieses Princip einer vorausgesetzten Uebertragung Seitens der Staatsbürger, und eine dem entsprechende Contractstheorie begründet.

Der Napoleonische Staat ist eine dazwischentretende Anomalie, indem er wieder das Element des Kriegsherrn mit hineinträgt.

Die neuesten Versuche, als natürlicher Rückschlag gegen die Lehren des 18ten Jahrhunderts, gehen nun dahin, den Staat unter den Menschen auf eine Verbindung des theokratischen und des patrimonialen Princips zu begründen (Haller, Maistre und deren Nachfolger).

Eine zweite Betrachtung richtet sich auf das Verhältniß der Regierten in diesen verschiedenen Gestaltungen des Staats.

Die antike Republik beruht auf einem wirklichen Gemeinwesen aller Bürger, das sich selbst regiert.

Das Königthum des Orients beruht auf dem unumschränkten Herrn und seinen unbedingten Unterthanen, die hierdurch bis zu eigentlichen Sklaven herabsinken können. Sitte und Religion bilden die einzigen Schranken und Bürgschaften, so lange sie der Herrscher beachtet.

In dem Staate des Mittelalters stehen die Kriegsgenossen dem Heerführer als freie Leute zur Seite; bei der festeren Begründung werden auch sie zu Territorialherren innerhalb des Patrimonial-Staates, früher als freie Besitzer, später als Lehnsleute. Die Städte treten ihnen mit eigener Berechtigung zur Seite. Die Geistlichkeit steht gleichfalls sowohl an sich als in ihrem Besitze auf eigenem Rechte. Hieraus erwächst das ständische System,

in welchem der Landesherr an die Zustimmung seiner Stände gebunden ist, in sofern er von ihnen etwas verlangt oder ihnen etwas auferlegt.

Aus dem altständischen Staat geht der Repräsentativstaat hervor, in mannigfachen Abstufungen. Sein eigentlichstes Wesen ist, daß die Stände nicht blos sich selbst und ihre Rechte, sondern das gesammte Volk vertreten und daß ihre Zustimmung nicht blos in dem, was die Rechte unmittelbar berührt, sondern bei allen Regierungshandlungen erforderlich ist.

In den ersten Gestaltungen, wie sie sich zumal in England bilden, treten diese letzten Folgerungen nur theilweise hervor. Erst die neuere Zeit bildet dort, wie in weiterer Nachahmung auf dem europäischen Continente, das abstracte Repräsentativsystem aus.

Der Regierung bleibt hier nur die Ausführung dessen, was die Volksvertretung entweder aus eigenem Ermessen beschlossen, oder wozu sie auf Vorschlag der Regierung ihre Bewilligung gegeben.

Ob diese Regierung an ein Fürstengeschlecht erblich geknüpft wird oder nicht, ist hierbei nur eine Frage der Praxis. Von den Einsichtigen wird sie allerdings immer für die Erblichkeit entschieden werden.

Auch der Umfang und die Art der Ausübung der Regierungsgewalt gehört in das Gebiet der practischen Erwägung. Immer hat die Regierung hierbei kein eige=

nes Recht, sondern sie übt lediglich ein durch die Staats-Angehörigen anvertrautes Amt aus.

Im Wesentlichen stellt der abstracte Repräsentativstaat also eine Republik dar, mit einem erblichen obersten Beamten an der Spitze der Regierung.

Ich weiß, daß das Wort Repräsentativsystem keineswegs immer in dieser Weise aufgefaßt und von vielen aufrichtig Strebenden diese äußersten Folgerungen nicht gezogen werden. Schon die Aufnahme eines absoluten Veto, das eine entschiedene Anomalie hierin ist, legt Zeugniß ab. Aber das Grundprincip des Systems führt allerdings zu diesen extremen Sätzen hin.

Wenn ich meine eigenen Gedanken den oben angedeuteten gegenüber stellen will, so müßte ich freilich weit ausholen. Ich kann, wenn ich alle mir zugänglichen Erkenntnißquellen erwäge, weder bei dem bloßen Naturprozesse, noch bei einer hier ausnahmsweise, nicht auch bei allen anderen Verhältnissen, stattfindenden göttlichen Anordnung noch bei einer Institution der Zweckmäßigkeit und des Nutzens, noch selbst bei der neuerdings hingestellten Realisirung der sittlichen Idee stehen bleiben, sondern muß die Synthese dieser im Staate untrennbaren Elemente fordern.

Die Bestimmung des Staates unter den Menschen ist die Verwirklichung des Rechts. Das Recht tritt in der Erscheinung in zwiefacher Gestalt auf: als Freiheit, und als

Ordnung. Der Staat soll einen freien und geordneten Zustand darstellen.

Diese beiden Bedingungen zu verbürgen und zu handhaben, ist der Beruf der Obrigkeit.

Sie erfüllt diesen Beruf stets aus eigenem Rechte, oder richtiger gesagt aus eigener Pflicht; dies constituirt das eigentliche Wesen der Obrigkeit. Ob sie diese Berechtigung aus dem Erbgange in einem Fürstengeschlechte schöpft, oder aus der Wahl in irgend einer Form, ist an und für sich gleichgültig. Auch der Gewählte oder die Gewählten sind Obrigkeit im obigen Sinne, nicht Beamte, die einen anderen Willen blos auszuführen hätten. Daß die Obrigkeit bei der Handhabung ihres Berufes nicht andere Rechte verletze, andere Befugnisse sich anmaße, dies ist die fernere Bedingung. Die Summe der Anordnungen, wie die Obrigkeit berufen werde und wo und wie sie bei der Regierung an die Mitwirkung oder Zustimmung der Regierten gebunden ist, dies macht die Verfassung eines Staates aus.

Was dabei in einem gegebenen Falle das richtige sei, hängt durchaus von Zeit und Ort ab, oder wie man es auch ausdrücken kann: es ist den natürlichen Bedingungen hingegeben. Eine allgemeine Vorschrift hierüber kann weder aus der Vernunft und ebenso wenig aus unmittelbaren göttlichen Geboten entnommen, sondern nur in dem jedesmaligen Falle aus den Thatsachen erkannt werden. Dies ist

kein Widerspruch gegen die göttliche Weltregierung, denn diese spricht sich eben in der Geschichte der Völker aus.

Für unser Preußen und für die Mitte des 19ten Jahrhunderts steht mir die „indicirte“ Staatsgestalt im Allgemeinen deutlich genug vor Augen, wenn auch nicht im Einzelnen.

Die hier in Betracht kommenden besonderen Elemente sind:

Die preußische Monarchie ist hervorgegangen aus der Intelligenz und den Waffen; sie ist weniger naturwüchsig als geschaffen.

Daher einerseits ferner von den Bedingungen des Patrimonialstaats. Andererseits mehr auf eine centralisirte Regierung hingewiesen.

Was der preußischen Monarchie an materieller Stärke abgeht, in Vergleich zu den anderen Gliedern der Pentarchie, muß sie durch stete Bereitschaft aller Staatskräfte ersetzen. Auf die Finanzen und das Heer fällt dabei der Accent, sie müssen stets verfügbar seyn.

Hieraus fließt eine zweifache Nothwendigkeit: einerseits eine starke Regierung, andererseits deren stetes Zusammengehen mit den Regierten.

Gerade hierdurch wird für Preußen, das die Kräfte aller seiner Angehörigen mehr als jeder andere Staat anzuspannen in die Lage kommt, das Bestehen einer Landesvertretung segensreiche Lebensbedingung.

Das Ziel einer Verfassung für Preußen fließt aus diesen Vordersätzen: ein freies Volk unter einem freien Könige.

Wenn die Frage weiter geht, so richtet sie sich zunächst auf die Zusammensetzung der Vertretung. Ich stehe nicht an zu behaupten, daß die wahre Aristokratie allemal die richtige Volksvertretung ist.

Kann dieses aber jetzt die altständische seyn?

Darauf antworte ich mit der Hand auf das Herz, Nein. Und zwar: weil die alten Stände verwischt sind und weil die neuen Provinzen Preußens ganz andere Elemente darbieten.

Die heutige Aristokratie ruht auf drei Dingen: dem Amte, der Intelligenz und dem Besitz.

Das erstere kann aus naheliegenden Gründen nur ein beiläufiger Bestandtheil der Vertretung, der Regierung gegenüber, seyn. Hier gilt das: nicht weil, sondern obgleich, und es ist ein gefährlicher Mißgriff, diese Sätze zu verwechseln.

Das zweite bedarf einer näheren Zergliederung um seine richtige Stelle zu finden; ich überlasse dies einer anderweitigen Betrachtung.

Bei dem dritten endlich ist der Grundbesitz gewiß das bedeutsamste Moment. Aber man verläugne nicht, daß der Gegensatz zwischen Stadt und Land, zwischen Gewerbe und Ackerbau nicht mehr der frühere, sondern, daß er in einer tiefgehenden Umwandlung begriffen ist.

Die zweite Frage ist auf die Befugnisse der Volksvertretung zu richten.

Ich unterscheide die directe, legale und die indirecte, moralische Wirksamkeit. Ueber die erstere findet in weitem Kreise Uebereinstimmung statt. Die Vertretung nimmt gleichberechtigten Theil an der Gesetzgebung, ohne die Zusammenstimmung beider freien Factoren erhält nichts gesetzliche Kraft. Die Vertretung bewilligt Alles, was aus den Taschen der Staatsangehörigen fließt. Von hoher Wichtigkeit für das Staatsleben Preußens, wäre hier eine richtige Abgränzung zwischen den ordentlichen Bedürfnissen, die stets auf längere Zeit festzustellen wären und den außerordentlichen Ausgaben, welche jeder Sitzungsperiode vorbehalten sind. Der Gang des Preußischen Staatslebens darf nie stocken, dies ist oberste Forderung und steht daher über den Zwisten des Augenblicks.

Schwierig ist dagegen die Definirung der indirecten Wirksamkeit der Vertretung, wobei es sich hauptsächlich um die äußere Politik handelt. Gegen die wahre öffentliche Meinung seines Volks kann der König nicht handeln, kann er nicht die großen Geschicke Preußens ordnen wollen. Aber es kommt auf deren Kundgebung an, so daß weder die bloß vereinzelte Partheistimme, noch auch die bloße Aufregung des Momentes sich dafür auszugeben vermögen. Hierzu sind die Kammern offenbar nur eines der Elemente, ein anderes die Presse; ja alle Organe, in welchen sich die

Volksstimme auszusprechen vermag, haben gleiches Recht beachtet und abgewogen zu werden.

Hierüber äußere Verfassungsbestimmungen zu geben, diese tiefste aller Beziehungen zwischen Regierung und Regierten auf Formeln zurückführen zu wollen, ist undenkbar. Der beiderseitige gute Wille ist hierin durch nichts zu ersetzen. Die Verfassung kann und soll nur die Mittel vervielfältigen und verbürgen, damit die öffentliche Stimme sich frei und rein kundgebe, aber Zwang nach der einen oder anderen Seite hin, kann sie nicht anordnen, ohne die preußische Monarchie zu zerstören.

Zweck und Mittel.

Wer den Zweck will, der muß auch die Mittel wollen! Das ist eigentlich die Summe der Anforderungen, welche an die Männer der politischen That gestellt werden, und zugleich der Maßstab für die Kritik ihrer Handlungen.

Jede Parthei übt regelmäßig diese Kritik gegen diejenige, die vor ihr die Gewalt in den Händen hatte, und im Ziele aber nicht in den angewandten Mitteln mit ihr übereinstimmte.

Das merkwürdige ist aber, daß eben derselbe Vorwurf wenigstens in der Geschichte der letzten Jahre ganz gleichmäßig Alle trifft; keiner von dem man annimmt, daß er das Steuer führte, hat der Forderung entsprochen.

Die Hindernisse, die sich deren unbedingter Befolgung entgegenstellen, sind zweifacher Natur. Die einen entspringen aus Gewissensbedenken, die anderen aus mangelnder Thatkraft, die nie vollkommen ist, sei es in Bezug auf Zeit oder Consequenz.

Bei den Richtungen, die von 1848 bis 1850 in der deutschen Sache sich ablösten, ist dies leicht nachzuweisen.

Die Demokraten waren unmittelbar nach dem März-Umsturze offenbar Herren Deutschlands; alles Andere war zurückgetreten, die Regierungen lagen am Boden, die Monarchisten traten ins Dunkel zurück; die Altliberalen waren noch ohne Organisation und über einen Sieg solcher Art fast bestürzt. Das Ziel der Demokraten war die Republik, die Mittel dazu mußten ohne allen und jeden Verzug ergriffen, und bis zum Aeußersten hin rastlos und schrankenlos fortgeführt werden. Organisation eines Revolutionsheeres, das die Bürgerwehren meisterte, und Auflösung der stehenden Heere war die erste Nothwendigkeit. Dem wirklichen Kriegerstande gegenüber hat keine Revolution eine Dauer; beide schließen sich einander ihrem Wesen nach aus. Einsetzung eines Conventes und eines Regierungsausschusses mußte die erste Maßregel seyn; formelle Absetzung der deutschen Fürsten die zweite. — Von allem diesem geschah nichts; die Versuche dazu blieben ganz vereinzelt, die Parthei zersplitterte ihre Bestrebungen in den Frankfurter, Wiener und Berliner Kammern, als

schon kein Resultat mehr zu erzielen und im Gegentheil nur die Mittelstände durch diese Velleitäten erschreckt, und der zur Macht gelangten altliberalen Parthei in die Hände getrieben wurden. Als die Demokratie ein Jahr später in Sachsen, Pfalz und Baden dasjenige unternahm, was Ende März 1848 ihr ganz Deutschland unterworfen hätte, da konnte es nur enden, wie geschehen. Sie hatten den Zweck gewollt, aber nicht die Mittel gebraucht.

Ebenso die große Parthei der früheren Altliberalen, die man später als Gothaner bezeichnet hat. Ihre Ziele waren: ein scharf centralisirtes Deutschland unter parlamentarischer Regierung mit monarchischer Spitze, dasselbe Princip in den Einzelstaaten geltend, letztere jedoch auf ein Geringstes an Selbständigkeit zurückgeführt. — Auch hier lagen die Mittel klar vor. Vom Mai bis August 1848 war die Gewalt sowohl in der National-Versammlung als in den Einzelstaaten ganz unzweifelhaft in ihren Händen. Sie konnten und mußten ihre Verfassung verkünden und jeden etwaigen vereinzelten Widerstand niederschlagen. Es geschah nicht; man wollte den Zweck, aber gebrauchte nicht die Mittel.

Die Führung der deutschen Sache kam nun in die Hände Derer, die ich die Unionisten nennen will. Ihr Ziel ist durch den Verfassungs-Entwurf vom 26. Mai 1849 und die gleichzeitigen Anerbieten in Wien bekannt genug: ein engerer, nationaler Bundesstaat und ein wei-

terer Bund mit Oestreich; Regierungsprincip für das Ganze und für die Einzelstaaten eine repräsentative Monarchie. — Auch die Mittel sind klar: Oestreich konnte keinen Widerstand leisten; von den deutschen Mittelstaaten waren Sachsen und Würtemberg ohne alle Eigenkraft, Hannover für sich nichts, Bayern ohne Oestreich ohnmächtig. Vom Mai bis August jenes Jahres war Preußen durchaus vorwaltend, seine Stimme wäre überall gehört, seine Macht überall bestimmend gewesen, wenn sie ohne Schranke und Rücksicht im alleinigen Hinblicke auf das Ziel angewendet wurde. Es geschah nicht; man wollte nicht jedes Mittel zu dem gewollten Zwecke!

Es kommt mir hier nicht auf die Untersuchung an, wieviel und was in diesen drei successiven Fällen in das Gebiet des Gewissens oder der mangelnden Energie fällt, und wie sich diese und andere Hemmungen auf die dabei wirksamen Elemente und Personen vertheilen. Noch weniger will ich natürlich diese drei Fälle als gleichberechtigt betrachten, aber ein Gemeinschaftliches geht allerdings hindurch. Belehrend genug! Aber ob nicht immer dieses Gesetz sich geltend macht, ob nicht auch die politischen Systeme, die hierauf gefolgt sind, gleichen Hindernissen verfallen?

Materielle und politische Verträge.

Der hannöversche Zollvertrag wird als eine große politische That des heutigen Systems gepriesen, ja selbst Viele, die mit Recht oder Unrecht das moralische Sinken Preußens und Deutschlands seit dem Jahre 1850 beklagten, möchten gern hierin eine Art von Ausgleichung erblicken. Großer Irrthum, wenn nicht selbstbewußte Täuschung! Verträge solcher Art können ihren hohen und unläugbaren Nutzen für die Finanzen, für die Erleichterung des Verkehrs, und manche andere materiellen Vortheile haben, und diese sind gewiß nicht gering anzuschlagen. Aber als politische und principielle Einigung Deutschlands, als Erhöhung des moralischen Einflusses Preußens, sind sie völlig Null. Wer den Geist der hannöverschen Regierung, die Gesinnung seines Herrscherhauses, das Wesen der „Stüvianer" kennt, kann dies a priori behaupten. Aber auch der Rückblick auf die bisherige Geschichte des Zollvereines muß den Leichtgläubigsten enttäuschen. Allerdings hegten die Gründer des Zollvereins solche Gedanken, aber der wirkliche Verlauf hat nicht das Geringste davon bestätigt. Die Zollvereinsstaaten haben in den Bundesangelegenheiten nach keiner Seite hin eine politische Gemeinschaft dargestellt; Preußens politischer Einfluß auf diese Höfe hat nicht allein keinerlei Zuwachs daraus gezogen, sondern die unausbleiblichen materiellen Differenzen, die hieraus erwuch-

sen, haben unsere Stellung, zumal in Südwest-Deutschland, häufig genug beeinträchtigt. Jeder, der mit der inneren Geschichte der deutschen Politik in dem Jahrzehnt vor 1848 bekannt ist, wird dies bestätigt gefunden haben. Aus der Zollvereinigung war auch nicht das geringste politische Band erwachsen; die Handlungen Bayerns und Würtembergs, ja auch Sachsens in den beiden letzten Jahren reichen wohl hin, um zu zeigen, was hierauf in den wahren Momenten der Entscheidung zu zählen ist.

Materielle Einigungen fließen stets von selbst aus vorhergegangenen politischen, und sind dann gewissermaßen als Verkörperung der Lebensgemeinschaft von hohem Werthe. Aber sie schaffen nie eine politische Einigung, ja sie können sie im vorkommenden Falle ebensowohl erschweren als fördern.

Die alte und die neue Welt.

„Die alte Welt ist untergegangen, die neue steht noch nicht,“ sagte schon Napoleon auf Helena. Dies ist nur zu wahr; die politischen Formen der hinter uns liegenden Zeit sind untergegangen; es ist unmöglich vor dieser Thatsache die Augen zu schließen, und verderblich sich dagegen aufzulehnen, sei es um die Gestalt des altständischen Patrimonialstaates oder die des Beamtenregiments wieder aufzurichten.

Aber die Baustücke sind geblieben, dies ist eine eben so große politische Thatsache, eine solche, die eine entschiedene Anerkennung und Berücksichtigung fordert. Jeder Versuch des Neubaues, der diesen Vordersatz ignorirt, ist allein dadurch schon dem sicheren Mißlingen hingegeben. Nur ein politischer Bau, in welchem alle wirklich gegebenen Bestandtheile ihre natürliche Stelle finden, und sich mit den neu hinzugekommenen organisch verbinden, verheißt Dauer.

Die nähere Untersuchung ist allerdings bei jedem Lande eine andere; man darf schlechterdings nicht generalisiren. Für Preußen zähle ich zu den wirklich lebendigen Elementen des älteren Staates: Die Macht der Krone, den Landadel der alten Lande, das Beamtenthum und das stehende Heer.

Daher zerfielen die Versuche vom Jahre 1848, weil sie diese Bestandtheile läugneten oder beseitigen wollten.

Aber auch ein umgekehrter Versuch, aus jenen Elementen wiederum die ältere Staatsform zu restauriren, wird nicht gelingen, denn er ignorirt die neuen Elemente und Bedürfnisse des actuellen politischen Lebens.

England und der Continent.

Der Gegensatz zwischen dem englischen Volke und fast allen Continental-Völkern ist eigentlich noch schroffer, als

es der Augenschein zeigt. In Frankreich soll erwiesener=maßen, und in Deutschland behaupteter=maßen nur der Absolutismus wirkliches Leben haben; sei es, daß er von einem Regenten, von der Volksmasse, oder den Kammern geübt werde. In England besteht der Nationalgeist eben darin, daß er den Absolutismus in gar keiner Form duldet; der König, das Parlament, die Aristokratie, das Bürgerthum, die Gerichte alles dieses sind lebendige Elemente, aber keines kann nach absoluter Geltung streben. Immer würden die anderen vereinigt sich dagegen schaaren. Ja selbst wenn mehrere unter ihnen Hand in Hand gingen, absolute Herrschaft üben wollten, würde sich immer noch für die übrig bleibenden eine „öffentliche Meinung“ bilden und aussprechen, und einen Damm ziehen.

Die altständische Verfassung.

Wie sehr mich meine individuellen Neigungen nach der altständischen Verfassung hinziehen, so konnte ich doch die Augen nicht gegen die Erkenntniß verschließen, daß sie nicht herzustellen ist. Ganz abgesehen von der allgemeinen Betrachtung über die Unzulässigkeit jedes historischen Rückschritts, leuchtet auch ein, daß die Bestandtheile der altständischen Gliederung: Edelleute, Bauern, Bürger in jener *früheren* Bedeutung nicht mehr bestehen und

ebenso wenig als Gegensatz in sachlicher Form: Rittergut, Bauerngut, Stadt.

Wodurch wäre ein durchgreifender Unterschied zwischen Rittergut und Bauerngut jetzt zu rechtfertigen? Nicht mehr durch die Größe; es giebt so kleinen Besitz der ersten Art, daß er gewiß nicht mehr als „großer Grundbesitz“ bezeichnet werden kann. Nicht mehr durch die persönliche Eigenschaft des Besitzers, da in vielen Landestheilen die überwiegende Zahl dieses Besitzes längst aus den Händen des Adels gekommen ist. Nicht mehr durch das Alter, die Befestigung des Besitzes, da dieser wie jede Waare, oft durch die mannigfachsten Hände gegangen ist.

In Summa, seitdem die Rittergüter theilbar und jedem Käufer zugänglich sind, und seitdem die Bauern nicht mehr unfrei sind, kann jener Standesgegensatz nicht mehr durchgeführt werden. Es giebt keine durchgreifenden Sonderinteressen für den großen und den kleineren Landbesitz.

Ebenso unhaltbar ist der ständische Gegensatz zwischen Stadt und Land. Einerseits haben sich die Gewerbe auch auf das Land gezogen; die Brennerei und Rübenzuckerfabrication sind fast überwiegend an den großen Landbesitz geknüpft. Andererseits ist ein großer Theil der kleinen Städte geradezu ackerbauend. Wo bleiben da die ständischen Gliederungen?

Zur Lehre vom Staate in Preußen.

Ich will noch einmal meinen Gedankengang über das Princip des Staates im Allgemeinen und dessen Anwendung auf Preußen in kürzestem Umrisse zusammenstellen:

Der Einzelne ist stets unvollkommner Mensch, abgesehen von seinen individuellen Mängeln, denn er kann Vieles an sich Mögliche mit seinen einzelnen Kräften nicht verrichten. Die Vereinzelung ist also nicht der Naturzustand, wie die Afterphilosophie des 18ten Jahrhunderts wähnte.

Der Mensch wird demnach erst vollkommen im Staate. Also ist der Staat nichts Willkührliches, sondern Nothwendiges, nicht Contract, sondern Organismus.

Die Aufgabe und Bestimmung des Staates ist zu leisten, was der Einzelne nicht vermag.

Die beiden obersten Begehren des Einzelnen sind Schutz und Förderung.

Hieraus erwachsen die beiden Richtungen des Staates: Schutz des Rechtes und Förderung der Wohlfahrt.

Sie correspondiren den beiden Geboten:

Du sollst deinem Nächsten nichts entziehen (nicht stehlen);

Du sollst deinen Nächsten lieben (fördern).

Beide Gebote sind in das Gewissen des Einzelnen eingeschrieben, und in den Offenbarungen artikulirt.

Im Staate geben sie die beiden obersten Normen: Gerechtigkeit und Ordnung.

* * *

Dies ist das Wesen des Staates, für alle Völker und alle Zeiten dasselbe.

Die Art aber, wie jenen obersten Forderungen entsprochen wird, dies bestimmt die Form des Staates.

Hier, in den Formen, kommt nun der Wechsel, der Uebergang, der Untergang, die Neubildung zum Vorschein.

Die Elemente, aus welchen die jedesmalige Form hervorgeht, sind aus der Vergangenheit und der Gegenwart entnommen.

In der Vergangenheit wurzeln die Eigenthümlichkeiten des Volksstammes und dessen geschichtliche Erlebnisse.

In der Gegenwart die materiellen Interessen und die vorherrschenden Meinungen.

Bei dem Urtheile über die angemessene Form in einem gegebenen Momente kommt es daher auf die Abwägung: einerseits der Verhältnisse der Vergangenheit zu denen der Gegenwart, andererseits auf das Verhältniß der materiellen Bedingungen zu den Ideen an.

Nur diejenige Form, die aus dem Zusammenwirken aller dieser Elemente geboren wird, ist die naturgemäße, organische und daher relativ dauerhafte.

Das Gewissen der Einzelnen und die geoffenbarte Wahrheit geben an und für sich über die Form des Staates keinen Aufschluß, denn es sind nicht absolute, sondern durchaus relative und wechselnde Bedingungen, aus welchen sie hervorgehen muß.

In diesem Prozesse liegt die Entstehung und das Wesen der heutigen Partheien. Sie repräsentiren immer nur eine Seite der Anforderungen; diese identificiren sie mit dem Ganzen. Das Relative wird für sie zum Absoluten.

Daß die verschiedenen Seiten der Aufgabe auch durch Menschen vertreten werden, gewährt unverkennbare Vortheile. Hierin liegt der Nutzen der Partheien, hierin aber auch ihre Gefahr, wo sie zur Herrschaft gelangen.

* * *

Wende ich die Vordersätze auf Preußen an, so zeigt sich als die frühere Form der Regierung, seitdem Preußen in die Reihe der größeren Staaten eingetreten ist, der Absolutismus nach der Form: Alles für das Volk, nichts durch das Volk.

Er hat zwei Stadien durchlaufen. Zuerst unter den früheren Herrschern als monarchische Alleingewalt. Unter den späteren als Beamten-Regiment.

In den Händen der Beamten lag die Entstehung der Gesetze, ihre Ausführung, das Finanzwesen, das Kirchen- und Schulregiment.

Bei dem Vergleiche aber mit andern absoluten Staaten, mit Frankreich, Oestreich, Rußland, tritt Preußen in ein sehr günstiges Licht. Es hat nie eine eigentliche Hof- oder Cabinetsregierung im engeren Sinne des Wortes gekannt.

Als Vorzüge seiner Organisation zeigen sich:

der Beamtenstand Jedem zugänglich, kein Nepotismus, keine Hofintriguen. Daher gewissermaßen in der Regierung auch eine Vertretung des Geistes der Zeit, der Volksideen und Bedürfnisse.

Die Tugenden des preußischen Beamtenstandes erwachsen hieraus, und aus dessen Anschluß an den überwiegend soldatischen Charakter der Monarchie: Intelligenz, Rechtschaffenheit, Dienstehre. Preußen war auch in jenen Epochen der bestregierteste Staat des modernen Europas, derjenige, in welchem die Gerechtigkeit und Ordnung die größten Bürgschaften besaßen.

* * *

Dieses System ist in den letzten beiden Jahrzehnten des vorigen, und in dem ersten Jahrzehnt des jetzigen Jahrhunderts in seinen Fundamenten erschüttert worden. Allgemeine und besondere Ursachen wirkten hierzu zusammen.

Die allgemeinen liegen in den Ideen, welche das 18te Jahrhundert in weiten Kreisen verbreitete: Selbstbestim-

mung des Menschen — Socialvertrag als Quell des Staates — Freiheit und Gleichheit nach den Begriffen der Zeit.

Die besonderen Ursachen entsprangen aus der Niederlage des Jahres 1806. Vor aller Augen wurde blosgelegt, daß die Regierung nicht mit dem Volke lebendig zusammenhänge, also hülflos sei, sobald die Federn der Maschine gebrochen.

Aus dieser Erkenntniß gingen die Reformen der Jahre 1807 bis 1811 hervor, eben so viel Einbrüche in das frühere System.

Die Berufung an die unmittelbaren Kräfte des Volks im Jahre 1813 gab die offenkundige Erklärung, daß das bisherige System des Regierungsabsolutismus die Aufgabe des preußischen Staates nicht ferner zu erfüllen vermöge.

* * *

Nach dem Siege im Jahre 1815 wurde demunerachtet unternommen in die alten Formen und Zustände zurückzukehren. Die inneren Zwiespälte und Aufregungen in den Jahren 1815 bis 1820 zeigten, welche Wirkungen dieser Versuch hervorbrachte; und dabei kam doch nur der überaus kleinere Theil des Widerwillens zu Tage. Das Volk war in seinen tiefsten Empfindungen verletzt, mißstimmt und gereizt; es bedurfte nur des Anstoßes.

Was hätte statt dessen geschehen sollen?

Unumwunden erkennen, daß die alte Staatsform nicht wieder herzustellen sei, da sie in wesentlichen materiellen Bedingungen alterirt, und in den herrschenden Ideen verklungen war.

Also eine neue Form, aber welche?

Als oberstes Princip läßt sich hinstellen: das Volk mit heranziehen an die Regierung.

Die beiden sich hierin zunächst darbietenden Richtungen sind:

Das Selfgovernment; — die unteren Kreise und Stufen regieren sich selbst; der Staat ist nur die oberste Stufe.

Das Repräsentativsystem; — das Volk als Ganzes ist überall mitregierend.

Beide Institutionen führen in ihrer abstracten Consequenz zum republikanischen Staate. Denn das Extrem des ersteren ist, daß der König nur quantitativ, nicht qualitativ von den Vorstehern der Gemeinden und Corporationen verschieden ist.

Das Extrem des andern macht den Monarchen nur zum Präsidenten einer Executivgewalt.

Beide sind in Preußen nicht zulässig, ohne das Wesen dieses Staates von Grund aus zu zerstören.

Preußens Stellung in der Geschichte sowohl, als in der heutigen Beschaffenheit des europäischen Staatensystems, ist nur aufrecht zu erhalten durch seine Armee und

seine Finanzen, nämlich durch strenge Bewahrung dessen, was hiervon vorhanden ist.

Beides setzt Centralisation, und ersteres außerdem noch ein starkes monarchisches Centrum voraus.

Daher war weder das Selfgovernment noch das Repräsentativsystem in ihren abstracten Forderungen in Preußen anzuwenden, sondern der nächste Weg ging darauf hinaus, nach einer Abstufung und Durchdringung beider Richtungen zu trachten. Das Volk konnte an die Regierung heran-, aber nicht hineingezogen werden.

Dies war der Gedanke des ständischen Systems, wie es im Jahre 1847 versucht wurde.

Gelingen konnte dieser Weg nur, wenn er volles Vertrauen vorfand.

Aber auch dann schwächte die Modification der bisherigen unumschränkten Regierung zunächst die intensive Machtstellung Preußens in Europa.

Beides, das mangelnde Vertrauen zu erzeugen und die momentane Schwächung auszugleichen, hierzu gehört die Wiedergeburt Deutschlands und die innigste Verschmelzung Preußens damit.

Es erheischt eine genaue Untersuchung ob dieser Weg, rechtzeitig und offen betreten, der Revolution von 1848 vorbeugen und festen Boden gewinnen konnte.

Ich bejahe es auch jetzt noch.

* * *

Das Jahr 1848 brachte nicht blos eine momentane Störung, sondern eine wesenhafte Umwandlung der Elemente, und zwar im öffentlichen Rechte sowohl, als in den Ideen.

Die eben noch als genügend bezeichneten Formen des Staates reichten nicht mehr aus; es mußten andere gefunden werden.

Die Grundlage, auch nachdem die Revolution in ihrer äußeren Erscheinung zu Boden geschlagen war, konnte jetzt nur das constitutionelle Princip seyn. Die Gründe des Rechtes und die Gründe der Vernunft forderten es.

Soll aber Preußen dieses Preußen bleiben, so muß die Anwendung des Princips den gegebenen Bedingungen entsprechen.

Parlamentarische Gesetzgebung, aber keine parlamentarische Regierung.

Eine starke, freie monarchische Spitze. Um diese zu sichern, reichen die Formen nicht aus; sie dürfen dem Wesen nur nicht entgegenstehen. Aber es muß der Geist hinzukommen: Vertrauen und Erkenntniß von unten, moralische Autorität von oben.

Die fernere Bedingung des Gelingens war, daß Preußen die deutsche Nation wieder in's Leben einführte und an ihre Spitze trat.

Darin lag nach Außen hin die materielle und die moralische Stärkung. Darin auch die innere Kräftigung des monarchischen Elementes in Preußen selbst.

Aus beiden mußte die neue Aera hervorgehen.

Das Unternehmen ist gescheitert. Wiederum steht die Zukunft tief verhüllt; noch ist kein Pfad erkennbar, am wenigsten für denjenigen, der den Schein von der Wirklichkeit zu unterscheiden weiß.

Der Kreislauf der Revolutionen.

Der Geist des 18ten Jahrhunderts war die Negation des Wesens der Dinge, d. h. desjenigen Ganzen, in welchem sich die Idee und die Realität durchdringen. Es setzte an dessen Stelle die Forderungen einer blos verständigen Abstraction.

In den politischen Dingen zeigte sich dieses als doppelte Tendenz:

a. Aufgehen der einzelnen Persönlichkeit im Staate.

b. Aufgehen der Nationen in der Menschheit.

In beiden Forderungen liegt ein Bestandtheil der Wahrheit. Ueber der Existenz der Einzelnen, der Familie, der Corporation, steht die Existenz des Staates, aber als organische und gegliederte Gemeinschaft. Ueber der einzelnen Nation steht die Menschheit, aber diese gestaltet sich eben in der historischen Nationalität. Ueber den irdischen und wechselnden Berechtigungen steht überhaupt das göttliche und ewige Gebot. Aber nicht dieses, sondern die

Resultate des einseitigen, dürftigen und hierin unwahren Menschenverstandes werden als oberste Norm hingestellt und über jene historischen Bildungen erhoben.

Der Versuch das auch äußerlich und gewaltsam hinzustellen, was als vorherrschende Meinung bisher durch Lehre und quasilegale Mittel Geltung erstrebte, das ist die Revolution von 1789.

Sie, das heißt ihre äußere Consolidirung, unterlag an der unabweislichen Unmöglichkeit, die konkrete Menschheit als Abstractum zu behandeln. Ihre Forderung des absoluten Aufgehens der Individuen hatte sie durch die Schreckensherrschaft, ihre Forderung nach absolutem Aufgehen der Nationen in Napoleons Continentalherrschaft zu realisiren gesucht. Beiden war ziemlich das höchste Maß irdischer Gewalt verliehen gewesen, beide brachen dennoch zusammen.

Den letzten Stoß dagegen gab die Wiederaufrichtung des nationalen Elementes. Zunächst die englische Nation, dann die spanische, ja die russische Nation; die deutsche Nation warf am Schlusse Napoleon zu Boden.

Was geschah nun bei der sogenannten Restauration? Sie behielt bei, was aus der revolutionären Lehre für die eigenen Zwecke dienlich erschien, und verläugnete die gerechten aber unbequemen Folgerungen aus derselben Vergangenheit. Eine gänzlich egoistische, unhistorische Politik trat an die Stelle der überwundenen.

Man behielt den abstracten Staatsbegriff bei, verwarf aber die unmittelbare Volksherrschaft, ebensowohl wie deren Verkörperung in einem Imperator. Statt dessen wurde der absolute Staat durch die Cabinette vertreten und durch das Beamtenthum regiert.

Man gab der nationalen Forderung keinerlei Erfüllung. Nicht blos die alten juristischen, unhistorischen Staatenbildungen verblieben, sondern neue, ähnlicher Art, wurden geschaffen, wie das Königreich der Niederlande. Von Polen und Italien, von einer billigen Lösung dieser großen und gefährlichen Probleme war keine Rede, ja auch nicht von Deutschland, das den Welteroberer bezwungen hatte und seinen nationalen Lohn verlangte. Nur Quadratmeilen und Seelen als Ziel, nur Protokolle und Verträge als Mittel! Der deutsche Bund ist das Product dieses Gedankens und die Verkörperung der blos negativen Tendenzen.

Die neue Revolution von 1848 entsprang in Deutschland aus zwei verschiedenen Quellen.

Die eine ist die bloße Wiederholung der Velleitäten und Handlungen von 1789. Abstracte Demokratie, und abstracte Menschheit. Diesen Character hat die Parthei von Hause aus getragen, und durch die weiteren Phasen von 1848 bis 1850 beibehalten; wo sie sich der anderen Stichwörter bediente, waren es nur Mittel zu ihrem Zwecke.

Die zweite Quelle aber entsprang aus tiefen Bedürfnissen. Auf der einen Seite die Forderung nach der Gestaltung des Staates als eines organischen Ganzen, in welchem die Privatfreiheit neben der Staatsgewalt, das Volk neben der Regierung, Vertretung und Berechtigung erheischt. Ich weiß, wieviel Verkehrtheit und Mißverständniß hierin gemischt war, aber im tieferen Grunde war dies doch das Ziel der conservativen Constitutionellen. Dieselben waren es auch, die die Forderung des nationalen Staates an die deutschen Einzelstaaten stellten und als höchstes Ziel verfolgten.

In diesen principiellen Kampf mischten sich nun die reellen Gegensätze der deutschen Stämme und die tiefe confessionelle Spaltung; beide nahmen den politischen Charakter an.

Lehnten sich diese an die dynastischen Hintergedanken und Gegenstrebungen, ja an die oben bezeichneten antinationalen demokratischen Kräfte, so suchte die national-constitutionelle Parthei auch ihrerseits in demselben Lager Verbündete auf. Daran hauptsächlich ging das Werk der Frankfurter Versammlung zu Grunde.

Was in Preußen vom Mai 1849 an geschah, war der Versuch der Vermittelung; es war dies Preußens natürliche Aufgabe, sowohl die historische, als die politische. Ebenso sieht sich Oestreich auf die entgegengesetzte hingewiesen.

Inzwischen waren aber alle reactionären Elemente in Deutschland und Preußen wieder erstarkt; im eigenen Lager der stete Abfall, im feindlichen der stete Zuzug der Genossen. Daher die Niederlage.

Die Reaction hat gesiegt; Deutschland steht wieder auf dem Puncte, von dem es 1815 ausging.

Der preußische Katholik.

Wer der katholischen Kirche und Preußen zugleich angehört, beiden aus vollster Ueberzeugung und tiefster Seele, der wird vor der Welt einen schweren Stand haben. Ist es ihm beschieden, daß er handelnd eingreifen, daß er in großen Momenten mit seiner Person hervortreten muß, so wird er dem Argwohne, der Mißdeutung, der Gehässigkeit auf jedem seiner Schritte begegnen. Nicht die strengste Gewissenhaftigkeit, nicht die besonnenste Vorsicht wird ihn schützen, vielmehr nur das Mißtrauen steigern und verbreiten.

Allerdings hat diese trübselige Erscheinung ihren Sitz nicht da, wo erkannt wird, was der Kirche und was Preußen wahrhaft frommt. Aber wie selten ist diese Erkenntniß, wie vereinzelt unter der Masse des Irrthums, wie verhallend in dem Getöse des Partheitreibens. Auch die höchsten Wahrheiten können als Partheiprogramm aufge-

faßt und betrieben werden; sie verfallen dann dem Geschicke alles Partheiwesens.

Die katholische „Parthei" wird jenem preußischen Katholiken vorwerfen, er opfere die Interessen der Kirche dem Ruhme und der Größe Preußens. Auch diejenigen, die an seiner kirchlichen Aufrichtigkeit nicht irre geworden, werden mindestens betrauern, daß er sich nicht zur Höhe „katholischer Weltanschauung" erheben wolle oder könne.

Die preußische „Parthei" wird denselben katholischen Preußen verdächtigen, er suche statt des Vortheiles seines Staates nur die Verherrlichung seiner Kirche. Sollte auch einer von diesen Anklägern selbst von der Richtigkeit des Verdachtes vollauf Kenntniß haben, er wird im Interesse der Parthei sich diese bequeme Waffe nicht versagen.

Die sonderbarste Betrachtung aber und zugleich die belehrendste für die tiefe Unsittlichkeit dieser Partheimanöver ist, daß sich diese scharf entgegenstehenden Anklagen nicht ausschließen, sondern zu demselben Zwecke vereinigen. Und das sogenannte Publikum ist in der Sphäre aller Verdächtigungen belehrungsfähig genug, um nach jeder Seite hin ein Ohr zu öffnen und gleichzeitigen Eingang zu gestatten. Man wird eher zu den geheimnißvollsten Combinationen seine Zuflucht nehmen, als zu dem naheliegenden Schlusse, daß eine von beiden Anklagen entschieden falsch seyn müsse. Ich versteige mich noch nicht einmal zu dem

Urtheile, daß beide Anklagen schlechthin falsch sind, denn dieses Urtheil ist zu einfach, weil es wahr ist.

Der Kampf der Extreme.

Das ist richtig, die constitutionellen Partheien sind gegenwärtig in einem Zustande relativer Ohnmacht. Was die altständische Parthei an jene Stelle als Vermittelung zwischen den beiden staatlichen Extremen setzen möchte, wird nie zu Leben gedeihen. Der Absolutismus in seinen beiden Formen, als Absolutismus des Regenten und als Absolutismus der Massen stehen sich rein und unmittelbar gegenüber. So viel ist allerdings klar: der Kampf ist dadurch vereinfacht, das Schlachtfeld freier, manche Waffe sogar schneidender. Ist dies aber Alles? Die Mittelstände, der Kern der constitutionellen Parthei, sind jetzt mundtodt; sind sie aber deswegen als verschwunden anzunehmen? Gewiß nicht. Wohin wird sich die in ihnen verkörperte Macht des Besitzes und der Intelligenz aber wenden, wenn der Kampf auf Tod und Leben zwischen jenen beiden Extremen wieder beginnt? Für Jeden, der außer der Forderung der rechtlichen Freiheit auch die der Ordnung als unentbehrlich im Staate erkennt, könnte freilich kein Zweifel seyn, wohin er sich in dem verhängnißvollen Kampfe zu stellen hätte. Aber es gehört eine hohe Selbstverläugnung, ein gänzliches Absehen von allem Groll gegen Personen

und Dinge dazu. Und diese Eigenschaften vereinigen immer nur Wenige. In ihrer Mehrzahl wird die constitutionelle Parthei in jenem Kampfe ganz passiv bleiben, in ihrer Minderzahl sogar mit Hand anlegen an den Sturz der Regierungen.

Die Selbstvernichtung der Partheien.

Unter den acht Millionen, die für Louis Napoleon votirten, ist eine Anzahl Solcher, die sich immer an den Quell der Gnaden und Vortheile halten, ein anderer Theil, der dem Götzendienst des Namens Bonaparte huldigt, endlich eine große Zahl solcher, die nie wissen was sie thun.

Diese abgezogen, bleibt aber immer ein beträchtlicher Rest, der nicht auf jene Motive zurückzuführen ist, sondern aufrichtig für Frankreichs Wohlfahrt zu handeln überzeugt war. Was ist dessen Ideengang?

Frankreich war oder ist von einem allgemeinen „socialen“ Kampfe bedroht, von einem Kampfe, bei dem es sich um alle Güter der Welt, um Eigenthum, Gerechtigkeit, Ordnung, um alle moralischen Grundlagen der Gesellschaft handelt. Um diesen Kampf siegreich bestehen zu können, muß eine wahrhaft starke Regierung vorhanden seyn. Diese Regierung kann unter den vorliegenden Umständen nur Louis Napoleon sichern, daher müssen wir uns zu ihm schaaren.

Die Antwort liegt nahe: Zugegeben Eure beiden Vordersätze, der vorhandenen Gefahr und der nothwendigen starken Regierung. Wodurch aber wird die Regierung stark? Doch dadurch, daß sie alle Männer des Rechts und der Ordnung mit sich vereinigt, auf diese moralische Macht ihre physische Macht stützt. Was hat aber statt dessen Louis Napoleon gethan? Er hat die drei wirklichen Partheien der Ordnung: die Legitimisten, die Orleanisten und die république honnête, zertreten; den eigentlichen Conservatismus in seinen Vertretern zu Boden geschlagen. War das der Weg zu einer starken Regierung in Eurem Sinne?

Dieser Einwurf erscheint uns als unwiderleglich und als hinreichend, um die Auffassung jener Franzosen zu verdammen. Wie aber nun, wenn sie antworten: Allerdings glauben wir, daß Louis Napoleon um eine starke Regierung zu constituiren, jene Partheien die Ihr nennt, vorher vernichten mußte. Mit ihnen war aber gar keine Regierung möglich, die Frankreichs Wohlfahrt zu sichern im Stande wäre. Jede von jenen Partheien suchte nur sich selbst und ihre Zwecke, ihre Wege und Mittel. Sie konnten nie ein wahrer Verbündeter in einem Kampfe seyn, den Louis Napoleon allerdings für sich selbst, aber auch für Frankreich führt. Das erste hätte stets überwogen, und die Partheien nicht blos zu schadenfrohen Zuschauern, sondern zu inneren Feinden gemacht. Sie mußten zu Boden geschlagen werden, damit dieser Boden frei würde.

Verhält es sich so, und wer kann dies unbedingt verneinen, so liegt hierin zugleich der vollste Beweis für das, was ich über die Partheien unserer Zeit denke. In einem andern, wenn auch nicht so crassen Sinne, ist es in Deutschland vielleicht ebenso.

Revision der Verfassung.

In gesunden politischen Zuständen entstehen die Verfassungen wie die Gesetze; sie schaffen nicht das öffentliche und bürgerliche Recht, sondern sie constatiren und präcisiren es; sie verhalten sich zum Leben, wie die Grammatik zur Sprache. Daß geschriebene und beschworene Constitutionen an und für sich ohne Wurzel, und daher ohne Widerstandsfähigkeit gegen jedweden Sturm seyn können, davon haben die letzten Jahre mehr als genügenden Beweis geliefert; der 2te December reicht hierzu allein hin.

Wie aber nun, wenn die Rechtscontinuität gewaltsam unterbrochen worden, wenn der Staat aus seinen Fugen gehoben worden ist, und seine unentbehrliche Ordnung auf neuen Grundlagen wieder aufgebaut werden soll und muß? Dann kann der Anfang nur mit dem Ende gemacht, oder vielmehr zu dem Ende der Anfang gesucht werden; die fertigen Normen müssen hingestellt und in diese dann das Leben eingeführt werden.

Ich theile ganz die Ansicht, daß die beliebten allgemeinen Sätze ohne dieses Leben sind, in ruhigen Zeiten daher überflüssig, in unruhigen Gefahren bereiten, in entscheidenden Krisen todt hinsinken. Und dennoch sind sie unvermeidlich, wo der organische Entwickelungsprozeß in der politischen Geschichte zerrissen worden, wo die neue Staatsordnung nicht als eine fertige, noch weniger als eine bereits erlebte, aus dem Haupte der Zeit hervorspringen kann. Hier hindert nicht, sondern fördert die geschriebene Constitution das Werk der Wiedergeburt, wenn sie ein Volk mit seiner Regierung so lange zu gemeinsamem Handeln vereint, bis sie selbst sich wieder in ihre organischen Bestandtheile: die Einzelstatute, Ordnungen und Gesetze, aufzulösen vermag.

Aber weder dieser Gang, noch ein anderer kann irgend zum Ziele führen, wo nicht die Regierung wahre Autorität, Einsicht und Vertrauen besitzt, um das Werk zu vollbringen. Wie sie diese erwirbt, das ist die tiefe Frage, die in jeder Zeit eine besondere Antwort erheischt.

Diejenigen aber, die jetzt ohne Rücksicht darauf, ob den obersten Bedingungen wirklich genügt ist, vorgehen wollen, geben den gefährlichsten Rath. Daß es ihnen eben nur darauf ankäme, die bestehende Verfassung zu vernichten, darf nicht angenommen werden. Niemand wird blos eine Bahn eröffnen wollen zu zerfleischenden Kämpfen. Ebenso, daß sie verblendet genug seien zu wähnen, es gäbe wirklich

jetzt ein Gesammtbewußtsein, aus dem als Quelle für das neue Verfassungsrecht zu schöpfen sei, ja als bestehe nur in irgend einem Hauptpuncte genügende Uebereinstimmung in den Vordersätzen und genügende Autorität zur Ausführung.

Also müssen sie annehmen, es reiche hin, die ihnen verhaßte „Constitution“ wegzuräumen, damit auf dem freigewordenen Boden das Alte wieder zum Leben erstehe. Aber welches? Soll vor 1848, vor 1806, vor die ebenfalls allgemeinen Sätze des Landrechts zurückgegangen werden?

Es giebt einen gefährlichen, politischen Aberglauben, der das politische Leben als unzertrennlich von dem Vorhandensein einer formulirten Verfassungsurkunde wähnt, aber einen eben solchen, der es als unvereinbar mit einer solchen betrachtet.

Unabhängigkeit und Parität.

Nichts ist belehrender, als die letzte Verordnung der englischen Regierung, durch welche sie Prozessionen und das öffentliche Tragen des Priestergewandes untersagt. Hier kann man mit Händen greifen, daß die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate zu deren wahrhafter Befreiung nicht genügt, sondern daß hierzu noch die andere Bedingung kommen muß: die Ablegung des confessionellen

Charakters Seitens des Staates. Was man unter rechtlicher Unabhängigkeit versteht, dessen genießt die katholische Kirche in England mehr als sonstwo in Europa, aber weil der Staat dort als ein protestantischer sich gerirt, und es auch verfassungsmäßig ist, so erfolgen solche tyrannische Anordnungen, wenn auch in constitutionellster Form.

Das bloße Paritätsprincip genügt nicht, denn hierbei ist der Staat nicht gehindert, die ganze Zuchtruthe des sogenannten Staatskirchenrechts zu handhaben. Aber eben so wenig genügt das bloße Unabhängigkeitsprincip der Kirche gegenüber, sondern der Staat muß den confessionellen Charakter ablegen, und das seyn wozu er eingesetzt ist: der Schutz der weltlichen Ordnung unter den Menschen.

Was dagegen eben jetzt eine Parthei vorbringt, ist Sophism und Schwindelei.

Form und Wesen.

Was sind die Gegenstände der Verfassungskämpfe weit und breit? Ob geschriebene Constitution oder traditionelle, ob ständische Zusammensetzung oder allgemeine Wahlen, ob eine oder zwei Kammern, ob Zustimmung oder blos Beirath, ob blos Steuerbewilligung oder auch Steuerverweigerung, u. s. w. u. s. w.

Alles dieses sind gewiß wichtige Fragen und Stoff zu ernstlichen Verschiedenheiten in Auffassung und Durchfüh-

rung. Immer aber doch blos Form im Verhältniß zum Wesen; der Gegensatz liegt weit tiefer.

Sobald es feststeht, daß in einem Staate eine Versammlung zusammentritt, die als Organ des Landes und Volkes gelten darf und soll, und daß diese ihre Ansichten frei kundgeben kann, so ist die Hauptsache, das Wesen, bereits begründet. Einem Verlangen oder einer Weigerung die auf diese Weise als bestimmte Meinung des Landes und Volkes wirklich kund gegeben ist, kann in Deutschland, insbesondere in Preußen, auf die Dauer keine Regierung widerstreben. Wie die Versammlung im besonderen zusammengesetzt ist, auf welche mehr oder minder verbindende Bestimmungen der Verfassung sie sich stützt, welche formelle Befugnisse der Regierung dagegen zustehen, Alles dieses sind immer nur Nebenpuncte. Im wesentlichen steht sofort fest, daß neben einer solchen Institution eine absolute Regierung, eine solche, die nur aus sich selbst, aus dem Regenten und seinen Beamten die Motive ihrer Handlungen schöpft, geradezu unmöglich ist. Die Regierung ist auf Uebereinstimmung mit der „öffentlichen Meinung“ hingewiesen; sie kann dieser in kleineren Dingen, und auf gewisse Fristen hin, widerstreben, in größeren aber und auf die Dauer hinaus, muß die Gemeinschaft immer wieder gesucht und gefunden werden.

Allerdings müssen mehre Bedingungen zusammentreffen, damit dieser politische Zustand Realität habe. Es ge-

hört dazu ein Land und Volk von gewisser Beschaffenheit, und eine Institution, die kein Trug, sondern in sich Wahrheit ist.

Die erste Bedingung mangelt ganz in einem Staate, wie Rußland; dort kann der Kaiser wirklich annehmen, daß er das Volk allein vertrete, und daher Niemandes Zustimmung bedürfe. In Oestreich will man auf Aehnliches hinaus oder wieder zurück; für einzelne Theile der Monarchie ist dies jedoch ein der Natur der Dinge und der Rechtsgeschichte widerstrebendes, daher verderbliches Beginnen.

Die zweite Bedingung erheischt, daß die Versammlung, wie auch sonst ihre Zusammensetzung und Berechtigung beschaffen sei, eine Wahrheit, keine Lüge ist.

Letzteres wird sie entweder dadurch, daß ihre Glieder nur Menschen sind, die die Regierung bezeichnet und befehligt. Darauf läuft die neue Kurhessische Verfassung bei der Mehrzahl hinaus, und ähnliche werden nachfolgen.

Oder man fügt auch noch die Vorsicht hinzu, daß eine solche Versammlung ihre Ansichten weder frei noch öffentlich auszusprechen vermag. Dies ist das Verfahren Louis Napoleons.

Dann allerdings bleibt der Absolutismus unbehindert von solchem Truggebilde, und er wird sein Werk treiben, so lange es eben geht.

Die Strömungen.

Wer ernst und unbefangen in den Hergang der Zeiten blickt, der muß sich sagen, daß gewisse Strömungen hindurch gehen, deren Anlässe allerdings ziemlich vollständig zu bezeichnen sind, deren weiterer Verlauf aber einen vom individuellen Wollen und Thun unabhängigen Naturprozeß darstellt.

Im Jahre 1848 waltete die Richtung gegen das „Bestehende" vor, sowohl im Einzelnen, als im Ganzen. Ich habe die demokratischen sowohl als die nationalen Bestandtheile, das Berechtigte und das Schlechte dabei genugsam betrachtet und mir deutlich zu machen gesucht.

Jetzt ist die entgegengesetzte Strömung vorwaltend, die daher allerdings die reactionäre genannt werden kann. Von Portugall durch Spanien, Frankreich, Belgien, England, Italien, Deutschland, Oestreich hindurch zieht eine Gewalt, die hier in die altständische Richtung, dort in den Patrimonialstaat, anderswo in den nackten Cäsarismus hineindrängt.

Wer kann und will verkennen, daß hier ein allgemeines Gesetz thätig ist, dem man mit Schelten und Aergern über Einzelnes und Einzelne nicht beikommt?

Diese Betrachtung richtig gefaßt, schirmt vor manchen Täuschungen. Wer im Jahre 1848 die Länder Mitteleuropa's durchzog, der mußte glauben, das ganze Men=

schengeschlecht sei in diesen Landen von einer demokratischen Raserei befallen worden, und die Bedingungen der Autorität auf immer, oder wenigstens auf lange hinaus zertrümmert. Wer jetzt diese europäische Tour macht, der kann zu der umgekehrten Meinung kommen, daß überall nur die dynastischen Interessen und Gedanken lebendig, und im Alleinbesitze der Zukunft, so daß die entgegenstehenden Interessen und Leidenschaften völlig verklungen seien. Keines von beiden ist wahr, aber die Strömung, die allein sichtbare, täuscht über den wirklichen Bestand.

Diese Betrachtung führt überall zu dem Wesen der Dinge hin, und lenkt von den Personen ab. Sie mindert den Aerger, aber mehrt die Trauer.

Die preußische Verfassung.

Ich erkenne in der preußischen Verfassung mehrfache Mängel, und wünsche, daß diese zur richtigen Zeit und im gerechten Wege gehoben werden mögen.

Aber ich frage: welche heilsame Maßregel ist in den verwichenen drei Jahren durch jene mangelhaften Verfassungsbestimmungen gehindert worden? Ich sehe nur umgekehrt, daß manches Schädliche durch die Verfassung nicht gehindert worden ist.

Ich frage ferner: welches politische Gift ist seither aus dem Wirken der Verfassung in das Volk geflossen? Ich

sehe umgekehrt nur, daß eben durch deren Handhabung die Meinung nach manchen Richtungen hin einen reactionären Umschlag erfährt.

Eine Regierung kann kräftig und segensreich regieren mit jeder Verfassung, sobald sie wahre Autorität hat. Ohne diese regiert sie schlecht mit jeder Verfassung. Es ist dies kein vitiöser Cirkel, wie man wähnen könnte, denn die Verfassung an und für sich kann die Autorität weder erzeugen noch hindern.

Sieg und Niederlage der Partheien.

Politische Partheien sind nur geschlossen und einig, wenn sie kämpfen und so lange sie kämpfen. Nach erlangtem Siege zerfallen sie in sich, begreiflich genug, weil dann die Theilung des Errungenen und hiermit die Interessen der Personen in erste Linie treten.

Sie zerfallen aber auch nach gänzlicher Niederlage, und zwar in demselben Maße als diese nur eine geringe und entfernte Aussicht auf glücklichere Zeiten übrig läßt. Dies ist die Geschichte aller Emigrationen, wo die unglücklichen Verbannten sich heftiger unter einander anfielen als ihre Gegner. Dies ist auch die Geschichte der heutigen Demokratie.

Daher sagte in den Jahren, welche dem Russischen Aufruhr von 1825 vorhergingen, Murawiew sehr richtig:

keine Verschwörung hat einen Sinn, wenn sie nicht ein wahres und greifliches Ziel vor sich hat. Sonst ist sie stets der eigenen Sache verderblich, und man lasse statt dessen die Zeit und Stimmung walten.

Aus dieser Betrachtung geht ein sehr bedeutungsvoller Unterschied zwischen den politischen Partheien und den religiösen Secten hervor. Letztere werden in dem Maße stark, kräftig und festgeschlossen, als sie erliegen und leiden. Nur im Siege folgen auch sie dem Geschicke der politischen Partheien; ihre Spaltungen gehen dann aber mehr aus den Subdivisionen der Meinungen, als aus den Strebungen der Führer hervor.

Die Erscheinungen des Staates.

Der Gegensatz der heutigen Zeit ist und bleibt: Absolutismus oder Constitution. Nur muß man Worte und Begriffe dabei richtig auffassen. Statt dessen, wie neuerdings wieder versucht worden, die Gegensätze der Zeit nur als Königthum von Gottes Gnaden und Revolution zu bezeichnen, ist entschieden falsch. Allerdings ist die Frage, ob die Obrigkeit ihre Gewalt im Namen Gottes oder des Volkes übt, eine überaus tiefe, aber für die Wirklichkeiten in den politischen Kämpfen der Gegenwart ist sie nicht allein bestimmend, sondern für das Bewußtsein der unermeßlichen Mehrzahl eher latent. Der practische Ge-

gensatz bleibt, ob die Gewalt der Regierung eine verfassungsmäßig beschränkte oder eine unbeschränkte sei. Erstere kann bestehen mit dem Königthum von Gottes Gnaden wie in England; letztere kann fundirt seyn in dem Königthum von Volkes Gnaden wie in Frankreich.

Die verfassungsmäßigen Schranken der Regierungen können in sehr mannigfaltiger Art dastehen. Daß man den Begriff: constitutionell so eng gefaßt und mit einer einseitigen Theorie identificirt hat, dies ist ein großes Unglück. Constitutionell ist eine Regierung, deren Befugnisse dem Lande gegenüber fest geregelt sind, so daß die gegenseitige Stellung von keinem Theile verletzt und nur mit gegenseitiger Zustimmung verändert werden kann. Wie weit die Befugnisse jedes Theiles dabei reichen, wie sie von der Regierung ausgeübt werden, wie und durch wen das Land ihr gegenüber seine Rechte wahrt, das sind die Besonderheiten. Diese sind von Zeit und Volk abhängig, Producte der inneren und äußeren Geschichte des Landes.

Dem gegenüber steht die absolute Regierung. Sie ruht entweder auf dem Familien- und theokratischen Principe, oder auf dem factischen Besitze der unzweifelhaften Gewalt, diese stütze sich nun dabei auf das präsumirte Gemeinwohl oder blos auf die Militär- und Polizeimacht: Patrimonialstaat, Cäsarismus — Rußland ist am meisten ersteres, Frankreich letzteres; Oestreich steht zwischen beiden, möchte ersteres seyn, ist aber jetzt letzteres.

Meine Ueberzeugung geht einfach dahin, daß alles Scheines vom Gegentheil ungeachtet, die Zukunft der europäischen Staaten dem Verfassungs-Principe gehört. Aber überall gehörig der besondern Aufgabe sich anschließend und individualisirt!

Die Schwäche der constitutionellen Parthei.

Wie Viele glaubten, daß in der constitutionellen Staatsform bereits der Abschluß für die politischen Kämpfe und Krämpfe in Deutschland gefunden und befestigt sei! Wer aber lernen will, daß nicht die Form, sondern der Geist allein es ist, der die Erscheinungen des politischen Lebens bestimmt, der betrachte den wirklichen Zustand der Gegenwart, und zwar möge er sich dabei völlig auf den Standpunct des „eigentlichen“ Constitutionalismus stellen.

Die große Mittelparthei die in allen Versammlungen stets die Mehrzahl ausmachen wird, stand am Ende des Jahres 1850 einer sehr schwierigen Wahl gegenüber. Trat sie entschieden und offensiv gegen das Personal und das System der Regierung auf, so mußte sie annehmen daß daraus der Uebergang in die Hände der äußersten Reactionsparthei, und in dessen Folge ein offener Bruch mit der Verfassung folgen werde. Die Leiter der Mittelparthei haben diese Verantwortung nicht auf sich nehmen wollen; sie

haben zwar ihre Mißbilligung des eingeschlagenen Weges an den Tag gelegt, aber nicht allein keine Folgen daran geknüpft, sondern dem Fortgange in dieser Richtung selbst Vorschub geleistet.

Die Gefahr, die von ihrem Standpuncte aus hierdurch auf der einen Seite vermieden wurde, ist aber auf der anderen in demselben Maße hervorgetreten. Die augenfällige Thatsache, daß ein politisches System, das nach Innen und Außen mit den allgemeinen Wünschen und Gefühlen im Widerspruche stand, dennoch seinen Weg ungestört verfolgen konnte, lieferte für die Mehrzahl der Zuschauer den unzweifelhaften Beweis von der Ohnmacht des ganzen constitutionellen Princips.

Der Rückschlag auf die öffentliche Meinung ist nicht ausgeblieben. Außer den leicht zu unterscheidenden Kundgebungen der Parthei der Contrerevolution haben sich auch in der Presse und den Adressen Stimmen genug erhoben, die von dem Ekel an den vorhandenen Zuständen bis zu verbitterter Verachtung der Staatsform hingetrieben worden, aus welcher sie ihrer Meinung nach erwachsen sind. Das constitutionelle System hat in der Meinung der Gegenwart einen tiefreichenden Stoß davongetragen.

Aehnliches ist ungefähr überall in Deutschland vorgekommen. Die Regierungen der Mittelstaaten, selbst mancher kleineren, sind ungehemmt auf Wegen fortgeschritten, auf denen sie ohne allen und jeden Zweifel die unermeßliche

Mehrzahl der Staatsangehörigen durchaus gegen sich hatten. So ist der deutsche Bundesstaat zu Grabe gegangen, die schlimmen Zeiten des Polizeiregimentes wieder neu belebt worden, so steht Deutschland jetzt vielleicht vor der Zertrümmerung des Zollvereins, an den sich die dringendsten und wichtigsten Interessen eben in den Ländern knüpfen, deren Regierungen sich ohne Rücksicht darauf an die entgegengesetzte Politik gekettet haben.

Ist aber dies eine Erscheinung welche Dauer verspricht? Wird wirklich dasjenige, was der constitutionellen Meinung abfällt, dagegen der absolutistischen zuwachsen und dieser ein dauerndes Leben verbürgen?

Die Zahl der wirklichen Convertiten ist gering. — Eine weit größere der früheren Constitutionellen ist allerdings in stumpfe Gleichgültigkeit versunken oder vielmehr in fatalistische Hingebung. Aber dies ist keine gesunde, keine haltbare Stimmung; es ist ein Betäubungsschlummer aus welchem das Erwachen nicht ausbleibt. — Noch ein Theil endlich geht entschieden in das demokratische Lager über, wenige wohl nur aus wirklichem Ueberzeugungswechsel, viele aber aus Rachegefühl oder aus dem Gedanken, daß nur auf diesem Wege der gemeinsame Feind zu überwinden sei.

Wenn nun ein Moment des Wechsels herankommt, sei es woher es wolle, wie dann? Wo ist die große, durch Zahl und bürgerlichen Einfluß mächtige Parthei, die sich

vom April 1848 an zwischen die Throne und deren republikanische Bestürmer stellte?

Was man auch urtheilen möge von dem Werthe oder Unwerthe jener „altliberalen“ Parthei, die es eben hierdurch möglich machte, daß die monarchische Ordnung durch stärkere Hände wieder aufgerichtet werden konnte, wieviel Dank oder Undank ihr dafür gebühren möge, — daß sie in kommenden Zeiten nicht wieder aufzufinden seyn wird, bleibt eine ernsthafte Betrachtung.

Zweifel und Wünsche.

Die verbrecherischen Gewaltthaten des Jahres 1848 hatten das politische Gebäude von Deutschland in Trümmern geschlagen. Als nun die Regierungen wiederum zur Kraft gelangten, da trat Allen, welche die Hand anzulegen hatten die Frage entgegen, was zu thun sei:

um eine neue rechtliche Ordnung aufzurichten, und:

um die Wiederkehr solcher Katastrophen zu verhüten.

Für diejenigen, welche sich von den Partheifesseln wahrhaft freigemacht, fiel die Antwort dahin aus:

in den Einzelstaaten eine verfassungsmäßige Ordnung aufzurichten, welche die Rechte der Regierung und der Regierten fest abgränze;

in dem Gesammtdeutschland einen Bundesstaat herzu-

stellen, der der Nation gewähre, was die Einzelstaaten nicht vermögen.

Beides jedoch mit sorgsamster Bewahrung der historischen und organischen Grundlagen, daher:

mit voller Sicherung der Autorität der Kronen; und

mit Aufrechthaltung der Sonderthümlichkeit in Stämmen und Staaten.

Dies war der Weg, der 1849 und 1850 betreten wurde. Es kommt hier nicht darauf an, zu erörtern, weshalb und woran er gescheitert ist; dies gehört der Geschichte an.

Nach dem Falle dieses politischen Systems hat das an seine Stelle getretene zunächst sich zum Ziele gesetzt, die früheren Zustände in den Einzelstaaten und dem Bunde aus den Trümmern wieder aufzurichten.

Nächst dieser restaurirenden Aufgabe wirken ferner zwei Gesichtspuncte bestimmend:

die Gefahr des Wiederauftretens der Demokratie; und

die Gefahr einer französischen Invasion.

Durch diese Gesichtspuncte wird die innere und äußere Politik der meisten Cabinete im Wesentlichen bestimmt.

Zu bedenken bleibt dabei:

ob auch unter obigen Voraussetzungen, der eingeschlagene Weg wirklich der richtige zur Abwehr jener Gefahren sei;

ob, wenn dieses der Fall, die Aufgabe der Zukunft hier-

mit gelöst sei, da jene beiden Vordersätze rein negativer Natur sind.

An Beiden ist gestattet zu zweifeln. Aber es ist nicht gestattet das Mißlingen zu wünschen oder gar zu befördern. Jeder wahre Patriot soll sich von seinen Sympathien und Antipathien für Personen und Meinungen frei machen, und allein den Nutzen und Schaden seines Landes zum Maßstabe seiner Wünsche machen.

Die Bedingungen jeder Regierung.

Zwei Bedingungen bestehen für jede Regierung: daß sie rechtmäßig sei, und daß sie Autorität besitze.

Die erste, damit sie aus Gottes Ordnung hervorgegangen sei, die zweite, damit sie Gottes Ordnung unter den Menschen handhaben könne.

Die erste, die Obrigkeit von Gottes Gnaden, fällt nicht mit dem Begriffe der unumschränkten Herrschaft zusammen. Die englische Krone ist, ich wiederhole es, von Gottes Gnaden, aber beschränkt. Louis Napoleon ist von Volkes Gnaden, aber unumschränkt.

Die zweite, die Autorität, erwächst aus Macht und Vertrauen. Die Macht ist erforderlich um den Gehorsam zu sichern, die Furcht als die erste Stufe zur Ehrfurcht. Allein genommen, ohne das moralische Element schafft sie aber keine Obrigkeit, sondern nur einen Cäsarismus.

Das Vertrauen beruht auf der Zuversicht des Landes in die Weisheit, Ehrenhaftigkeit und Festigkeit der Regierung.

Alles Andere ist nur Form, nicht Wesen der Regierung. Diese Formen sind nicht wesentlich, aber auch nicht gleichgültig; sie müssen stets aus den gegebenen Realitäten herauswachsen, nicht aus den Leidenschaften des Augenblicks oder aus Doctrinen.

Der Mangel an Krieg.

Unter den bestimmenden Ursachen des Ganges der neueren europäischen Geschichte steht oben an, daß seit 1815 kein großer Krieg diesen Welttheil bewegt hat. Sieben und dreißig Jahre sind verflossen, seitdem Europa nach dem Sturze des Eroberers sich zu einer Ruhe begeben hat, die auch die stärksten Anlässe nicht zu stören vermochten.

Die Thatsache ist ebenso unbestreitbar als ihre inneren Gründe schwierig darzulegen, ihr Einfluß dagegen unabsehlich ist.

Alle europäischen Großmächte sind gleichmäßig diesem Wege gefolgt: wie entschieden auch ihre höchsten politischen Interessen dabei gefährdet werden mochten. England hat 1823 die französische Intervention in Spanien, und zwanzig Jahre später dort die orleanischen Heirathen ohne Wi=

derstand ergehen lassen. Frankreich hat 1840 den äußersten Bankerutt seiner Pläne und Absichten in der orientalischen Katastrophe hingenommen. Beide Westmächte gingen in der krakauischen Sache nicht über wirkungslose Protestationen hinaus. Oestreich hat der consequenten, rastlosen Unterwühlung des türkischen Reiches und der russischen Bewältigung der Donau-Lande keine Schranke gesetzt. Oestreich, Preußen und England stellten der französischen Invasion in Belgien 1832 nichts entgegen. Alle Ostmächte zusammengenommen ließen zuletzt ruhig geschehen, daß das ihnen feindliche Princip in der Schweiz sich eine Citadelle anfrichtete.

Jeder dieser Anlässe und noch zehn andere geringfügigere, ja schon die bloßen Wechsel in der politischen Gruppirung, hätten im 18ten Jahrhundert internationale Kriege hervorgerufen. Daß sie statt dessen ziemlich vermieden oder umgangen worden sind, ist dies unbedingt als ein Vorzug unserer Zeit, als ein Gewinn für die Menschheit zu betrachten? Ich beantworte die Frage entschieden mit Nein! Le diable n'y a rien perdu und Elihu Burritt hat nichts dabei gewonnen.

Der Kampf mit den Waffen, die Schlichtung der Zerwürfnisse durch die Gewalt, also der Krieg, ist ganz ebenso naturgemäß in dem Wesen des gefallenen Menschen begründet, als der Frieden. Wird er von dem äußeren Gebiete hinweggewiesen, so entbrennt er auf dem inneren; an

die Stelle des Krieges mit dem fremden, tritt der Krieg mit dem inneren Gegner, die Revolution.

Wir werfen dem 18ten Jahrhundert seine äußeren Kämpfe vor, es kann darauf mit unseren inneren antworten. Was hat Spanien und Portugall 1820 und seitdem in zehnfacher Gestalt erlebt? Was Frankreich dreimal in den 21 Jahren von 1830 bis 1851? Was Italien 1820 und 1848? Die Schweiz 1847 und schon vorher? Was Deutschland 1848 und 1849? Was Oestreich in Ungarn, der Lombardei, Siebenbürgen und den Erblanden 1848 und 1849? Was Polen 1830, 1846 und 1848? Was Schleswig-Holstein? Was selbst Rußland 1825?

Wo die Waffen der Großmächte in diesem ganzen Zeitraume innerhalb Europa, aber außerhalb ihrer eigenen Grenzen auftraten, waren es stets nur Interventionen in dieser Richtung. So Frankreich in Spanien, Oestreich in Mittel- und Unter-Italien, Rußland in Ungarn, Preußen in Sachsen und Baden. Kaum könnte für den russisch-türkischen Krieg 1828 und 1829 eine Ausnahme angenommen werden, und auch dieser ist der griechischen Bewegung verwandt.

Wer kann sagen, wie viele von jenen das Leben der Völker unendlich tief zerrüttenden inneren Kämpfen unterblieben wären, wenn nicht der äußere Krieg als das alleinige Uebel angesehen und um jeden Preis bei Seite geschoben worden wäre? Keine von allen Streitfragen, die

aus dem Zusammenleben der Menschen stets und unabweislich erwachsen, ist gelöst; sie stehen alle noch da, riesengroß, die inneren wie die äußeren.

Europa wird seine dauernde Neugestaltung erst am Ende eines welterschütternden Krieges finden. Nur dieser kann das blinde verderbliche Treiben der politischen Partheien enden und zugleich die partikularistische Selbstsucht brechen. Bis dahin leben wir nur in Provisorien.









